

Das Staats- und
Verwaltungsrecht
des Königreichs
Bayern

von
Regierungsrat C. A. v. Sutner

Zweite Ausgabe



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Bibliothek des Öffentlichen Rechts
herausgegeben von
Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

**Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart**

11. Band

Das Staats- und Verwaltungsrecht
des
Königreichs Bayern

Von

Carl August von Sutner

Kgl. Bayer. Regierungsrat



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturnachweis	V
1. Abteilung. Geschichtliche Entwicklung.	1
§ 1. Das Land	1
§ 2. Das landesherrliche Haus und die Erbfolge.	2
§ 3. Quellen zur geschichtlichen Entwicklung.	8
2. Abteilung. Staat und Staatsverfassung.	14
§ 4. Der Herrscher	14
§ 5. Die Gegenstände der Herrschaft.	24
§ 6. Der Landtag	32
§ 7. Die Staatsbehörden	38
§ 8. Der Staatsdienst	59
3. Abteilung. Gemeinden und Gemeindeverfassung	70
§ 9. Geschichtliche Entwicklung	70
§ 10. Ortsgemeinden	73
§ 11. Distriktsgemeinden	95
§ 12. Kreisgemeinden.	100
4. Abteilung. Allgemeine Tätigkeit der Staats-	
gewalt.	105
§ 13. Gesetz und Verordnung	105
§ 14. Das staatliche Zwangsrecht gegen die Person	112
§ 15. Das staatliche Zwangsrecht gegen das Ver- mögen	116
5. Abteilung. Finanzrecht.	122
§ 16. Das Finanzrecht des Staates	122
§ 17. Das Finanzrecht der Gemeinden.	141
§ 18. Die Stiftungen	149

	Seite
6. Abteilung. Landesverwaltung	150
§ 19. Polizei	150
§ 20. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das natürliche Leben	158
§ 21. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben	170
§ 22. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben	197
7. Abteilung. § 23. Auswärtige Angelegenheiten .	215
8. Abteilung. § 24. Verhältnis Bayerns zum Reich .	216
9. Abteilung. § 25. Das Heerwesen	220
Sachverzeichnis	231
Nachtrag	258

Literaturnachweis.

Aus der nicht unbedeutenden Zahl von Schriften zum bayerischen Staats- und Verwaltungsrechte seien mit Rücksicht auf den Zweck des vorliegenden Buches hier nur die neueren Werke — die älteren Schriften und Quellen sind ausführlich in v. Seydels „Bayerischem Staatsrechte“ (2. Aufl. 1. Bd. S. XV) und in desselben Verfassers „Staatsrecht des Königreichs Bayern“ (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts; 3. Aufl. bearbeitet von Dr. Graßmann, Tübingen 1903, S. 3 f.) verzeichnet — erwähnt:

Max von Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. 4 Bde. Freiburg 1895/96.

Derselbe, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 3. Aufl. bearbeitet von Dr. Graßmann. Tübingen 1903.

Wilhelm Vogel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Freiburg 1884. Unvollendet.

Karl Brater, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. 4. Aufl. von Georg Pfeil. Nördlingen 1872.

Karl Freiherr von Stengel, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Würzburg 1893.

Robert Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. In 2. Auflage bearbeitet von Carl August von Sutner. München 1907.

Friedrich Freiherr Leuckart von Weißdorf, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Ansbach 1905.

Lorenz August Grill, Handbuch des bayerischen Staatsbürgers. München 1896.

Carl Pohl, Handbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts für das Königreich Bayern. München 1898/1900.

Wilhelm von Kraus, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern: 4. Aufl. München 1898.

A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 3. Aufl. von Carl von Besnard. Kaiserslautern 1898/1901.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Anhänglichkeit wurde die unerreichte Einteilung der v. Seydelschen Werke auch bei dem vorliegenden Buche beibehalten.

Erste Abteilung.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 1. Das Land.

Bayern, ein durch verschiedene Erwerbungen von seiten der Herrscher des vormaligen Stammesherzogtums zu dem vorhandenen Ganzen zusammengefügt Land, nach Größe und Bedeutung zurzeit der zweite Staat des Deutschen Reiches, besteht aus zwei Teilen, die sehr verschiedene Ausdehnung besitzen. Der größere umfaßt sieben Regierungsbezirke (Kreise) und wird auch Bayern rechts des Rheines genannt; der kleinere ist der Regierungsbezirk der Pfalz, das linksrheinische Bayern.

Bereits seit der im Jahre 1777 erfolgten Wiedervereinigung der beiden durch den Vertrag von Pavia (1329) getrennten Herrschaften unter einem Landesherren bestand das bayerische Gebiet aus diesen zwei Hauptländern, dem Kurfürstentum Bayern und der Kurpfalz mit ihren bezüglichlichen Nebenländern. Die wesentlichsten Veränderungen erlitt das bayerische Gebiet am Anfange des vorigen Jahrhunderts. Die Verluste, die Bayern durch den Luneviller Frieden erlitten hatte, suchte der Reichs-Deputationshauptschluß von 1803 durch Überweisung der säkularisierten Klöster und Stifte und der mediatisierten Reichsstädte zu ersetzen, wozu der Preßburger Friede

vom 26. Dezember 1805 noch mehrere Erwerbungen hinzufügte. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 hatte die Einverleibung der reichsritterschaftlichen Enklaven und mehrerer ehemals reichsständiger Gebiete sowie der Reichsstadt Nürnberg verfügt, nachdem kurz vorher durch besondere Verträge die Fuggerschen Herrschaften und die Markgrafschaft Ansbach mit Bayern vereinigt worden waren. Noch bedeutender war der Gebietszuwachs, den Bayern infolge des Wiener Friedens durch Vertrag vom 28. Februar 1810 erhielt; die Fürstentümer Regensburg, Bayreuth, Berchtesgaden sowie einige später wieder abgetretene Teile fielen damals an Bayern. Durch Vertrag mit Österreich vom 3. Juni 1814 kamen das Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg, und durch weiteren Vertrag vom 14. April 1816 die jetzige Pfalz, bestehend aus Teilen der Kurpfalz, Zweibrücken u. a., ferner die ehemals fuldaischen Ämter Hammelburg mit Thulba und Saaleck, Brückenau mit Motten, Weihers und Teile von Bieberstein, endlich die darmstädtischen Ämter Miltenberg, Amorbach, Heubach, Alzenau und ein Teil von Wertheim an Bayern, das hingegen das Hausruck- und Innviertel sowie den größeren Teil von Salzburg an Österreich abtrat. Damit war der Gebietsbestand in seiner gegenwärtigen Ausdehnung in der Hauptsache abgeschlossen.

§ 2. Das landesherrliche Haus und die Erbfolge.

Auf Grund der durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 vorgenommenen Verleihung des Herzogtums Bayern an Otto von Wittelsbach war die Landeshoheit in Bayern im Hause Wittelsbach erblich geworden. Die Abstammung des gegenwärtigen Herrscherhauses von Otto von Wittelsbach ergibt sich aus der nachfolgenden Stammtafel:

○ Otto von Wittelsbach 1180.

|
○ Ludwig I., 1214 mit der Rheinpfalz belehnt.

|
○ Otto der Erlauchte, vermählt mit Pfalzgräfin Agnes 1228.

○
Ludwig II., der Strenge,
Oberbayern und Rhein-
pfalz.

(Teilung 1225).

Heinrich,
Niederbayern.

Linie erlosch 1340;

Niederbayern kam an Ludwig den Bayern.

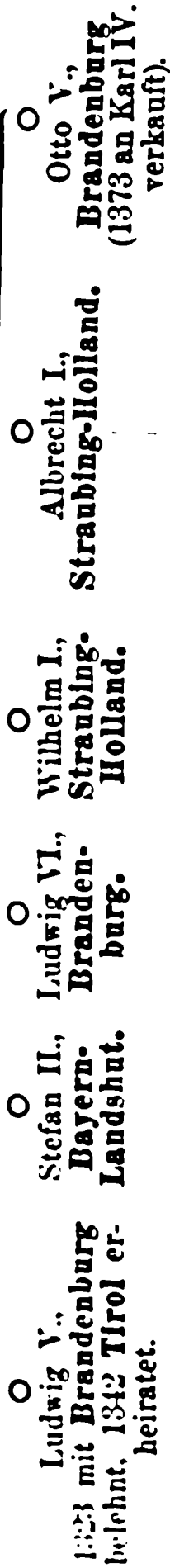
○
Rudolf I.,
Pfälzer Linie.
(Siehe Seite 5.)

Durch den Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 kamen die ganze Rheinpfalz und ein Teil der Oberpfalz an die Nachkommen Rudolfs, Oberbayern mit dem Reste der Oberpfalz blieb bei Ludwig IV.

○
Ludwig IV., der Bayer,
Bayerische Linie.
(Siehe nächste Seite.)

Ludwig IV., der Bayer.

(Fortsetzung von voriger Seite.)



|
 Linie erloschen 1363; Ober-
 pfalz an Stefan II., Tirol
 an Osterreich, Branden-
 burg an Otto V.

|
 Linie erloschen 1425; Bayern-
 Straubing nach Kopfteilen an die
 Linie Ingolstadt, München und
 Landshut, Holland an Burgund.

○ Stefan III.,
 Bayern-Ingolstadt.

|
 Linie erloschen 1445; Land
 an Bayern - Landshut und
 Bayern-München.

○ Friedrich,
 Bayern-Landshut.

|
 Linie erloschen 1503; Land
 an Bayern-München.

○ Johann II.,
 Bayern-München.

|
 ○ Maximilian I.,
 1623 Kurfürstentum,
 1628 Oberpfalz.

|
 ○ Maximilian III.,
 gest. 1777; Bayern an Karl Theodor (Wieder-
 vereinigung Bayerns mit der Pfalz).
 (Siehe Seite 6.)

Rudolf I.
(Fortsetzung von Seite 3.)

Ruprecht III.

○ Ludwig III.,
Kurpfalz.

Linie erloschen 1559;
Kurpfalz an Simmern.

○ Johann,
Neunburg-Oberpfalz
oder Neumarkt,
gest. 1448, Land an Simmern
und Mosbach.

○ Stefan,
Simmern-Zweibrücken-
Veldenz-Sponheim.

○ Otto,
Mosbach.

Linie erloschen 1499;
Land an Kurpfalz.

○ Friedrich I.,
Simmern-Sponheim.

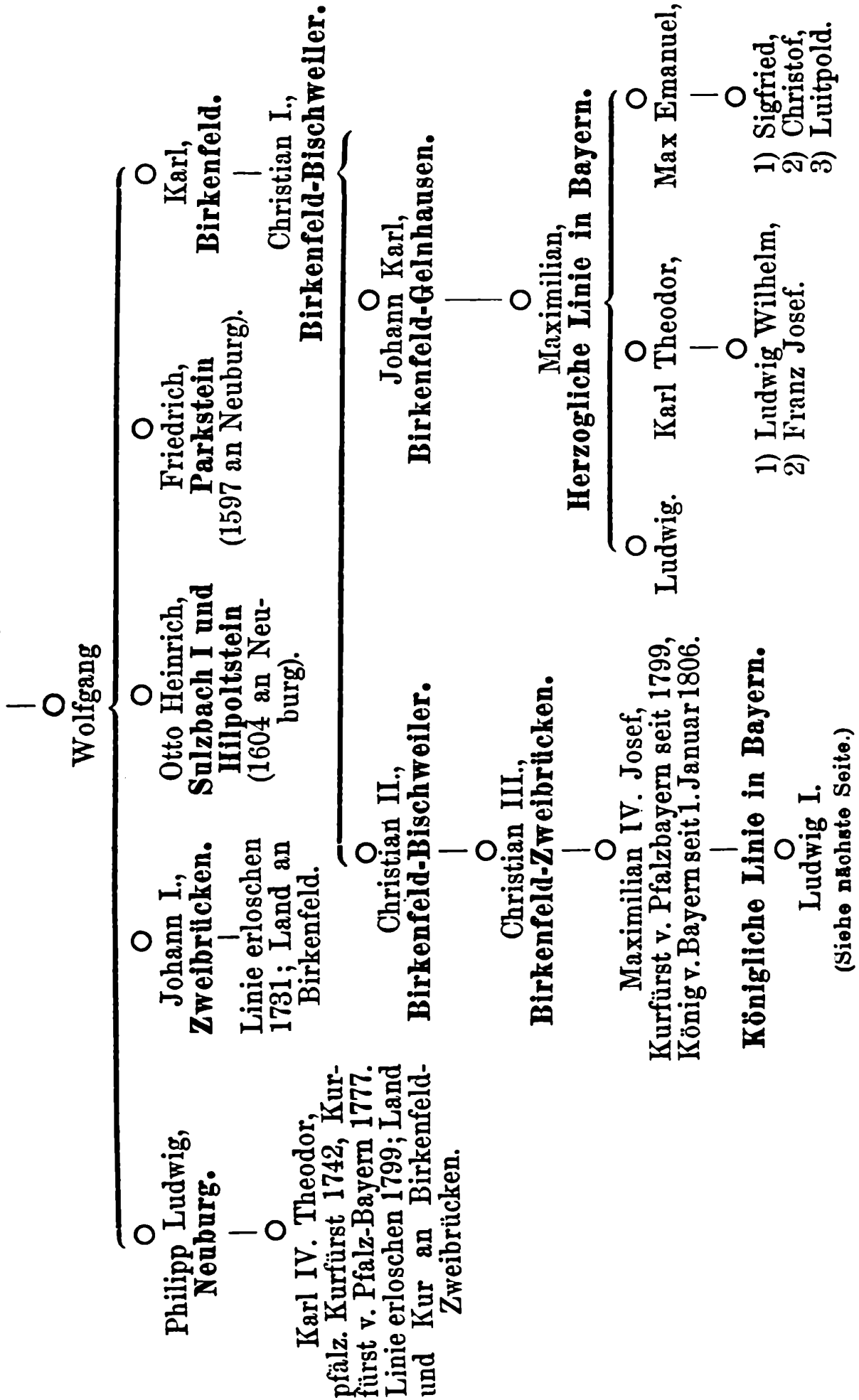
○ Friedrich III.
erhielt 1559 die Kurpfalz.

Linie erloschen 1685; Kurpfalz an
Pfalz-Neuburg.

○ Ludwig I.,
Zweibrücken-Veldenz.
(Siehe nächste Seite.)

Ludwig I.

(Fortsetzung von voriger Seite.)



§ 3. Quellen zur geschichtlichen Entwicklung.

A. Bis 1800.

Die älteste und wichtigste Grundlage der wittelsbachischen Hausverfassung ist der Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 (s. o. S. 3); er hatte eine fast fünfthalb Jahrhunderte dauernde Landesteilung zur Folge.

Der zwischen den Nachkommen Ludwig des Bayern abgeschlossene Teilungsvertrag vom 24. November 1392 sprach denselben ein gegenseitiges Erbrecht zu und stellte den Grundsatz der agnatischen Erbfolge fest.

Die endgültige Befestigung des Erstgeburtsrechts erfolgte aber erst durch eine testamentarische Verordnung Albrechts V. vom 11. April 1578; verstärkt wurde das Erstgeburtsrecht noch durch die unter Maximilian I. erfolgte Erwerbung der Kurwürde.

Von weiterem Belange sind die zwischen den Kurfürsten Max Josef und Karl Theodor geschlossenen Erb- bzw. Erbverbrüderungsverträge vom 5./23. September 1766, vom 26. Februar 1771 und vom 19. Juni 1774.

Endlich erkannte nach Beendigung des bayerischen Erbfolgekrieges der Friede von Teschen vom 13. Mai 1779 das Erbfolgerecht des pfälzischen Hauses und damit auch seines Zweiges Gelnhausen ausdrücklich an.

Die Kurwürde, ein Gegenstand beständigen Streites zwischen der pfälzischen und der bayerischen Linie, war 1356 durch die goldene Bulle dem pfälzischen Hause ausdrücklich zugesprochen worden. Nachdem jedoch Friedrich von der Pfalz 1621 in die Reichsacht erklärt worden war, wurde Herzog Maximilian von Bayern 1623 mit der pfälzischen Kur belehnt. Die durch den Westfälischen Frieden für die

Pfalz wiedererrichtete achte Kur erlosch mit der Vereinigung Bayerns mit der Pfalz 1777

Für die ständische Entwicklung sind die altbayerischen ständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen von Belang, darunter der erste, am 15. Juni 1311 von Herzog Otto, König von Ungarn, den niederbayerischen Ständen gegebene Freibrief, die große oder Ottonische Handveste. 64 derartiger, in den Jahren 1311—1568 erlassener Briefe sind im letzteren Jahre im Druck erschienen.

Von der Landesgesetzgebung sind zu erwähnen für Oberbayern die Gesetzbücher Ludwigs des Bayern (das Stadtrecht und das Landrecht), für Niederbayern die von Ludwig dem Reichen am 8. November 1474 erlassene Landesordnung, die dann durch Georg den Reichen unterm 15. August 1501 eine wesentliche Erweiterung erfuhr, der aber bereits 1553 eine Neuauflage und 1557 eine Erläuterung folgte. Eine durchgreifende Änderung brachte das große Gesetzwerk Maximilians I., die 1616 erlassene Landes- und Polizeiordnung für Ober- und Niederbayern. Oberpfalz erhielt ein derselben entsprechendes Gesetzbuch durch Ferdinand Maria am 12. November 1657. Eine Revision des gesamten Rechts mit Ausnahme des Staats- und Verwaltungsrechts erfolgte endlich durch die großen Gesetzbücher, den Codex juris Bavarici criminalis, den Codex juris Bavarici iudiciarii und den Codex Bavaricus civilis, die das Land in den Jahren 1751, 1753 und 1756 der Tatkraft Maximilians III. Josef verdankte. Wenn dann noch der von Karl Theodor am 24. November 1782 erlassenen Wechselordnung und der am 30. März 1791 erlassenen Feuerordnung Erwähnung getan wird, so sind damit die bedeutenderen gesetzgeberischen Leistungen aus dem Zeitraume bis 1800 erschöpft.

B. 1800—1818.

Der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 brachte Bayern die Erhebung zum Königreiche und den Erwerb der Souveränität, vorläufig ohne Auscheiden aus dem Deutschen Bunde. Die Annahme des Königstitels wurde durch Proklamation vom 1. Januar 1806 verkündet. Am 12. Juli 1806 trat Bayern in den Rheinbund und sagte sich am 1. August 1806 mit den übrigen Rheinbundstaaten vom Reiche los, das nunmehr zu bestehen aufhörte. Im Rieder Vertrag mit Österreich vom 8. Oktober 1813 löste sich aber Bayern vom Rheinbunde wieder los und vereinigte sich mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten; im Pariser Frieden vom 3. Juni 1814 wurde die Unabhängigkeit der deutschen Staaten festgelegt und die Zulässigkeit der Gründung eines Deutschen Bundes ausgesprochen. Dem im nächsten Jahre gebildeten Deutschen Bunde trat Bayern bei und veröffentlichte die Bundesakte vom 8. Juni 1815 mit königlicher Deklaration vom 18. Juni 1816. Zur Vervollständigung und Erläuterung der Bundesakte dienen die Schlußakte zu den Wiener Konferenzen vom 15. Mai 1820.

Für die innere Verfassungsgeschichte Bayerns ist in diesem Zeitraume die am 1. Mai 1808 gegebene Konstitution für das Königreich Bayern das wichtigste Ereignis. Wenngleich dieselbe einen großen staatsrechtlichen Fortschritt bedeutete, so vermochte sie doch auf die Dauer dem Lande nicht zu genügen. Infolge der kriegerisch bewegten Zeit konnte aber eine Neubearbeitung erst im Jahre 1814 in Angriff genommen werden. Die Vollendung erfolgte 1818. Weiter ist hier noch der königlichen Familiengesetze vom 28. Juli 1808 und vom 18. Januar 1816 Erwähnung zu tun. Das bedeutendste Gesetzgebungswerk dieses Zeitraumes, wenn auch nur von unmittel-

barem Einfluß auf das Staatsrecht, ist das Strafgesetzbuch von 1813.

C. 1818—1870.

Von 1816—1866 bildete Bayern einen Bestandteil des Deutschen Bundes, bis das letztere Jahr die Auflösung des Bundes herbeiführte. In den Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli 1866 und im Prager Frieden vom 23. August 1866 erkannte Österreich diese Auflösung an und erteilte seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine Beteiligung. In dem zwischen Bayern und Preußen am 22. August 1866 zu Berlin abgeschlossenen Frieden nahm Bayern die Nikolsburger Bedingungen an und schloß am gleichen Tage ein Schutz- und Trutzbündnis mit Preußen, in dem sich beide Teile die Unverletzlichkeit ihres Länderbesitzes gegenseitig gewährleisteten und sich verpflichteten, einander im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres Ergebnis dieses Friedensschlusses ist der Staatsvertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages betreffend, durch den der Zollverein eine ständige Verfassung mit dem Rechte der Gesetzgebung in Zollsachen erhielt.

Für die innere Entwicklung Bayerns bildete das Jahr 1818 einen bedeutsamen Zeitpunkt: Am 26. Mai ward dem Lande die neue, bis jetzt noch im wesentlichen in Kraft befindliche Verfassung gegeben; sie ist die Grundlage, auf der das bestehende Staatsrecht sich weiter entwickelt hat. In der Pfalz ist die Verfassungsurkunde unter gewissen Vorbehalten (Königliche Entschließung vom 5. Oktober 1818) in Geltung getreten.

Die Verfassungsurkunde zerfällt in zehn Titel:

I. Allgemeine Bestimmungen.

- II. Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.
- III. Von dem Staatsgute.
- IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten.
- V. Von besonderen Rechten und Vorzügen.
- VI. Von der Ständeversammlung.
- VII. Von dem Wirkungskreis der Ständeversammlung.
- VIII. Von der Rechtspflege.
- IX. Von der Militärverfassung.
- X. Von der Gewähr der Verfassung.

Als Beilagen sind derselben zehn Edikte beigegeben, die Ausführungsbestimmungen enthalten und Bestandteile der Verfassungsurkunde bilden. Es sind dies: 1. das Edikt über das Indigenat; 2. das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften; 3. das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels; 4. das Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr.; 5. das Edikt über den Adel im Königreich Bayern; 6. das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; 7. das Edikt über die Familienfideikommissse; 8. das Edikt über die Siegelmäßigkeit; 9. das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener; 10. das Edikt über die Ständeversammlung. Der zweiten Verfassungsbeilage sind zwei Anhänge beigegeben: das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende Konkordat und das Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde.

Von Änderungen, die die Verfassungsurkunde in diesem Zeitraume erlitten hat, seien erwähnt: das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Zivilliste; das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten; das Gesetz vom gleichen Tage über

die ständische Initiative; das Gesetz vom gleichen Tage, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend; das Gesetz vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend.

D. 1870—1908.

Nicht ohne Einfluß auf das bayerische Verfassungsrecht blieb die Gründung des Deutschen Reiches und die Reichsgesetzgebung. Von dem Verhältnisse Bayerns zum Reich wird noch unten (§ 23) die Rede sein.

Durch die auf Grund des Art. 4 Ziff. 13 und 14 der Reichsverfassung erlassenen Reichsgesetze wurden Titel VIII und IX der Verfassungsurkunde vollständig, die erste Beilage der Verfassungsurkunde, das Edikt über das Indigenat, durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit zum größten Teile, die dritte Beilage zur Verfassungsurkunde, das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse fast vollständig ersetzt. Das Edikt über die Siegelmäßigkeit, das schon lange, mit Ausnahme einer Bestimmung, nur mehr geschichtliche Bedeutung hatte, ist durch das AG. zum BGB. nunmehr auch förmlich aufgehoben worden.

Von bayerischen Gesetzen aus diesem Zeitraume, die eine Änderung der Verfassungsurkunde herbeiführten, sind zu erwähnen: das Gesetz vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtages betreffend; das Gesetz vom 26. Oktober 1877, die Erläuterung und der Vollzug des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde betreffend; das Gesetz vom 9. Juni 1899, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherrn betreffend; das Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906; das Wassergesetz vom 23. März 1907 und das Beamtengesetz vom 16. August 1908.

Zweite Abteilung.

Staat und Staatsverfassung.

§ 4. Der Herrscher.

Das Königreich Bayern ist eine Geblüts- oder Erbmonarchie. Die Krone vererbt sich im Mannesstamme der wittelsbachischen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Die Thronfolgeordnung ist durch die Verfassung geregelt. Die Thronfolge ist eine ordentliche oder eine außerordentliche. Letztere tritt ein, wenn der Mannesstamm des königlichen Hauses ausgestorben ist. In diesem Falle folgt zunächst der Mannesstamm der allenfallsigen Erbverbrüderung (eine solche ist nur mit einer fürstlichen Familie aus dem Deutschen Bunde möglich, besteht aber zurzeit in Bayern nicht), dann folgen die Kognaten, und zwar gleichfalls wieder nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

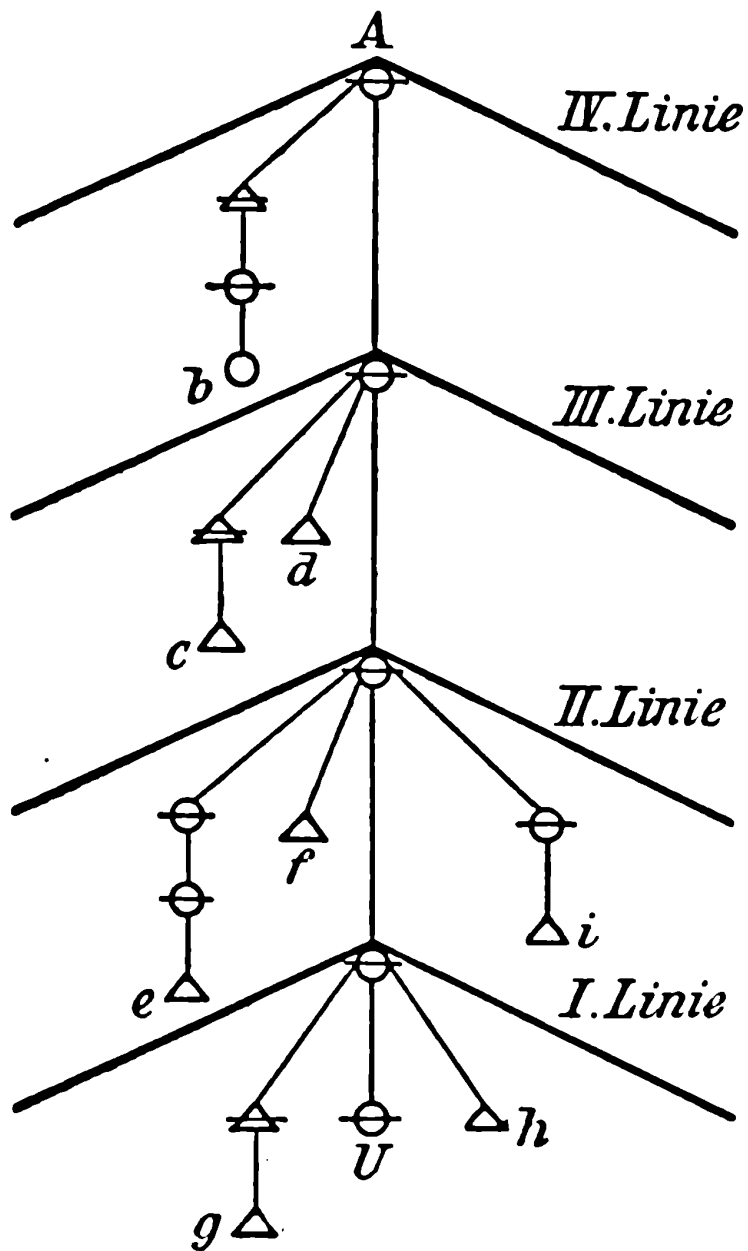
(Siehe nächste Seite.)

Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit ist neben der Abstammung von dem ersten Erwerber der Landeshoheit in Bayern die Geburt aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, bewilligter Ehe. Wenn bei Übergang der Krone an das erbverbrüdete Haus der Berufene den Wohnsitz in Bayern nicht hat und nicht nimmt, so geht die Krone an den zweiten Prinzen dieses Hauses

über. Kommt bei Kognatenfolge die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vizekönig, der seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

Die Thronfolge geschieht in die Staatsgewalt (Staatsverlassenschaft); neben derselben besteht die Privatverlassenschaft, in die, falls nicht eine letztwillige Verfügung vorliegt, die gesetzliche Erbfolge nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze eintritt.

Die Krone geht bei Erledigung des Thrones durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers von Rechts wegen auf den verfassungsmäßig Berufenen über; er muß aber den Antritt erklären und den Königseid (Verfassungseid) leisten.



Zur Erläuterung der kognatischen Erbfolge:

U ist der letzte Besitzer; es folgt zunächst die Nichte *g*, dann die später geborene Schwester *h*, hierauf *e*, dann *f*, dann *i*, dann *c*, dann *d*, dann *b*.

Der Verzicht auf den Erwerb der Krone kann ausdrücklich oder stillschweigend — durch Nichtannahme der Regierungsgeschäfte — erklärt werden. Der Verlust durch Verzicht beeinflußt nicht die Thronfolgefähigkeit der Nachkommen des Verzichtenden, sondern nur die Reihenfolge der Berufung zur Krone.

Der Verlust der angetretenen Herrschaft tritt nur durch Abdankung ein. Eine Entsetzung ist staatsrechtlich nicht möglich. Eine Usurpation durch einen fremden Eroberer hätte nur dann eine Rechtswirkung, wenn der vertriebene Herrscher in dem Friedensschlusse die Krone ausdrücklich abtritt.

Die Befugnis der wirklichen Regierung geht verloren, wenn der Herrscher die Regierungsfähigkeit verliert (körperliche, geistige Gebrechen, Kriegsgefangenschaft).

In diesem Falle sowie dann, wenn der Herrscher bei Antritt der Herrschaft das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tritt Reichsverwesung ein.

Zur ordentlichen Reichsverwesung — Regentschaft — (das ist bei Minderjährigkeit des Herrschers) sind in der nachstehenden Reihenfolge berufen:

1. der von dem Vorgänger des minderjährigen Herrschers allenfalls hierzu ernannte volljährige königliche Prinz;
2. der nächste regierungsfähige Thronfolgeberechtigte;
3. die Witwe des letzten Herrschers;
4. jener Kronbeamte, den der letzte Herrscher hierzu ernannt hat;
5. der erste Kronbeamte, dem kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Die außerordentliche Reichsverwesung tritt, wie oben erwähnt, bei Regierungsunfähigkeit des Herrschers ein. Sie ist von der Zustimmung der beiden Kammern abhängig und ist hierzu der nächste regierungsfähige

Thronfolgeberechtigte berufen; nach ihm die Königin bzw. die Königinwitwe und endlich der erste Kronbeamte. Zurzeit wird für den regierungsunfähigen König Otto die Reichsverwesung durch den Prinzen Luitpold als dem nächsten Agnaten ausgeübt.

Die Reichsverwesung — auch Regentschaft genannt — ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher kraft Berufung durch das Gesetz.

Der Reichsverweser hat den Regentschaftseid zu leisten, er übt alle Regierungsrechte aus und auch die Rechte, die dem König als Haupt des königlichen Hauses zukommen, zeichnet aber im Namen des Herrschers, und hat in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrats (gebildet aus dem Gesamtstaatsministerium) einzuholen. Verfassungsänderungen während der Regentschaft sind zulässig. Der Regent ist nicht unverletzlich, kann — ausgenommen im Vollzuge von Gesetzen oder nach Einvernahme des Landtags — keine neuen Ämter schaffen und die vorhandenen, mit Ausnahme der Richterämter, nur vorläufig besetzen. Für ihn allerdings gilt nach drei Jahren das Provisorium als Definitivum, nicht aber für den nachfolgenden Herrscher, der die vom Reichsverweser vollzogenen Ernennungen, mit Ausnahme der Richter, der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Rechnungshofes und des Landesversicherungsamtes im Hauptamte und der Notare, widerrufen kann. Im letzteren Falle verbleiben jedoch den Beamten, die während der Reichsverwesung das Definitivum erlangt haben, die Pensions- und Heimatsrechte. Während der Regentschaft werden die Münzen mit dem Brustbilde, Wappen und Titel des Herrschers geprägt. Der Regent kann weder Krongüter veräußern noch Kronlehen verleihen.

Der Regent hat seine Wohnung in der königlichen

Residenz und eine Jahresrente von 200 000 Gulden; sein Unterhalt und seine Rente werden bei der ordentlichen Reichsverwesung aus der permanenten Zivil-
liste, bei der außerordentlichen Reichsverwesung aus Staatsmitteln bestritten.

Die Reichsverwesung endet mit dem Wegfalle ihres Grundes, die ordentliche Regentschaft demnach kraft Gesetzes mit erreichter Volljährigkeit des Königs oder wenn derselbe vor diesem Zeitpunkte stirbt und, die Krone an einen regierungsfähigen Thronfolgeberechtigten gelangt, die außerordentliche Reichsverwesung mit dem Wiedereintritt der Regierungsfähigkeit des Herrschers, in welchem Falle dann wie bei der Bestellung Zustimmung der Kammern zu erhalten ist, oder mit dem Tode desselben, oder aber wenn der Reichsverweser selbst regierungsunfähig wird oder abdankt.

Von der Reichsverwesung ist die Regierungsstellvertretung zu unterscheiden, die infolge eigener freier Verfügung des Königs stattfindet, wobei dann auch der erteilte Auftrag den Umfang der Befugnisse des Stellvertreters ergibt. Sie kann die Vornahme einzelner (z. B. Eröffnung oder Schließung des Landtages, Besuch bei fremden Höfen usw.) oder aller Regierungsgeschäfte bezwecken und hat ihren Grund darin, daß der König, obgleich er regierungsfähig, durch äußere Umstände an der Regierung behindert ist (z. B. Erkrankung, Badereise usw.).

Die Rechte des Staatsoberhauptes scheiden sich in Hoheits- (Regenten-), in Ehren- und in Vermögensrechte.

Die Eigenschaft des Königs als Oberhaupt des Staates ergibt, daß er alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt. Seine Hoheitsrechte fallen mit den Befugnissen der Staatsgewalt zusammen und sind so umfangreich wie jene. Seine Person wird

von der Verfassungsurkunde als heilig und unverletzlich bezeichnet; sie genießt erhöhten strafrechtlichen Schutz (Majestätsbeleidigung). Er kann wegen Regierungshandlungen überhaupt nicht, wegen privater Handlungen nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden (Unverantwortlichkeit). Dagegen können Fiskus und Zivilliste außerhalb des Gebietes des öffentlichen Rechtes im vermögensrechtlichen Verkehre vor den bürgerlichen Gerichten Recht nehmen und auch dort verklagt werden.

Zu den Ehrenrechten gehören: die Titulatur („von Gottes Gnaden“ und „Majestät“), das königliche Wappen und Siegel sowie die Führung der königlichen Insignien, die königlichen Farben (weiß und blau, zugleich Landesfarben), die Feier des Geburts- und Namensfestes im ganzen Lande, das Kirchengebet und im Falle des Todes die allgemeine Landestrauer. Über die weiteren Auszeichnungen bestimmt der König selbst, jedoch werden die internationalen Gepflogenheiten berücksichtigt. Der König ist von einem Hofe (Mitglieder des königlichen Hauses nebst ihren und des Königs Hofstaaten) umgeben. Zum Hofstaate des Königs gehören in erster Linie die vier obersten Hofämter, Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister. Die Hofämter sind keine Staatsämter, die Hofbediensteten nicht Staatsdiener. An der Spitze des königlichen Hauses steht der Staatsminister des königlichen Hauses (zurzeit zugleich Minister des Äußeren). Zu den außerordentlichen Hofämtern gehören die vier Kronämter (früher Erbhofämter): Kronobersthofmeister, Kronoberstkämmerer, Kronoberstmarschall und Kronoberstpostmeister. Diese Reichswürden beruhen auf der Verfassung, sind Mannlehen der Krone, werden vom Könige auf dem Throne entweder auf Lebenszeit oder vererblich (nach dem Rechte der Erstgeburt und der

agnatisch-linealischen Erbfolge) verliehen; ihre Inhaber sind kraft ihrer Würde Mitglieder der Kammer der Reichsräte und auch des königlichen Familienrates.

Der König kann den Adel, nicht erbliche Titel, Orden und Ehrenzeichen verleihen; zur Annahme fremder Auszeichnungen bedarf es der Bewilligung des Königs. Der König ist geborener Großmeister sämtlicher zurzeit bestehenden bayerischen Orden (Hubertusorden, Ritterorden vom heiligen Georg, Militär-Max-Joseph-Orden, Militärverdienstorden, Verdienstorden der bayerischen Krone, Verdienstorden vom heiligen Michael, Ludwigs-Orden, Maximilians-Orden für Kunst und Wissenschaft).

Zu den Vermögensrechten des Königs gehört neben der Freiheit von allen direkten bayerischen Staatssteuern, Gebühren, Zöllen, Militärlasten das Recht auf seinen Unterhalt, die Zivilliste. Dieselbe ist gesetzlich festgelegt, kann zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände erhöht noch ohne Einwilligung des Königs gemindert werden und beträgt zurzeit gemäß Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 4 231 044 Mk. Außer der Zivilliste ist zur Ausstattung der Krone die Nutzung einer Anzahl von Grundstücken samt Gebäuden, Einrichtung und Zubehör sowie der Hausschatz bestimmt. Aus der Zivilliste ist vor allem der Bedarf für den Haus- und Hofhalt des Königs zu bestreiten; außerdem liegen der Zivilliste durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Reihe von Ausgaben ob, ferner der Unterhalt der regierenden Königin und der minderjährigen Kinder des Königs, endlich der Unterhalt des Reichsverwesers im Falle der ordentlichen Regentschaft. Die Ersparnisse aus der Zivilliste, die Erwerbungen des Königs aus den Mitteln derselben oder aus sonstigen Titeln des bürgerlichen Rechtes bilden sein freies Eigentum

— Schatullgut —, worüber er sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall frei verfügen kann.

Endlich ist hier noch der zufälligen Kronrechte Erwähnung zu tun, die aus besonderen geschichtlichen Gründen mit der Herrschergewalt in Bayern verknüpft sind. Es sind dies die Finanzregalien, von denen an anderer Stelle noch die Rede sein wird, dann der Episkopat über die protestantische Kirche (*ius in sacra*) in Bayern, wonach ihm das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung in den inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche zukommt, das er aber, weil persönlich der katholischen Konfession angehörig, durch das protestantische Oberkonsistorium zu München bzw. das Konsistorium zu Speyer ausüben läßt, endlich die Lehensherrlichkeit innerhalb des bayerischen Staatsgebietes.

Das königliche Haus (dessen Verfassung im Familiengesetze vom 28. Januar 1816 enthalten ist) umfaßt unter dem Könige als Haupt folgende Mitglieder:

1. die ebenbürtige Gemahlin des Königs;
2. den von der Regierung zurückgetretenen König und dessen ebenbürtige Gemahlin, dann die Königinwitwe;
3. alle Prinzen und Prinzessinnen, die von dem gemeinschaftlichen Stammvater des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen;
4. die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen der Prinzen des königlichen Hauses.

Die weiblichen Mitglieder des königlichen Hauses scheiden durch Verehelichung mit einem dem königlichen Hause nicht Angehörigen aus dem Königshause aus. Alle Mitglieder des Königshauses sind, sofern sie bayerische Untertanen sind, der Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Königs (im Falle der Reichsverwesung des Regenten) unterworfen.

Den Mitgliedern des königlichen Hauses stehen als solche gewisse Ehrenrechte zu. Die Gemahlin des Königs teilt dessen Ehrenrechte, insbesondere den Titel Majestät; derselbe verbleibt ihr auch als Witwe, ebenso dem von der Regierung zurücktretenden König. Die Mitglieder der königlichen Hauptlinie führen den Titel königlicher Prinz bzw. königliche Prinzessin von Bayern, das Prädikat königliche Hoheit und das königliche Wappen mit der Königskrone; der älteste Sohn des Königs, der zugleich Mitglied des Staatsrates ist, heißt Kronprinz; dessen ältester Sohn Erbprinz. Die Mitglieder der herzoglichen Nebenlinie führen den Titel Herzog bzw. Herzogin in Bayern, das Prädikat königliche Hoheit und das königliche Wappen mit dem Herzogshute.

In bürgerlich-rechtlicher Beziehung unterliegen die Mitglieder des königlichen Hauses zunächst den Bestimmungen des Familienstatuts vom 5. August 1819, dann dem Deutschen Privatifürstenrechte und, wo auch dieses keine Bestimmungen enthält, dem bürgerlichen Landesrechte. Jede Ehe eines Mitgliedes des Königshauses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Einwilligung des Königs; andernfalls erwerben Gattin und Kinder, selbst bei ebenbürtigen Ehen, nicht die Mitgliedschaft des königlichen Hauses; auch die Eheverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der königlichen Bestätigung. Der König hat das Recht, von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen Einsicht zu nehmen; er führt die Obervormundschaft über die minderjährigen Mitglieder und die Kuratel über die Prinzessinnentöchter seiner Regierungsvorfahren bis zu ihrer Vermählung. Von den Bestimmungen des Reichs- und Landesstrafrechtes sind die Mitglieder des königlichen Hauses nicht ausgenommen; dagegen genießen sie eine Sonderstellung auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Volljährigkeit eines Mitgliedes des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre ein.

Die Vermögensrechte der Mitglieder des königlichen Hauses sind sehr vielseitig. Die Königin-gemahlin des regierenden Königs und die Kronprinzessin erhalten bei Entbindungen das übliche Geschenk aus der Staatskasse. Die Königinwitwe hat Anspruch auf ein Wittum; dasselbe besteht aus einer anständig eingerichteten Residenz, einer jährlichen Geldrente, die den Betrag von 120 000 Gulden nicht übersteigen darf, und benötigter Fourage und Holz. Der Kronprinz hat, sobald er volljährig ist, Anspruch auf Unterhalt aus der Staatskasse; die hierfür benötigte Summe wird jedesmal vom Könige festgesetzt, darf aber den Betrag von 230 000 Gulden nicht übersteigen. Wenn sich der Kronprinz selbständig etabliert, so hat die Staatskasse die Etablierungskosten bis zum Betrage von 230 000 Gulden zu bestreiten. Bezüglich der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses ist vor allem zwischen der eigentlichen königlichen Linie und der herzoglichen Linie zu unterscheiden; der letzteren ist eine jährliche Apanagialrente von 225 000 Gulden zugesichert. Die nachgeborenen Prinzen, Söhne des Königs, werden, soweit nicht die Zivilliste dazu verpflichtet ist, auf Kosten des Staates unterhalten; dieser Unterhalt ist zu gewähren, bis mit der Etablierung der Prinzen, d. h. mit der Bildung eines eigenen Hauses für dieselben, deren Apanagierung eintritt. Die letztere besteht aus einer Geldrente von höchstens 100 000 Gulden, ist in Monatsraten fällig und vererbt sich in der männlichen Linie des zuerst Apanagierten bis zu ihrem Erlöschen weiter. Von den Prinzessinnen haben nur die Töchter des Königs Ansprüche an die Staatskasse, nämlich auf standesgemäßen Unterhalt nach erreichter Volljährigkeit, dann im Falle der Ver-

ehelichung auf Aussteuer im Betrage von 100 000 Gulden und Bestreitung der Kosten der Ausstattung und der Vermählung.

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bestehen für die Mitglieder des königlichen Hauses besondere Bestimmungen. Die Prinzen leisten nach erreichter Volljährigkeit den Verfassungseid und werden in diesem Zeitpunkte Mitglieder der Kammer der Reichsräte, in der sie dann nach vollendetem 21. Lebensjahre stimmberechtigt werden. Der volljährige Kronprinz ist Mitglied des Staatsrates; die nachgeborenen volljährigen Prinzen der direkten Linie können vom König in den Staatsrat berufen werden. Die Königsgemahlin, die Königinwitwe und der zurückgetretene König sind steuer- und zollfrei wie der regierende König; die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses sind frei von der Einkommensteuer und bezüglich ihrer von ihnen bewohnten Schloßgebäude von der Haussteuer, außerdem sind sie zollfrei, frei von der Wehrpflicht und den Militärlasten.

§ 5. Die Gegenstände der Herrschaft.

Untertanen (im weiteren Sinne) des bayerischen Staates sind, abgesehen vom Herrscher, alle sich im bayerischen Staatsgebiete dauernd aufhaltenden oder innerhalb desselben Rechte besitzenden und ausübenden Personen. Sie unterscheiden sich in eigentliche Staatsangehörige oder Fremde.

Die Staatsangehörigkeit — das Indigenat — wird auch in Bayern nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erworben und verloren. Erworben wird sie durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung (einer Nichtbayerin mit einem Bayern), Aufnahme (eines Deutschen in Bayern), Naturalisation (eines Nichtdeutschen), endlich mittel-

bar durch Anstellung im Staatsdienste oder durch Bestätigung der Anstellung im Kirchen-, Schul- oder Gemeindedienste. Die Naturalisation wird Nichtdeutschen (Ausländern) in Bayern in der Regel nur gewährt, wenn sie nachweisen, daß ihnen für den Fall der Naturalisation der sofortige Heimaterwerb in einer bayerischen Gemeinde gesichert ist. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig. Verloren wird die Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag, durch Beschluß der Zentralbehörde, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, durch Legitimation unehelicher bayerischer Kinder seitens eines Nichtbayern, durch Verheiratung einer Bayerin mit einem Nichtbayern. Die Ab-erkennung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch das Staatsministerium des Innern. Gesuche um Verleihung und um Entlassung werden von den Distriktsverwaltungsbehörden behandelt und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, beschieden. Soweit ein Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit und auf Entlassung aus dem Staatsverbände besteht, ist dasselbe im Verwaltungsrechtswege verfolgbar. Im gleichen Wege wird der Besitz der Staatsangehörigkeit festgestellt.

Von der Staatsangehörigkeit zu unterscheiden ist das bayerische Staatsbürgerrecht, das von dem Art. 3 der Reichsverfassung unberührt geblieben ist; es stellt die Befähigung eines Einheimischen zur Ausübung gewisser politischer Rechte, die ihm die bayerische Verfassung zusichert, dar, hat aber zurzeit kaum mehr einen selbständigen Inhalt. Seine Bedeutung ist nur noch die, daß die Erfüllung der für den Erwerb des Bürgerrechts bestehenden Voraussetzungen mit anderen Vorbedingungen befähigt, zum erblichen Reichsrat ernannt zu werden, als Vertreter des Großgrundbesitzes zum Landrat zu wählen und

gewählt zu werden und als Vertreter des höchstbesteuerten Grundbesitzes zum Distriktsrat gewählt zu werden.

Die notwendige Folge der Staatsangehörigkeit sind die allgemeinen Pflichten der Staatsangehörigen: die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Staatsgewalt und die Pflicht der Treue gegen das Staatsoberhaupt. Die Sicherung des Gehorsams wird in einem eidlichen Gelöbnisse, dem Staatsbürgereide (Untertaneneid, Verfassungseid), den jeder männliche Staatsangehörige beim Erwerbe der selbständigen Heimat in einer Gemeinde zu leisten hat, und der wieder Voraussetzung für den Erwerb gewisser öffentlicher Rechte ist, und in strafrechtlichen Bestimmungen gesucht. Zur Abnahme des Eides sind neben den Distriktsverwaltungsbehörden die sämtlichen Gemeindebehörden zuständig, im Auslande die bayerischen Gesandtschaften und wohl auch die Gesandtschaften und Konsulate des Deutschen Reiches. Streitigkeiten über die Berechtigung und Verpflichtung zur Leistung des Verfassungseides werden im Verwaltungsrechtswege erledigt.

Den Staatsangehörigen ist es verboten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen eines fremden Staates anzunehmen und in den Dienst eines fremden Staates einzutreten. Auch wenn die Genehmigung hierzu erteilt ist, darf der bayerische Staatsangehörige den Diensteid in dem fremden Staate nur unter dem Vorbehalte der Treue gegen sein Vaterland leisten. Auch muß er auf allgemeine und besondere Aufforderung hin den fremden Dienst sofort verlassen, und er muß dies auch ohne besondere Aufforderung tun, wenn der fremde Staat in Kriegsstand gegen das Deutsche Reich und damit auch gegen Bayern tritt.

Der Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit, den die Verfassungsurkunde in ihrem Eingange aufstellt, ist nicht vollständig zur Durchführung gelangt. Die Verfassungsurkunde kennt sowohl rechtlich bevorzugte wie rechtlich benachteiligte Bevölkerungsklassen. Letztere sowie die berufsständigen Vorrechte sind aufgehoben; von Vorrechten besteht nur mehr der Adel, ohne daß derselbe deshalb als Stand angesehen werden kann.

Der geschichtlichen Entwicklung nach unterscheidet man den hohen und den niederen Adel; ersterer umfaßt diejenigen Geschlechter, die bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und Landeshoheit besessen und dieselbe damals oder später verloren haben, zu dem letzteren gehören sowohl jene Personen, die ihren Adel zunächst nur von den bayerischen Regenten ableiten und stets Untertanen Bayerns waren (landsässiger Adel), als auch jene, die ehemals der unmittelbaren Ritterschaft zugezählt wurden. Je nachdem der Adel auch auf die rechtmäßigen Nachkommen des Adelligen übergeht oder nicht, unterscheidet man ferner einen erblichen und einen persönlichen Adel.

Die Verleihung des Adels geschieht durch den König und ist in der Regel erblich. Der persönliche Adel ist nur mit der Verleihung des Militär-Max-Josef-Ordens und des Verdienstordens der bayerischen Krone verknüpft; einen Anspruch auf die taxfreie Verleihung des erblichen Adels hat ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater auch durch diese Orden ausgezeichnet worden waren. Der bayerische Adel hat fünf Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adelige mit dem Prädikate „von“. Die Führung des Adels ist von dessen Eintragung in die Adelsmatrikel beim Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren abhängig. Auf den Adel kann verzichtet werden. Strafgerichtliche Verurteilung bewirkt keinen

Adelsverlust; dagegen tritt eine zeitliche Behinderung des Gebrauches des Adelstitels ein durch Übernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch Selbstausbübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder durch Ausübung eines Handwerks.

Die Vorrechte des Adels haben nur mehr zum kleinsten Teile Geltung. Neben dem Rechte, die ihnen zukommenden Titel und Wappen ausschließlich zu führen, besteht lediglich noch die Bestimmung, daß nur adelige Gutsbesitzer zu erblichen Reichsräten ernannt werden, und daß nur adelige Familien Fideikommiss (ausgenommen in der Pfalz) besitzen können.

Familienfideikommiss sind rechtliche Verfügungen, durch die eine bestimmte Vermögensmasse zugunsten einer adeligen Familie, solange sie im Namen und Stamme vorhanden ist, für unveräußerlich erklärt wird. Auch die Güter, die Gegenstand der Verfügung sind, werden so genannt. Gegenstand des Fideikommisses muß immer ein im Königreiche gelegener Grundbesitz sein; bewegliches Vermögen kann nur als Zubehör in Betracht kommen. Die Mindestgröße des Grundbesitzes ist gesetzlich festgelegt, und zwar muß auf dem Besitze mindestens ein Steuersimplum von 25 Gulden liegen; dieser Mindestbesitz muß außerdem schulden- und lastenfrei sein. (Für die Reichsratswürde ist ein Steuersimplum von 300 Gulden erforderlich.) Stifter eines Fideikommisses kann ein jeder sein, aber nur zugunsten eines erblichen Adligen. Zur Errichtung ist die ausdrückliche Erklärung des Stifters, die gerichtliche Bestätigung derselben durch das einschlägige Oberlandesgericht und der Eintrag in die bei diesem zu führende Fideikommissmatrikel erforderlich. Der Inhaber heißt Fideikommissar, sein Nachfolger Anwärter. Die Erbfolge geschieht nach Anordnung des Stifters in agnatisch-linealischer Ordnung

mit dem Vorzuge der Erstgeburt. Die Auflösung des Fideikommisses erfolgt bei Minderwert des Gutes, dann, wenn keine nachfolgefähige Person mehr vorhanden ist, endlich wenn sämtliche Beteiligte durch gemeinsames Einverständnis die Auflösung beschließen und das Gericht dieselbe genehmigt.

Eine erheblich bevorrechtete Stellung nimmt nunmehr nur noch der hohe oder standesherrliche Adel ein. Zu diesem gehören jene Familien, die bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und Landeshoheit besessen und dieselbe damals oder später verloren haben. Die Rechtsverhältnisse dieser Mediatisierten wurden in Bayern zunächst auf Grund der Rheinbundakte durch königliche Deklaration, dann im Verfolge der Deutschen Bundesakte durch die Verfassungsurkunde geregelt. Die Vorbedingungen für die Ausübung der standesherrlichen Vorrechte sind neben dem Besitze eines in Bayern gelegenen vormals reichsständigen Besitzes der Eintrag in der bayerischen Adelsmatrikel und der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit seitens der Familie bzw. ihres Hauptes. Die Vorrechte sind an die betreffenden Familien und die betreffenden Besitzungen gebunden; sie erstrecken sich nicht auf die Pfalz. Der Verlust der Vorrechte tritt ein mit dem Verluste der Güter. Die Vorrechte sind persönliche (Ehren-)Rechte und Vermögensrechte. Die Familienhäupter führen als Fürsten das Prädikat „Durchlaucht“, als Grafen „Erlaucht“; sie haben das Recht, in den Schlössern ihres Wohnsitzes eine Ehrenwache zu halten; sie genießen das Ehrenrecht des Kirchengebetes und des Trauergeläutes in den standesherrlichen Orten; sie können nichtstreitige Verlassenschaftsverhandlungen, die Mitglieder ihrer Familie betreffen, ohne Dazwischenkunft der Gerichte durch ihre Kanzlei erledigen lassen, ferner innerhalb ihres Hauses, sofern sie nicht persönlich beteiligt

sind, die Vormundschaften bestellen; dann sind sie auch erbliche Reichsräte, solange sie im Besitze ihrer ehemals reichsständigen Besitzungen bleiben. Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrechterhalten, und sie haben die Befugnis, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; beide müssen aber dem Könige zur Einsicht und Bekanntmachung vorgelegt werden. Die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe bleibt ihnen vorbehalten. Sie sind frei von der Wehrpflicht und haben gewisse Zollbegünstigungen. Sofern die Schloßgebäude, die die Standesherrn bewohnen, zu den vormals reichsständigen Besitzungen gehören, sind sie frei von den Militärlasten. Endlich können die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien ohne besondere königliche Erlaubnis in die Dienste deutscher und fremder mit dem Reiche im Frieden befindlicher Staaten treten, ausgenommen die im Staatsdienste Stehenden, die den Bestimmungen des Staatsdienstrechtes unterliegen.

Das Gebiet des bayerischen Staates ist nach der Verfassungsurkunde unteilbar und unveräußerlich. Gebietsveräußerungen können daher nur in der Form der Verfassungsänderung vor sich gehen; zu Gebietswerbungen bedarf der Herrscher der Zustimmung der Landtags nicht, ebensowenig zur Erledigung nachbarlicher Grenzstreitigkeiten und Grenzregelungen. Das bayerische Staatsgebiet gehört nach Art. 1 der Reichsverfassung zum deutschen Bundesgebiete; Gebietsveränderungen, die zugleich das Bundesgebiet betreffen, bedürfen daher stets der Zustimmung des Reiches.

Endlich ist noch der Fremden hier Erwähnung zu tun. Die Fremden gehören entweder einem anderen deutschen Staate an, sind sonach Bundesangehörige,

die gemäß der Reichsverfassung in einer Reihe von Beziehungen wie die bayerischen Staatsangehörigen zu behandeln sind, oder es sind nichtreichsangehörige Landesfremde — Ausländer. Das in Bayern geltende Recht gestattet den Fremden den Erwerb von Grundeigentum unbedingt (Forensen — Landsassen), wobei ausländische Forensen wegen der auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten einen bayerischen Staatsangehörigen als Stellvertreter aufzustellen haben. Dagegen hat der Fremde ein Recht des Aufenthaltes in Bayern nur, wenn er Reichsangehöriger, nicht aber wenn er Ausländer ist. Letzteren kann, abgesehen von allgemeinen Beschränkungen ihrer Aufenthaltsbefugnis auf dem Retorsionswege und von einer Reihe besonderer polizeilicher Ausweisungsgründe, aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt der Eintritt in das Land jederzeit versagt, und es kann gegen bereits Eingetretene jederzeit die Ausweisung verfügt werden; zur Abwehr gegen diese Maßregel ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet.

Die Fremden nehmen an der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes und an der öffentlichen Rechtsordnung teil, soweit nicht Beschränkungen oder Ausnahmen für die Ausländer ausdrücklich ausgesprochen sind bzw. für gewisse öffentliche Rechte und Pflichten der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist, endlich soweit nicht infolge der Gegenseitigkeit vorübergehende Beschränkungen eintreten. Die Verfassungsurkunde sagt in bezug auf die letztere, daß den Fremden (Ausländern) im Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Rechte zugestanden werde, die der Staat, zu dem ein Fremder gehöre, den bayerischen Untertanen zugestehe (sachliche Gegenseitigkeit). Werden aber in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder

Fremde im allgemeinen oder bayerische Untertanen insbesondere von den Vorteilen gewisser bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, die nach den allda bestehenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Untertanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden (förmliche Gegenseitigkeit). Die Ausübung der Wiedervergeltung kann nur vom König verfügt werden; sie endet mit Wegfall des Grundes. Endlich genießen Ausländer, die sich mit besonderer königlicher Genehmigung im Königreiche aufhalten, solange jene Genehmigung nicht zurückgenommen ist, alle bürgerlichen Rechte gleich den Staatsangehörigen.

§ 6. Der Landtag.

Die Verfassungsurkunde schuf für das ganze Königreich eine allgemeine, in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung, die seit dem Jahre 1848 die Bezeichnung „Landtag“ führt und bestimmt ist, dem Könige in den vom Gesetze bestimmten Fällen bei Ausübung der Staatsgewalt zur Seite zu stehen. Der Landtag ist kein Staatsorgan neben dem Könige, sondern unter demselben; er wird durch Willensakt des Königs in Tätigkeit und außer Tätigkeit gesetzt; seine Einmischung in die Tätigkeit der Regierungsgewalt ist durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ferngehalten; er kann nur über jene Gegenstände in Beratung eintreten, die zu seinem Wirkungskreise gehören. Bayern ist kein parlamentarisch regierter Staat. Neben der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Regelung des Staatshaushaltes steht es dem Landtage ferner zu, innerhalb seines Wirkungskreises Auskünfte von der Staatsregierung zu verlangen, Gesetzentwürfe vorzulegen, Wünsche und Anträge vorzubringen, Petitionen einzureichen, Verfassungsbeschwerden zu führen und endlich auch die Ministeranklage zu erheben.

Der Landtag setzt sich zusammen aus der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten. Jede Kammer hat das Recht, ihr eigenes Bureau zu wählen, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln sowie diese nach Bedarf zu ändern, jedoch unter Beobachtung des Geschäftsgangsgesetzes vom 19. Januar 1872 und der sonstigen verfassungsmäßigen Bestimmungen. Jede Kammer berät und beschließt selbständig; ein Beschluß entsteht aber nur durch übereinstimmende Willenserklärung beider. Übereinstimmende Beschlüsse werden dem Gesamtstaatsministerium übersendet und von diesem dem König unterbreitet; dieser bescheidet den Gesamtbeschluß entweder sofort oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede. Dem König steht es frei, an welche Kammer er eine Angelegenheit zuerst bringen will; ebenso kann innerhalb ihres Wirkungskreises jede Kammer einen Gegenstand zuerst anregen, wie auch jeder Staatsangehörige, insoweit er befugt ist, sich an den Landtag zu wenden (jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an den Landtag bringen), die eine oder andere Kammer angehen kann. Nur die Anträge über die Staatsauflagen haben zuerst bei der Kammer der Abgeordneten, die Regentschaftsbeschlüsse zuerst an die Kammer der Reichsräte zu gelangen. Jedes Kammermitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung und der freien Abstimmung nach Überzeugung. Kein Landtagsmitglied kann wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Eigenschaft als Landtagsmitglied getanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden; es kann auch kein Mitglied während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der Kammer

zur Verhaftung gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen. Die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen können Landtagsmitglieder ablehnen. Das Recht des Landtagsmitgliedes ist streng persönlich und kann nicht durch einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Die Kammer der Reichsräte bildet sich:

1. aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. aus den Kronbeamten des Königreichs;
3. aus den Häuptern der standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen Familien, solange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, in Bayern gelegenen Herrschaften bleiben;
4. aus den beiden Erzbischöfen von München-Freising und von Bamberg;
5. aus einem vom König auf Lebenszeit ernannten Bischofe;
6. aus dem jeweiligen Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums;
7. aus denjenigen Personen, denen der König die persönliche oder erbliche Reichsratswürde verleiht (erbliche oder lebenslängliche Reichsräte).

Zum Eintritt in die Reichsratskammer ist die erlangte Volljährigkeit Erfordernis, zur Ausübung des Stimmrechts bei den königlichen Prinzen das vollendete 21., bei den übrigen Reichsräten das vollendete 25. Lebensjahr. Die Zahl der erblichen Reichsräte ist unbeschränkt, jene der lebenslänglichen insofern beschränkt, als die Zahl der letzteren nur ein Drittel der Zahl der übrigen Reichsräte mit Ausnahme der Prinzen und der Kronbeamten — und auch diese nur, wenn sie nicht nur wegen ihrer Besitzungen Reichsräte sind — betragen darf. Umgekehrt besteht hinsichtlich der Auswahl bzw. der Ernennung der lebenslänglichen Reichsräte im allgemeinen keine verfassungsmäßige Beschränkung; der zu Ernennende soll nur entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben oder von adliger Geburt sein oder Vermögen besitzen. Nur müssen die Betreffen-

den im Besitze der bayerischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen ist die Fähigkeit, erblicher Reichsrat zu werden, bedingt durch den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit seit mindestens sechs Jahren, durch den Besitz des erblichen bayerischen Adels und den Besitz eines mit dem Lehen oder fideikommissarischen Verbands belegten Grundvermögens, von dem an Grund- und Dominikalsteuern ein Simplum von 300 Gulden (rund 1458 Mk. Grundsteuer) zu entrichten ist und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Reichsratswürde geht durch den Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Begründung verloren.

Die Kammer der Abgeordneten wird gebildet durch die von den Staatsbürgern gewählten Abgeordneten. Die Zusammensetzung dieser Kammer hat seit dem Erlasse der Verfassungsurkunde wesentliche Änderungen erfahren. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nunmehr nach dem Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906. Die Wahl ist wie bei der Reichstagswahl eine unmittelbare und erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei der die relative Mehrheit ohne jede Einschränkung entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los. Voraussetzung der Wählbarkeit zum Abgeordneten ist der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit, das zurückgelegte 25. Lebensjahr, die Entrichtung einer direkten Staatssteuer seit mindestens einem Jahre, das Nichtvorliegen eines von der Wahlberechtigung ausschließenden Grundes. Die Gesamt-

zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt 163 für das ganze Königreich, wobei die Bevölkerungsziffer von 1900 mit 6 176 057 Einwohnern zugrunde gelegt ist. Die Wahlkreiseinteilung ist im Gesetze selbst geregelt; die dem Gesetze beigegebene Wahlkreiseinteilung bildet einen Gesetzesbestandteil und kann nur wieder durch Gesetz geändert werden. Es gibt 103 einmännige und 30 zweimännige Wahlkreise. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind das vollendete 25. Lebensjahr, der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit und die Entrichtung einer Staatssteuer seit mindestens einem Jahre; von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, die entmündigt oder unter Vormundschaft gestellt sind, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, dann Personen, die infolge strafrechtlicher Verurteilungen die Fähigkeit zur Wahl verloren haben, solange dieser Verlust dauert. Endlich ist die Ausübung des Wahlrechts bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides und den Eintrag in die Wählerliste. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt; der erstere ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Wahlvorstand. Die Wahlhandlung, die im ganzen Königreiche an einem und demselben Tage stattfindet, dauert von 10 Uhr vormittags bis um 7 Uhr nachmittags. Über das Wahlverfahren, in Sonderheit die Wahlzettel, enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen. Die Zusammenstellung und Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine Wahlkommission unter Leitung eines Re-

gierungskommissärs. Die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) werden für die jeweiligen allgemeinen Landtagswahlen neu angefertigt und angelegt. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste, durch Annahme der Ernennung zum Reichsrat oder eines Sitzes in einem Landrat, durch Wegfall der Voraussetzungen der Wahlbarkeit oder endlich wegen Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer einer ordentlichen Tagung eine Aufwandsentschädigung von 3600 Mk., für die Dauer einer außerordentlichen Tagung ein Taggeld von 15 Mk., für einen Monat jedoch nicht mehr als 400 Mk. und für die ganze außerordentliche Tagung nicht weniger als 100 Mk. Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstages ist, erhält die Entschädigung nur für die Zeit, während der nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Für jeden Tag unentschuldigtem und unbegründetem Fernbleiben wird ein Betrag von 10 Mk. in Abzug gebracht.

Die Einberufung des Landtags erfolgt durch königliche Ausschreibung; er muß mindestens alle zwei Jahre und spätestens drei Monate vor Beginn jeder zweijährigen Finanzperiode einberufen werden. Seine Eröffnung wie seine Schließung geschieht durch den König oder dessen Stellvertreter. Die Wirksamkeit des Landtags dauert vom Tage der Eröffnung verfassungsgemäß zwei Monate. Die Verlängerung und ihre Dauer hängt von der freien Entschließung des Königs ab; derselbe kann auch die Tätigkeit des Landtags jederzeit unterbrechen (Vertagung) oder gänzlich beenden (Schließung, Entlassung, Auflösung). Die Vertagung besteht lediglich darin, daß das Abhalten von Sitzungen und die Behandlung von Geschäften ausgesetzt wird, während die beiden Kammern

unverändert fortbestehen. Der Zeitraum der Tätigkeit des Landtags zwischen Eröffnung und Schluß oder Auflösung bildet eine Landtagsversammlung (Sitzungsperiode, Session). Die Schließung oder Entlassung (Verabschiedung) des Landtags erfolgt bei Ablauf der Wirksamkeit des Landtags oder bei etwaiger früherer Erledigung seiner Geschäfte. In diesem Falle sind die Kammern zu weiterer Tätigkeit unfähig; doch behalten die einzelnen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung ihre Eigenschaft als Abgeordnete und werden innerhalb der Wahlperiode auch zu künftigen Landtagsversammlungen wieder einberufen. Die Auflösung des Landtags, die nur eine andere Zusammensetzung bezweckt, hat für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung den Verlust der Eigenschaft als Abgeordneter zur Folge; in diesem Falle müssen die Neuwahlen spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Auflösung an gerechnet, vorgenommen werden.

§ 7. Die Staatsbehörden.

Nach der Verfassungsurkunde vereinigt der König als Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt in sich und übt dieselbe unter den verfassungsmäßigen Bestimmungen aus. Zur Ausübung der Staatsgewalt bedient er sich einer großen Zahl von Behörden (Staatsämtern), deren Einrichtung (Veränderung, Aufhebung) und deren Besetzung ihm regelmäßig unbeschränkt zukommt. Nur soweit neue Einrichtungen in Frage stehen, zu denen Geldmittel erforderlich sind, bedarf es der Zustimmung des Landtags; außerdem ist sein Recht beschränkt, insoweit die Verfassungsgesetze das Bestehen gewisser Organe gewährleisten oder ausschließen, und insoweit Körperschaften oder Privatpersonen die Ausübung von hoheitsrechtlichen Befugnissen gesetzlich überlassen ist (z. B. Patronatsrechte).

a) Der Staatsrat.

Der Staatsrat, dessen Einrichtung und Geschäftsgang durch die königliche Verordnung vom 3. August 1879 geregelt ist, ist die oberste beratende Stelle, in und mit der der König die wichtigeren Staatsangelegenheiten in Erwägung zieht; in mehreren Fällen kommt ihm auch ein Entscheidungsrecht zu. An der Verwaltung hat der Staatsrat keinen Anteil. Sein beratender Wirkungskreis erstreckt sich auf die Gesetzgebung; hier sind ihm überwiesen: die Beratung der dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwürfe wie auch der Gesamtbeschlüsse der Kammern über Gesetzentwürfe, dann über das Budget; die gutachtliche Äußerung über die durch Gesamtbeschluß der Kammern an den König gebrachten Wünsche und Anträge; die Einvernahme über die Organisation der Staatsbehörden sowie in den Fällen, wenn zwischen Ministerien unausgleichbare Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit oder über die sachliche Erledigung gemeinsamer Geschäftsgegenstände sich ergeben; die Begutachtung bei Beschwerdevorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien; ferner ist der Staatsrat vor Verhängung des Belagerungszustandes zu hören; endlich hat sich der König vorbehalten, den Staatsrat auch außerhalb seiner Zuständigkeit in wichtigeren Gegenständen zu vernehmen. Als entscheidende Stelle ist er zuständig: bei Verfassungsbeschwerden des Landtags, bei Beschwerden der Staatsdiener gegen Disziplinarstrafverfügungen der Ministerien, bei Beschwerden der Rechtsanwälte gegen Disziplinarstrafverfügungen in Verwaltungssachen, in Gegenständen, die nach pfälzischem Rechte der Entscheidung durch den Staatsrat unterliegen.

Der Staatsrat besteht unter der unmittelbaren Leitung des Königs aus dem volljährigen Kronprinzen,

den Ministern und besonders ernannten Staatsräten im ordentlichen Dienste; letztere sollen an Zahl den Ministern mindestens gleich kommen. Der Staatsrat kann durch außerordentliche Mitglieder (die nachgeborenen volljährigen Prinzen der königlichen direkten Linien, die Staatsräte im außerordentlichen Dienste und andere königliche Staatsbeamte) verstärkt werden.

b) Die Staatsminister und die Staatsministerien.

Die königlichen Staatsminister sind die Träger der Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Regierung des Staates; jeder Zweig der Regierungstätigkeit muß dem Geschäftskreise eines Ministers zugeweiht sein; ohne Minister kann der König nicht regieren. Alle Regierungsanordnungen des Königs bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung des einschlägigen Ministers oder seines Stellvertreters (Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend). Doch kann der Minister vom König nicht gezwungen werden, einer Regierungsanordnung zuzustimmen oder sie selbst zu erlassen, die er für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachteilig hält; er kann sein Verbleiben im Amte davon abhängig machen, daß der König seinen Anträgen, die er durch das Gesetz geboten oder im Landeswohle gefordert erachtet, Folge gibt; die anderenfalls erbetene Entlassung darf ihm nicht verweigert werden. Die Ernennung des Ministers geschieht durch den König; niemand ist verpflichtet, Minister zu werden oder zu bleiben; der König kann den Minister jederzeit entlassen. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrate im ordentlichen Dienste übertragen werden, die Stellvertretung eines Ministers nur durch einen anderen Minister oder Staatsrat im ordentlichen Dienst erfolgen. Der Minister erhält

mit seiner Ernennung einen sofort unentziehbaren, ihm auch für den Fall seiner Enthebung gesicherten Standesgehalt von 3000 Gulden. Ein Minister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist dem Landtage, wegen sonstiger Verletzungen seiner Amtspflichten dem Könige als seinem Dienstherrn Rechenschaft schuldig. In ersterer Beziehung steht dem Landtage (nicht jeder Kammer für sich) das Anklage-recht zu (Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend); das Urteil fällt der Staatsgerichtshof; gegen dasselbe gibt es kein Rechtsmittel; auch steht dem König kein Begnadigungsrecht zu.

Die Ministerien befassen sich zunächst nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und überlassen die Einzelheiten der Verwaltung den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden. Jedem Minister steht die Fertigung der Etatentwürfe für seinen Geschäftskreis und die unmittelbare Verfügung über die ihm durch das Budget zugewiesenen Summen unter persönlicher Verantwortung für die Einhaltung der letzteren zu. Jedem Minister steht für seinen Geschäftskreis der Vorschlag der Gesetze und Verordnungen beim Könige zu; ferner liegt ihm unter seiner persönlichen Verantwortung die selbständige Anordnung aller Vollzugsmaßregeln, die oberste Leitung derselben und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände ob. Alle Entscheidungen in den Ministerien erfolgen im Bureauwege. Jeder Minister hat den Vorschlag zu der durch den König zu bestätigenden Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener seines Geschäftskreises, dann das Recht der Aufnahme und Entlassung der widerruflich angestellten Bediensteten seines Ministeriums, endlich

die Dienstaufsicht und das Dienststrafrecht über das ganze Personal seines Geschäftsbereichs.

Der Personalstand der Ministerien, der sich nach dem Etat bestimmt, gliedert sich neben dem Minister als Vorstand in die Beamten des Referatsdienstes (Ministerialräte, Oberregierungsräte, Regierungsräte usw., dann technische Räte und Beamte) und des Kanzleidienstes (Registratur, Sekretariat, Kanzlei, Expedition, Buchhaltung, Rechnungskommissariat). Bei den Zivilstaatsministerien ist ein Generalsekretär (Ministerialrat) aufgestellt, der sämtliche Ministerialausfertigungen mitzuzeichnen hat und die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Kanzlei, Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Dienerschaft führt. In den Ministerien können von den Ministern besondere Abteilungen gebildet und der Leitung eines höheren Ministerialbeamten unterstellt werden, denen auch die Erledigung von Geschäftsaufgaben minder wichtiger Art übertragen werden kann.

Hinsichtlich der Verteilung der Staatsgeschäfte unter die Ministerien ist die Krone unbeschränkt. Zurzeit bestehen sieben Staatsministerien, nämlich das des königlichen Hauses und des Äußern, das der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, der Verkehrsangelegenheiten und das Kriegsministerium.

Sämtliche Minister bilden als Gesamtministerium ein beratendes Organ der Krone, den Ministerrat; derselbe steht unter unmittelbarer Leitung des Königs und versammelt sich nur auf dessen Befehl; dem vom Könige ernannten Vorsitzenden liegt nur die förmliche Geschäftsleitung ob. Der Zweck des Ministerrats ist die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in den leitenden Regierungsgrundsätzen. Im besonderen sind ihm zugewiesen: die Frage des gemeinen Nutzens usw. bei Abtretungen und Be-

lastungen zum Zwecke der Landesverteidigung, die Bestätigung der Geschäftsordnung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, die Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe, die Gegenzeichnung der Gesetze, Landtagsabschiede und der nach Vernehmung des Staatsrats ergehenden königlichen Verordnungen. Im Falle der Reichsverwesung bildet das Gesamtministerium den Regentschaftsrat, dessen Gutachten der Reichsverweser in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten zu erholen hat.

Die Geschäftsverteilung unter den einzelnen Ministerien ist im wesentlichen folgende:

1. Das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern zählt zunächst als Ministerium des königlichen Hauses zu seinem Geschäftskreise die Rechtsverhältnisse des Königs und der Mitglieder seines Hauses als solcher, ferner die Aufsicht und oberste Leitung des Hof- und Staatsarchivs, dann die Adels- und Ordenssachen sowie die Thronlehen, letztere im Benehmen mit dem Finanzministerium. Als Ministerium des Äußern besorgt es alle völkerrechtlichen Angelegenheiten, so die Beziehungen Bayerns zum Deutschen Reiche und zu fremden Staaten, die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten bayerischer Staatsangehöriger außer Landes einschließlich der Dispensationsgesuche beim päpstlichen Stuhle, endlich die Beglaubigung aller Akte, die außer Landes gültig sein sollen, und das Paßwesen. Außerdem sind dem genannten Ministerium nunmehr auch überwiesen die oberste Aufsicht auf Handel, Industrie und Gewerbe und die Besorgung aller hier einschlägigen Angelegenheiten mit Ausnahme einiger, dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Gegenstände, dann die Aufsicht auf das Münz-, Währungs- und Börsenwesen sowie auf das Bergwesen.

2. Dem Staatsministerium der Justiz liegt die oberste Leitung des ganzen Justizwesens, sowohl der streitigen wie der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung, die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung der Justizorgane, über die Rechtsanwaltschaft und das Notariat ob. Außerdem fällt in den Wirkungskreis des Justizministeriums die bürgerliche und Strafgesetzgebung und die Gesetzgebung über die Verfassung und das Verfahren der Gerichte, ferner die Oberaufsicht über alle standesherrlichen Vormundschaften und die Sorge für die Anlegung und Fortführung der Familienfideikommissmatrikeln. Endlich steht dem Justizministerium die Antragstellung an den König über Begnadigung und Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen, über Rehabilitationen, über Großjährigkeitserklärungen, Legitimationen und Adoptionen, dann über alle nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen dem Könige vorbehaltenen Dispensationen zu.

3. Dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern sind zugewiesen alle Gegenstände des inneren Staatsrechts und der Landeshoheit, soweit sie nicht anderen Ministerien überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien; dann die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Dienstaufsicht über die Beamten und Aspiranten für den Dienst der inneren Verwaltung, die Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder und über die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe; das Landesarchivwesen; die Angelegenheiten der Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden; die gesamte Staats- und Landespolizei, insbesondere die Sicherheitspolizei, das Armenwesen und das Heilwesen; die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, so Bau- und Feuerpolizei,

Versicherungswesen, Land- und Wasserstraßen, Landwirtschaft, Viehzucht mit Veterinärwesen, Forstpolizei, Jagd und Fischerei; einige aus dem Vollzug der Reichsgewerbeordnung vorbehaltene Gegenstände (Stauanlagen, Dampfkessel, Ärzte, Apotheker, Privatheilanstalten, Hufbeschlagsgewerbe, Handel mit Vieh, ländlichen Grundstücken und Heilmitteln, Feldmesser, Kaminkehrer, Hausierhandel mit Bäumen usw. und mit Vieh, Umherziehen mit Zuchthengsten, Märkte) sowie die Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung und der Vollzug des Hypothekenbankgesetzes; die amtliche Statistik des Landes; die Mitwirkung als Zivilbehörde bei der Erledigung von Heeresangelegenheiten, endlich die Aufsicht auf die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Hof- und Staatshandbuchs.

4. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zählt zu seinem Wirkungskreise alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, dann alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten. Für das Unterrichtswesen besteht eine eigene, aus Fachmännern zusammengesetzte Ministerialabteilung. Dem Ministerium ist auch das forstliche Unterrichtswesen gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen unterstellt. Als beratendes fachmännisches Organ für die Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen steht ihm der oberste Schulrat, desgleichen für die übrigen Schulen die Landesschulkommission zur Seite.

5. Das Staatsministerium der Finanzen ist die oberste Finanzverwaltungsstelle des Königreichs. Zu seinem Wirkungskreise gehören: die Verwaltung des Staatsfinanzvermögens einschließlich des Lehens-

wesens, jedoch mit Ausnahme der dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern überwiesenen Thronlehen; die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen des Staates und des Reiches; die Hauptredaktion des Staatsbudgets und die Betätigung der bezüglichen Vorlagen an den Landtag, dann die Assignierung der Generaletats auf die Staatskassen; die obere Aufsicht und Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte; das Staatsschuldenwesen; die Aufsicht über den obersten Rechnungshof; die finanziellen Beziehungen Bayerns zum Reiche; die Aufsicht auf den Haushalt der einzelnen Kreise. Eine besondere Abteilung dieses Ministeriums bildet die Ministerialforstabteilung, die die oberste Aufsicht und Leitung des Staatsforstwesens einschließlich der Staatsjagden und der Triftanstalten führt. Ferner sind dem Finanzministerium zwei Kronanwälte beigegeben, die auf Verlangen für sämtliche Ministerien in Rechtsangelegenheiten die erforderlichen Gutachten abzugeben, fiskalische Prozesse zu führen und bei dem obersten Rechnungshofe die Interessen des Staatsärars zu vertreten haben. Weiter besteht beim Finanzministerium die Oberberufungskommission für Steuersachen zur Prüfung und Verbescheidung der gegen die Entscheidungen der Berufungskommissionen in Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuerangelegenheiten eingelegten Beschwerden.

6. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat die oberste Aufsicht über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone, Dampfschiffahrt, Kettenschleppschiffahrt, Ludwigskanal und Frankentaler Kanal einschließlich des Baues neuer staatlicher Eisenbahnlinien und aller im Bereiche der staatlichen Verkehrsanstalten auszuführenden Bauten),

die oberste Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen einschließlich der Straßenbahnen und über den Privatdampfschiffahrtsbetrieb.

7. Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums umfaßt alle Angelegenheiten der Heeresleitung, der Heeresverwaltung und der Militärstrafrechtspflege. Das Militärsersatzgeschäft und die Militärlasten erledigt es gemeinsam mit dem Ministerium des Innern. Die Gendarmerie steht in persönlicher Beziehung unter dem Kriegsministerium, in bezug auf ihre Verwendung unter dem Ministerium des Innern.

c) Die Justiz.

Mit dem Anschlusse an das Reich ist Bayern hinsichtlich der Regelung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in die gemeinschaftliche deutsche Rechtsentwicklung eingetreten; die durch die Reichsjustizgesetze erfolgte einheitliche Regelung des Gerichtswesens bezieht sich aber nur auf die Gerichtsbarkeit, nicht auf die Führung der Justizverwaltung. Soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften bestehen, bestimmt das Landesrecht den Umfang der sachlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten und regelt die Zuständigkeit der Sondergerichte. Als Sondergerichtsbarkeit besteht in Bayern zurzeit lediglich die Familiengerichtsbarkeit im königlichen Hause und die Gerichtsbarkeit der Rheinschiffahrtsgerichte, ferner Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Beibehalten ist ferner das Merkantil-Friedens- und -Schiedsgericht in Nürnberg als Vermittlungsamt für Streitigkeiten in Handelssachen, das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Sühneverfahren in Beleidigungssachen vor den Gemeindebehörden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft; niemand kann seinem

gesetzlichen Richter entzogen werden; die gesetzlichen Bestimmungen über die für Bayern vorbehaltenen Kriegsgerichte und Standrechte werden jedoch hiervon nicht berührt. Das Recht der Organisation der Rechtspflege steht innerhalb der gesetzlichen Grenzen dem Könige zu, der auch durch die gesetzlich bestimmten Organe die Aufsicht über die Justizbehörden führen läßt. Diese Aufsicht kann von den Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege angerufen werden.

An staatlichen ordentlichen Gerichten kommen für Bayern in Betracht das Reichsgericht, das oberste Landesgericht, die Oberlandes-, die Land- und die Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts erstreckt sich in bürgerlichen Streitsachen auf die an und für sich zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen, aber in Bayern anfallenden Revisionen und Beschwerden, jene ausgenommen, die durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen worden sind oder noch werden, wozu nunmehr alle Sachen gehören, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu verbescheiden sind. Über die Frage der Zuständigkeit entscheidet das oberste Landesgericht, auch mit bindender Kraft für das Reichsgericht, weshalb auch alle Revisionen bei ihm einzureichen sind. Das oberste Landesgericht verhandelt und entscheidet ferner über die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann in einigen ihm durch landesgesetzliche Bestimmung zugewiesenen Sachen. In Strafsachen ist es Revisions- und Beschwerdeinstanz in jenen Sachen, die im ersten Rechtszuge von den Schöffengerichten zu entscheiden sind. Weiter ist das oberste Landesgericht auch als Staatsgerichtshof bei Anklagen gegen Minister bestellt; an diesem

Gerichtshofe nehmen außer sieben Richtern noch zwölf Geschworene teil; die Einreichung der Anklage erfolgt durch von den beiden Kammern des Landtags aus ihrer Mitte gewählte Anklagebevollmächtigte. Beim obersten Landesgerichte besteht endlich der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte und der Disziplinarhof, letzterer als zweiter Rechtszug in Dienststrafsachen gegen Justizbeamte und gegen Notare.

Die Oberlandesgerichte sind im Rechtszuge dem Reichsgerichte bzw. dem obersten Gerichtshofe nachgeordnet. Landesrechtlich gehören zu ihrer Zuständigkeit die den früheren Appellationsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten, nämlich gewisse Klagen gegen Mitglieder des königlichen Hauses, die Mitwirkung bei standesherrlichen Vormundschaften und die Familienfideikommißsachen einschließlich der Führung der Fideikommißmatrikel; ferner sind sie zweiter Rechtszug in Sachen, die landesrechtlich im ersten Rechtszuge zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören; außerdem besteht bei jedem Oberlandesgerichte eine Disziplinarkammer als erster Rechtszug im Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte und gegen Notare.

Die Landgerichte sind nach Landesrecht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Bescheidung gewisser Ansprüche zuständig, die gegen den Staat oder gegen staatliche oder öffentliche Beamte erhoben werden, dann zur Bescheidung der bisher den Bezirksgerichten im ersten Rechtszuge zugewiesenen Angelegenheiten und zur Bescheidung der Rechtsmittel in den landesrechtlich den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen; ferner sind ihnen die Handelssachen, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Führung der Musterregister sowie eine Anzahl von Angelegenheiten von Genossenschaften und Gesellschaften überwiesen.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte entspricht im allgemeinen der Zuständigkeit der früheren Stadt- und Landgerichte; außerdem sind sie neben den Notaren zuständig für gewisse Beurkundungen in bezug auf uneheliche Kinder. Ein Unterschied zwischen den Landesteilen rechts des Rheines und der Pfalz besteht nicht mehr.

Bezüglich der Zuständigkeit in Strafsachen ist noch zu bemerken, daß für den Bezirk mehrerer Landgerichte Schwurgerichte bestehen, die für jene Verbrechen zuständig sind, die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der landgerichtlichen Strafkammern gehören; diese schwurgerichtliche Zuständigkeit besteht auch mit einigen Ausnahmen für die mittels eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen.

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft; das Amt derselben wird bei dem obersten Gerichtshofe und den Oberlandesgerichten durch einen Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten durch einen ersten Staatsanwalt ausgeübt; sämtlichen sind die erforderlichen Staatsanwälte beigegeben. Bei den Amtsgerichten bestehen Amtsanwälte; dieselben werden entweder eigens aufgestellt (Pfalz), oder es werden mit dieser Tätigkeit in den unmittelbaren Städten rechts des Rheins (ausgenommen München) Gemeindebeamte, im übrigen Bezirksamtsassessoren und bei einigen Gerichten auch Amtsgerichtssekretäre betraut. Die Staatsanwälte, denen auch die Aufsicht über die Notare und das Gefängniswesen zukommt, dürfen richterliche Geschäfte nicht übernehmen, ebensowenig die Dienstaufsicht über die Richter.

Bei jedem Gericht besteht eine Gerichtschreiberei und ein Gerichtsvollzieher, bei größeren Gerichten eine Gerichtsvollzieherei. Der ärztliche Dienst wird bei den Landgerichten durch die Landgerichtsärzte,

bei den Amtsgerichten durch die Bezirksärzte ausgeübt.

Das Militärstrafrecht und die Militärstrafrechtspflege sind nunmehr vollständig durch Reichsrecht geregelt.

d) Die Verwaltung.

Die Verwaltung scheidet sich in Bayern in die eigentliche Landesverwaltung (innere Verwaltung) und die Finanzverwaltung; erstere steht unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern, letztere unter der des Staatsministeriums der Finanzen.

Die äußeren Vollzugsbehörden der inneren Verwaltung sind die Distriktsverwaltungsbehörden, das sind in den unmittelbaren Städten rechts des Rheines und in den Städten der Pfalz, denen die Kreisunmittelbarkeit verliehen wurde, die Stadtmagistrate, in den übrigen Verwaltungsbezirken die Bezirksämter. Der Amtsvorstand eines Bezirksamtes heißt Bezirksamtman; die Nebenbeamten, deren jedes Amt einen bis zwei hat, führen den Titel Bezirksamtsassessoren. Exponierte Bezirksamtsassessoren können außerhalb des Amtssitzes aufgestellt werden. Außerdem hat jedes Amt das erforderliche Kanzleipersonal; die älteren Offizianten können zu Bezirksamtssekretären befördert werden. Den Bezirksamtern sind die mittelbaren Gemeindebehörden untergeordnet; dieselben sind die regelmäßigen örtlichen Verwaltungsorgane. Der ärztliche Dienst wird durch die Bezirksärzte versehen; für bautechnische Fragen besitzt jedes Amt einen Bezirksbaumeister.

Die äußeren Vollzugsbehörden der Finanzverwaltung sind die Rentämter; ihre Hauptaufgabe besteht in der Erhebung der unmittelbaren Steuern. Vorstand eines Rentamts ist ein Rentamtman, dem ein oder mehrere Rentamtsassessoren, dann bei

Ämtern mit Kassenabteilungen auch Rentamtänner als Kassenabteilungsvorstände beigegeben werden können. Außerdem hat jedes Amt das erforderliche Nebenpersonal, das sich aus Rentamtsekretären (pragmatischen Beamten), dann aus Rentamtsoffizianten, -gehilfen und -dienern zusammensetzt.

Die vorgesetzten Stellen der Distriktsverwaltungsbehörden einerseits und der Rentämter andererseits sind die Kreisregierungen, die sich in die zwei Kammern des Innern und der Finanzen unter einem Regierungspräsidenten als gemeinsamem Vorstände teilen. Jede Kammer zählt einen Direktor und hat die erforderliche Zahl von rechtskundigen Referenten und Hilfsarbeitern, dann von technischen Referenten und Hilfsbeamten, endlich von Rechnungsbeamten. Der Regierungsfinanzkammer ist als ziemlich selbständiger Bestandteil die Forstabteilung angegliedert. Eine Reihe von Geschäftsangelegenheiten ist dem Präsidenten zur persönlichen Erledigung übertragen; im übrigen erfolgt die Sachbehandlung unter seiner Haftung und Zeichnung im Bureauwege. Ausgenommen sind jene Gegenstände, die durch Gesetz der Kollegialberatung unterstellt sind. Zur Zuständigkeit der Kammern des Innern gehören hauptsächlich die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Zivilbehörden zugewiesen sind, dann die Angelegenheiten der Religion und der Kirche, der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten, das Medizinal- und Veterinärwesen, die gesamte Landespolizei, das Gemeinde- und Stiftungswesen, die staatswirtschaftlichen Gegenstände, soweit sie nicht den Finanzkammern zugewiesen sind, das gesamte Bauwesen, die allgemeine Statistik mit der in all diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung. Zum Wirkungskreise der Kammern der Finanzen gehören:

die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen, über den Staatsaufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesamte Finanzdienstpersonal; das Amtsbürgerschaftswesen; fiskalische Prozesse; die Kreis- und Distriktsumlagen und die Angelegenheiten des Landrats gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; die Finanzrechenschaftsberichte des Kreises.

e) Die Verwaltungsrechtspflege.

Von der Verwaltung gesondert besteht in Bayern eine Verwaltungsrechtspflege, die durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betreffend, geregelt ist.

Einrichtung der Verwaltungsrechtspflege. In dem unteren Rechtszuge wirken die allgemeinen Unter- und Mittelbehörden der inneren Verwaltung (Distriktsverwaltungsbehörden, Kreisregierungen, Kammern des Innern, und in einigen Fällen auch Kammern der Finanzen) als Verwaltungsgerichte, sachlich mit voller richterlicher Unabhängigkeit; über diesen steht als zweiter oder dritter Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof. In einer Reihe von Fällen ist derselbe erster und einziger Rechtszug; die Mittelstellen und Behörden, deren Bescheid angefochten wird, sind hier nicht Verwaltungsgerichte. Die unmittelbaren Stadtmagistrate können in Senaten entscheiden, die einschließlich des Vorsitzenden fünf Mitglieder zählen; die Kreisregierungen entscheiden in Senaten, die mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder zählen. Für das Königreich besteht ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in München; derselbe ist aus

einem Präsidenten, zwei Direktoren und der erforderlichen Zahl von Räten gebildet; hierzu kommt das nötige Unterpersonal. Die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft bei demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesamtstaatsministeriums (der Richter nach gutachtlicher Vernehmung des Plenums des Gerichtshofes). Die Entscheidungen erfolgen regelmäßig durch Senate von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; Plenarentscheidungen, zu deren Fassung die Teilnahme von zwei Dritteln aller Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich ist, finden, abgesehen von dem Falle der Richterablehnung, statt, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Gerichtshofes oder eines Senats abweichen will; die Plenarentscheidungen haben jedoch keine bindende Kraft für künftige Fälle. Bei dem Verwaltungsgerichtshofe besteht eine unter der Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern stehende Staatsanwaltschaft, die aber in den einzelnen Streitsachen von den jeweils beteiligten Ministerien Weisungen erholen und erhalten kann. Die Bestimmungen über Ausschluß und Ablehnung von Richtern schließen sich im allgemeinen den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an.

Das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege ist nicht durch gesetzliche Bestimmungen abgegrenzt; die Rechtsstreitigkeiten des bürgerlichen Rechts sind regelmäßig Justizsachen, die öffentlichen Rechtsstreitigkeiten dagegen Verwaltungsrechtssachen. Entscheidend für die Zuständigkeit ist die Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses. Dem Gebiete der verwaltungsrechtlichen Entscheidung sind die „vorsorglichen Maßregeln“ der Verwaltung grundsätzlich entrückt; andererseits ist die Verwaltungsrechtspflege gegen Eingriff der Verwaltung geschützt. Verwaltungs-

rechtliche Beschlüsse können nicht von Aufsichts wegen aufgehoben werden.

Zuständigkeit und Rechtszug. Wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, haben die Verwaltungsbehörden über alle jene Verwaltungsrechtssachen als Verwaltungsgerichte zu entscheiden, die sich in Gegenständen ihres Wirkungskreises als Verwaltungsbehörden ergeben. Der Rechtszug muß in jedem einzelnen Falle erforscht und festgestellt werden. Die Verwaltungsrechtssachen zerfallen in zwei große Gruppen: in die, bei denen der Verwaltungsgerichtshof erster und letzter Rechtszug, und in die, bei denen er nur letzter Rechtszug ist; entscheidend ist hier die gesetzliche Einzelbestimmung. Der regelmäßige Weg ist: Distriktsverwaltungsbehörde erster, Kreisregierung, Kammer des Innern, zweiter, Verwaltungsgerichtshof dritter Rechtszug; letzterer kann aber stets als letzter Rechtszug angegangen werden.

Parteien und deren Vertretung. Staatsanwaltschaft. Der Verwaltungsstreit setzt wie jeder Rechtsstreit zwei streitende Teile voraus, die möglicher- aber nicht notwendigerweise Prozeßparteien sind. Die Staatsgewalt verzichtet in der Regel auf die Rolle einer Partei im Rechtsstreite; nur bei Streitigkeiten vor den verwaltungsrechtlichen Senaten der Regierungsfinanzkammern wird sie durch einen Staatsanwalt vertreten, der die Rechte einer Prozeßpartei hat. Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshof dagegen vertritt die Staatsgewalt nicht als Prozeßpartei, sondern das öffentliche Interesse an einer richtigen und gleichmäßigen Rechtsprechung. Es gibt im verwaltungsrechtlichen Verfahren keine Beweislast, sondern die Ermittlung der objektiven Wahrheit ist Aufgabe des Verwaltungsrichters. Ebenso gibt es keinen Anwaltszwang.

Leitende Grundsätze des Verfahrens. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; das Verfahren ist, von den Verwaltungsuntergerichten abgesehen, mündlich und öffentlich; es gibt kein Versäumnisurteil. Wenn Parteien nicht erscheinen, so wird nach Lage der Sache erkannt. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine Verwaltungsbehörde, die zugleich Verwaltungsgericht ist, in ihrer ersteren Eigenschaft Zweifel über ein Rechtsverhältnis hat, deren Beseitigung nur im Verwaltungsrechte wege möglich ist. Die Feststellung des Sachverhalts geschieht von Amts wegen; die Beweiswürdigung erfolgt nach freier Überzeugung, Parteieid ist ausgeschlossen.

Entscheidungen, Rechtskraft, Rechtsmittel. Jeder End- und jeder mit Beschwerde anfechtbare Zwischenbescheid ist mit Entscheidungsgründen, jeder Endbescheid auch mit einem Aussprüche über den Kostenpunkt zu versehen. Die Entscheidungen sind schriftlich zuzustellen. Die Rechtskraft einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung erstreckt sich auf alles, was zur Entscheidung gestellt ist. Das ordentliche Rechtsmittel ist die Beschwerde; sie kann sich auf Mängel des Verfahrens wie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung beziehen; die Beschwerdefrist beträgt in der Regel 14 Tage. Außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Endbescheide ist die Wiederaufnahme des Verfahrens; zuständig zur Beschlußfassung über sie ist die Behörde, die den letzten Endbescheid erlassen hat; Beschwerde ist hier zulässig; nach verfügter Wiederaufnahme wird die Sache selbst in dem hierfür bestehenden Rechtszuge erledigt.

Gang des Verfahrens. Für das Verfahren vor den Distriktsverwaltungsbehörden bestehen keine besonderen Vorschriften, nur ist ihnen möglichst

einfache Behandlung der Sache zur Pflicht gemacht. Bei den Kreisregierungen werden die erforderlichen Vorerhebungen und Aktenergänzungen, die Vorbereitungen für die Sitzungen und diese selbst von dem Regierungspräsidenten angeordnet. Bei der öffentlichen Sitzung trägt der vom Senatsvorstande bestellte Berichterstatter den Sachverhalt vor; hierauf erhalten die Beteiligten das Wort und folgt die etwaige Beweisaufnahme; über die Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt; Beratung und Abstimmung erfolgt tunlichst sofort, ebenso die öffentliche Verkündung der Beschlüsse. Nicht rechtzeitig erhobene Beschwerden können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden; in gleicher Sitzung werden Beschwerden in bezug auf Ablehnung eines Beamten sowie auf Zwangsvollstreckung verhandelt und beschieden. Bei dem Verwaltungsgerichtshofe wird jede eingelaufene Beschwerde einem Berichterstatter zugeteilt, der benehmlich mit dem Staatsanwalt zu prüfen hat, ob Ergänzungen erforderlich sind; für die Sitzung gelten die für die Kreisregierungen angegebenen Bestimmungen. Der Staatsanwalt ist berechtigt, sich bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache zu äußern; bei der Beratung und Abstimmung nimmt er nicht teil.

Zwangsvollstreckung. Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen werden, unter Umständen unter Mithilfe der Gerichte, im Zwangswege in Vollzug gesetzt; die Zwangsvollstreckung liegt in der Regel den Distriktsverwaltungsbehörden ob; Beschwerden werden im verwaltungsrechtlichen Rechtszuge beschieden.

f) Die Zuständigkeitsstreite.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Gerichten einerseits und

den Verwaltungsbehörden andererseits erfolgt durch einen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte. Dieser, dessen Mitglieder vom Könige ernannt werden, besteht aus einem Präsidenten und zehn Räten; ersterer und fünf Räte werden aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, die übrigen fünf Räte aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes berufen. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshofe angehören. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird durch die Staatsanwaltschaft am obersten Landesgerichte ausgeübt.

Der bejahende Zuständigkeitsstreit, zu dessen Erhebung nur die Kreisregierungen, die Zentralverwaltungsstellen und der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe, nicht aber die Gerichte zuständig sind, ist in allen Fällen zulässig, die überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltung betreffen; Voraussetzung ist nur, daß in einer bei Gericht anhängigen Sache von der Verwaltung der Rechtsweg für unzulässig erachtet wird. Die Erhebung, die für die Dauer des Streitverfahrens das gerichtliche Verfahren unterbricht, erfolgt bei dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, durch eine begründete Erklärung der Verwaltungsbehörde.

Ein verneinender Zuständigkeitsstreit liegt vor, wenn einerseits die Gerichte, andererseits die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit in einer Sache ausgesprochen haben. Der Antrag auf Erhebung des verneinenden Zuständigkeitsstreites ist bei dem Gerichte einzureichen, bei dem die Sache im ersten Rechtszuge anhängig war.

Das Urteil des öffentlich verhandelnden Gerichtshofes kann beim bejahenden Zuständigkeitsstreit nur

die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der Gerichte aussprechen, beim verneinenden dagegen bestimmt es, ob die Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden begründet ist. Gegen die Urteile des Gerichtshofes gibt es kein Rechtsmittel.

Die Entscheidung von Zuständigkeitsstreiten zwischen der Verwaltung und dem Verwaltungsgerichtshofe erfolgt bei letzterem durch einen aus dem Präsidenten und drei Räten desselben und drei höheren Verwaltungsbeamten gebildeten Senat, bei dem das Amt der Staatsanwaltschaft durch den Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt wird.

§ 8. Der Staatsdienst.

a) Begriff.

Personen, die zur Verwaltung öffentlicher Ämter unter Übernahme besonderer Treueverpflichtung in den Dienst des Staates treten, sind **Staatsbeamte** — **Staatsdiener**. Der Staatsdienst scheidet sich der Hauptsache nach in zwei Gruppen: in jenen, der im Bereiche der Heeresverwaltung und in jenen, der in den übrigen Teilen der Staatstätigkeit geleistet wird. Von dem ersteren wird im VIII. Abschnitte noch die Rede sein, der letztere, der **Zivilstaatsdienst**, wird im nachstehenden behandelt werden.

Das Recht des vertragsmäßigen öffentlichen Staatsdienstes war bisher hauptsächlich in der IX. Verfassungsbeilage und ist nunmehr im Beamtengesetze enthalten.

Nach diesem Gesetze sind **Beamte** die Personen, die sich auf Grund einer EntschlieÙung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde in einem Dienstverhältnisse zum Staate befinden und entweder einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören oder durch Anordnung der

Staatsregierung als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärt worden sind. Etatsmäßige Beamte (Beamte im engeren Sinne) sind diejenigen Beamten, die einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören und in einer bestimmten Form dazu ernannt sind. Der Unterschied zwischen pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten ist aufgehoben.

Nicht als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes gelten die Notare, deren dienstrechtliche Verhältnisse durch ein eigenes Gesetz geregelt sind, dann die Distriktsschulinspektoren und die Volksschullehrer.

b) Begründung des Dienstverhältnisses.

Der Eintritt ist ein freiwilliger; er erfolgt in der Regel zu dauerndem Dienste und nicht auf Zeit. Zum etatsmäßigen Beamten soll nur ernannt werden, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt oder mit der Ernennung erwirbt, das 21. Lebensjahr vollendet hat und der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der Dienstpflicht genügt hat. Die Ernennung der etatsmäßigen Beamten, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung nachzuweisen haben, erfolgt in der Regel durch den König. Die etatsmäßigen Beamten erhalten bei ihrer Ernennung eine Urkunde, worin der Zeitpunkt, von dem ihre Ernennung wirksam wird, bezeichnet und angegeben wird, daß die Ernennung in etatsmäßiger Eigenschaft erfolgt. Die Ernennung wird durch die Aushändigung dieser Urkunde an den Beamten mit dem darin bezeichneten Zeitpunkte wirksam. Die amtliche Ausschreibung hat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Aushändigung der Urkunde.

Das Dienstverhältnis der Richter der ordentlichen Gerichte, der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, des obersten Rechnungshofes und der ständigen Mit-

glieder des Landesversicherungsamtes im Hauptamte ist mit dem Tage der Ernennung unwiderruflich. Das Dienstverhältnis der übrigen etatsmäßigen Beamten ist nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei bzw. zehn Jahren unwiderruflich, das der nichtetatsmäßigen Beamten ist dauernd widerruflich.

c) Pflichten der Staatsdiener.

Neben den Pflichten des Treuegehorsams und des achtungswürdigen Verhaltens liegt den Staatsdienern die Pflicht der Amtserfüllung, der Amtsanwesenheit und der Amtsverschwiegenheit ob.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Er hat den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen; die dienstliche Gehorsamspflicht gilt für Beamte insoweit nicht, als sie richterliche Gewalt ausüben. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht, so haftet er dem Staate für den diesem daraus entstehenden Schaden.

Der Beamte darf Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten und Regierungen nur mit Erlaubnis des Königs und der vom König ermächtigten Behörde und sonstige Belohnungen oder Geschenke, die ihm in bezug auf sein Amt zugebracht sind, nur mit Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

Der Beamte hat seinen Wohnsitz derart zu nehmen, daß hierdurch die Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Über den Urlaub und über die Sonntagsruhe bestehen bestimmte Vorschriften; ein Beamter, der sich

ohne den erforderlichen Urlaub von seinem Amte fernhält oder den erteilten Urlaub ohne ausreichende Entschuldigung überschreitet, macht sich unbeschadet des dienstrechtlichen Einschreitens für die Zeit des unerlaubten Fernbleibens vom Amte seines Dienst-einkommens verlustig.

Der Beamte wird vor dem Diensteantritt auf die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Die eidliche Verpflichtung setzt sich aus dem Verfassungseide, soweit dieser nicht schon früher geleistet wurde, und aus dem Diensteide zusammen; letzterer verpflichtet auch für alle Ämter, die später übertragen werden. Ist die eidliche Verpflichtung unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß, soweit nicht durch besondere Gesetze für die Übernahme gewisser Ämter die Ableistung eines Diensteides ausdrücklich vorgeschrieben ist.

d) Rechtsbeschränkungen der Staatsdiener.

Dem Beamten ist untersagt, ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben; ebenso ist ihm die Teilnahme an Vereinen untersagt, deren Zwecke oder Bestrebungen den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen.

Ein Beamter, der eine Ehe einzugehen beabsichtigt, hat dies rechtzeitig der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder ein Nebengeschäft nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten und mit der Achtung, die sein Beruf erfordert, vereinbar ist. Von der Übernahme eines nicht mit einer Entlohnung ver-

bundenen Nebenamtes im Dienste des Reiches oder eines anderen Bundesstaates, einer ehrenamtlichen Stellung in den Verwaltungsorganen einer Gemeinde, Stiftung, Anstalt, Kasse, Religions- oder Kirchengesellschaft, Erwerbsgesellschaft oder Genossenschaft oder des Amtes eines Schiedsrichters, Testamentsvollstreckers, Vormundes, Pflegers, Beistandes oder einer anderen Verwaltung fremder Angelegenheiten hat er der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten. Die Erlaubnis der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder von einer anderen, dem Hausstande des Beamten angehörigen Person betrieben wird, zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine Entlohnung verbunden ist, und zur Beteiligung an der Errichtung einer auf Gewinn gerichteten Gesellschaft als Gründer oder zum Eintritte in den Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

e) Rechte der Staatsdiener.

Die Rechte sind teils persönliche (Ehren-) Rechte, teils Vermögensrechte. Zu den ersteren gehört das Recht auf Titel, Rang und Dienstabzeichen und das Recht auf staatlichen Schutz in bezug auf das Amt und dessen Ausübung. Zu den letzteren gehört das Recht auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge, dann auf Ersatz der notwendigen dienstlichen Auslagen, auf Urlaub und gegebenenfalls auf Unfallfürsorge.

Die Besoldung der etatsmäßigen Beamten zerfällt in den eigentlichen Gehalt und in gewisse Nebenbezüge (z. B. Dienstaufwandsentschädigungen, Materialersparnisprämien usw). Die Gehalte der etatsmäßigen

Beamten sind in der Gehaltsordnung bestimmt. Die Zuweisung des Gehalts an den Beamten erfolgt durch den König oder die vom König ermächtigte Behörde. Für die Bemessung des Gehalts ist die im Hauptamte übertragene Stelle maßgebend. Keinem Beamten können gleichzeitig mehrere Amtsstellen im Hauptamte übertragen werden. Bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem dienstlichem und außerdienstlichem Verhalten rückt der Beamte im Gehalte vor, außerdem kann eine teilweise Versagung der Vorrückung oder die Bewilligung in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise stattfinden. Die Versetzung des Beamten in den Ruhestand kann entweder mit Wartegeld oder mit Ruhegehalt erfolgen. Das Wartegeld beträgt drei Viertel des pensionsfähigen Dienstinkommens. Der Ruhegehalt beträgt für die ersten zehn Dienstjahre 35 v. H. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum zwanzigsten um zwei und vom einundzwanzigsten Dienstjahre um 1 v. H. des pensionsfähigen Dienstinkommens; er darf aber 75 v. H. des letzteren nicht übersteigen,

Die Witwe und die Kinder, gegebenenfalls auch andere Verwandte erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch den vollen Betrag des Gehaltes bzw. Wartegeldes bzw. Ruhegehaltes als Sterbegehalt, die Witwen und Waisen außerdem auch Witwen- und Waisengeld. Das Witwengeld beträgt jährlich 40 v. H. des Ruhegehaltes, das Waisengeld für einfache Waisen ein Fünftel, für Doppelwaisen ein Drittel des Witwengeldes. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt für jeden Berechtigten mit der Verehelichung oder dem Tode, für Waisen mit dem einundzwanzigsten Lebensjahre.

f) Beendigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet durch Tod, Dienstaustritt (Dienstenlassung auf Antrag), Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung (zur Strafe) und Amtsverlust.

Bei dem freiwilligen Dienstaustritte verliert der Beamte den Anspruch auf Dienstehnkommen, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie den Titel und die Dienstabzeichen, sofern ihm nicht die Weiterführung des Titels und das Weitertragen der Dienstabzeichen gestattet wird. Die diesbezügliche Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

Die Versetzung des unwiderruflichen Beamten in den Ruhestand kann mit oder gegen seinen Willen eintreten. Gegen seinen Willen kann die Versetzung des unwiderruflichen Beamten in den Ruhestand erfolgen, wenn zu seiner Verwendung im Staatsdienste infolge einer Änderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr gegeben ist, oder wenn ohne sein Verschulden Umstände vorliegen, durch die seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre — in diesen Fällen erfolgt dann die Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld —, oder wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, oder wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann, oder die obengenannten Umstände durch sein Verschulden eingetreten sind, ein Dienststrafverfahren aber wegen Verjährung ausgeschlossen ist — in diesen Fällen erfolgt die Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt.

Mit seinem Willen kann der Beamte in den Ruhestand — mit Ruhegehalt — versetzt werden,

wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder infolge geistiger oder körperlicher Unfähigkeit seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann.

Die Dienstentlassung erfolgt auf dem Wege des Dienststrafverfahrens und hebt das Dienstverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf. Der Amtsverlust ist die Folge der Verurteilung des Beamten zur Zuchthausstrafe.

In allen Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fort.

Jeder unwiderrufliche Beamte kann jederzeit unter Wahrung aller seiner Rechte als Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben werden; in bestimmten Fällen tritt Enthebung kraft Gesetzes ein. Während der vorläufigen Dienstenthebung wird der dritte Teil des Gehalts einbehalten.

g) Dienstaufsicht und Dienststrafrecht.

Das Recht der Dienstaufsicht und das Dienststrafrecht der Richter ist im Richterdisziplinargesetze, das der Notare durch das Notariatsgesetz, das der Militärjustizbeamten durch Reichsgesetz, das der übrigen Beamten durch das Beamtengesetz geregelt.

Das Beamtengesetz bestimmt zunächst in bezug auf die Dienstaufsicht, daß jedem Beamten auf Verlangen der wesentliche Inhalt seiner Qualifikation bekanntzugeben ist. Jeder Vorgesetzte ist befugt, den ihm untergebenen Beamten mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen; die vorgesetzten Dienstbehörden sind berechtigt, die Vornahme eines Amtsgeschäftes durch Wartboten, Geschäftsaushilfe auf Kosten des Säumigen und durch Zwangsstrafen zu erzwingen.

Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhafterweise verletzt, macht sich eines Dienst-

vergehens schuldig. Die Dienststrafen sind Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen. Erstere sind Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts, letztere Strafversetzung und Dienstentlassung. Die Strafverfolgung von Diensvergehen verjährt in fünf Jahren. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten, zur Verhängung der Disziplinarstrafen die Disziplinargerichte zuständig.

Die Disziplinargerichte sind im ersten Rechtszuge die Disziplinkammern, die bei jedem Oberlandesgericht aus dem Präsidenten dieses Gerichts, den Mitgliedern der bei diesem Gerichte gebildeten Disziplinkammern für richterliche Beamte und je zwei bis sechs Beamten aus dem Geschäftskreise jedes Ministeriums sowie den erforderlichen Stellvertretern gebildet werden, und die in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden, und im zweiten Rechtszuge der Disziplinarhof mit dem Sitze in München, der aus dem Präsidenten des obersten Landesgerichts, den Mitgliedern des Disziplinarhofs für richterliche Beamte, ferner je drei bis sechs Beamten aus dem Geschäftskreise jedes Ministeriums sowie den erforderlichen Stellvertretern gebildet ist und in der Besetzung von sieben Mitgliedern entscheidet. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von den Oberstaatsanwälten bzw. dem Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgerichte besorgt.

Nach der Einleitung des Disziplinarstrafverfahrens hat eine Voruntersuchung stattzufinden. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Gegen das Urteil der Disziplinkammern steht die Berufung ohne Beschränkung zu. Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine Entschädigung der im Disziplinar-

verfahren unschuldig verurteilten Beamten ist vorgesehen. Diesem Dienststrafrechte sind alle, nicht nur die vom König angestellten etatsmäßigen, jedoch nur die unwiderruflich angestellten Beamten unterstellt. Die Versetzung und Entlassung der widererruflich angestellten Beamten kann ohne weiteres im Verwaltungswege erfolgen. Auch können gegen dieselben Ordnungsstrafen erlassen werden.

Für die Richter, einschließlich derer des Verwaltungsgerichtshofes und der Handelsrichter, jedoch ausschließlich der Militärrichter, besteht ein eigenes Richterdisziplinargesetz. Dienststrafe tritt hier ein, wenn schriftlich erteilte Mahnung oder Warnung erfolglos bleibt oder wegen der Schwere des Dienstvergehens unzulänglich ist. Die Strafen sind: Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage eines Monatsgehalt, Entziehung des Anspruchs auf Vorrückung im Gehalt auf die Dauer von höchstens drei Jahren, Strafversetzung (aber nicht gegen Richter des Verwaltungsgerichtshofes) ohne Umzugsgebühren, dieselbe Strafe verbunden mit Geldstrafe bis zum Betrage eines Drittels des Jahresgehalt, Dienstentlassung unter Verlust des Titels und der Dienstabzeichen sowie des Anspruchs auf Dienstehkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; gegen Handelsrichter Verweis, Geldstrafe bis zu 300 Mk. und Dienstentlassung. Die Aburteilung erfolgt durch die Dienststrafgerichte, das sind im ersten Rechtszuge die Disziplinarkammern bei den Oberlandesgerichten (Präsident und vier Räte), im zweiten und letzten Rechtszug der Disziplinarhof beim obersten Landesgericht (Präsident und sechs Räte). Im übrigen ist das oben Gesagte auch hier einschlägig. Für Richter des Ruhestandes enthält das Gesetz besondere Bestimmungen.

Die Versetzung eines Richters auf eine andere Stelle wider seinen Willen kann, abgesehen von den im

Reichsgerichtsverfassungsgesetze genannten Gründen, nur erfolgen, wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge deren seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht bloß vorübergehenden Weise gestört wird, dann, wenn die vorgenannten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber ausgeschlossen ist. Die Versetzung des Richters in den Ruhestand tritt auf seinen Antrag oder wider seinen Willen ein, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege liegt, oder wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist, dann wider seinen Willen, wenn die obenbezeichneten Umstände derart sind, daß seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre.

Auf die richterlichen Militärjustizbeamten findet das Reichsgesetz betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand Anwendung.

Dritte Abteilung.

Gemeinden und Gemeindeverfassung.

§ 9. Geschichtliche Entwicklung.

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, d. h. sie sind Träger öffentlichrechtlicher Zwecke und Aufgaben und andererseits auch wieder Träger von Rechten und Pflichten auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Ursprünglich waren die Gemeinden nach ihrer Entstehung und ihrem Bestande eine Vereinigung zu wirtschaftlichen Zwecken auf der Grundlage gemeinschaftlichen Besitzes, des Gemeingutes, der Almende. Als aber im Laufe der Zeit die Zahl der Gemeindegossen so groß ward, daß das Gemeingut keinen Überfluß an Nutzungen mehr bot, schlossen sich die alten Gemeinden gegenüber neuen Ansiedlern ab, indem sie denselben keinen oder nur beschränkten Anteil an den Gemeinderechten zugestanden. So entstand neben der alten Gemeinde (Realgemeinde, Nutzungsgemeinde) eine zweite, die Bürger- oder politische Gemeinde, die alle Gemeindeangehörigen umfaßte. Lange Zeit war die Nutzungsgemeinde die herrschende und trug auch ganz oder größtenteils die Gemeindelasten. Allmählich aber trat die politische Gemeinde in den Vordergrund und erwarb eigenes, für die Gesamtgemeinde bestimmtes Vermögen. Die

Entwicklung nahm in der Weise ihren Abschluß, daß die politische Gemeinde Inhaberin des gesamten Gemeindevermögens wurde und die Rechte der nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen die Eigenschaft von Rechten an einer fremden Sache annahm. Nach heutigem Rechte sind die Gemeinden öffentliche (politische) Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze; die Regelung ihrer Verhältnisse in dieser Richtung bildet daher einen Bestandteil des Staatsrechts. Tatsächlich aber sind die öffentlichrechtlichen und die bürgerlichrechtlichen Verhältnisse und Beziehungen der Gemeinden so innig miteinander verwachsen, daß es nicht selten schwer fällt, die Natur derselben zu bestimmen.

In den Städten war schon viel früher das öffentliche Recht eingezogen. Sehr bald verdrängte der Rat mit dem Bürgermeister an der Spitze den bischöflichen Stadtherrn und erscheint als Stadtobrigkeit, die stellenweise landesherrliche Art annahm. An Stelle der monarchischen Verfassung trat eine aristokratische der ratsfähigen Geschlechter, um aber in manchen Orten wieder durch die Zunftverfassung verdrängt zu werden. Als aber der Dreißigjährige Krieg den Verfall der Städte brachte und die Landesherren mit Erfolg ihre Landeshoheit straffer anspannten, trat an Stelle der Städtefreiheit ein ausgebildetes Bevormundungssystem. Als selbständige Verwaltungskörper erschienen in Bayern die Städte erst wieder gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, ja die größeren Städte hatten sogar Landstandschaft mit Sitz und Stimme im Landtage.

Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ward der Versuch gemacht, eine Ordnung der Verhältnisse der Gemeiden durchzuführen; die Landgemeinden erschienen jedoch damals noch nicht zur Selbstver-

waltung reif, und auch den Städten mangelte die hinreichende Befähigung hierzu, so daß die Gemeinden noch als öffentliche Körperschaften unter ständiger Staatskuratel erschienen. Diese fiel erst durch die Gemeindegesetzgebung von 1869. Nunmehr haben die Gemeinden eine gewisse Selbständigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechts, sie haben ein wenn auch beschränktes Recht der Selbstgesetzgebung, das Recht, die Gemeindeämter zu besetzen und ihre Vertreter zu wählen, und sie haben die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Staatsaufsicht.

Im zweiten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts treten im rechtsrheinischen Bayern die ersten Anfänge einer Gesetzgebung über die Distriktsgemeinden zutage. Es handelte sich damals zunächst um die Vereinigung einer Mehrzahl von Ortsgemeinden für einzelne gemeinsame Zwecke nach Maßgabe des Bedürfnisses. Erst das Gesetz vom Jahre 1852 schuf für das ganze Königreich wirkliche Distriktsgemeinden.

Kreisvertretungen gab es in Bayern, ehe es Kreisgemeinden gab. Vorbild war der im Rheinkreise vorhandene Generalrat, nach dem im Jahre 1828 auch in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken Landräte gebildet wurden. 1837 wurden die Staats- und Kreislasten in der Weise ausgeschieden, daß ein erheblicher Teil des eigentlichen Staatsaufwandes den Kreisgemeinden aufgebürdet wurde, denen andererseits Staatszuschüsse zuflossen. Ein neues Kreislastengesetz, das im wesentlichen noch gilt, führte die Kreislasten in vernünftige Grenzen zurück. Die jetzigen Kreisgemeinden wurden erst 1852 durch das Gesetz die Landräte betreffend geschaffen.

§ 10. Ortsgemeinden.

a) Gemeindeverfassung.

Die Gemeinden, deren Bestand, Umfang und Inhalt sich nach dem Stande am 1. Juli 1869, dem Tage des Inkrafttretens der beiden Gemeindeordnungen für die Landesteile rechts des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869, richtet, zerfallen in Gemeinden mit städtischer oder mit Landgemeindeverfassung, die Städte in unmittelbare, das ist unter der Kreisregierung, und mittelbare, das ist unter dem Bezirksamt stehende Städte. Die Annahme der städtischen Verfassung durch eine Landgemeinde, die Annahme der Landgemeindeverfassung durch eine Gemeinde mit städtischer Verfassung, wie die Rückkehr einer solchen Gemeinde zur städtischen Verfassung, dann der Übertritt einer mittelbaren Stadt in die Klasse der unmittelbaren Städte und umgekehrt, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeindebürger, im ersteren und in den beiden letzteren Fällen noch der königlichen Genehmigung.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde und durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindvertretung, in den Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß, in bestimmten Fällen durch seinen Vorsitzenden, den Bürgermeister, besorgt. Eine unmittelbare Beschlußfassung durch die Bürgerschaft findet nur ausnahmsweise statt.

Der Magistrat setzt sich zusammen aus einem Bürgermeister (in Städten mit mehr als 10 000 Seelen können zwei, mit mehr als 50 000 Seelen drei bestellt werden), aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten (unmittelbare Städte müssen mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied, Bürgermeister oder

Rat, aufstellen), endlich aus einer nach der Bevölkerungsziffer bestimmten Anzahl bürgerlicher Räte; außerdem können sachverständige Räte für einzelne Verwaltungszweige mit Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden. Stadtgemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines geprüften Stadt- und Marktschreibers, dem eine beratende Stimme in den Sitzungen zukommt, verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister selbst die Befähigung hierzu besitzt. Unter dem Magistrate stehen die verschiedenen Verwaltungen, Stadtkämmerer und das übrige höhere und niedere Dienstpersonal.

Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten zählt dreimal so viel Mitglieder, als die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder beträgt, steht unter Leitung eines Vorstandes und hat einen Schriftführer, die beide aus ihrer Mitte genommen werden.

Der Gemeindeausschuß der Landgemeinden besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und einer Anzahl von Gemeindebevollmächtigten nach Maßgabe der Bevölkerung. Als Gehilfen des Bürgermeisters für die Polizeiverwaltung können in den von dessen Wohnsitz entfernten Orten mit Zustimmung des Bezirksamts Ortsführer aufgestellt werden. Hierzu kommen die erforderlichen Verwalter, Gemeindeschreiber, Gemeindediener usw.

Dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten in den Städten entspricht in den Landgemeinden die Gemeindeversammlung; sie tritt nur auf Berufung durch die Gemeindebehörde zusammen und steht unter Leitung des Bürgermeisters; stimmberechtigt sind in ihr nur die Gemeindebürger.

Ortschaften mit eigenem Vermögen können die Vermögensverwaltung der Gemeindebehörde über-

tragen oder einen Pfleger aufstellen und einen Ortsausschuß wählen. Wo ein solcher nicht eingesetzt ist, werden dessen Befugnisse durch die Ortsversammlung, das ist die Versammlung der in der Ortschaft wohnenden Gemeindebürger, wahrgenommen.

In der Pfalz bestand bisher nur eine Form der Gemeindeverfassung; der Name Stadt war bloßer Titel. Durch das pfälzische Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908 kann jedoch den pfälzischen Städten auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch königliche EntschlieÙung die Verfassung der städtischen Gemeinden rechts des Rheines, sowie neben dieser die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Gemeindebürger. Für die pfälzischen Städte, denen die städtische Verfassung oder die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, treten alle gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, die die besondere Verfassung der städtischen Gemeinden sowie die Sonderstellung der kreisunmittelbaren Städte rechts des Rheines begründen oder mit dieser Verfassung oder Sonderstellung zusammenhängen. Die Einrichtung der Gemeindeeinnehmereien besteht auch für die pfälzischen Gemeinden mit städtischer Verfassung fort. Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit an pfälzische Städte erfolgt unter Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes. Die Lösung dieses Verbandes kann nur auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit den Beteiligten erfolgen.

Soweit den pfälzischen Städten die Kreisunmittelbarkeit nicht verliehen wird, stehen sie wie die übrigen Gemeinden unmittelbar unter dem Bezirksamt. Die pfälzischen Gemeindeorgane sind der Bürgermeister, der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister, einem (bei mehr als 2500 Einwohnern

zwei) Adjunkten und einer Anzahl von Gemeinderäten, je nach der Bevölkerung. Für die vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Ortschaften können eigene Adjunkten aufgestellt werden. Hierzu kommen noch die erforderlichen untergeordneten Organe. Bezüglich der Gestaltung der Gemeindevertretung gilt für die pfälzischen Gemeinden dasselbe wie für die rechtsrheinischen. Zur Verwaltung des eigenen Vermögens der Ortschaften, falls diese nicht von der Gemeindebehörde geführt wird, können eigene Verwalter und, wenn nötig, zwei bis vier Bevollmächtigte aufgestellt werden.

Mehrere benachbarte Gemeinden desselben Distriktsverbandes (rechts des Rheines nur solche mit Landgemeindeverfassung) können zu Bürgermeistereien unter einem Bürgermeister vereinigt werden; soweit der amtliche Wirkungskreis des letzteren reicht, bilden sie dann ein gemeinsames Verwaltungsgebiet; im übrigen verbleiben die einzelnen Gemeinden selbständig unter der Verwaltung ihrer eigenen Gemeindebehörden.

Die Besetzung der Gemeindeämter geschieht in der Regel durch Wahl, und zwar — abgesehen von den Gemeinden über 4000 Seelen (siehe weiter unten) — unmittelbar durch die wahlberechtigten Gemeindebürger (so die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit Stadtverfassung, die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden rechts des Rheines, dann in der Pfalz die nichtbesoldeten Gemeinderäte, die Verwalter und die Bevollmächtigten in den Ortschaften) oder mittelbar durch die Gemeindebevollmächtigten bzw. die Gemeinderäte (so die rechtskundigen und bürgerlichen Bürgermeister und Magistratsräte bzw. in der Pfalz die Bürgermeister und Adjunkten sowie die besoldeten Gemeinderats-

mitglieder). Mit Ausnahme der rechtskundigen und technischen Magistratsmitglieder, die bayerische Staatsangehörige, 25 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, die ersteren außerdem im Besitze der Fähigkeit zum Richteramte oder Dienste der inneren Verwaltung sein müssen, sind zu den Gemeindeämtern alle 25 Jahre alten wahlberechtigten Gemeindebürger wählbar. Die Wahlen finden in den Gemeinden mit Stadtverfassung alle drei, in den Landgemeinden alle sechs, in den pfälzischen Gemeinden alle fünf Jahre statt. Bei den Wahlen entscheidet die Mehrheit der Wähler; nur in den Gemeinden über 4000 Seelen findet die Verhältniswahl statt. Auf diese Art werden in diesen Gemeinden die Gemeindebevollmächtigten (in Gemeinden mit städtischer und in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung), die bürgerlichen Magistratsräte, die nicht berufsmäßigen Gemeinderäte, die nichtberufsmäßigen Adjunkten und die Ersatzmänner zu den sämtlichen vorgenannten Stellen gewählt. Die Wahl erfolgt mit freien und verbundenen Listen. Hiernach werden vor der Wahl von einer in der Wahlordnung bestimmten Zahl von Wahlberechtigten Vorschlagslisten eingereicht, auf denen höchstens anderthalbmal soviel Namen stehen dürfen, als Gemeinderäte zu wählen sind. Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können mit der Erklärung versehen sein, daß die Listen miteinander verbunden seien. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige. Die Wähler sind an die Vorschlagslisten nicht gebunden. Sie können die Namen der zu wählenden Personen den einzelnen Vorschlagslisten entnehmen oder auch Personen wählen, die auf keiner Liste stehen (freie Listen). Ein Name darf nur bis zu dreimal wiederholt werden. Ein Wahlzettel darf höchstens anderthalbmal soviel Namen ent-

halten als zu Wählende vorhanden sind. Das Wahlergebnis wird in der Weise festgestellt, daß zunächst aus den gültigen Wahlzetteln die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Kandidaten, dann je die Zahlen der für jede Vorschlagsliste, für die verbundenen Listen und für die Einzelkandidaten abgegebenen Stimmen berechnet und endlich die Gesamtzahl der gültigen Stimmen festgestellt wird. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte geteilt. Mit der sich hieraus ergebenden, nötigenfalls aufgerundeten Zahl werden dann die Stimmzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt und endlich jeder Vorschlagsliste soviel Stellen zugewiesen als diese Teilung ergibt. Die Dienstdauer der Gewählten erstreckt sich auf die Wahlzeit, ausgenommen in den rechtsrheinischen Gemeinden mit Stadtverfassung die nicht-rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsmitglieder, die auf sechs Jahre, und die Gemeindebevollmächtigten, die auf neun Jahre in der Art gewählt werden, daß von den Magistratsmitgliedern alle drei Jahre die ältere Hälfte und von den Gemeindebevollmächtigten das älteste Drittel ausscheidet. Die Gemeindewahlen, die hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit einer staatsaufsichtlichen Prüfung und hinsichtlich der Bürgermeister, rechtskundigen Magistratsräte, Beigeordneten und Adjunkten der Bestätigung des Staatsministeriums des Innern (für die unmittelbaren Städte), der Kreisregierung, Kammer des Innern (für die übrigen Gemeinden mit Stadtverfassung, dann für die Gemeinden und Bürgermeistereien der Pfalz) bzw. des Bezirksamts (für die Landgemeinden und Bürgermeistereien rechts des Rheines) bedürfen, finden in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Dezember, außerordentliche oder Er-

gänzungswahlen jedoch nur dann statt, wenn im Laufe einer Wahlzeit die Erledigung von Gemeindeämtern eintritt, für die Ersatzmänner überhaupt nicht zu wählen oder nicht mehr vorhanden sind. Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen. Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und Übernahme derselben, Gültigkeit der Gemeindewahlen, dann Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt sind Verwaltungsrechtssachen.

Der Geschäftsgang der Gemeindebehörden ist in den Gemeindeordnungen geregelt. Magistrat und Gemeindebevollmächtigte (die gemeindlichen Kollegien) verhandeln regelmäßig in öffentlichen Sitzungen; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist Ladung der Mitglieder, Teilnahme von mehr als der Hälfte und einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In Gemeinden mit Stadtverfassung können beide Kollegien Ausschüsse, die Magistrate in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern Senate bilden. Der Magistrat kann zu den Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Vertreter abordnen, die jederzeit zum Worte zugelassen werden müssen. Unter Umständen finden auch gemeinsame Sitzungen beider Kollegien, jedoch mit gesonderter Abstimmung, statt. In Landgemeinden und pfälzischen Gemeinden ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Gemeindeversammlung einfache Stimmenmehrheit, in den ersteren auch Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; außerdem bestehen noch besondere Vorschriften über die Beschlußfassung über Einführung und Erhöhung von Umlagen oder über Einrichtungen und Unternehmungen, die solche nötig machen. Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ist wegen Beteiligung an einer Sache mit persönlichem Sonderinteresse ausgeschlossen, ebenso während

der Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Bürgermeister (bzw. erste Bürgermeister) ist einerseits Vorstand der kollegialen Gemeindebehörde, des Magistrats, Gemeindeausschusses oder Gemeinderats, andererseits selbständige Gemeindebehörde; ihm steht die Geschäftsverteilung und der Vorsitz in den Sitzungen zu; in den Gemeinden mit Stadtverfassung erledigt er jene Geschäfte, die sich nicht zur kollegialen Behandlung eignen; in den Landgemeinden und in den Gemeinden der Pfalz ist der Bürgermeister die Ortspolizeibehörde und hat außerdem eine Reihe einzelner Aufgaben. Die kollegiale Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat) dagegen vertritt die Gemeinde nach außen in bürgerlich- und öffentlichrechtlicher Beziehung; sie ist zuständig zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften, zur Beschlußfassung über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten; sie ist das regelmäßige Organ der Selbstgesetzgebung der Gemeinde; sie führt den Gemeindehaushalt und das Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen; sie nimmt teil an der Armenpflege, dem Kirchen- und Schulwesen; in den Gemeinden mit Stadtverfassung ist sie auch Ortspolizeibehörde. Die Befugnisse der Gemeindevertretungen (Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, Gemeindeversammlung) sind ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben; sie bestehen entweder in der Zustimmung zu den Beschlüssen der Gemeindebehörde oder in einseitiger Beschlußfassung, die dann für die Gemeindebehörde bindend ist.

b) Rechtliche Stellung.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze; ihr Wirkungskreis ist ein doppelter: ein eigener, die Gemeindeverwaltung oder die Be-

sorgung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, und ein übertragener, die Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte.

Der Kern des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises ist die Führung des Gemeindehaushalts, die gemeindliche Geschäftsführung und die Erlassung von Gemeindegesetzen (statutarischen Bestimmungen, zu unterscheiden von den ortspolizeilichen Vorschriften, die die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise erläßt). Die Tätigkeit der Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreise ist in der Regel eine freie; die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich nur darauf, 1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden, 2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch die das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist, 3. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt und 4. daß die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden. In einer Reihe von Fällen, fast durchweg auf dem Gebiete der gemeindlichen Vermögensverwaltung, ist auch die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Staatskuratel) erforderlich.

Die Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten wird unter oberster Leitung des Staatsministeriums des Innern von den allgemeinen Verwaltungsbehörden ausgeübt, die zu diesem Zweck das Recht haben, von der Tätigkeit der Gemeindebehörden Einsicht zu nehmen und Amts- und Kassenvisitationen vorzunehmen. Zuständig sind regelmäßig die Bezirksämter, gegenüber unmittelbaren Städten die Kreisregierungen, Kammer des Innern, die auch aufsichtliche Zwangsbeschlüsse gegenüber den anderen,

im übrigen unter der Aufsicht der Bezirksämter stehenden Gemeinden mit Stadtverfassung zu erlassen haben. Kommen gesetzwidrige Beschlüsse zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde, so fordert sie unter Fristsetzung die Gemeindebehörde zur Zurücknahme auf und setzt, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, die Beschlüsse vorbehaltlich des Beschwerderechts außer Wirksamkeit; ebenso wird eine Gemeindebehörde bei Verletzung der gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung zur Beobachtung derselben aufgefordert und nötigenfalls auf dem Dienststrafwege dazu angehalten. Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb dieser Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde hierüber vorbehaltlich des Beschwerderechts Beschluß zu fassen. Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzug nötigen Verfügungen zu treffen. Gegen Aufsichtsbeschlüsse der Bezirksämter kann Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, und gegen deren Entscheidung Oberaufsichtsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern, gegen Aufsichtsbeschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, wo diese im ersten Rechtszuge entschieden haben, Beschwerde zum Staatsministerium des Innern erhoben werden. Außerdem ist den Gemeinden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, mögen dieselben im ersten oder zweiten Rechtszuge ergangen sein, der Verwaltungs-

rechtsweg eröffnet, wenn durch solche Verfügungen angeblich das gesetzliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzt, insbesondere wenn ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt wurde. Aufsichtsbeschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden und Gemeindeversammlungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Bezirksamt oder Kreisregierung, Kammer des Innern) zu verbescheiden; gegen diese Entscheidung ist Berufung, gegebenenfalls Obergerichtsbeschwerde zulässig. Erachtet eine Gemeinde durch eine Entscheidung der Kreisregierung ihr Selbstverwaltungsrecht verletzt, so steht ihr auch hier der Verwaltungsrechtsweg offen. Sämtliche vorgenannten Rechtsmittel sind binnen 14 Tagen ausschließender Frist einzureichen.

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden besteht hauptsächlich in den Verrichtungen, die den Gemeinden in den Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege, der Finanzverwaltung, der Militärverwaltung, der Armenpflege und dem Kirchen- und Schulwesen durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind. Auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung (innere oder Landesverwaltung) ist die Gemeindebehörde in der Regel das unterste Vollzugsorgan der Staatsgewalt; außerdem ist sie in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften befugt. In den unmittelbaren Städten rechts des Rheins kommen der Gemeindebehörde auch jene Zuständigkeiten zu, die die Distriktsverwaltungsbehörden sowohl in dieser Eigenschaft als in der Eigenschaft von Verwaltungsgerichten besitzen; nur in München sind die Zuständigkeiten der Distriktsverwaltungsbehörden zwischen dem Magistrate, der Lokalbaukommission und der königlichen Polizeidirektion ge-

teilt. Doch ist die Staatsregierung berechtigt, auch in den übrigen unmittelbaren Städten einen Teil der Polizei auf Staatskosten zu übernehmen und hierfür eigene Beamte aufzustellen. Die Tätigkeit der Gemeindebehörden im übertragenen Wirkungskreise unterliegt einer anderen Staatsaufsicht wie die in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten; diese Aufsicht, die auch unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern steht und von den allgemeinen Verwaltungsbehörden (Bezirksamt bzw. Kreisregierung, Kammer des Innern) geübt wird, besteht darin, daß die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften aufgefordert und nötigenfalls auf dem Dienststrafwege dazu angehalten werden können. Beschwerden gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde in bezug auf die Polizeiverwaltung sowie Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörde werden in dem für die betreffende Sache vorgeschriebenen Verfahren erledigt; der Verwaltungsrechtsweg ist hier ausgeschlossen.

c) Bestandteile der Gemeinden.

Gemeindemarkung (Gemeindebezirk) ist derjenige Teil des Staatsgebietes, über den sich die Wirksamkeit der Gemeinde räumlich erstreckt; eine Abteilung der Gemeindemarkung ist die Ortsflur, d. i. der Bezirk einer Ortschaft. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören; die Vereinigung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Teilen bestehender Markungen und die Auflösung von Gemeinden kann bei Zustimmung aller Beteiligten und Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen; in Ermangelung jener Zustimmung ist ein Gesetz erforderlich; andere Gemeindebezirksänderungen bedürfen gleichfalls der

Genehmigung des Ministeriums, die, falls nicht alle Beteiligten zustimmen, nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses erteilt werden kann. Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, die erweislich bisher keiner Gemeindegemarkung zugeteilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Gemarkungen. Niederlassungen in einem ausmärkischen Bezirke müssen der nächstgelegenen Gemeinde zugeteilt werden; die polizeilichen Befugnisse in solchen Gemarkungen werden durch die Distriktverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, ausgeübt. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande, über Gemeinde- und Flurgemarkungsgrenzen und über die ausmärkische Eigenschaft eines Grundstücks sowie die Grenzen eines ausmärkischen Besitzes sind Verwaltungsrechtsachen.

Die Gemeindeangehörigen, die in einem dauernden Verbande mit der Gemeinde stehen, scheiden sich in Gemeindebürger, Heimatangehörige und in solche Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde genommen haben; ihnen gegenüber stehen die Fremden, das sind Personen, die in der Gemeinde nur ihren zeitlichen Aufenthalt nehmen, und Personen, die Grundstücke oder Rechte an solchen in der Gemeinde besitzen, ohne für ihre Person da zu wohnen (Gemeindeforensen).

Bezüglich des Gemeindebürgerrechts ist zu unterscheiden zwischen den rechtsrheinischen Landesteilen und der Pfalz. In den ersteren wird das Bürgerrecht durch Verleihung erworben, die bedingt ist durch: 1. bayerische Staatsangehörigkeit, 2. entweder Volljährigkeit, männliches Geschlecht, Selbständigkeit (so daß Personen, die unter Vormundschaft stehen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne ausgeschlossen sind), gewöhnlichen Aufent-

halt in der Gemeinde und Bezahlung von unmittelbarer Staatssteuer oder physische bzw. juristische Persönlichkeit und entweder Besitz eines Wohnhauses in der Gemeinde oder Steuerzahlung daselbst wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner. Die Verleihung muß auf Verlangen erfolgen, wenn zusammentreffen: 1. die vorgenannten Verleihungsbedingungen, 2. Unbescholtenheit, Nichtbezug von öffentlicher Unterstützung während der letzten zwei Jahre, Nichtvorhandensein von Konkurs, Nichtbefangensein in einem Entmündigungsverfahren und entweder Heimatrecht oder zweijähriges besteuertes Wohnen in der Gemeinde ohne Steuerrückstand. Zum Erwerbe des Bürgerrechts sind jene hierzu befähigten Personen verpflichtet, die mindestens fünf Jahre unter Bezahlung einer unmittelbaren Staatssteuer (von mindesten 5,14 Mk., in Gemeinden über 20 000 Seelen 6,86 Mk.) in der Gemeinde wohnen, vorausgesetzt, daß der Aufenthalt nicht auf einem noch bestehenden oder früheren Dienstverhältnis beruht und lediglich Kapitalrenten- oder Einkommensteuer bezahlt wird. Das Bürgerrecht geht durch Wegfall der Verleihungsbedingungen und, falls es sich nicht um den Pflichterwerb handelte, durch Verzicht verloren. Die Rechte der Gemeindebürger sind im wesentlichen folgende: 1. mit dem Bürgerrechte wird von Personen, die das Heimatrecht in der Gemeinde nicht schon besitzen, auch dieses erworben: 2. die Gemeindebürger können in Gemeindeversammlungen stimmen und zu Gemeindeämtern wählen, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurs sind; Frauen, minderjährige und andere unselbständige sowie juristische Personen müssen sich in Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vertreten lassen. Wenn mehr als ein Drittel Steuern von fünf oder weniger Personen gezahlt wird, so nehmen diese, auch ohne Bürger zu

sein, persönlich oder durch Stellvertreter an Beschlüssen der Gemeindeversammlungen über die Einführung oder Erhöhung von Umlagen und über Unternehmungen oder Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, teil; 3. sie sind zu Gemeindeämtern wählbar und, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, verpflichtet, eine Wahl anzunehmen, wenn sie zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt, 25 Jahre alt, nicht im Besitze gewisser Ämter sind und in der Gemeinde wohnen; 4. sie können aus der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen, nicht weggewiesen werden; 5. sie nehmen an den Gemeindennutzungen teil, sofern sie die von der Gemeinde etwa eingeführte, nach dem Werte der Nutzungen zu bemessende Gemeinderechtsgebühr bezahlt haben. In der Pfalz besitzen volljährige, selbständige Männer, die in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit unmittelbarer Staatssteuer angelegt sind, deren Bürgerrecht kraft Gesetzes. Im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigte Personen, die in einer pfälzischen Gemeinde wohnen, können die Verleihung des Bürgerrechts (worin das Heimatrecht enthalten ist) in gewissen Fällen beanspruchen; volljährige, selbständige männliche Bayern, die seit fünf Jahren in einer Gemeinde wohnen, in der sie nicht heimatberechtigt sind und daselbst mindestens 5,14 Mk. Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer bezahlen, können daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts (einschließlich des Heimatrechts) angehalten werden. Das Bürgerrecht erlischt mit dem Heimatrechte; es ruht bei Wohnsitzverlegung, Wegfall der Veranlagung mit unmittelbarer Steuer und Wegfall der Selbständigkeit. Eine Gebühr kann für das Bürgerrecht oder für die Benützung von Gemeindeumlagen nicht erhoben werden. Die Rechte der Bürger sind wie im rechtsrheinischen Bayern geregelt; doch kommt die Teilnahme an den

Nutzungen allen Heimatberechtigten zu, die seit Jahresfrist in der Gemeinde wohnen und einen eigenen Herd besitzen; endlich besteht keine Pflicht zur Annahme einer Wahl. Das Bürgerrecht wird diesseits des Rheins durch die Gemeindebehörde (in Gemeinden mit Stadtverfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht vorliegt), in der Pfalz durch den Gemeinderat verliehen; nach beiden Gemeindeordnungen können die Gemeinden das Ehrenbürgerrecht als öffentliche Auszeichnung, aber ohne weitere Wirkungen verleihen. Streitigkeiten über Bürgerrecht und Bürgeraufnahmsgebühren sind Verwaltungsrechtssachen.

Unter dem Begriffe der Heimat, die sich geschichtlich aus dem Armenpflegerechte entwickelt hat, versteht man das Verhältnis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Die Wirkungen dieser Zugehörigkeit lassen sich rechtswissenschaftlich nicht in einer allgemeinen Formel ausdrücken. Nach dem Gesetze gewährt die Heimat in einer Gemeinde das Recht, in dem Gemeindebezirke sich aufzuhalten und aus polizeilichen Gründen nicht weggewiesen zu werden, und unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit. Von der eigentlichen oder wirklichen Heimat (auch Heimat schlechtweg) unterscheidet sich die uneigentliche oder vorläufige Heimat; erstere setzt den Besitz der Staatsangehörigkeit voraus und kennt, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, keinen Unterschied in bezug auf das Geschlecht; letztere begründet keine Zugehörigkeit zu der Gemeinde, sondern gewährt nur das Aufenthaltsrecht. Eine mehrfache Heimat ist unmöglich. Die eigentliche wie die uneigentliche Heimat ist entweder eine selbständige oder eine

unselbständige. Der Bestand der ersteren, die entweder durch Umwandlung aus der unselbständigen oder unabhängig von letzterer durch Neuerwerb entsteht, kann nur durch Tatsachen berührt werden, die in der Person des Heimitinhabers eintreten; letztere, deren Bestand von der Heimat einer anderen Person abhängig ist und von deren Veränderungen mit ergriffen wird, hat ihren Grund im Familienverbande und ist eine ursprüngliche für die Kinder, eine erworbene für die Ehefrau. Seine ursprüngliche Heimat hat jeder Bayer da, wo sein ehelicher Vater bzw. seine uneheliche Mutter heimatberechtigt sind; den ehelichen werden die Kinder gleichgeachtet, die nach bürgerlichem Rechte die Stellung von ehelichen Kindern haben. Heimaterwerb durch Ersitzung erstreckt sich auf die ehelichen Kinder nur, wenn letztere noch keine Heimat haben; Heimaterwerb durch Verleihung bei gleichzeitigem Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die unselbständigen ehelichen und diesen gleichgestellten Kinder — hier wie dort die Staatsangehörigkeit der Kinder vorausgesetzt. Voreheliche Kinder folgen der Heimat der Mutter auch dann, wenn diese durch Verehelichung, die keine Legitimation der Kinder bewirkt, ihre Heimat ändert; voreheliche Kinder einer Landesfremden, die durch Verehelichung Staatsangehörigkeit und Heimat in Bayern erwirbt, folgen dagegen der Heimat nur, wenn sie durch die Verehelichung legitimiert werden. Die Ehefrau folgt der Heimat ihres Gatten, ausgenommen es ist die Ehe ohne distriktpolizeiliches Verehelichungszeugnis geschlossen worden. Die unselbständige Heimat verwandelt sich in eine selbständige bei Kindern durch den Tod des Vaters bzw. der unehelichen Mutter, bei Ehefrauen durch Auflösung der Ehe und Nichtigkeitserklärung einer für sie gutgläubigen Ehe, bei Familiengliedern durch

Staatsangehörigkeitsverlust des Familienhauptes, der sie nicht mit ergreift, bei Männern, die noch die ursprüngliche Heimat besitzen, durch Verehelichung; unabhängig von der bisherigen unselbständigen Heimat wird eine selbständige Heimat erworben a) durch Anstellung (Diener des Staates, der öffentlichen Religionsgesellschaften, der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen erwerben durch endgültige Anstellung zu einem bestimmten Amte oder Dienste die Heimat in der Gemeinde des Amtssitzes, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrange in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes), b) mit dem Bürgerrechte, c) durch Verleihung durch die Gemeinde (Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, die im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen vier Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit unmittelbare Steuern an den Staat gezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, außerdem jene Angehörigen, die sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in der Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben; beide Bestimmungen finden auch auf Landfremde Anwendung; doch wird die Heimatverleihung erst mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit wirksam. In der Pfalz finden beide Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landesteile die Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht. Der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts kann sowohl von dem Berechtigten als auch von der bisherigen Heimatgemeinde gestellt werden. Aber auch

wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, kann die Heimat auf Ansuchen vertragsmäßig verliehen und können hierbei mit dem Bewerber entsprechende Bedingungen vereinbart werden; in Gemeinden mit Stadtverfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich), d) durch einseitige Erklärung des Heimatsuchers (nur nach Pfälzer Recht und nur für Pfälzer), endlich e) durch Ersitzung (nach vier- bzw. siebenjährigem Aufenthalte für heimatlose Staatsangehörige unter denselben Voraussetzungen, unter denen sonst der Anspruch auf Heimatverleihung erworben wird). Als Gegenleistung für die Vorteile der Heimat kann unter Umständen eine Heimatgebühr gefordert werden, die für die Landesteile diesseits des Rheines und für die Pfalz verschieden geregelt ist. Der Verlust der Heimat tritt ein durch Erwerb einer neuen Heimat, durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit, bei Frauen durch Verehelichung mit einem Heimatlosen, durch Untergang der Gemeinde oder Lostrennung derselben vom bayerischen Staatsgebiete. Wiederaufhebung des Heimaterwerbes durch die Gemeinde ist nur nach pfälzischem Rechte in dem Falle möglich, wo ein Pfälzer die Heimat durch einseitige Erklärung erworben hat. Heimatlos ist, wer keine nachweisliche Heimat oder nachweislich keine Heimat hat; Heimatlose, die sich im Staatsgebiete aufhalten, müssen an Stelle der wirklichen eine vorläufige Heimat haben; die Zuweisung erfolgt durch die zuständige Behörde; an Landesfremde jedoch nur dann, wenn die Ausweisung nicht durchführbar ist, und zwar bei Findelkindern an die Gemeinde des Fundortes oder, falls dieser einer Gemeinde nicht angehört, in einer zu bestimmenden Gemeinde des Verwaltungsbezirks, zu dem der Fundort gehört; bei anderen Personen an die Gemeinde, in der sie sich in den

abgelaufenen fünf Jahren zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben oder, falls ein solcher Aufenthalt nicht vorliegt, an die Gemeinde des Betretungsortes; in den bayerischen Staatsverband aufgenommene Bundesangehörige besitzen kraft Gesetzes bis zum Erwerbe einer wirklichen Heimat die vorläufige Heimat in der Niederlassungsgemeinde, und wenn es Beamte und öffentliche Diener sind, in der Gemeinde der Anstellung; der Verlust der vorläufigen Heimat tritt bei Staatsangehörigen ein durch Ermittlung der wirklichen Heimat oder Erwerb einer solchen oder durch Verlust der Staatsangehörigkeit, für Landesfremde durch Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit oder sobald ihre Wegweisung aus dem Staatsgebiete durchführbar ist. Die Heimatverleihung ist Sache der Gemeindebehörden, die Ausmittlung der Heimat und die Anweisung einer vorläufigen Heimat Amtssache der Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Polizeidirektion bzw. der Polizeiamter) des Wohnsitzes bzw. des Aufenthaltes oder des Ortes der Auffindung oder der letzten Betretung. Heimats- und Heimatsgebührenstreitigkeiten, die nach Vernehmung sämtlicher Beteiligten zu entscheiden sind, sind Verwaltungsrechtssachen. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat streitig oder zweifelhaft ist, vor Ausmittlung oder Anweisung einer vorläufigen Heimat ausweisen oder eine ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesene Person unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Über den Besitz der Heimat werden von den Gemeindebehörden zum Gebrauche innerhalb Bayerns Heimatscheine ausgestellt.

d) Gemeindedienstrecht und Dienststrafrecht.

Das Gemeindedienstrecht ist im wesentlichen in den beiden Gemeindeordnungen enthalten. Die Bestellung der Gemeindeorgane erfolgt im allgemeinen durch freie Wahl der Gemeindebürger; nur die Bürgermeister, die rechtskundigen Magistratsräte und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung durch die Staatsregierung. Die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte der rechtsrheinischen Gemeinden mit Stadtverfassung werden zunächst nur auf drei Jahre angestellt; werden sie hierauf zu derselben Stelle wiedergewählt und bestätigt, so wird — falls im Dienstvertrage nicht anders bestimmt — ihre Anstellung eine endgültige im Sinne des Staatsdienerrechts. Das Dienstverhältnis der übrigen städtischen Beamten und Bediensteten, zu dessen Regelung, soweit sie nicht gesetzlich erfolgt ist, der Magistrat in weitem Umfange der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bedarf, ist in der Regel wie das der Gemeindebediensteten in den Landgemeinden rechts des Rheines und den pfälzischen Gemeinden stets widerruflich. Bei Überschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Vergütungen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen ist vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Dienstverhältnisse erreichen ihr Ende durch Ablauf der Wahlzeit, Verlust der Wählbarkeit und Austritt, die widerruflichen und vertragsmäßigen durch Auflösung des Verhältnisses; rechtskundige und technische Magistratsmitglieder in Gemeinden mit Stadtverfassung können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt

oder Ruhegehalt erlöschen; rechtskundige Magistratsmitglieder ohne endgültige Anstellung verlieren mit der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ihr Amt; im übrigen gelten für die rechtskundigen Magistratsmitglieder mangels besonderer Dienstverträge die Vorschriften für Staatsdiener. Die Versetzung von Gemeindebeamten in den Ruhestand (auf Ansuchen wegen Vollendung des 70. Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Dienstuntauglichkeit) erfolgt durch den Magistrat ohne Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten; wenn die Versetzung dagegen aus einem anderen Grunde verfügt werden soll, so ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde erforderlich.

Das Dienststrafrecht über Magistrats- und Gemeindeausschußmitglieder rechts des Rheines, über Bürgermeister, Adjunkten und besoldete Gemeinderatsmitglieder in der Pfalz, dann in beiden Landesteilen über höhere Gemeindebedienstete, die dauernde Stellung erlangt haben, wird entsprechend dem Dienststrafrecht für Staatsdiener gehandhabt (s. o. S. 66). Das Dienststrafrecht über die Mitglieder der Magistrate und die Stadt- und Marktschreiber rechts des Rheines, dann über die Bürgermeister, Adjunkten und sonstigen Stellvertreter der ersteren und über besoldete Gemeinderatsmitglieder in der Pfalz, ferner in beiden Landesteilen über jene höheren Gemeindebediensteten, denen dies durch Dienstvertrag zugesichert ist, steht der vorgesetzten Kreisregierung zu. Das Dienststrafrecht über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Lehrer wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt. Das Dienststrafrecht über die übrigen Gemeindebediensteten steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in Landgemeinden

dem Gemeindeausschusse bzw. Gemeinderate, in bestimmten Fällen auch dem Bürgermeister zu. Gegen diejenigen Gemeindebediensteten, auf die nicht das Staatsdienerdienststrafrecht Anwendung findet, kommen als Strafen in Betracht: Verweis, Geldstrafe bis zu 90 Mk., Dienstenthebung auf Zeit, Dienstentlassung und gegen Polizeidiener und andere Bedienstete dieser Art Arrest bis zu acht Tagen.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeinden zustehenden Dienststrafgewalt zu überwachen, und dieselben gegebenenfalls zur Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen; in bestimmten Fällen sind die Aufsichtsbehörden auch befugt, selbst einzuschreiten, insbesondere wenn gegen die Gemeinde selbst ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist.

§ 11. Distriktsgemeinden.

Das Recht der Distriktsgemeinden ist im wesentlichen in dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, enthalten. Abgesehen von den unmittelbaren Städten rechts des Rheines und den Städten der Pfalz, die sich nach Erlangung der Kreisunmittelbarkeit auch aus dem Distriktsverbande losgelöst haben, ist das Land in Distriktsgemeinden eingeteilt, die in der Regel mit den Bezirken der Amtsgerichte, in der Pfalz der Kantone zusammenfallen, über den Amtsbezirk sich aber keinesfalls erstrecken dürfen. Die Distriktsgemeinden sind öffentlich-rechtlich Gemeindeverbände, bürgerlich-rechtlich juristische Personen. Mitglieder der Distriktsgemeinden sind die Ortsgemeinden und rechts des Rheines die Eigentümer ausmärkischer Besitzungen.

Die Organe der Distriktsgemeinden, Distriktsrat und Distriktsausschuß, üben keine obrig-

richtet wird, mit einem Achtel der Zahl der Gemeindevertreter. Diese Grundeigentümer (Personalisten) können Bevollmächtigte, die aber in ihrer Tätigkeit vom Vollmachtgeber unabhängig sind, in den Distriktsrat abordnen; sie müssen dies tun, wenn sie weiblichen Geschlechts sind oder das zum Eintritt erforderliche Alter noch nicht erreicht haben;

3. aus den Vertretern des unter Ziffer 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes, die von den 50, nächst den Personalisten, höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distrikts aus deren Mitte gewählt werden, mit einem Viertel der Zahl der Gemeindevertreter;

4. aus einem Vertreter des Staatsärzars, wenn dieses an den Distriktsumlagen beteiligt ist;

5. aus den Bezirksärzten und

6. aus zwei am Beginne jedes Distriktswahlzeitraums und auf dessen Dauer von dem neugebildeten Distriktsausschusse zu wählenden selbständigen Pfarrern des Distrikts, die aber mit dem Bezirksarzte nur bei Beratungen über die Distriktsarmenpflege teilnehmen.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitgliedschaft im Distriktsrate sind Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes dreißigstes Lebensjahr, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und Nichtvorhandensein von Umständen, die von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen. Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht zum Distriktsrate wählbar. Die Distriktsratswahlen finden alle drei Jahre statt. Der König hat das Recht der Auflösung, in welchem Falle innerhalb acht Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit erfolgen müssen. Ablehnung der Wahl und

Rücktritt ist nur aus den gesetzlichen Gründen statthaft. Über die Berechtigung der gewählten Mitglieder entscheidet der Distriktsrat, über die Teilnahmeberechtigung der Personalisten der Verwaltungsrichter. Vorsitzender des von der Distriktsverwaltungsbehörde, und zwar mindestens einmal jährlich einzuberufenden Distriktsrates ist der Bezirksamtman oder dessen Stellvertreter, der jedoch ein Stimmrecht nur in den gesetzlich bestimmten Fällen hat. Der Distriktsrat, der bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlußfähig ist, berät regelmäßig öffentlich, kann aber Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen. Die Beschlüsse des Distriktsrates werden mit relativer, bei den Wahlen des Ausschusses und des Kassierers mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Die Verhandlungen des Distriktsrates müssen durch das Bezirksamt der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt und von dieser in kollegialer Beratung beschieden werden. Hat der Distriktsrat innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens abgelehnt, so ist dieser Beschluß sofort endgültig und unterliegt keiner Bescheidung durch die Kreisregierung. Handelt es sich um Beschlüsse, bei denen die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Distriktsgemeinde in Frage steht, so ist die Entscheidung der Regierung, die entgegen dem Beschlusse des Distriktsrates denselben zur Übernahme einer gesetzlich notwendigen Leistung verpflichten kann, eine rechtliche, in allen anderen Fällen, in denen sie aber nur die Bestätigung erteilen oder versagen kann, eine kuratelamtliche; die Beschwerde geht deshalb in dem ersten Falle an den Verwaltungsgerichtshof, in den übrigen Fällen an das Staatsministerium des Innern. Das Beschwerderecht steht den Mitgliedern der Distriktsgemeinde, den

Personalisten und dem Distriktsausschusse zu, diesem insoweit, als Beschlüsse des Distriktsrates von der Regierung nicht bestätigt wurden. Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Distriktsgemeinden bzw. solcher und unmittelbarer Städte findet gemeinschaftliche Verhandlung der Distriktsausschüsse bzw. der Vertreter der Gemeindegkollegien statt.

Der Distriktsrat wählt aus seiner Mitte den Distriktsausschuß in der Stärke von vier bis sechs Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern; für die Angelegenheiten der Armenpflege treten auch hier der Bezirksarzt und die zwei gewählten Pfarrer hinzu. Die Tätigkeit der Mitglieder dauert, abgesehen von dem Falle des Rücktritts oder des Verlustes der Mitgliedeigenschaft, so lange, als wie die Tätigkeit des wählenden Distriktsrates; im Falle der Auflösung hat jedoch der Ausschuß seine Tätigkeit fortzusetzen, bis der neu gebildete Distriktsrat einen neuen Ausschuß bestellt hat. Der Distriktsausschuß wird von dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde, der auch Vorstand des Ausschusses ist und in demselben dieselbe Stellung hat wie im Distriktsrate, oder dessen Stellvertreter einberufen; er muß einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder es beantragt. Die Beschlüsse des mit drei oder, wenn er mehr als vier Mitglieder zählt, mit vier Mitgliedern beschlußfähigen Ausschusses werden mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt dieser, daß ein Beschluß ungesetzlich sei, so hat er den Vollzug auszusetzen und die Verhandlungen der Regierung vorzulegen, die nach kollegialer Beratung über Aufrechterhaltung oder unter Angabe von Gründen über Aufhebung des Beschlusses entscheidet; letzterenfalls geht die Sache zu neuer Beschlußfassung an den Ausschuß zurück.

Der Distriktsrat hat einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählenden Distriktskassierer aufzustellen; über die Aufstellung der übrigen Distriktsbediensteten beschließt er nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung von Distriktsanstalten.

Über das Vermögensrecht der Distriktsgemeinden, den Distriktshaushalt und die Distriktsumlagen siehe unten Fünfte Abteilung, § 17 b.

§ 12. Kreisgemeinden.

Die Kreisgemeinden, die je einen Regierungsbezirk umfassen und von Änderungen desselben ergriffen werden, sind öffentlich-rechtlich die Gemeindeverbände höchster Ordnung, bürgerlich-rechtlich juristische Personen; ihre Mitglieder sind die Distriktsgemeinden und die unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks. Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Kreisgemeinde ist der König als Träger der Staatsgewalt; ihm stehen, ähnlich wie der Landtag, die Vertretungsorgane der Kreisgemeinde — Landrat und Landratsausschuß — lediglich beratend und beschränkend zur Seite; sie können aber nicht Willensakte für die Kreisgemeinde vornehmen und haben nur die Rechte, die ihnen das Gesetz zuschreibt. Der Schwerpunkt der Bedeutung der Kreisgemeinden liegt in der Selbständigkeit ihres Haushaltes, der, obwohl von Staatsbehörden geführt, doch stets ein gesonderter bleibt, während eine eigentliche Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Verwaltung der Kreisgemeinde nicht zukommt.

Der Landrat besteht:

1. aus den Abgeordneten der Distriktsgemeinden, wobei auf zwei Distriktsgemeinden ein Abgeordneter

und, wenn die Zahl der Distriktsgemeinden eine ungerade ist, auf eine durch die Kreisregierung zu bestimmende ein weiterer Abgeordneter trifft;

2. aus den Abgeordneten der unmittelbaren Städte, wobei auf Städte bis zu 30 000 Einwohner ein Abgeordneter, bis zu 70 000 zwei Abgeordnete, in Städten über 60 000 Einwohner auf je 20 000 ein weiterer und auf einen Restbetrag über 10 000 Einwohner gleichfalls noch ein Abgeordneter treffen;

3. aus den Abgeordneten derjenigen Grundeigentümer, die mit einem Grundsteuersimplum von mindestens 25 Gulden belegt sind und dieses auch wirklich entrichten, mit einem Viertel der Zahl der Distriktsgemeindevertreter;

4. aus den Vertretern der wirklichen, selbständigen Pfarrer, wobei das Anteilverhältnis der katholischen und der protestantischen Pfarrer von der Kreisregierung nach dem Zahlenverhältnis der Pfarreien beider Religionsgesellschaften bestimmt wird;

5. aus dem Vertreter der im Regierungsbezirke befindlichen Universität.

Außer den Landratsmitgliedern müssen Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt werden. Wahlfähig und wählbar ist jeder willensfähige, 30 Jahre alte, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche bayerische Staatsangehörige. Die Abgeordneten der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte werden aus der Zahl der zum Distriktsrate wählbaren Gemeindebürger von den Distriktsräten bzw. den Gemeindegewählten gewählt; wahlberechtigt bei der Klasse der Grundbesitzer sind jene, die seit sechs Jahren die Staatsangehörigkeit besitzen und zur Gemeindevertretung wählbar wären. Bei der Wahl der Abgeordneten der Universität sind nur die ordentlichen Professoren wahlberechtigt und wählbar. Die

Landratswahlen finden alle sechs Jahre nach den Distriktsratswahlen statt; der König hat das Recht der Auflösung, in welchem Falle binnen zwei Monaten Neuwahlen auf den Rest der Wahlzeit stattfinden müssen. Ablehnung der Wahl und Rücktritt ist nur aus den gesetzlichen Gründen statthaft. Die nicht am Sitze der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten 5 Mk. Taggeld und Reisekostenentschädigung. Der Landrat, der auch die Berechtigung seiner Mitglieder prüft, versammelt sich jährlich mindestens einmal nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Kreisregierung auf höchstens 14 Tage. Der König kann die Versammlung verlängern und vertagen; Eröffnung und Schluß geschieht durch den Regierungspräsidenten oder einen Königlichen Kommissär. Der Landrat wählt sich einen Präsidenten und Schriftführer und kann Ausschüsse bilden; er berät regelmäßig öffentlich, kann aber geheime Sitzungen beschließen. Er empfängt die Regierungsvorlagen durch die Königlichen Kommissäre und die nötigen Aufschlüsse durch Mitglieder der Kreisregierung, die das Recht und auf Verlangen des Landrats die Pflicht haben, dessen Sitzungen beizuwohnen und dort jederzeit das Wort ergreifen können. Die Beschlüsse des Landrats, der bei einer Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel beschlußfähig ist, werden regelmäßig mit relativer Mehrheit gefaßt; der Präsident gibt nur bei Stimmengleichheit seine, dann entscheidende Stimme ab. Nach Schluß des Landrats werden die Verhandlungen dem Staatsministerium des Innern vorgelegt; die hierauf ergehenden Königlichen Entschließungen werden in einem „Landratsabschied“ zusammengefaßt und im Gesetz- und Verordnungs- sowie im Kreisamtsblatte veröffentlicht. Der Landratsabschied ist kein Kuratelbescheid, sondern er enthält die staatsrechtlich unanfechtbaren

Willenserklärungen des Königs für die Kreisgemeinde; hierbei ist der König allerdings in gewisser Weise an die Beschlüsse des Landrats gebunden; aber die Rechtsfrage, wieweit diese Gebundenheit in jedem Falle reicht, entscheidet er selbst endgültig. Der König kann nichts genehmigen, was der Landrat in den Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens abgelehnt hat; hierbei entscheidet aber er endgültig, ob eine Frage des freien Ermessens vorliegt. Handelt es sich aber um gesetzliche Verpflichtungen der Kreisgemeinde und ergibt sich aus der Prüfung, daß dieselben nicht erfüllt sind, so kann der König mit Rechtswirkung für die Kreisgemeinde das verfügen, was er für Rechtens hält. Anderweitigen Landratsbeschlüssen kann er nach seinem Ermessen die Genehmigung versagen oder erteilen; nur im letzteren Falle liegt dann eine rechtswirksame Willenserklärung für die Kreisgemeinde vor.

Der Landratsausschuß wird von dem Landrate aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit in der Stärke von sechs Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern gewählt und alle drei Jahre erneuert; bei Auflösung des Landrats setzt der Ausschuß seine Tätigkeit fort, bis der neue Landrat einen neuen Ausschuß gewählt hat. Der Ausschuß, der aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer wählt und diese Wahlen der Kreisregierung anzeigt, versammelt sich — regelmäßig in der Kreishauptstadt — nur auf Einladung durch die Regierung; diese ist aber auf Antrag von mindestens drei Ausschußmitgliedern zur Einberufung verpflichtet. Auch der Ausschuß, der bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig ist und mit absoluter Mehrheit beschließt, wobei der Vorsitzende Stimmrecht und bei Stimmgleichheit Stichentscheid hat, kann nur mit der Regierung unmittelbar verkehren; doch

ist er berechtigt, von den aus Kreismitteln unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen und bei dem zuständigen Staatsministerium Beschwerde einzulegen, wenn seinen Anträgen seitens der Kreisregierung keine Folge gegeben wird. Königliche Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn der Landratsausschuß an Stelle des Landrats einen genehmigungspflichtigen Beschluß faßt.

Über den Haushaltungsplan der Kreisgemeinden und die Kreisumlagen siehe unten Fünfte Abteilung, § 17 c.

Vierte Abteilung.

Allgemeine Tätigkeit der Staatsgewalt.

§ 13. Gesetz und Verordnung.

Gesetz im Sinne des bayerischen Staatsrechts ist die unter Zustimmung der Volksvertretung zustande gekommene Willenserklärung des Herrschers; sie ist in ihrer Entstehung einerseits durch die Reichsgesetzgebung (von der später in der siebenten Abteilung die Rede sein wird), anderseits durch die Landesgesetzgebung beschränkt. Ein Gesetz entsteht in der Weise, daß zunächst dem Könige in einigen Fällen ausschließlich, in anderen auch den Kammern das Recht zusteht, einen förmlich gefaßten Gesetzesvorschlag zu machen. Dieser Vorschlag wird dann von den beiden Kammern entweder unbedingt oder mit Änderungen angenommen, worauf es dem Könige (bzw. dem Reichsverweser) zukommt, ihm die Sanktion und damit Gesetzeskraft zu erteilen. Die Sanktion erfolgt nach gutachtlicher Einvernahme des Staatsrats durch Unterzeichnung und Ausfertigung der Gesetzesurkunde, die nach verfassungsmäßiger Bestimmung der Gegenzeichnung des oder der einschlägigen Minister, nach verordnungsmäßiger Bestimmung der Gegenzeichnung des Gesamtstaatsministeriums und der Beglaubigung des Schriftführers im Staatsrate bedarf, den Tag und Ort der Ausfertigung enthält und als-

dann im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlicht wird. Ob der König die Sanktion erteilen will, ist seinem freien Ermessen überlassen (absolutes Veto); teilweise Sanktion oder Sanktion mit Abänderungen oder Vorbehalten ist unzulässig; seine Erklärung muß spätestens am Schlusse der Landtagsversammlung im Landtagsabschiede erfolgen; ausgenommen sind von den Kammern vorgeschlagene Zusätze und Abänderungen zur Verfassungsurkunde, bezüglich derer der König seine Entschliebung auf ein Jahr vertagen kann.

In förmlicher Beziehung nehmen die Verfassungsgesetze (das sind die Verfassungsurkunde selbst, ferner diejenigen älteren Gesetze, die durch die Verfassungsurkunde als Bestandteile derselben erklärt sind, endlich diejenigen späteren Gesetze, denen die Eigenschaft von Verfassungsgesetzen beigelegt ist) und die Verfassungsänderungsgesetze (das sind solche Gesetze, durch die verfassungsgesetzliche Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden, die aber selbst noch nicht notwendig Verfassungsgesetze sind) eine besondere Stellung ein; es gehen nämlich die Vorschläge hierzu allein vom Könige aus und nur, wenn derselbe sie an die Kammern gebracht hat, dürfen diese darüber beraten; ferner ist zu einem gültigen Beschlusse die Gegenwart von drei Viertel der sämtlichen Mitglieder jeder Kammer und zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich. Üblicherweise enthalten derartige Gesetze in ihrem Eingange die Worte „unter Beobachtung der in Titel X, § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen“.

Der Zustimmung des Landtags zu ihrer Erlassung, Abänderung, Erläuterung und Aufhebung bedürfen aber nur jene Gesetze, die die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen

betreffen; doch ist dem Könige (entweder aus anderweitigen Rücksichten oder weil eine Trennung des Stoffes unmöglich ist) unbenommen, Rechtsvorschriften, die nicht in diesem Gebiete liegen, ebenfalls der Zustimmung des Landtags zu unterstellen.

Die Frage, ob ein Gesetz rechtmäßig zustande gekommen ist, ist in unanfechtbarer Weise entschieden, wenn auf Grund des Einverständnisses zwischen Herrscher und Landtag der erstere die Sanktion erteilt hat; eine Überprüfung dieser Frage durch Gerichte, Behörden oder Untertanen ist nach keiner Richtung mehr zulässig.

Die verbindliche Kraft eines Gesetzes beginnt mit dem Augenblicke seiner Erlassung und Veröffentlichung in der verfassungsmäßigen Form, wenn nicht das Gesetz einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder ihm rückwirkende Kraft beigelegt hat. Es bleibt so lange in Kraft, bis es in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben oder geändert ist, oder bis der Zeitraum, für den es bestimmt ist, abgelaufen ist.

Soweit nicht Verwaltungsbefehle in Gesetzesform ergangen sind, sind der König und die zuständigen Behörden befugt, entweder zum Vollzuge der Gesetze und innerhalb der Grenzen derselben oder in jenen Gebieten, die der freien Regierungstätigkeit des Herrschers verblieben sind, allgemeine Verfügungen oder Verfügungen im einzelnen Falle zu erlassen. Eine solche Verfügung — Verordnung — ist der Ausdruck des Staatswillens ohne Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung, im Gegensatze zu der mit dieser Zustimmung erlassenen Verordnung, dem Gesetze. Je nachdem eine Verordnung von dem Herrscher selbst oder seinen Behörden ausgeht, unterscheidet man Regierungsverordnungen und Verwaltungsverordnungen; je nachdem sich eine Verordnung auf die freie Re-

gierungsgewalt des Herrschers und die Verwaltungsbefugnis seiner Behörden gründet oder zwecks Ausführung der Gesetze ergeht, unterscheidet man selbständige oder Ausführungsverordnungen; nach der in Bayern üblichen gesetzlichen und amtlichen Ausdrucksweise ist der Name „Verordnung“ den königlichen Verordnungen vorbehalten.

Nach bayerischem Rechte bestimmt in der Regel das Gesetz die einzelnen Fälle der Ermächtigung zum Erlasse von Verordnungen und benennt die ermächtigten Behörden bzw. die Fälle des königlichen Verordnungsrechts; ferner spricht es die Strafnorm aus.

Endlich gibt es noch Notverordnungen, das sind Verordnungen, die dazu bestimmt sind, in Fällen, wo an sich der Erlaß eines Gesetzes geboten, aber aus tatsächlichen Gründen vorläufig unmöglich ist (Notstandsfälle — zur Abwendung einer dringenden Gefahr), das Gesetz zu ersetzen. Solche Notverordnungen sind nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zulässig, der königlichen Verordnung vorbehalten und auf polizeiliche Vorschriften (Gebote und Verbote) mit Strafandrohung (bis 150 Mk. oder 30 Tage Haft) beschränkt, wenn eine anwendbare gesetzliche Bestimmung oder die Befugnis zur Erlassung einer Vorschrift nicht besteht; sie dürfen nur erlassen werden, wenn der Landtag nicht versammelt ist, und müssen dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorgelegt werden; wird diese nicht erteilt, so treten sie außer Wirksamkeit.

Die von den Behörden zu erlassenden Verwaltungsverordnungen scheiden sich in oberpolizeiliche, distriktpolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften. Sie sind allgemein verbindlich und können nicht an einzelne Personen erlassen werden. Oberpolizeiliche Vorschriften können nur

für ganze Regierungsbezirke oder für das ganze Staatsgebiet erlassen werden; zuständig hierzu sind die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs, außerdem die Kreisregierungen für ihren Regierungsbezirk. Distriktpolizeiliche Vorschriften werden von den Bezirksämtern, und zwar regelmäßig für den ganzen Verwaltungsbezirk erlassen; sie müssen der nächsten Distriktratsversammlung sämtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Distriktsgemeinden mitgeteilt werden. Ortspolizeiliche Vorschriften können nur für einen ganzen Ortspolizeibezirk, das ist für eine Gemeindegemarkung oder eine Bürgermeisterei, erlassen werden. Zur Erlassung, die in der Form geschäftsmäßiger Beschlüsse erfolgt und vor der, wenn es sich um Vorschriften über Gegenstände der landwirtschaftlichen Verwaltung mit fortdauernder Geltung handelt, die Feldgeschworenen und ein allenfalls vorhandener Grundbesitzerausschuß zu hören sind, sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs in den Landesteilen rechts des Rheins die Gemeindeausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München, in der Pfalz die Gemeinderäte zuständig; in Gemeinden mit Stadtverfassung sind die beschlossenen Vorschriften den Gemeindebevollmächtigten mitzuteilen. Die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München Magistrat und Polizeidirektion, sind berechtigt, überall da, wo distriktpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Für die abgesonderten Markungen rechts des Rheins werden die ortspolizeilichen Vorschriften durch die Distriktsverwaltungsbehörden erlassen. Die letzteren sind auch berechtigt, in besonders bestimmten Fällen distriktpolizeiliche Anordnungen für einen Ortspolizeibezirk zu erlassen, wenn die Gemeindebehörde trotz ergangener Aufforderung die Erlassung

von ortspolizeilichen Vorschriften unterläßt oder wenn Gefahr auf Verzug besteht; holt die Gemeindebehörde die fehlende Vorschrift nach, so verliert die distriktpolizeiliche Anordnung damit von selbst ihre Wirksamkeit.

Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften, dann distriktpolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften, die keine fortdauernde Geltung enthalten, können ohne weiteres durch vorschriftsmäßige Verkündung in Kraft gesetzt werden; dagegen sind distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften, die eine fortdauernde Anordnung enthalten, der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen; diese kann die Vollziehbarkeit ausdrücklich aussprechen oder stillschweigend genehmigen; letzterenfalls wird die Vorschrift 30 Tage nach der Vorlage von selbst vollziehbar. Die Kreisregierung kann aber auch den Erlaß der Vorschrift behufs weiterer Prüfung hemmen oder ihn wegen Gesetz- oder Zweckwidrigkeit ganz untersagen.

Die Kreisregierungen sind außerdem berechtigt, distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften, die Staatsministerien diese sowie oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung, oder wegen Nachteils für das öffentliche Wohl, oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder den Vollzug einzustellen.

Außerdem ist jeder, der sich durch eine polizeiliche Vorschrift beschwert erachtet, berechtigt, sich auf dem für Verwaltungssachen vorgeschriebenen Rechtswege jederzeit zu beschweren; gleiches Recht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktpolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrate, gegen Entschließungen der Kreisregierung, die die

Aufhebung oder Einstellung ortspolizeilicher Vorschriften bezweckt, den Gemeindebehörden zu.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit zuständigkeitsmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Bei Aburteilung der durch polizeiliche Vorschriften bedrohten Polizeiübertretungen darf der Richter nur die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift in Erwägung ziehen.

Die Verkündung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen erfolgte nach Erlaß der Verfassungsurkunde im rechtsrheinischen Bayern durch das Gesetzblatt bzw. das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern, das seit 1826 den Namen Regierungsblatt für das Königreich Bayern erhielt, in der Pfalz durch das Amtsblatt für das königlich bayerisch Gebiet auf dem linken Rheinufer, später unter dem Namen Amtsblatt der Königlichen Bayerischen Regierung des Rheinkreises, und daneben seit 1818 durch das Intelligenzblatt, und erfolgt nunmehr seit 1874 für das ganze Königreich durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. Sämtliche Ministerien besitzen eigene Ministerialamtsblätter, die Kreisregierungen Kreisamtsblätter.

Königliche Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften der Ministerien werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, sofern sie für die Pfalz Geltung haben, durch das Pfälzische Kreisamtsblatt, ortspolizeiliche Vorschriften durch die Kreisamtsblätter verkündet; distrikt- und ortspolizeiliche Vorschriften werden nach einer vom Staatsministerium des

Innern angeordneten Form in ihrem Geltungsbereich verkündet und mit dem Nachweise hierüber in amtlich beglaubigter Form den Gerichten mitgeteilt, die die Übertretung der Vorschriften im ersten oder zweiten Rechtszuge abzuurteilen haben.

§ 14. Das staatliche Zwangsrecht gegen die Person.

Der Staat hat das Recht, die von ihm in Ausübung seiner Herrschaftsbefugnisse erlassenen Anordnungen durch Anwendung äußerer Machtmittel durchzusetzen. Die Zwangsgewalt des Staates gegen die Person kann unmittelbar oder mittelbar zum Ausdruck kommen (persönlicher, vermögensrechtlicher Zwang).

Auf dem Gebiete der Rechtspflege wird der Zwang regelmäßig von der Justiz durch ihre eigenen hierzu bestimmten Organe ausgeübt und bemißt sich im allgemeinen nach Reichsrecht; ausgenommen ist hiervon nur die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, Gemeindeverbände und Körperschaften und Stiftungen, die unter staatlicher oder gemeindlicher Leitung stehen, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus findet durch die Verwaltungsbehörden auf dem Verwaltungswege ohne Einmischung der Gerichte statt; für die Zwangsvollstreckung gegen Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen haben die staatlichen Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen; erforderlichenfalls ist das Verwaltungszwangsverfahren ohne gerichtliche Einmischung zur Durchführung zu bringen.

Auf dem Gebiete der Verwaltung regelt sich das Zwangsverfahren im allgemeinen nach Landesrecht; hier ist zu unterscheiden zwischen der Zwangsvollstreckung bei Geldforderungen und bei persönlichen Leistungen und Unterlassungen.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren bei Geldforderungen ist, soweit es reichsrechtlich nicht überhaupt den Verwaltungsbehörden entzogen und ausschließlich den Gerichten überwiesen ist, im Anschluß an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung geregelt. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen; Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung können sie nur in bestimmten Fällen verbescheiden. In reinen Verwaltungssachen erfolgt eine unmittelbare Zwangsvollstreckung durch die Bezirksämter nur ausnahmsweise; regelmäßig sind vielmehr die Rentämter mit der Zwangsbeitreibung betraut. In allen Verwaltungsrechtssachen sind rechtskräftig gewordene Entscheidungen von den Verwaltungsbehörden im Zwangswege mit denselben Mitteln zu vollstrecken, die zum Vollzuge rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Zwangsvollstreckungen bei persönlichen Leistungen und Unterlassungen kommen namentlich auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung vor; sie sind aber überall möglich, wo Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen dem Einzelnen ein bestimmtes Verhalten, Handeln oder Unterlassen vorschreiben. Die der Verwaltung zu Gebote stehenden Zwangsmittel sind folgende:

1. Die Verwaltung hat die Befugnis, wenn jemand unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu tun geboten ist, oder innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu tun, was sie ihm auf Grund eines wegen einer Übertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurteils oder durch besondere Verfügung (s. u. Ziff. 2) auferlegt hat, diese

Handlung auf seine Kosten vornehmen zu lassen und den Betrag von ihm einzuziehen.

2. Die Verwaltung ist befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke ist sie insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer der vorstehend bezeichneten Verfügungen mit Ungehorsamsstrafen (Ordnungsstrafen, die nicht Strafen im eigentlichen Sinne, sondern lediglich Zwangsmittel sind) zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären. So können die ländlichen Bürgermeister Strafen bis zu 6 Mk., die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte in den Landesteilen rechts des Rheines und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 9 Mk., die übrigen Bürgermeister, Magistrate und Behörden der inneren Verwaltung bis zu 45 Mk. aussprechen. Eine Umwandlung dieser Strafen in Haft ist unzulässig. Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung keine Folge geleistet, so kann, wenn weder eine Vollstreckungsmaßregel noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist, die Strafe wiederholt werden.

3. In Fällen, die mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nötig, zur vorläufigen Einschreitung befugt. (Im übrigen wird in § 19 noch von den weiteren Zwangsmitteln der Polizeibehörden die Rede sein.)

Ein weitgehendes Zwangsvollstreckungsrecht steht den Behörden der Finanzverwaltung bezüglich der Staatsgefälle, dann den Zollbehörden bezüglich der

von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. Die Vollstreckung erfolgt nach Durchführung eines Mahnverfahrens durch die hierzu eigens bestellten Bediensteten. Das Verfahren bemißt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung können die Finanz- und Zollbehörden nur in einigen Fällen entscheiden; im übrigen erkennen hierüber die Gerichte. Den Behörden der Finanz- und Zollverwaltung ist auch in bestimmten Fällen das Recht der Verhängung von Ordnungsstrafen eingeräumt. Diese kommen im Gegensatze zu den Hinterziehungsstrafen namentlich dann in Betracht, wenn es sich um nichtvorsätzliche Verletzungen der im Interesse der steuerlichen Kontrolle erlassenen Vorschriften handelt; sie sind im Gegensatze zu den obengenannten Ungehorsamsstrafen der Verwaltungsbehörden in den meisten Fällen Strafen im eigentlichen Sinne.

Ferner sind hier noch die Ordnungsstrafen zu erwähnen, die die Verwaltungsbehörden im Vollzuge des Wassergesetzes und des Fischereigesetzes aussprechen können, und die Ordnungsstrafen, die von der unter staatlicher Leitung stehenden Landesvieh- und Pferdeversicherungsanstalt gegenüber den ihr unterstellten Vereinen, den Mitgliedern der Vereinsausschüsse und der Schiedsgerichte und gegenüber den Versicherten, dann von den Vereinen selbst gegenüber ihren Mitgliedern verhängt werden können.

Die staatlichen Zwangsrechte beim Vollzuge des Dienststrafrechts sind oben in § 8 aufgeführt.

Im weiteren Zusammenhange kommen hier noch die Ordnungsstrafen in Betracht, die wegen Ungebühr im amtlichen Verkehr erkannt werden können; sie bilden aber den Gegenstand einer besonderen, im strafrechtlichen Verfahren zu verfolgenden Übertretung.

In der Richtung gegen die Person ist die Zwangsgewalt des Staates größtenteils durch die Strafprozeßordnung geregelt. Landesrechtlich sind die Freiheitsbeschränkungen aus polizeilichen Gründen nur in ganz bestimmten Fällen zulässig. So sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zur vorläufigen Festnahme bei Ertappung auf frischer Tat behufs Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung (im Gegensatze zu der auf Grund der Strafprozeßordnung nach vollendeter strafbaren Handlung erlaubten Festnahme) berechtigt. Ähnliche Befugnisse sind den Zoll- und Forstbeamten eingeräumt. Betrunkene können aus Wirtschaften entfernt und bei Sicherheitsgefährdung und Ruhestörung auch in Polizeigewahrsam genommen werden. Unter Umständen kann die Räumung einer Wohnung zwangsweise durchgeführt werden. Auch die Ausweisung aus bestimmten Örtlichkeiten (bei Aufenthaltsverboten) erfolgt auf dem Zwangswege.

Die Befugnis der Polizeibehörden zur zwangsweisen Vorführung einer Person ergibt sich aus dem allgemeinen Rechte der ersteren zur Anordnung gesetzlicher Zwangsmittel; außerdem ist den Polizeibehörden das Recht der Vorführung noch in bestimmten Fällen eingeräumt (Vorführung der Kinder bei Schulversäumnissen, Vorführung der Militärpflichtigen zur Musterung, Wiedereinschaffung entlaufener Dienstboten in den Dienst usw.).

§ 15. Das staatliche Zwangsrecht gegen das Vermögen.

Der Staat bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben häufig auch fremder Vermögensteile; es ist ihm deshalb das Recht eingeräumt, gegen volle Entschädigung fremdes Eigentum oder dingliche Rechte

an fremder Sache für notwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke zu entziehen oder mit einer Dienstbarkeit zu belasten (zu enteignen).

Dieses Recht des Staates wird in Bayern durch ein allgemeines Gesetz, das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, geregelt; außerdem sind noch einige Enteignungsfälle in besonderen Gesetzen (Wassergesetz, Fischereigesetz, Flurbereinigungsgesetz, Berggesetz und den Bestimmungen über die Abtretung von Kiesgruben und Steinbrüchen zu Staatsstraßenbauten) festgelegt.

Nach dem erstgenannten Gesetze bezieht sich der öffentlich-rechtliche, persönliche Anspruch auf Enteignung gegen volle Entschädigung nur auf unbewegliches Eigentum; Inhaber des Enteignungsanspruches (Enteigner) können der Staat selbst, dann Gemeindeverbände und solche Privatpersonen sein, denen die Staatsregierung die Ausführung einer mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmung unter bestimmten Bedingungen eingeräumt hat. Enteigneter ist jede physische oder juristische Person, unter Umständen auch der Staat oder die Gemeinde selbst, die einen zur Durchführung eines Unternehmens notwendigen Grundbesitz oder ein Recht an einem solchen haben.

Der Enteignungsanspruch geht regelmäßig auf Abtretung von Eigentum; die Bestellung einer Dienstbarkeit an einer fremden Sache kann der Enteigner nur wahlweise mit der Eigentumsabtretung dem Enteigneten ansinnen. Rechte Dritter an der enteigneten Sache, die mit dem Zwecke, für den enteignet wird, nicht vereinbar sind, erlöschen mit der Enteignung; dagegen haben die Berechtigten Anspruch auf volle Entschädigung, und zwar sowohl auf Ersatz des gemeinen Wertes des Enteignungsgegenstandes als wie

auf Vergütung der ihnen durch die Abtretung zugehenden Nachteile. Bei Gegenständen, deren Teilung nachteilig auf die Benutzbarkeit des Gesamtgegenstandes zurückwirkt, kann der Enteignete die Abtretung des Ganzen fordern.

Voraussetzung des Enteignungsanspruches ist, daß das zur Enteignung beanspruchte Grundstück oder dingliche Recht zur zweckmäßigsten Verwirklichung des enteignungsfähigen Unternehmens notwendig ist.

Von der Einleitung des Enteignungsverfahrens an dürfen an dem beanspruchten Gegenstande nur noch unverschiebliche Ausbesserungen und zur regelmäßigen Bewirtschaftung erforderliche Handlungen vorgenommen werden. Kommt die Enteignung nicht zustande, so hat der Enteignungsberechtigte dem Enteignungspflichtigen allen durch die Verfügungsbeschränkung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Gelangt die Enteignung zur Durchführung, so hat der Enteignete Anspruch auf vorgängige volle Entschädigung in Geld, und zwar nur in Kapital, nicht in Rente; gleichen Anspruch haben Dritte, die an dem enteigneten Gegenstande Rechte besitzen (z. B. Lehens- und Fideikommißanwärter, Pfandgläubiger, Besitzer von Grunddienstbarkeiten, Pächter und Mieter). Wird nach erfolgter Enteignung das Unternehmen selbst rückgängig gemacht, so hat der Enteignete das Recht, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigentum zurückzuverlangen.

Das Enteignungsverfahren, das mit möglichster Beschleunigung durchzuführen ist, zerfällt in drei Teile: das Vorverfahren, die Feststellung des Enteignungsfalles und die Feststellung der Entschädigung.

Der Enteignungsantrag ist bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren

Bezirk der Enteignungsgegenstand gelegen ist; diese erholt sofort die Weisung des Staatsministeriums des Innern, ob das Enteignungsverfahren eingeleitet werden darf. Bei ablehnendem Bescheide des Ministeriums ist die Unstatthaftigkeit der Enteignung endgültig entschieden; der zustimmende Bescheid bedeutet die Erlaubnis zur Eröffnung des Verfahrens, ohne in der Sache selbst irgendeine Entscheidung zu treffen.

Zur Feststellung des Enteignungsfalles beraumt die Distriktsverwaltungsbehörde zunächst eine Tagfahrt mit den Beteiligten an und versucht eine gütliche Einigung, die sie im Falle des Gelingens sofort zur Niederschrift bringt; andernfalls legt sie die Verhandlungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung vor. Diese entscheidet im Verwaltungsrechte wege im ersten, der Verwaltungsgerichtshof im zweiten Rechtszuge über die Abtretungsfrage, und zwar sowohl darüber, ob das Unternehmen einem notwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecke dient, als auch darüber, ob die Abtretungen oder Rechtseinräumungen gesetzlich gerechtfertigt sind; nur bei Enteignungen zum Zwecke der Landesverteidigung entscheidet über beide Fragen ausschließlich das Gesamtstaatsministerium.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, falls über dieselbe Streit besteht, nach Erledigung der Enteignungsfrage durch die Distriktsverwaltungsbehörde mittels Schätzung. Antrag hierauf steht dem Enteigner und, falls dieser ihn innerhalb sechs Monaten nicht stellt, jedem Beteiligten zu. Die Distriktsverwaltungsbehörde versucht in einer Tagfahrt, zu der sie drei sachverständige Schätzleute zuzieht, eine Einigung, die durch Niederschrift sofort rechtswirksam wird; andernfalls setzt sie die Entschädigungssumme beschlußmäßig fest, wobei sie an den Ausspruch der

Schätzleute bei Einigkeit derselben gebunden ist, während sie bei Uneinigkeit derselben die Entschädigung innerhalb der Grenzen der verschiedenen Wertsangaben unter Würdigung der Begründung derselben bestimmt. Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch die Distriktsverwaltungsbehörde steht jedem Beteiligten innerhalb eines Monats der Rechtsweg offen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Abtretungsgegenstand gelegen ist. Auf Verlangen eines Beteiligten ist eine neue Schätzung vorzunehmen, wobei die früheren Schätzleute nur mit Zustimmung der Beteiligten als Sachverständige zugezogen werden dürfen.

Nach Festsetzung der Entschädigung durch die Distriktsverwaltungsbehörde hat der Enteigner ohne Rücksicht darauf, ob der Rechtsweg betreten wurde oder noch betreten werden kann, ebenso wie im Falle der gütlichen Vereinbarung das Recht, gegen Erlegung der Entschädigungssumme nebst Kosten in den Besitz der Abtretungsgegenstände eingewiesen zu werden; nach der Einweisung, die durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt, kann der Enteigner über den Enteignungsgegenstand nach Maßgabe der Zweckbestimmung frei verfügen. Diese Verfügung kann aber, ausgenommen wenn der Staat Enteigner ist, auf Antrag des Enteigneten durch Urteil des Gerichts von einer Sicherheitsleistung für den Fall der Erhöhung der Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Kosten des gebührenfreien Abtretungs-, Entschädigungs- und Einweisungsverfahrens und die den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt der Enteigner.

Neben dem ordentlichen Enteignungsrechte kennt das Gesetz noch ein außerordentliches nur dem Staate zustehendes Enteignungsrecht in Fällen öffentlichen Notstandes (Feuer- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdstürze, Kriegs- oder andere dringende Not), das jedoch ohne bestimmtes Verfahren im Verwaltungswege ohne Aufschub ausgeübt wird, während die Entschädigung nach den Grundsätzen und in sinnvoller Anwendung der für die ordentliche Enteignung bestehenden Vorschriften festzusetzen ist.

Fünfte Abteilung.

F i n a n z r e c h t.

§ 16. Das Finanzrecht des Staates.

A. Staatsvermögen.

Der Inbegriff des Staatsvermögens, als ein Ganzes mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, wird Fiskus oder Ärar genannt und unterliegt in vermögensrechtlicher Beziehung den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die oberste Leitung der fiskalischen Interessen obliegt dem Finanzministerium. Diesem sind zwei Kronanwälte untergeordnet, die zur Wahrung der fiskalischen Interessen, Abgabe von Rechtsgutachten und Führung wichtigerer fiskalischer Rechtsstreite aufgestellt sind; außerdem besteht bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ein Kreisfiskalat zur Leitung und Führung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Vertretung des Fiskus auf dem Gebiete der Verwaltung und ein besonderes Fiskalat beim Kriegsministerium: Vor Betretung des Rechtsweges gegen den Fiskus muß ein Rechtsbescheid einer Verwaltungsbehörde vorliegen. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus bestimmt sich nach dem Sitze jener Behörde, die den Fiskus in dem betreffenden Rechtsstreite vertritt.

Das Staatsvermögen (Staatsgut) besteht aus den zum allgemeinen Gebrauche dienenden öffentlichen Sachen (z. B. Wege, Plätze, öffentliche Flüsse), dann aus dem dem allgemeinen Gebrauche durch den Einzelnen entzogenen, aber unmittelbaren Staatszwecken dienenden **Verwaltungsvermögen** (z. B. Amtsgebäude, Strafanstalten, Festungen, aber nicht jene Staatsgebäude, die dazu bestimmt sind, eine Rente zu geben) und endlich dem **Finanzvermögen**, das durch seinen Grundstock und seinen Ertrag unmittelbar zur Bestreitung des Staatsaufwandes dient. Die Güter und Rechte der letzteren Art bezeichnet man auch mit dem Ausdrucke **Staatsdomänen**. Zu den Staatsdomänen gehören neben den unter der Leitung der dem Finanzministerium untergeordneten General-Bergwerks- und Salinenadministration stehenden Bergwerken, Hütten und Salinen und den entweder verpachteten oder in eigener Verwaltung betriebenen Gewerben (Hofbräuhaus, Weingüter, Hof-fischerei) und Wirtschaftsgütern, hauptsächlich die Staatsforsten und die Grundgefälle.

Die Verwaltung der **Staatsforsten** einschließlich der Jagden und Triftanstalten steht unter der Leitung des Finanzministeriums, dem eine in der Regel kollegial beratende Ministerialforstabteilung angegliedert ist, während bei den Kreisregierungen je eine Kammer der Forsten gebildet ist. Für die äußere Verwaltung bestehen den Regierungen, Kammern der Forsten, untergeordnete Forstämter, die einen Forstmeister als Vorstand, dann als Hilfspersonal für den Verwaltungs- und Betriebsleistungsdienst Forstamtsassessoren und für den Betriebsvollzugsdienst sowie den Forst- und Jagdschutz Förster, Forstassistenten und Waldwärter beigegeben haben.

Eine nicht unbedeutende Einnahme stellen die Grundgefälle und die Grundrenten (lehensherrliche

Gefälle, ältere und neuere Bodenzinse, Handlöhne und Besitzveränderungsabgaben, Naturaliengrundgefälle).

Außer den Staatsdomänen gehören zu den Staatseinnahmen die Zinsen aus Staatsgüterkaufschillingen und Staatsaktivkapitalien, die Renten aus Staats- und anderen Verträgen, die besonderen Abgaben (z. B. Grubenfeldabgaben, Brücken- und Straßengelder, Abgaben von geistlichen Pfründen, Gebühren für besondere Bewilligungen), die Einnahmen aus herrenlosen und beschlagnahmten Sachen und erblosen Gütern, aus der Perlenfischerei, aus dem Verkaufe unbrauchbarer Gegenstände der Militärverwaltung, aus der Münzanstalt, aus der Königlichen Bank in Nürnberg, aus dem Betriebe der Eisenbahnen, Posten, Telegrafien, der Dampfschiffahrt und der Kanäle, endlich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte.

Jede Veräußerung des Staatsgutes (Verkauf, Schenkung, Vergebung durch letzte Willenserklärung, Verleihung neuer Lehen und Beschwerung mit einer ewigen Last, Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Geld) ist verfassungsrechtlich unzulässig. Ausgenommen sind hiervon die bisher zur Belohnung vorzüglicher, dem Staat geleisteter Dienste, verliehenen und mit Zustimmung des Landtages künftig als Manneslehen der Krone zu verleihenden Lehen, Staatsdomänen und Renten (Dotationen) und Wiederverleihung heimfallender Lehen, dann zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen an dem beweglichen Vermögen, endlich eine Reihe von dem Könige vorbehaltenen, das Vermögen betreffenden Staatshandlungen unter dem Vorbehalte, daß das Staatseinkommen nicht geschmälert und Ersatz geschaffen wird.

B. Staatsschulden.

Man unterscheidet zwischen Verwaltungsschulden und Finanzschulden; erstere, einer

Maßregel der Finanzverwaltung innerhalb des Bereiches ihrer Tätigkeit entsprungen, bezwecken unter Berücksichtigung des Voranschlages lediglich die gegenseitige Ordnung von Einnahmen und Ausgaben im staatlichen Wirtschaftsleben, letztere — Staatsschulden im eigentlichen Sinne — sind hinsichtlich der Aufnahme und Verwaltung Gegenstand der Gesetzgebung und dazu bestimmt, eine fehlende Quelle von Einnahmen zu schaffen. Staatsschuld im Sinne der bayerischen Verfassung ist jede Finanzschuld, nicht bloß die in Darlehensform eingegangene.

Die gesamte Staatsschuld des Königreiches, die durch die Verfassung unter die Gewährleistung der Stände gestellt ist, haftet auf allen Kreisen desselben gleich. Zu jeder neuen Staatsschuld, durch die die jeweils bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung des Landtages erforderlich. Eine Vermehrung der Staatsschuld findet nur für diejenigen Staatsbedürfnisse statt, die weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Untertanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes reichen. Dem Landtage wird jeder Staatsschuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne seine Zustimmung kann an einem von ihm genehmigten Plane keine Änderung getroffen noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgendeinem anderen Zwecke verwendet werden. Jede der beiden Kammern ernennt aus ihrer Mitte einen Kommissär, die gemeinschaftlich auch nach Schluß des Landtages die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldentilgung ausüben. Dieselben haben die genaue Einhaltung des Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der für das Staatsschuldentilgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen; sie haben

zu diesem Zwecke von sämtlichen Verhandlungen der Staatsschuldenverwaltung Kenntnis zu nehmen und können jederzeit von den Akten, Rechnungen, Kassenbüchern usw. Einsicht nehmen und von ihren Wahrnehmungen gegebenenfalls dem Finanzministerium Mitteilung machen; dagegen haben sie kein Recht, in die Staatsschuldenverwaltung anordnend einzugreifen; jedem neuen Landtage, dem auch die Regierung eine genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorzulegen hat, haben sie über ihre Geschäftsführung Bericht zu erstatten. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern und die Einberufung des Landtages durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, steht diesen Kommissären die Befugnis zu, zu diesen Anleihen im Namen des Landtages vorläufig ihre Zustimmung zu erteilen. Sobald aber die Einberufung des Landtages möglich wird, ist demselben die ganze Verhandlung über diese Anleihenaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichnis eingetragen zu werden. Alle für neue Geldanleihen oder für derlei ältere Papiere auszustellenden Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der Staatsschuldenverwaltung auch mit der Unterschrift der Landtagskommissäre versehen werden.

Für die Eingehung der Staatsschulden stehen abgesehen von einigen reichsrechtlichen Beschränkungen alle Formen des bürgerlichen Rechts zur Verfügung.

An bayerischen Staatsschulden bestehen zurzeit:

1. die allgemeine Staatsschuld (unter Verrechnung und Verwaltung der Staatsschuldentilgungshauptkasse),
2. die Eisenbahnschuld (unter Verrechnung und Verwaltung der Eisenbahndotationshauptkasse),
3. die Grundrentenschuld (unter gesonderter Verrechnung und Verwaltung einer bei

der Staatsschuldentilgungsanstalt bestehenden Ablösungskasse), 4. die Landeskulturrentenschuld (unter gesonderter Verrechnung und Verwaltung der unter Ziff. 3 genannten Grundrentenablösungskasse).

An der Spitze der Staatsschuldenverwaltung steht die dem Finanzministerium untergeordnete Staatsschuldenverwaltung, der die vorgenannten drei Kassen unterstellt sind.

C. Staatsabgaben.

Allgemeine Abgaben oder Steuern sind allgemeine Geldbeiträge der Bevölkerung, die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kraft der Finanzhoheit des Staates erhoben werden. Die bayerische Verfassungsurkunde setzt die Steuerpflicht der Bevölkerung als selbstverständlich voraus und beschränkt sich auf Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung (siehe unten S. 138). Das Recht des bayerischen Staates zur Erhebung von Steuern ist aber durch reichsgesetzliche Bestimmungen teils in der Weise eingeengt, daß gewisse Steuerquellen ausschließlich dem Reiche zustehen, teils nach Umfang und Form der Erhebung beschränkt.

Es kommen in Betracht als unmittelbare (direkte) Steuern die Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer und Einkommensteuer, als mittelbare (indirekte) Steuern der Malzaufschlag, endlich die Gebühren (Verkehrssteuern), als weitere Abgaben die Grubenfeldabgabe und die Gebühr für das Halten von Hunden.

Die Grundsteuer ist eine unmittelbare Staatsauflage von Grund und Boden. Das Eigentum des Königs, der Königin, des Staates und des Reiches, dann Straßen, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen usw. sowie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke sind steuerfrei. Im übrigen wird die

Grundsteuer von allem Grund und Boden des Königreiches nach Maßgabe des mittelmäßigen Ertrages erhoben, der sich aus dem Flächeninhalte und der natürlichen Ertragsfähigkeit ergibt (Ertragsermittlung auf den naturalen Rothertrag). Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch Parzellarvermessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch wirkliche Ertragsausmittlung (Bonitierung) nach Mustergründen und Klassen ermittelt. Auf diesen Grundlagen wird das Grundsteuerkataster hergestellt. Den Hauptgegenstand der Katastrierung bildet die Berechnung der Steuerverhältniszahl, das ist bei Grundstücken das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitätsklasse. Wie viel Pfennig oder Bruchteile eines solchen für jede Einheit der Steuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben sind, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz bestimmt; gegenwärtig werden 8,4 Pfennig für jede Einheit erhoben. Die Erhebung der Grundsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Zeitpunkt im Verordnungswege bestimmt wird; die Hebeverzeichnisse enthalten bei jedem pflichtigen Grundstück die Angabe, wieviel Einheiten der Steuerverhältniszahl es darstellt. Veränderungen in der Benutzungsart werden nicht beachtet. Eine An- und Abmeldepflicht besteht (Erbfälle ausgenommen) nicht; die Grundsteuerkataster werden von den Rentämtern von Amts wegen auf dem laufenden erhalten; jeder Steuerpflichtige erhält einen mit dem rentamtlichen Kataster vollständig gleichlautenden jeweils zu ergänzenden Auszug über seinen Grundbesitz.

Das Ummessungswesen steht unter der Aufsicht der Regierungsfinanzkammern; den äußeren Ummessungsdienst besorgen Messungsämter, deren jedem ein bestimmter Messungsbezirk zugewiesen ist, unter einem Obergeometer oder Bezirksgeometer.

Jeder Verwaltungsbezirk ist in mehrere Steuerbezirke (Steurgemeinden) eingeteilt; für jeden derselben besteht ein die Orts- und Flurgrenzen und bei jedem einzelnen Grundstücke die unveränderlich laufende Plannummer enthaltender Plan; der Urplan wird bei dem Katasterbureau aufbewahrt, jede Gemeinde erhält zwei Abdrücke.

Die Haussteuer ist eine unmittelbare Staatsaufgabe, mit der die Nutzung aus Häusern belegt wird. Ihr unterliegen mit Ausnahme der dem Könige und der Königin, dem Staate und dem Reiche gehörigen Gebäude, dann der Kirchengebäude, der öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser, der Stiftungsgebäude mit öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, endlich der den Mitgliedern des Königlichen Hauses gehörigen und von ihnen bewohnten Schloßgebäude alle im Königreiche befindlichen Häuser, Nebengebäude und Hausteile; in Gemeinden mit wirklichen Mietbeständen (Städten und Märkten) wird sie nach dem wirklichen jährlichen Miets'ertrag oder dem durch Einschätzung gefundenen möglichen Miets'ertrag unvermieteter Häuser — Miethaussteuer — erhoben, in Gemeinden ohne Mietbestände ist ein nach dem Verhältnis von 5 Mk. für das Ar überbauter Fläche gefundener Ertragsanschlagmaßgebend — Arealhaussteuer. Der auf diese Weise gefundene Miets'ertrag bildet, in Mark ausgedrückt, die Haussteuerverhältniszahl. Durch Finanzgesetz wird jeweils bestimmt, wieviel Pfennig Jahressteuer für jede Mark der Haussteuerverhältniszahl erhoben werden (gegenwärtig 3,85 Pfg.). Die Mieterhebung und die Regelung der Haussteuer erfolgt unter Leitung der Regierungsfinanzkammern durch abgeordnete Kommissäre unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden, die Mieteinschätzung durch sachverständige, aus freier Wahl der Gemeinden hervorgehende Schätzer (Taxatoren) unter Leitung eines

von der Regierungsfinanzkammer aufgestellten Ober-taxators. Auf Grund dieser Erhebungen legen die Rentämter unter Leitung der Regierungsfinanzkammern die Haussteuerkataster an. Ändern sich die grundlegenden Verhältnisse wesentlich, so kann auf Antrag der Steuerbehörde oder der Beteiligten durch die Regierungsfinanzkammer nach Einvernahme des Landrats eine örtliche Revision angeordnet werden. Die Erhebung der Haussteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen statt, deren Zeitpunkt im Verordnungswege festgesetzt wird.

Die Besteuerung des Gewerbes ist für die seßhaften Gewerbe (Gewerbsteuer im engeren Sinne) und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen (Hausiersteuer) gesondert geregelt. Der Gewerbesteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig (d. i. mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebskapital in einem offenen Laden oder mit offenem Angebote) ausgeübten Erwerbsarten. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht die vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe, die Zweiganstalten der Reichsbank, die wechselseitigen Versicherungsanstalten und bestimmte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei und Bergwerksbetrieb. Die Gewerbesteuer zerfällt in die Normalanlage und die Betriebsanlage; erstere besteuert das Gewerbe in festem Ansatz nach Maßgabe des hierfür aufgestellten Gewerbesteuertarifes; die letztere ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes. Die Steuerpflicht besteht beim Rentamte des Betriebsortes. Letzteres stellt auf Grund der von den Gemeindebehörden aufgestellten

Verzeichnisse der Gewerbe und Gewerbetreibenden und auf Grund der von den Steuerpflichtigen bei der Gemeindebehörde abzugebenden Steuererklärungen die Steuerliste auf. Die Prüfung der Steuererklärungen und die Festsetzung der Einträge in die Steuerliste erfolgt durch einen Steuerausschuß, der aus vier ständigen und einem von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Ausschußmitgliede besteht, während der Rentamtman den Sitzungen als Staatsanwalt beiwohnt. Nach Abschluß der Steueranlagen für den Rentamtsbezirk werden die Steuerlisten nach vorgängiger Bekanntmachung auf vier Wochen zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufgelegt. Gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses steht den Beteiligten wie dem Rentamtmanne das Recht der Berufung zur Regierungsfinanzkammer zu, bei der eine Berufungskommission eingerichtet ist. Die endgültig festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die nächsten zwei Kalenderjahre. Alle zwei Jahre findet eine neue Steueranlage statt. Für die in der Zwischenzeit begonnenen Gewerbe besteht Anzeigepflicht. Die Erhebung der Steuer erfolgt ratenweise an den verordnungsmäßigen Steuerzielen. Die Hinterziehung der Steuer unterliegt einer Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. h. von den außerhalb des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung betriebenen sogenannten Hausierhandels- und Ankaufsgeschäften, dann von Wanderlagern aller Art und von Schaustellungen und Darbietungen ohne höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse, besteht in einer Normal- und in einer Betriebsanlage, deren Größen sich nach dem dem Gesetze beigegebenen Tarife bemessen. Die Normalanlage besteuert das Gewerbe in

festem Ansatz; die Betriebsanlage richtet sich teils nach der Zahl der Begleiter, teils nach dem Werte der Waren, teils wird sie innerhalb eines Spielraumes zweier Geldbeträge bemessen. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist für das ganze Kalenderjahr im voraus zu entrichten; bei Wanderlagern ist bei einem Geschäftsbetrieb auf die Dauer bis zu 14 Tagen die Hälfte, von 14—30 Tagen drei Viertel, über 30 Tagen der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Anmeldung und Steuerentrichtung hat bei allen unter dieses Gesetz fallenden Gewerben vor dem Geschäftsbeginne bei dem Rentamte des Wohnsitzes bzw. des Gewerbebeginnes zu erfolgen. In Hausiersteuersachen sind die Regierungsfinanzzammern zweiter und letzter Rechtszug über den Rentämtern.

Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten für Zinsen und Rentenerträge aus allen verzinslich angelegten Kapitalien, und zwar von bayerischen und übrigen deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, mit allen ihren Renten ohne Unterschied des Ursprungslandes, von Ausländern nur von jenen Renten, die sie aus Bayern beziehen. Die Steuer beträgt bei einer Jahresrente von 70—100 Mk. $1\frac{1}{2}$ v. H., von mehr als 100 bis 400 Mk. 2 v. H., von mehr als 400—700 Mk. $2\frac{1}{2}$ v. H., von mehr als 700—1000 Mk. 3 v. H., von mehr als 1000—30 000 Mk. $3\frac{1}{2}$ v. H., von mehr als 30 000 bis 100 000 Mk. $3\frac{3}{4}$ v. H., von mehr als 100 000 Mk. 4 v. H. Die Grundlage der Besteuerung bildet der Jahresbetrag der sämtlichen Kapitalrenten nach dem Stande derselben zur Zeit der Einschätzung; jährlichen Schwankungen unterliegende Kapitalrenten sind der Besteuerung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre zu unterwerfen; wenn sie noch nicht so lange bestehen, nach dem Durchschnitte des kürzeren Zeit-

raumes; als Zinsen von Kapitalsanlagen sind, soweit nicht ein anderer Zinsertrag nachweisbar ist, 3 v. H. des Nennwertes der Kapitalsforderung zu berechnen. Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes bzw. seines Aufenthaltes in Bayern. Die Steuerpflichtigen haben ihre Kapitalrente anzumelden (zu fatieren); die Feststellung der steuerpflichtigen Rente erfolgt alle zwei Jahre durch die Einkommensteueraussschüsse. Für das Verfahren und die Kosten desselben, dann für die Rechtsmittel und die Strafen, endlich für die Einhebung sind die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Die endgültig festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die nächsten beiden Kalenderjahre. Zu-, Abgänge und Änderungen werden mit dem nächsten Steuerziele berücksichtigt.

Der Einkommensteuer unterliegt jeder, der ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldeswerten Nutzgenusse besteht. Das Gesetz unterscheidet drei Einkommensarten: 1. das Einkommen aus Lohnarbeit; 2. das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, aus verpachteten Ökonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden und aus der Verpachtung von Gewerben; 3. das Einkommen aus Hofdienst, öffentlichem Dienst und Privatdienst, letzteres, wenn der Bezug durch Dienstvertrag für einen Monat oder länger gesichert ist, dann aus Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen, endlich das Einkommen aus Wittumen, Präbenden, Austrägen und anderen derartigen mit keiner Verpflichtung zur Dienstleistung verbundenen Bezügen. Steuerfrei sind der König und die Königin, die Mitglieder des Königlichen

Hauses, die Gemeinden, die Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohltätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen unter behördlicher Aufsicht, fremde Gesandte und deren Personal und Familie sowie die nichtstaatsangehörigen Bediensteten dieser Personen, fremde Konsuln, denen Steuerfreiheit eingeräumt ist, die Angehörigen des aktiven Heeres nach Maßgabe des § 46 des Reichsmilitärgesetzes und die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, unter 18 Jahre alte Personen hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes; dazu kommt noch eine Reihe von Befreiungen, die in Rücksichten der Humanität ihren Grund haben. Steuerpflichtig ist in der Regel jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines Aufenthaltes oder Verdienstes. Die Anlage der Einkommensteuer erfolgt auf Grund einer gemeindlichen Steuerliste und der Selbstanmeldung des Pflichtigen. Die Besteuerung erfolgt teils durch das Rentamt, teils durch einen für jeden Rentamtsbezirk gebildeten und aus vier auf vier Jahre gewählten Mitgliedern bestehenden Steuerausschuß, der auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes zusammentritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt und seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt. Gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses, dessen Sitzungen der Rentamtsmann als Staatsanwalt anwohnt, ist innerhalb vier Wochen begründete Berufung zulässig, über die eine bei den Regierungsfinanzkammern gebildete Berufungskommission entscheidet. Die endgültig festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die nächsten vier Kalenderjahre. Die Steuererhebung erfolgt ratenweise an den verordnungsmäßigen Steuerzielen. Steuerhinterziehungen werden mit Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage der hinterzogenen Jahressteuer bestraft.

Der Malzaufschlag, als Bieraufschlag eines der ältesten und wichtigsten Gefälle der bayerischen Finanzverwaltung, wird von allem künstlich zum Keimen gebrachten Getreide erhoben, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen auf die Mühle gelangt. Die Erhebung erfolgt durch die Aufschlageinnehmer. Aufschlagpflichtig ist derjenige, auf den die Polette als Malzeigentümer lautet. Eine Befreiung vom Malzaufschlage gibt es nicht; ein Nachlaß findet nur bei zufälliger Beschädigung des Malzes statt, wodurch dessen Verwertung oder lohnende Verwendung unmöglich gemacht ist. Für ausgeführtes Bier (mindestens 60 l) wird der Aufschlag rückvergütet. Der Aufschlag beträgt 6 Mk. vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes; bei einer Verwendung von mehr als 10 000 hl Malz in einem Jahre wird ein Zuschlag erhoben. Zur Sicherung des Aufschlages bestehen ausführliche Schutz- und Strafbestimmungen.

Gebühren (Verkehrssteuern) sind für Amtshandlungen erhobene öffentliche Abgaben, die, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in die Staatskasse fließen. Die Gebühren gründen sich auf Reichs- oder Landesrecht. Die Aufsicht über die rechnerische Behandlung des Gebührenwesens liegt den Finanzstellen unter der Oberleitung des Finanzministeriums ob, denen auch das Recht der Akteneinsicht bei den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Notaren zusteht.

Die Gebühr für das Halten von Hunden (Hundesteuer) ist für jeden über vier Monate alten Hund zu entrichten und beträgt für das Kalenderjahr 15, 9, 6 oder 3 Mk., je nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden, für Einzelanwesen stets 3 Mk. Hundebesitzer, die die ihnen obliegende Anmeldung nicht erstatten, haben außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben für jeden Hund als Strafe zu ent-

richten. Die Gebühr wird von den Ortspolizeibehörden erhoben und fällt mit der Hälfte des Reinertrages den Gemeinden zu; doch soll dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf zugehen, nach dem der ganze Reinertrag den Gemeinden zugewiesen werden soll.

Die Verwaltung der unmittelbaren Steuern wird unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums von den allgemeinen Finanzbehörden (d. h. von den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern, s. oben S. 52), die Verwaltung der Zölle und mittelbaren Steuern durch eigene Zoll- und Steuerbehörden geführt. Die Zentralstelle dieser letzteren Behörden ist die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die sich aus einer Abteilung für Landessteuern und allgemeine Verwaltungsgegenstände und aus einer Abteilung für Zölle und Reichssteuern zusammensetzt. Der Generaldirektion sind die Hauptzollämter, diesen an der Grenze die Nebenzollämter und im Innern die Zollämter unterstellt. Zur Erhebung der Aufschläge bestehen Steuerhebestellen; an der Grenze sind Oberkontrollen eingerichtet, die mit einem Grenzüberkontrolleur und dem nötigen Grenzaufsichtspersonal besetzt sind.

Die Abgaben sind einzuziehen, sobald sie gesetzlich fällig sind. Bei augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit kann Nachsicht bezüglich der Abgaben des laufenden Jahres gewährt werden. Bei den unmittelbaren Steuern findet auch ein Nachlaß statt, wenn eine unabwendbare (außer der Macht des Steuerpflichtigen liegende) vorübergehende und beträchtliche (ein Viertel) Minderung des einer Steueranlage zugrunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Wertes eintritt. Im übrigen tritt bei Nichtbefriedigung der Abgabeforderung im Falle der Uneinbringlichkeit Abschreibung, sonst zwangsweise Beitreibung ein; letztere steht den Finanzbehörden bezüglich der

Abgaben zu, die sie zu erheben haben, und wird durch eigene Vollzugsorgane ausgeübt. Die Zwangsvollstreckung, der ein Mahnverfahren vorausgeht, geschieht auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, denen von der zuständigen Behörde bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Vollstreckungsklausel beigelegt wurde. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung werden zum kleinen Teile durch die Verwaltungsbehörden, im übrigen durch die Gerichte entschieden.

D. Staatsausgaben.

Die Ausgaben des bayerischen Staates zerfallen in persönliche und sachliche. Die ersteren stellen der Hauptsache nach die Gehaltsbezüge der Beamten. Die Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse sind nunmehr durch die Gehaltsordnung vom 6. September 1908 einheitlich geregelt worden. Zu den persönlichen Ausgaben sind auch die Naturalbezüge einzelner Beamten (Holz, Dienstwohnung, Gärten, Dienstgründe) sowie die Entschädigungen für außerordentliche Dienstleistungen zu rechnen und die Pensionen, Sustentationen, Unterstützungen usw. der Staatsdiener, Staatsbediensteten und deren Hinterbliebenen. Zu den sachlichen Kosten gehören neben den Auslagen für Kanzlei- und Regiebedürfnisse der Ämter die ständigen Bauausgaben, dann die Landbau-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauausgaben, die Umzugsgebühren, ferner die Ausgaben auf die Erhebung der Staatsabgaben, auf die Verwaltung der Staatsvermögensbestandteile, auf den Betrieb der Staatsanstalten, endlich auf Zinsen und Gemeindesteuern.

E. Staatshaushalt und Staatsrechnungswesen.

Der ganze Staatshaushalt des Königreichs Bayern gründet sich auf die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates für eine bestimmte Zeit (zwei-jährige Finanzperiode), den Voranschlag (Budget) und das jeweilige denselben genehmigende Gesetz (Finanzgesetz).

Die Aufstellung dieses Staatshaushaltsvoranschlages, der in seiner Abgleichung ohne Mehreinnahmen oder Mehrausgaben abschließt, beginnt mit der Aufstellung der Sondervoranschläge (Spezial-etats) durch die äußeren Behörden; daran schließt sich die Bearbeitung der Voranschläge für die Regierungsbezirke durch die Mittelstellen, und endlich fertigt das vorgesetzte Ministerium auf Grund dieser ihm vorgelegten Voranschläge den Voranschlag für seinen Geschäftskreis. Die Zusammenstellung sämtlicher Voranschläge und die Aufstellung des Entwurfs für den Hauptvoranschlag (der Hauptübersicht, die in drei Abteilungen die summarischen Ergebnisse der Staatseinnahmen, der Ausgaben für Erhebung, Verwaltung und den Betrieb — Finanzverwaltungs-etat — und der eigentlichen Staatsausgaben — Staatsaufwandsetat — enthält), dann die Herstellung der Entwürfe für die notwendigen Gesetze, besonders das Finanzgesetz, erfolgt durch das Finanzministerium. Die alsdann noch im Staatsrate beratenen Entwürfe werden spätestens drei Monate vor Ablauf der vorhergehenden Finanzperiode dem Landtage und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten vorgelegt.

Dem Landtage steht verfassungsgemäß das Recht der Prüfung des Voranschlages und die Steuerbewilligung zu. Das Recht zur Prüfung des Voranschlages erstreckt sich bei den zur Durch-

führung eines gesetzlichen Staatszweckes notwendigen Ausgaben nur auf die Höhe des Bedarfs, soweit nicht auch diese schon gesetzlich feststeht, bei den übrigen Staatsausgaben auf Zweck und Höhe; in beiden Fällen ist aber der Landtag, wenn er von der gesetzlichen Notwendigkeit einer Ausgabe überzeugt ist, verpflichtet, sie bei der Steuerbewilligung zu berücksichtigen. Eine einmal anerkannte, für einen dauernden Zweck bestimmte Ausgabe kann der Landtag später, auch ihrem Umfange nach, nicht mehr beanstanden.

Was die Steuerbewilligung anlangt, so ist zu unterscheiden zwischen dem vereinbarten und dem nicht vereinbarten Voranschlag. Kommt eine Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag über die Ausgaben zustande, so ist der Landtag verpflichtet, die zur Deckung dieser Ausgaben notwendigen Mittel (Ergänzungssteuern) zu bewilligen, soweit nicht von seiner Willigung unabhängige Deckungsmittel vorhanden sind. In der Wahl dieser Steuern ist der Landtag frei. Durch die Steuerbewilligung, die der Landtag aber an keine Bedingung knüpfen darf, wird die Staatsregierung in bezug auf die Verwendung der bewilligten Ausgaben, nicht aber auf die Führung der Verwaltung an den Voranschlag gebunden mit der einzigen Maßgabe, daß sie nicht mehr ausgeben kann, aber nicht alles auszugeben braucht, was anerkannt worden ist. Kommt dagegen eine Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag über den Voranschlag nicht zustande, so stellt die Regierung den Voranschlag einseitig auf, während der Landtag die verfassungsmäßige Pflicht hat, wenigstens die nach seiner Auffassung des Staatsbedarfs erforderlichen Steuern zu bewilligen.

Für allenfallsigen Mehrbedarf ist ein Posten für unvorhergesehene Fälle (Reserve) in den Voranschlag

einzustellen; Erübrigungen werden als Einnahmen in den nächsten Voranschlag eingestellt.

Ist der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert, die Stände in dem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung zu versammeln, so kommt ihm die Befugnis der Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu.

Nach Vereinbarung des Voranschlages und Bewilligung der Steuern erfolgt die Verkündigung des Finanzgesetzes und die Veröffentlichung des Voranschlags im Gesetz- und Verordnungsblatte. Die Einleitung der Verwendung der genehmigten Mittel vollzieht sich regelmäßig auf Grund der Sondervoranschläge, die den Ministerien für ihren Geschäftsbereich zustehen.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsgelder erfolgt durch die Finanzkassen, das sind die Kassen der Rentämter und der besonderen Ämter und Verwaltungen, dann die Kreis- und Zentralkassen und die Zentralstaatskasse. Letzterer werden auch allenfallsige Vorschüsse entnommen, wenn die genehmigten Deckungsmittel noch nicht zur Verfügung stehen.

Jede Behörde, die Staatsvermögen verwaltet, ist verpflichtet, über ihre Geschäftsführung alljährlich Rechnung zu legen. Diese Rechnungen (Finanzrechnungen) scheiden sich in solche über die allgemeinen Staatsgefälle, über die im Voranschlag nicht enthaltenen Staatsfonds, über die Verwaltung der Staatsschulden und über den Kreishaushalt. Die Prüfung dieser Rechnungen steht an erster Stelle den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und jenen Zentralstellen zu, unter deren Leitung die rechnungsstellenden Kassen und Ämter gestellt sind (primitive Revision); für mehrere, unmittelbar unter dem Ministerium stehende Stellen, Verwaltungen und

Kassen besteht als besondere Rechnungsprüfungsstelle die Rechnungskammer. Die Prüfung sämtlicher Finanzrechnungen an zweiter Stelle (Superrevision) erfolgt unabhängig vom Finanzministerium durch den obersten Rechnungshof. Dieser besorgt auch nach Abschluß der Rechnungsprüfung die Abänderung der Rechnungen und den Eintrag in das Abrechnungsbuch, dann die Erteilung der rechnerischen Entlastung und die Aufstellung der Generalfinanzrechnung des Königreichs. Endlich wird dem Landtage bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

§ 17. Das Finanzrecht der Gemeinden.

A. Ortsgemeinden.

Das Gemeindevermögen (Vermögen der Gemeinden und Ortschaften) ist entweder Grundstockvermögen, oder es ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt. Gemeinden und Ortschaften sind verpflichtet, das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens wieder zu ersetzen. Die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist nur zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes und nur bei den ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benutzten Gemeindegründen mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde statthaft. Die Verteilung von Überschüssen ist nur zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Umlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben nicht in Aussicht stehen; unter den gleichen Voraussetzungen, dann auch beim Vorhandensein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründeten Herkommens können Nutzungen an Bestandteilen des Gemeindevermögens gewährt werden.

Gemeindewaldungen können zugunsten der Gemeinde- oder Ortschaftskasse zur Rodung nur dann verteilt werden, wenn sie zur Waldkultur ungeeignet sind und die Aufteilung im landwirtschaftlichen Interesse liegt.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens geschieht durch die aus der Mitte der Magistrate bzw. der Gemeindeausschüsse aufgestellten oder die besonderen Verwalter. Magistrat und Gemeindeausschüsse haben unter Haftung ihrer Mitglieder für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Die Gemeinden können zur Tilgung einer bestehenden Anlehensschuld oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde dienender Ausgaben Anlehen aufnehmen. Die Aufnahme eines Anlehens setzt in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung, wenn die Schuldenlast vermehrt wird, die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und bei gewissen, gesetzlich bestimmten Beträgen auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde voraus. Letztere, der für jedes Anlehen zu fertigende Tilgungsplan vorgelegt werden muß, kann außerdem, wenn dieser den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anlehensaufnahme überhaupt fehlen, diese untersagen; im übrigen ist auch jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird, an ihre Genehmigung gebunden.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute örtliche Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden. Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden,

so kann mit Zustimmung der Beteiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde eine Veränderung desselben vorgenommen werden. Zum Zwecke der Bestreitung ihrer Bedürfnisse stehen den Gemeinden öffentlich-rechtliche Einnahmequellen zur Verfügung, und zwar unmittelbare Gemeindesteuern (Gemeindeumlagen), Verbrauchssteuern oder Aufschläge, Gebühren für Benutzung gemeindlichen Eigentums usw., endlich Naturalleistungen (Gemeindedienste). Gemeindeumlagen können von den Gemeinden zur Bestreitung von Ausgaben, die ihnen nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, dann erhoben werden, wenn die sonst verfügbaren Einkünfte zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden, nach Vorbereitung im Gemeindeausschusse, der Gemeinde- bzw. Ortsversammlung, in der Pfalz dem Gemeinderate zu; sie erfolgt unter Zuziehung der Höchstbesteuerten, wenn fünf oder weniger Personen ein Drittel der in der Gemeinde veranlagten und bei der beabsichtigten Umlage in Berechnung zu ziehenden unmittelbaren Steuern aufbringen. Umlagenpflichtig ist, wer in der Gemeinde mit unmittelbarer Steuer angelegt und durch Wohn- oder Realbesitz in persönliche oder sachliche Beziehung zur Gemeinde getreten ist. Befreit sind der König, Gebäude und Grundstücke, die unmittelbaren Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen wegen der Umlagenerhebung werden

durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im aufsichtlichen Verfahren, Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeindeumlagen im verwaltungsrechtlichen Verfahren, privatrechtliche Ansprüche auf Umlagenfreiheit vor den Gerichten ausgetragen. Eine besondere Art der Gemeindeumlagen bilden die Ortschaftsumlagen; sie werden zur Deckung von Bedürfnissen, die einer Ortschaft allein obliegen, von den in der Ortschaftsmarkung wohnenden oder Haus und Grund besitzenden Steuerpflichtigen erhoben. Die Gemeinden können ferner **Verbrauchssteuern** (Aufschläge) erheben, die aber tunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Erzeugung oder den Handel treffen sollen. Die Beschlußfassung über die Einführung von Verbrauchssteuern, die nur in den Grenzen der seitherigen Übung gestattet ist, sowie über die Erhöhung derselben steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung, in der Pfalz dem Gemeinderate zu. Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages dürfen die verordnungsmäßigen Höchstbeträge nicht überschritten werden; alle übrigen Verbrauchssteuern bedürfen zur Einführung und Erhöhung der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Voraussetzung und Größe allenfallsiger Rückvergütungen werden durch Verordnung bestimmt. Die Erhebung des Lokalmalzauflages, der nur zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Ausführung gemeindlicher Unternehmungen und Anstalten und zur Ansammlung eines gemeindlichen Grundstockvermögens genehmigt wird, erfolgt diesseits des Rheines durch staatliche Behörden, die Erhebung der übrigen örtlichen Aufschläge durch die Gemeinden selbst. Vom 1. April 1910 ab kommen jedoch zu-

folge des Zolltarifgesetzes von 1902 die Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleischwaren und Fett in Wegfall, wofür den Gemeinden wohl andere Einnahmequellen eröffnet werden dürften. Die Gemeinden sind ferner befugt, für die Benutzung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen Gebühren zu erheben; die Beschlußfassung erfolgt ebenso wie bei den Aufschlägen; Pflaster-, Weg- und Brückenzölle unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, Gebühren für Anstalten, deren Benutzung den Beteiligten zur Pflicht gemacht wird, der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Streitigkeiten in bezug auf das Recht zur Erhebung und die Pflicht zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern, Abgaben und Gebühren, die Benutzung von Gemeindeanstalten und die Rückvergütung von Verbrauchssteuern sind Verwaltungsrechtssachen. Für Gemeindezwecke, insbesondere zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können rechts des Rheines Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste, letztere nur von den Gespannbesitzern) auf Grund Beschlusses des Magistrats bzw. des Gemeindevausschusses von den Gemeindebürgern, den Nutzungsberechtigten, den seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnenden und mit unmittelbarer Steuer veranlagten selbständigen Gemeindevohnern und den Wohnhausbesitzern gefordert werden. Befreit sind die infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhaltenden und die in der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde abwesenden Personen. Nicht rechtzeitig geleistete Gemeindedienste werden auf Anordnung des Bürgermeisters auf Kosten des

Säumigen vorgenommen. Nachlässe an Gemeindeumlagen und sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen kann der Magistrat bzw. Gemeindeausschuß an Magistratsmitglieder und höhere Gemeindebedienstete nur mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigte und Gemeindebedienstete nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde aus erheblichen Gründen bewilligen.

Für jedes dem Kalenderjahre entsprechende Rechnungsjahr hat die kollegiale Gemeindebehörde einen Voranschlag über die sämtlichen vorhersehbaren gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und 14 Tage öffentlich aufzulegen. In Gemeinden mit städtischer Verfassung wird der Voranschlag alsdann von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß festgestellt und hierauf in Abschrift der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde vorgelegt, die innerhalb vier Wochen dem Magistrate, innerhalb sechs Wochen dem Gemeindeausschusse ihre allenfallsigen Beanstandungen mitzuteilen hat. Die Führung des Gemeindehaushaltes unterliegt für jedes Jahr einer nachträglichen Prüfung. Die bis zum 1. Mai, in den unmittelbaren Städten bis zum 1. Juli herzustellenden Rechnungen sind 14 Tage öffentlich auszulegen, in den Landgemeinden an bestimmten Tagen zu verlesen und werden alsdann in Gemeinden mit Stadtverfassung durch die Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß festgestellt und hierauf der Staatsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, die ihre allenfallsigen Beanstandungen binnen vier, bei Gemeinden mit Stadtverfassung binnen drei Monaten mitzuteilen hat.

B. Distriktsgemeinden.

Die Distriktsgemeinden sind vermögensfähig; ihr Vermögen soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden; die allenfalls notwendige Ergänzung ist eine gesetzliche Verpflichtung, eine Distriktslast; außerdem ist ein Distriktsarmenfond anzusammeln und allmählich zu vermehren. Schulden können zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse aufgenommen werden; die Verzinsung und Tilgung, für die ein Tilgungsplan festgestellt werden muß, ist eine Distriktslast. Die Verwaltung des Vermögens liegt unter Staatsaufsicht dem Distriktsausschusse ob, der auch die Distriktsgemeinde nach außen zu vertreten hat, wo nicht das Gesetz die Zuständigkeit des Distriktsrates, so bei Erwerbung und Veräußerung von nutzbaren Rechten und bei Aufnahme eines Anlehens, vorschreibt. Die Nutzungen des Vermögens bilden nebst den sonstigen auf rechtlicher Verpflichtung oder freiwilliger Leistung beruhenden Zufüssen die nächsten Deckungsmittel für den Bedarf des Distriktsgemeindehaushaltes; Überschüsse können nach Ermessen des Distriktsrates dem Vermögen einverleibt oder zur Deckung von Ausgaben verwendet werden.

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Bedarfes werden Umlagen erhoben; diese werden wie die Naturaldienste auf Vorschlag des Distriktsausschusses von dem Distriktsrate beschlossen, von der Regierung genehmigt, dann, von den Besitzern ausmärkischer Markungen abgesehen, auf die Ortsgemeinden ausgeschlagen und von diesen nach Maßgabe der unmittelbaren Staatssteuern eingehoben. Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt und tunlichst den nächstgelegenen Gemeinden gegen Gutrechnung zugewiesen. Kommen die Vorteile

einer Anstalt oder Einrichtung nicht allen Mitgliedern zugute, so kann eine Abstufung der Umlagen eintreten; für rechtlich nicht notwendige Zwecke darf der Umlagenbetrag in einem Jahre 5 v. H. der unmittelbaren Steuern nicht übersteigen. Das über Zuständigkeit der Regierung und über Beschwerden oben S. 143 f. Gesagte gilt auch hier; Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den daselbst Umlagepflichtigen über die Teilnahme an Distriktsauflagen, die durch die Gemeinden wie Gemeindeumlagen, von den Eigentümern gesonderter Markungen durch die Bezirksämter, begetrieben werden, sind Verwaltungsrechtssachen.

Der Haushalt der Distriktsgemeinden richtet sich nach dem vom Distriktsausschusse je für ein Kalenderjahr entworfenen, vom Distriktsrate beschlossenen, von der Regierung genehmigten Haushalts- bzw. Umlagenplane. Außerordentliche Ausgaben bedürfen — Notfälle, in denen der Distriktsausschuß die erforderlichen Leistungen zu beschließen hat, ausgenommen — derselben Feststellung wie der Haushaltsplan. Der Distriktskassier hat den Haushaltsplan zu vollziehen, wobei der Distriktsausschuß die Anweisungen erläßt, und Rechnung zu stellen, die vom Distriktsausschusse durchgesehen, vom Distriktsrate und der Regierung endgültig geprüft und deren Ergebnis im Kreisamtsblatt veröffentlicht wird.

C. Kreisgemeinden.

Gesetzliche Vorschriften bezüglich des Bestandes des Vermögens der Kreisgemeinden, dessen Verwaltung den Kreisregierungen zusteht, bestehen nicht. Zur Eingehung von Schulden, die nur zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse erfolgen darf, ist ein zustimmender Beschluß des Landrates und königliche Genehmigung erforderlich. Kreisumlagen werden zur

Deckung des anderweitig nicht gedeckten Kreisbedarfes erhoben; ihren Maßstab bilden die im Regierungsbezirke erhobenen unmittelbaren Staatssteuern. Umlagepflichtig ist, wer im Regierungsbezirke mit solchen Steuern angelegt ist. Die Höhe der Kreisumlagen, die mit den Staatssteuern erhoben werden, wird vom König auf Antrag des Landrates im Landratsabschiede festgesetzt. Umlagenstreitigkeiten werden von den Finanzbehörden entschieden.

Der von der Kreisregierung bearbeitete und vom König genehmigte Entwurf des Haushaltplanes wird vor Beginn des Jahres, für das er bestimmt ist, dem Landrate zur Prüfung und Beantragung der erforderlichen Umlagen vorgelegt.

§ 18. Die Stiftungen.

Neue Stiftungen bedürfen zu ihrer Entstehung der königlichen Bestätigung. Allen Religionsteilen werden ohne Ausnahme ihre Stiftungen gewährleistet. Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit steht unter dem besonderen Schutze des Staates; es darf unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens (s. auch oben S. 142) steht den Gemeinden bzw. Ortschaften zu, soweit nicht durch Gesetze oder Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der örtlichen Kultusstiftungen fällt, besondere Rechtstitel ausgenommen, in die Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen; das Pfründe-

vermögen wird von dem jeweiligen Pfründebesitzer verwaltet. Die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftungs-urkunde, in Ermangelung solcher nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Solche Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen sowie Rechte in betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses sind Verwaltungsrechtssachen.

Sechste Abteilung.
Landesverwaltung.

§ 19. Polizei.

Die Handhabung der Polizei liegt den Behörden der inneren Verwaltung ob, das sind unter oberster Aufsicht des Staatsministeriums des Innern bzw. Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Distriktpolizeibehörden, nämlich die Bezirksämter, und in unmittelbaren Städten die Magistrate (in München Stadtmagistrat und Polizeidirektion). Den Bezirksämtern sind die Ortspolizeibehörden, das sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den Gemeinden mit Landgemeindefassung die Bürgermeister, unterstellt; in vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten können Ortsführer aufgestellt werden. Die Magistrate in den Städten werden durch Distriktsvorsteher unterstützt. Für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei haben die Gemeinden geeignete Diener aufzustellen. Außerdem ist den Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Gendarmerie, in München die Königliche Schutzmannschaft, beigegeben. Die in bezug auf Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch eingerichtete, in persönlicher und disziplinärer Be-

ziehung unter dem Kriegsministerium stehende Gendarmerie ist in bezug auf Wirksamkeit und Dienstleistung, dann in wirtschaftlicher Beziehung den Behörden der inneren Verwaltung (Ministerium des Innern, Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Bezirksämter) untergeordnet; die Königliche Schutzmannschaft in München ist eine zunächst unter der Polizeidirektion München stehende Zivileinrichtung. Die Gendarmerie zerfällt in Abteilungen für die acht Regierungsbezirke; die Abteilungen sind in Bezirke entsprechend den Amtsbezirken, die Bezirke in Stationen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch das Ministerium des Innern. Die Gendarmerie ist im allgemeinen bestimmt, die Verwaltungsbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der desfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen, und den Anordnungen der Bezirksämter als der unmittelbar vorgesetzten Zivildienststellen unbedingte Folge zu leisten. Die Mitglieder der Gendarmerie dürfen sich bei Ausübung ihres Dienstes nach vorgängiger Warnung der Waffe (zunächst des Säbels, dann der Schußwaffe) bedienen, wenn gegen sie selbst ein gewalttätiger Angriff gemacht wird oder unmittelbar droht, wenn ihnen nur durch Waffengewalt zu überwindender Widerstand entgegengesetzt wird, endlich wenn sie ihnen anvertraute Personen, Güter oder Posten auf andere Weise nicht zu verteidigen vermögen.

Die Polizeibehörden sind zur Erlassung polizeilicher Anordnungen ohne Strafandrohung unbedingte, zur Erlassung solcher mit Strafandrohung nur dann zuständig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hierfür besteht. Keine polizeiliche Anordnung darf mit Gesetzen, Verordnungen oder zuständigkeitsmäßigen Vorschriften einer vorgesetzten Behörde in Widerspruch stehen. Die unter

Strafandrohung zulässigen Anordnungen werden in allgemeine, für jedermann verbindliche und in besondere, nur für einzelne Personen oder in bestimmten Fällen verbindliche Anordnungen eingeteilt. Über die allgemeinen polizeilichen Anordnungen (polizeiliche Vorschriften) siehe oben S. 108, dann über die polizeiliche Zwangsgewalt gegenüber der Person oben S. 112. Außerdem steht der Polizeibehörde das Recht zu, in allen Fällen, in denen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, diese mit vorläufigem Beschlage zu belegen und in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Schließung einer Anstalt als vorläufige Maßregel zu verfügen. Die Einziehung bzw. Schließung ist auch dann zulässig, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Die Polizeibehörde ist ferner befugt, Tiere, von denen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, töten zu lassen, sofern ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist.

Insoweit die Tätigkeit der Polizei sich gegen Gefährdungen richtet, die die Sicherheit des Staates oder seiner Angehörigen im allgemeinen bedrohen, nennt man sie Sicherheitspolizei; als höhere Sicherheitspolizei hat sie es mit dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung zu tun und umfaßt die Vereins-, Versammlungs- und Preßpolizei, die Maßregeln gegen Volksbewegungen, den Belagerungszustand usw.; als niedere Sicherheitspolizei bezweckt sie den Schutz der privaten Rechtsordnung und umfaßt namentlich die Maßregeln gegen Bettler, Landstreicher, bestrafte Verbrecher, Fremde usw.

Das Vereinspolizeirecht richtet sich nunmehr vollständig nach Reichsrecht. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichsvereinsgesetzes sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern,

und untere Verwaltungsbehörden die Distriktpolizeibehörden, in München die Polizeidirektion. Die Auflösung eines Vereins, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, erfolgt durch Beschluß der vorgenannten Behörden. Das Verfahren ist verwaltungsrechtlicher Natur. Die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung eines Vereins erfolgt durch Einrückung in das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Distriktpolizeibehörde bestimmte Amtsblatt. Die Anzeige über die Veranstaltung einer politischen Versammlung ist mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese verständigt sofort die vorgesetzte Distriktpolizeibehörde. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Veranstalter in einer spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangten Nummer einer im Bezirke der Distriktpolizeibehörde erscheinenden Zeitung oder durch öffentlichen Anschlag oder, wo ortsüblich, durch Ausrufen erfolgt ist. Öffentliche Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und Aufzüge auf solchen bedürfen der Genehmigung der Distriktpolizeibehörde. Gegen die Verweigerung der Genehmigung findet Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, statt. Keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, abgesehen von den Leichenbegängnissen und den hergebrachten Zügen der Hochzeitsgesellschaften, die Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereinen, Innungen, Schulen, dann Aufzüge zu geselligen und sportlichen Zwecken. Über die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung wird im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden. Unberührt bleiben die bayerischen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bitt-

gänge. Nach diesen unterliegen alle in der betreffenden Religionsgesellschaft oder an dem betreffenden Orte herkömmlichen kirchlichen Prozessionen usw. nicht der Genehmigung der Distriktpolizeibehörde.

Die Preßpolizei ist im wesentlichen reichsgesetzlich geordnet; von bayerischen landesrechtlichen Bestimmungen ist nur das Erfordernis polizeilicher Erlaubnis zum Anschlagen, Anheften, Ausstellen und öffentlichem, unentgeltlichem Verteilen von Bekanntmachungen, Plakaten oder Aufrufen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, dann die Befugnis der Polizeibehörde zur vorläufigen Beschlagnahme jeder, diesen Bestimmungen zuwider verbreiteten Schrift zu erwähnen.

Zur Bekämpfung von Volksbewegungen kann die Polizeibehörde, wenn ihre gewöhnlichen Machtmittel versagen, das Einschreiten der bewaffneten Macht behufs Aufrechterhaltung der Ordnung schriftlich (in Notfällen mündlich unter alsbaldiger Nachholung des schriftlichen Antrages) beantragen. Die Leitung der militärischen Tätigkeit steht dem militärischen Oberbefehlshaber zu, der auch die Art und Dauer der Waffenanwendung unter eigener Verantwortung übernimmt. Der Anwendung der Waffengewalt muß bei Zusammenrottungen eine dreimalige Aufforderung durch den Abgeordneten der Zivilbehörde, gegebenenfalls durch eine von dem militärischen Befehlshaber zu bestimmende Militärperson und soweit möglich ein Signal vorhergehen. Ohne Aufforderung ist der Waffengebrauch gestattet, wenn die Zusammengerotteten die bewaffnete Macht angreifen, Barrikaden errichten, in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen versuchen, Gewalt an Personen verüben, fremdes Eigentum angreifen, beschädigen oder zerstören. Abgesehen von Zusammenrottungen kann

Waffengewalt angewendet werden, um einen Widerstand bei Entwaffnungen oder Verhaftungen zu brechen.

Die äußerste Maßregel der Sicherheitspolizei ist die Verhängung des **Standrechts**. Standrecht kann angeordnet werden 1. in allen Fällen, in denen sich eine Menschenmenge zu hochverräterischen Unternehmungen sowie zu Verbrechen in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zusammenrottet oder der Tatbestand des Aufruhres, Auflaufes oder Landfriedensbruches begründet ist, sofern die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann; 2. wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhandnehmen, vorzüglich aber wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind. Im Falle eines Aufruhres wird die Notwendigkeit des Standrechts durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte oder bei höchster Gefahr auf Verzug durch erstere allein erklärt; wegen Mordes, Raub oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag der Kreisregierung und Gutachten des Oberlandesgerichtes nach Einvernahme des Staatsrates durch den König angeordnet werden. Die Wirkung des Standrechts ist, daß für die Bezirke und für die Verbrechen, für die es verkündet ist, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. der ordentlichen Strafen die Gerichtsbarkeit der Standgerichte bzw. die Strafe des Erschießens für Urheber und Gehilfen tritt. Nicht zu verwechseln mit dem Standrechte ist der militärische Belagerungszustand, d. i. eine wesentlich im Kriegsfall veranlaßte Einrichtung der Militärjustiz, durch die auch Zivilpersonen den Militärstandgerichten unterworfen werden.

Die Fremdenpolizei umfaßt landesrechtlich (das Paßwesen regelt sich nach Reichsrecht) nur das Anmeldewesen. Als Fremde, die der Anmeldepflicht unterliegen, sind nur diejenigen Personen zu betrachten, die in einer Gemeinde weder Heimat- noch Bürgerrecht besitzen. Wer sich in einer fremden Gemeinde über acht Tage aufhält, kann durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verpflichtet werden, von seinem Aufenthalte der Ortspolizeibehörde (in München der Polizeidirektion) Anzeige zu erstatten, desgleichen kann Gastwirten die Führung von Fremdenbüchern und anderen Personen die Anzeigerstattung über die Beherbergung von Fremden, dann über die Aufnahme von Lehrlingen, Gewerbegehilfen und Tagelöhnern, endlich über den Ein- und Auszug von Mietern zur Pflicht gemacht werden.

Die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestehen in Aufenthaltsverboten (Reichs-, Landes- und Ortsverweisungen) und in Aufenthaltsanweisungen. Nach Landesrecht kann auf Grund gewisser strafrechtlicher Verurteilungen Gemeindefremden der Aufenthalt in einer Gemeinde auf zwei bzw. ein Jahr von der Distriktpolizeibehörde (in München der Polizeidirektion) untersagt werden; das Aufenthaltsverbot, das auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden kann, wenn ohne solche Ausdehnung der Zweck der Ausweisung vereitelt würde, wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeinde erlassen, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird. Streitigkeiten über Freizügigkeit und Aufenthalt sind Verwaltungsrechtssachen; beschwerdeberechtigt sind die Personen, deren Aufenthalt in Frage steht, dann die Gemeinden, deren Ausweisungs-

antrag abgelehnt wurde. Aufenthaltsbeschränkungen gegen Ausländer sind im weiteren Umfange zulässig, insbesondere kann gegen jeden Ausländer, dem der Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde versagt wird, Landesverweisung auf die Dauer des Aufenthaltsverbotes verfügt werden, wenn das öffentliche Interesse es gebietet; außerdem steht dem Staatsministerium des Innern ein allgemeines Landesverweisungsrecht gegenüber Ausländern zu. Den Ausländern steht in all diesen Fällen nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen.

Die zwei schärfsten Formen sicherheitspolizeilicher Aufenthaltsbeschränkung sind die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Überweisung an die Landespolizeibehörde. Beide Maßnahmen werden von der Distriktsverwaltungsbehörde zur Ausführung gebracht. Die Arbeitshäuser, deren jedes einen bestimmten Einlieferungsbezirk hat, stehen unter dem Staatsministerium des Innern.

Zu den besonderen Maßregeln der niederen Sicherheitspolizei gehört insbesondere die Bekämpfung des Bettelns und der Landstreicherei. Neben den strafrechtlichen Bestimmungen dienen als Mittel hierzu die Einrichtungen zur Verabreichung von Ortsgeschenken und die Naturalverpflegungsstationen, die Arbeiterkolonien und die Obsorge für entlassene Sträflinge.

§ 20. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das natürliche Leben.

A. Armenwesen.

Das bayerische, durch Vorbehaltsrecht von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossene Armenrecht beruht auf dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, das die Vorschriften über die armen-

rechtliche Zugehörigkeit (Heimat, siehe oben S. 88) enthält, und dem Gesetze über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, das die Organe der Armenpflege und den Inhalt der armenrechtlichen Verpflichtung regelt. Die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist eine doppelte, nämlich Entgegenwirken gegen Verarmung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die öffentliche Armenpflege liegt hauptsächlich den politischen Gemeinden ob; außerdem sind daran die Distrikts- und Kreisgemeinden beteiligt. Die Mittel der Armenpflege sind zunächst etwaigen besonderen Einkünften (Stiftungsvermögen, Lustbarkeitsabgaben, Schenkungen, Vermächtnissen usw.) zu entnehmen, mangels derselben durch Umlagen aufzubringen. Die Armenkasse wird von dem Gemeindehaushalte getrennt verwaltet. Die Pflicht der Gewährung der Armenhilfe schließt nicht aus, daß in bestimmten Fällen die Pflicht der Kostentragung anderen Organen obliegt; so ist in den Fällen der angewiesenen Heimat der Staat Träger der Armenlast; außerdem sind die Distrikte und Kreise nach gewissen Grundsätzen an den Aufgaben der Armenpflege beteiligt, ohne nach außen hin ohne weiteres als Träger der Armenlast zu erscheinen.

Gegenstand der Armenpflege ist jeder im Gemeindebezirke sich aufhaltende Hilfsbedürftige, der auf anderem Wege die nötige Hilfe nicht erlangen kann. Unter gewissen Voraussetzungen kann für die geleistete notwendige Hilfe Ersatz verlangt werden. Wenn Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, die außerhalb ihrer Heimat im Dienst oder in ständiger Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so fällt die endgültige Fürsorgepflicht für 90 Tage jener Gemeinde zur Last, in der sie sich zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit befanden (sogenannte

Arbeitsgemeinde), und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen; dauert die Hilfe länger als 90 Tage, so kann Ersatz für die Mehrdauer oder Übernahme gefordert werden. Für Geistes- kranke und Schwangere hat die Arbeitsgemeinde nicht einzutreten. Als Entgelt für diese Verpflichtung ist den Gemeinden die Heranziehung der vorgenannten Arbeiter (mit Ausnahme der auf Grund des Reichs-Kranken- versicherungsgesetzes Versicherungspflichtigen) zur landesrechtlichen Gemeindekrankenversicherung ge- stattet; soferne versicherte Personen erkranken, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf Krankenhilfe für 90 Tage zu. Wenn ferner einer Person, die sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen in einer Gemeinde aufgehalten hatte, Krankenhilfe oder Unter- stützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ge- währt wird, so hat diese Gemeinde endgültig für jene Kosten aufzukommen, die durch die bez. Hilfe- leistung innerhalb der ersten vier Wochen erwachsen sind. In dritter Linie kommt sodann die Ersatz- pflicht der Heimatgemeinde in Betracht, die, von den beiden ebenbezeichneten Trägern der endgültigen Fürsorgepflicht abgesehen, für ihre Heimatsangehörigen die endgültige Fürsorgepflicht trägt. Bei Personen mit vorläufiger Heimat und gegebenenfalls auch bei Nichtbayern ohne vorläufige Heimat ist die Staats- kasse ersatzpflichtig. Ersatzansprüche gehen bei nicht rechtzeitiger Anmeldung (drei Tage nach dem Beginne der Unterstützung) für die Zeit der unter- lassenen Anmeldung verloren. Auch Privatpersonen (Ärzte, Apotheker usw.) können einen Ersatzanspruch für geleistete Hilfe gegen eine Gemeinde erheben, wenn ein Fall der gemeindlichen Unterstützungs- pflicht bzw. dringender Hilfsbedürftigkeit vorliegt und nach der begonnenen Hilfeleistung sofort Anzeige an

die Armenpflege des Hilfeleistungsortes erstattet wurde.

Unter der Voraussetzung nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit und des Mangels sonstiger genügender Unterstützung ist es Aufgabe der Armenpflege 1. den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren; 2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, die der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen; 3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen; 4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung; doch ist auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. Die Verpflichtung zur Unterstützung umfaßt auch diejenige zur Duldung des Aufenthalts bzw. zur Übernahme in eigene Fürsorge; im Falle dauernder Bedürftigkeit sind Nichtbayern zur Übernahme zu bringen.

Das Organ der gemeindlichen Armenpflege ist der Armenpflegschaftsrat, der aus dem Bürgermeister, aus Abgeordneten der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindegremiums, aus sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde bzw. dem Vorstände der israelitischen Kultusverwaltung, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte, aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, und gegebenenfalls aus von dem Armenpflegschaftsrat gewählten Vorstandsmitgliedern bestehender Wohltätigkeitsvereine sich zusammensetzt. Der Armenpflegschaftsrat hat sich über den Stand und

die Ursachen der Armut in der Gemeinde Kenntnis zu verschaffen; er beschließt über Gewährung oder Versagung, über Umfang, Dauer, Art und Verabreichung der Unterstützungen und leitet und beaufsichtigt die Armenhäuser und aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. Die Überwachung der örtlichen Armenpflege erfolgt unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

Streitigkeiten im Vollzuge des Armengesetzes werden von den Distriktsverwaltungsbehörden und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Verwaltungswege ausgetragen; die Entscheidungen der letzteren können bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterstützung, dann über Ersatzansprüche und die Entrichtung von Krankenhausbeiträgen durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Die **D i s t r i k t s a r m e n p f l e g e** umfaßt die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden, die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-, Wohltätigkeits- und Krankenanstalten sowie die Ansammlung und Vermehrung eines Distriktsarmenfonds (diese drei Aufgaben als gesetzliche Last des Distrikts), dann die Errichtung von Armen- und Krankenhäusern und Erziehungsanstalten sowie die Gründung von Spar- und Vorschußkassen. Als mit Armenlast überbürdet gilt eine Gemeinde, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Armenpflege im Zusammenhalt mit den sonstigen Umlagen eine Höhe erreicht, daß der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagepflichtigen gefährdet wird. Die Mittel werden aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds, dann aus Pflicht- oder freiwilligen Leistungen des Staates, Kreises, dann von Stiftungen, Gemeinden und Privaten geschöpft, und soweit diese

nicht ausreichen, durch die Distriktsgemeinde aufgebracht. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege gehört zu dem Wirkungskreise des Distriktsrates und des Distriktsausschusses.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen, den Kreisgemeinden auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter obliegenden Leistungen und gehört zum Wirkungskreise des Landrates und des Landratsausschusses. Der Landrat entscheidet jährlich, ob Distriktsgemeinden mit Armenlasten überbürdet sind und einer Kreisunterstützung bedürfen; der von den Distrikten aus Anlaß solcher Überbürdung zu machende Aufwand ist denselben von den Kreisen zur Hälfte und, soweit es sich um Aufwand für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten handelt, zu drei Vierteln zu ersetzen.

Im Zusammenhange mit der Armenpolizei stehen die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Nach bayerischem Landesrechte darf die Verehelichung eines Angehörigen der Landesteile rechts des Rheines nur auf Grund eines Zeugnisses der der Heimatgemeinde des Mannes vorgesetzten Distriktpolizeibehörde erfolgen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Heimatgesetze begründetes Hindernis bestehe. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe hat der Mangel dieses Zeugnisses keinen Einfluß; er hat nur zur Folge, daß die Ehe für die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimierten Kinder in bezug auf die Heimat nicht die Wirkung einer gültigen Ehe hat, d. h. die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat, und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verehelichung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe

entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes, bis die Ausstellung des Zeugnisses nachträglich erwirkt wird. Die Ausstellung des Zeugnisses ist durch das Nichtbestehen eines im Heimatgesetze begründeten Einspruchs bedingt. Einspruch gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses kann von der Heimatgemeinde des Mannes bzw. bei angewiesener Heimat vom Regierungsfiskalate erhoben werden, wenn gegen Mann oder Braut ein strafrechtliches Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen schwebt oder eine strafrechtliche Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen vorliegt, dann wegen beanspruchter oder erhaltener Armenunterstützung, wegen Rückstandes mit öffentlichen Leistungen, wegen bestehender oder beantragter Vormundschaft und wegen Konkursverfahrens. Nichtbayerische Reichsangehörige und Pfälzer bedürfen eines Verehelichungszeugnisses nicht. Ausländer, die in Bayern die Ehe schließen wollen, bedürfen des Nachweises, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Verehelichungsangelegenheiten steht den Beteiligten (Gesuchstellern, Gemeinden, Fiskus) innerhalb 14 Tagen und zwar bei Verweigerung des Verehelichungszeugnisses oder bei Erteilung desselben ungeachtet eines erhobenen Einspruchs die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe, in den übrigen Fällen zu der vorgesetzten, kollegial und im letzten Rechtszuge entscheidenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

B. Arbeiterversicherung.

Die Arbeiterversicherung ist fast ausschließlich von Reichs wegen geregelt. Kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung bestehen aber in Bayern noch ergänzende landesgesetzliche Bestimmungen. Nach denselben besteht für diejenigen Bediensteten, auf die die reichsrechtliche Krankenversicherung keine Anwendung findet, insbesondere für Dienstboten und für ständige landwirtschaftliche Lohnarbeiter, eine landesgesetzliche Krankenhilfe in der Weise, daß ihnen, sofern sie wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, von der Dienst- oder Arbeitsgemeinde der erforderliche ärztliche Beistand sowie Heilmittel zu gewährleisten sind, wogegen die Gemeinden von den genannten Personen einen regelmäßigen Krankenkassenbeitrag erheben dürfen. An der reichsgesetzlich den Gemeinden eingeräumten Berechtigung zur statutarischen Erstreckung der reichsrechtlichen Krankenversicherung auf die genannten Arbeiter wird hierdurch nichts geändert; im Falle einer solchen Erstreckung erlischt die landesrechtliche Krankenhilfe. In Bayern bestehen also nebeneinander eine Gemeindekrankenversicherung mit reichsgesetzlichen Leistungen (Krankengeld und ärztliche Behandlung) und landesrechtlicher Einrichtung einerseits und an zweiter Stelle eine Gemeindekrankenhilfe mit landesgesetzlichen Leistungen (ärztlicher Behandlung) und landesgesetzlicher Einrichtung anderseits. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung führt die nächstvorgesezte Staatsaufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Baukrankenstellen) in unmittelbaren Städten und Gemeinden mit über 10000 Seelen die Gemeindebehörde, sonst das Bezirksamt. Weiterer Kommunalverband im Sinne des Reichs-Krankenversicherungs-

gesetzes ist die Distriktsgemeinde; die erforderliche Beschlußfassung gehört zum Wirkungskreise des Distriktsausschusses. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, Zentralbehörde das Staatsministerium des Innern. Für die Staatsverkehrsanstalten bestehen besondere Zuständigkeitsvorschriften.

Von dem Rechte zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes hat Bayern Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeit dieses, dem Staatsministerium des Innern unterstellten Amtes erstreckt sich, sachlich der des Reichsversicherungsamtes entsprechend, örtlich nur auf das Gebiet des Königreichs, d. h. auf diejenigen Berufsgenossenschaften, die sich nicht über das Gebiet des Königreichs hinaus erstrecken bzw. die Betriebe umfassen, deren Sitz in Bayern gelegen ist. Das Landesversicherungsamt setzt sich aus sieben ständigen, vom Könige aus den Beamten der Staatsministerien ernannten Beamten einschließlich des Vorsitzenden, dann aus acht unständigen je zur Hälfte zur Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer berufenen und aus sieben richterlichen Mitgliedern zusammen. Die Entscheidungen erfolgen teils bureaumäßig, teils in öffentlichen oder geheimen Sitzungen.

Bayern hat ferner von der durch das Reichsgesetz über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung eingeräumten Befugnis umfassenden Gebrauch gemacht. In jedem der acht Regierungsbezirke bilden die Land und Forstwirte eine Berufsgenossenschaft ohne Sektionsbildung. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus denjenigen Mitgliedern des Landrates, die versicherungspflichtige Unternehmer sind. Der Vorstand wird gebildet aus einem Beauftragten der einschlägigen Kreisregierung als Vorsitzendem und aus vier von der

Genossenschaftsversammlung aus den Genossenschaftsmitgliedern gewählten Beisitzern. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufende Verwaltung; bestimmt bezeichnete Gegenstände, z. B. die Feststellung der Renten bei Todesfällen und dauernder Erwerbsunfähigkeit, werden in gemeinschaftlicher Beschlußfassung des Gesamtvorstandes erledigt. Die Kassen- und Rechnungsführung besorgt die Kreiskasse. Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge werden an dieselben nach Maßgabe der Grundsteuer umgelegt und mit derselben erhoben. Streitigkeiten über Beitragspflicht und Ersatzansprüche werden durch die Distriktsverwaltungsbehörden entschieden; gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten binnen 14 Tagen die Beschwerde zum Landesversicherungsamte zu.

Für die Geschäfte der Invalidenversicherung besteht in Bayern für jeden Regierungsbezirk eine in aufsichtlicher Beziehung dem Landesversicherungsamte unterstellte Versicherungsanstalt. Die Geschäfte des Vorstandes derselben werden bis auf weiteres je durch einen Regierungsrat der Regierung, Kammer des Innern, dann je durch einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter wahrgenommen. Ferner ist für den Bezirk einer jeden Anstalt ein Schiedsgericht errichtet, das aus einem vom Staatsministerium des Innern aus der Zahl der öffentlichen Beamten gewählten Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und aus einer bestimmten Zahl von Beisitzern aus der Klasse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Für den Bezirk der Versicherungsanstalten ist der Präsident der Kreisregierung als Staatskommissär mit der Befugnis aufgestellt, sich im Verhinderungsfalle durch einen Fiskalrat vertreten zu lassen. Streitigkeiten über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung, über die Art der zu ver-

wendenden Marken und über die örtliche Zuständigkeit einer Versicherungsanstalt werden im ersten Rechtszuge von den Distriktsverwaltungsbehörden, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge von diesen endgültig entschieden; gegen Beschlüsse in Angelegenheiten der ersteren Art kann binnen vier Wochen Beschwerde zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, erhoben werden, die im zweiten Rechtszuge endgültig entscheidet.

C. Gesundheitsverwaltung.

Die Leitung des gesamten Gesundheitspolizeiwesens ist dem Staatsministerium des Innern übertragen, dem als sachverständiges Organ in unmittelbarer Unterordnung der aus einem Ministerialreferenten und aus einer unbestimmten Zahl von vom Könige in denselben berufenen sachverständigen Mitgliedern bestehende Obermedizinalausschuß beigegeben ist. Bei jeder Kreisregierung besteht in Unterordnung unter dieselbe ein aus einem Regierungs- und Medizinalrate und sechs vom Könige auf vier Jahre ernannten sachverständigen Mitgliedern zusammengesetzter Kreismedizinalausschuß. Bei jedem Landgerichte ist ein Landgerichtsarzt als Gutachter in allen zur Zuständigkeit des Gerichts gehörigen Rechtssachen, bei jedem Bezirksamte ein Bezirksarzt aufgestellt, dem die Wahrnehmung der amtsärztlichen Verwaltungsgeschäfte des Amtsbezirks sowie die Besorgung des ärztlichen Dienstes bei den zugehörigen Amtsgerichten obliegt. Für dringende Amtsgeschäfte wird an Amtsgerichtssitzen, die nicht zugleich Bezirksamtssitze sind, aus der Zahl der dort wohnenden Ärzte ein bezirksärztlicher Stellvertreter aufgestellt.

Den Ärzten liegt nach Landesrecht die Anzeige ansteckender Krankheiten und die Anzeige des

Wohnortes ob. Als Vertretungsorgane des ärztlichen Standes sind Ärztekammern für die Regierungsbezirke und ärztliche Bezirksvereine geschaffen worden. Für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis besteht eine staatliche Gebührenordnung.

Für das niederärztliche Personal (Bader, Landärzte, Chirurgen) ist ausschließlich das Landesrecht maßgebend. Die Erteilung der Zulassung als Bader ist durch das Bestehen einer Prüfung bedingt. Ebenfalls einer Prüfung bedürfen die Hebammen, die in vier staatlichen Hebammenschulen ausgebildet werden und besonderen, durch Verordnung festgestellten Berufspflichten unterliegen.

Das Apothekerwesen regelt sich im allgemeinen nach Reichsrecht; das Landesrecht gibt nur Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken und über den Arzneimittelverkauf. Der Betrieb des Apothekergewerbes bedarf einer Konzession, zu deren Erteilung die Kreisregierung, Kammer des Innern, zuständig ist. Die Apotheken unterliegen amtlicher Aufsicht, die von den Distriktsverwaltungsbehörden und den Bezirksärzten ausgeübt wird. Neben den durch diese vorgenommenen jährlichen Visitationen nimmt auch die Kreisregierung in größeren Zwischenräumen außerordentliche Visitationen vor. Zur Wahrung der Standesinteressen besteht für jeden Regierungsbezirk eine Apothekerkammer, bestehend aus Vertretern sämtlicher im Kreise ansässigen Apotheker, einschließlich der Militärapotheker.

Die Handhabung der G e s u n d h e i t s p o l i z e i liegt den Ortspolizeibehörden ob, zu deren Unterstützung Gesundheitskommissionen gebildet werden können. Die Distriktpolizeibehörden haben die Tätigkeit der Ortsbehörden zu überwachen und auch ihrerseits Nachvisitationen vorzunehmen. In Ergänzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen können nach

Landesrecht Polizeivorschriften über die Beschau von Vieh, Nahrungsmitteln, Eßwaren und Getränken, dann über die öffentliche Reinlichkeit, über Abort- und Versitzgruben usw. erlassen werden. Unterstützt wird die Tätigkeit der Gesundheitspolizei durch die königlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.

Landesrechtlich geregelt ist auch die Leichen- und Begräbnispolizei. Jede Leiche ist der Leichenschau zu unterstellen; zur Vornahme derselben werden Leichenschaubezirke gebildet und für jeden derselben ein Leichenschauer und ein Stellvertreter aufgestellt. Zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Die Herstellung von Begräbnisplätzen gehört zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinden. Die oberste Aufsicht auf die Begräbnisstätten kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Über Zeit, Ort und Art der Beerdigung können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Leichenordnungen sind der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten.

§ 21. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben.

A. Bau- und Feuerpolizei.

Das Baupolizeirecht umfaßt die Rechtsgrundsätze über die Befugnisse der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bauenden. Das Reichsrecht hat sich mit dem Baupolizeirechte nur insoweit beschäftigt, als es Bestimmungen über die strafbare Verletzung baupolizeilicher Vorschriften trifft. Im übrigen können nach Landesrecht für die Landesteile rechts des Rheines baupolizeiliche Vorschriften für die

Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung sowie der Gesundheit im Verordnungswege erlassen werden. Für Städte mit über 20 000 Einwohnern sind im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift zulässig; nur dürfen die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht vermehren. Dementsprechend wurde mit königlichen Verordnungen eine Bauordnung für das Königreich mit Ausnahme von München und eine solche für München erlassen. Beide Bauordnungen enthalten das Erfordernis der vorgängigen Genehmigung durch die Baupolizeibehörde, der auch das Recht der Prüfung der Bauausführung und auf Grund richterlicher Ermächtigung die Befugnis zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes eingeräumt ist. Baupolizeibehörden sind im ersten Rechtszuge der Regel nach die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission, im zweiten Rechtszuge die Kreisregierungen, Kammern des Innern. Die Oberaufsicht steht dem Staatsministerium des Innern zu. Beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse können die Kreisregierungen von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung entbinden. Neben oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen ist außerdem als hier noch einschlägig die Königliche Verordnung über die Wohnungsaufsicht zu erwähnen, die im allgemeinen den Zweck hat, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse namentlich der Minderbemittelten hinzuwirken, Mißstände zu beseitigen und hiernach das Geeignete vorzukehren.

Das Feuerpolizeirecht ist gleichfalls der Hauptsache nach landesrechtlich geregelt; reichsrecht-

lich bestehen nur einige Strafbestimmungen für die Verletzung feuerpolizeilicher Vorschriften. Eine Einrichtung der örtlichen Polizei zum Zwecke der Verhütung von Feuergefahren ist die durch Verordnung eingeführte Feuerbeschau, deren Prüfung das ganze Gebiet der feuerpolizeilichen Anordnungen und Vorschriften unterliegt. Gleichfalls durch Verordnung geregelt ist das Kaminkehrerwesen. Die von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bildenden Kehrbezirke werden von ihr je mit einem der unmittelbaren Aufsicht der Ortspolizeibehörde unterstellten Kaminkehrer besetzt, der zur ausschließlichen Gewerbeausübung in diesem Bezirke berechtigt ist. Die Kehrfristen und Kehrlöhne werden gleichfalls von der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt. Als weiter hier einschlägig sind die ebenfalls durch Verordnung erlassenen Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen zu erwähnen. Zur Erteilung der hiernach erforderlichen Genehmigungen sind die Distriktpolizeibehörden, in München die Lokalbaukommission, im ersten, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, im zweiten und letzten Rechtszuge, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, zuständig.

Das Feuerlöschwesen umfaßt hauptsächlich die Sorge für die Errichtung guter Feuerwehren, für die Anschaffung ausreichender und brauchbarer Löscherätschaften und für die Erlassung zweckmäßiger Feuerlöschordnungen. Die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Feuerlöschanstalten und Löscheräte ist eine gesetzliche Obliegenheit der Gemeinden; die besondere Fürsorge für die Feuerlöschanstalten gehört zu den Aufgaben des Bürgermeisters. Etwaige zum distriktiven gemeinsamen Gebrauche bestimmte Feuerlöschmaschinen sind vom Distrikte anzuschaffen und zu erhalten. Die Feuerwehren sind teils frei-

willige, teils auf Grund von Feuerlöschordnungen entstandene Pflichtwehren; die Mannschaften der letzteren können zur Teilnahme an den Feuerwehrrübungen bei Strafe angehalten werden. Bedürftige Gemeinden können aus dem Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens Unterstützungen zur Herstellung von Wasserleitungen und Beiträge zur Anschaffung von Spritzen, Lösch- und Rettungsgeräten und von Ausrüstungsgegenständen erhalten; aus dem gleichen Fonds werden verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen Unterstützungen zugewiesen.

B. W a s s e r p o l i z e i.

Durch das EG. zum BGB. bleibt die Gültigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften über das Wasserrecht aufrechterhalten. Die nicht mehr zeitgemäßen älteren Wassergesetze haben durch das das Wasserrecht nunmehr einheitlich regelnde Wassergesetz vom 23. März 1907 Ersatz gefunden. Dieses Gesetz beschäftigt sich mit den Eigentumsverhältnissen in und an den Gewässern, die es in öffentliche und Privatgewässer (geschlossene Gewässer und Privatflüsse und Bäche) einteilt, dann mit der Benutzung der Gewässer (Gemeingebrauch, Schiff- und Floßfahrt, Trift, Reinhaltung der Gewässer, besondere Benutzung), mit der Instandhaltung der Gewässer, der Fischerei, soweit diese nicht durch das Fischereigesetz geregelt ist, den öffentlichen Wassergenossenschaften und den Zwangsrechten zur Förderung der Benutzung und Instandhaltung der Gewässer. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren, über die Wasserbücher, die Wasserschau und die erforderlichen Strafbestimmungen. Der Vollzug des Gesetzes liegt bei seiner öffentlich-rechtlichen Natur, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte, hauptsächlich den Verwaltungsbehörden ob.

Dementsprechend bewegen sich auch die Streitigkeiten vorwiegend auf dem Boden des öffentlichen Rechts und sind dann Verwaltungsrechtssachen.

Zur Beratung von wichtigen wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten (Ausnützung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Kraft, Ausbau der Wasserstraßen, große Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl.) ist beim Staatsministerium des Innern ein Wasserwirtschaftsrat gebildet.

Die Sorge für die Beschaffung guten Trink- und Gebrauchswassers (öffentliche Brunnen und Wasserleitungen) ist eine Pflicht der Ortsgemeinden, die bei diesen Unternehmungen durch das bei dem Staatsministerium des Innern gebildete Wasserversorgungsbureau und einen Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens (s. oben S. 173) unterstützt werden.

C. Versicherungswesen.

Das Versicherungswesen unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs mit Ausnahme des Immobilienversicherungswesens, für das ein Vorbehaltrecht zugunsten Bayerns besteht. Dieses Vorbehaltrecht erschöpft sich aber nicht mit der Immobilienbrandversicherung (zu der auch die Waldbrandversicherung gehört), sondern erstreckt sich auf alle Zweige der Immobilienversicherung (z. B. Glas-, Wasserleitungs-, Sturmschäden- und Explosionsversicherung, Versicherung gegen Maschinenbeschädigung, Mietzinsverlust, Überschwemmungs- und Frostschäden, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschäden durch Insekten, endlich Hagelschadenversicherung). Auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung bleiben nur die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschlusse und der Auszahlung der Brandentschädigungen, ferner die landes-

rechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen zu Abgaben für gemeinnützige Zwecke und zur Übernahme notleidender Risiken aufrechterhalten.

Zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden besteht für das ganze Königreich unter staatlicher Leitung und Aufsicht eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Die Teilnahme an der Anstalt ist im allgemeinen freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden, ausgenommen jener, denen die Aufnahme versagt ist, bei anderen Anstalten oder Gesellschaften verboten und nichtig (Monopolanstalt). Ausnahmsweise sind jedoch gewisse Gebäude (des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen und Pfarreien) versicherungspflichtig. Der Gesamtbedarf der Anstalt wird von den Versicherten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit durch feste Beiträge bestritten, deren Höhe sich nach der Größe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit des Versicherungsgegenstandes richtet. Die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die unmittelbaren Stadtmagistrate bzw. die königlichen Rentämter, die Kassengeschäfte besorgt die königliche Bank. Zur Verwaltung der Anstalt besteht eine eigene, dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Behörde, die königliche Versicherungskammer. Der äußere Dienst wird durch Brandversicherungsinspektoren, denen technische Sekretäre, Assistenten und Gehilfen beigegeben sind, sowie durch Bauverständige wahrgenommen.

Gleichfalls unter Leitung der königlichen Versicherungskammer stehen, jedoch ohne Ausschluß der Privatgesellschaften und in freiem Wettbewerbe mit denselben, die staatliche Hagelversicherungs-

anstalt, dann die staatliche Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt. Der Eintritt in die auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelversicherungsanstalt ist einerseits von der freiwilligen Antragstellung des Versicherungsnehmers, andererseits von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung abhängig. Die in einem Versicherungsjahre angefallenen Entschädigungen werden nach Abzug der Verwaltungskosten aus den nach Ortsgefahr und Fruchttempfindlichkeit abgestuften festen Beiträgen der Mitglieder, aus dem Staatszuschusse von jährlich 200 000 Mk. und den Zinsen der nicht zum Reservefonds gehörigen Vermögensbestände bestritten; reichen diese Mittel nicht aus, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt. Bei Kürzung über 80 v. H. kann der Reservefonds bis zu einem Viertel herangezogen werden. Nachschüsse sind ausgeschlossen. Die Vertretung der Versicherten erfolgt durch einen Landesausschuß, in dem die Anstaltsmitglieder der einzelnen Regierungsbezirke sowie der Landwirtschaftsrat durch je ein Mitglied, die Staatsregierung durch einen abgeordneten Kommissär sowie die Anstaltsverwaltung vertreten sind.

Die Landesviehversicherungsanstalt bzw. die Landespferdeversicherungsanstalt werden je aus den zu einem Landesverbande vereinigten Ortsvieh- bzw. Ortspferdeversicherungsvereinen, die das Normalstatut angenommen haben, gebildet. Zur Vertretung der Versicherten besteht für jede Anstalt ein Landesausschuß, der ähnlich wie bei der Hagelversicherungsanstalt zusammengesetzt ist. Träger der Versicherung sind die Ortsvereine; die Landesanstalt übernimmt jedoch die Hälfte aller Entschädigungen. Die Errichtung von Ortsvereinen, die auf genossenschaftlicher Grundlage, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhen, ist den Viehbesitzern überlassen. Entschädigt werden die Verluste, die durch Um-

stehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen, dann bei Schlachtvieh und bei Hausschlachtungen, bzw. durch Umstehen oder notwendig gewordene Tötung von Pferden entstehen. Die am Jahreschlusse im Umlageverfahren einzuhebenden Beiträge zur Landesanstalt und zu den Ortsvereinen berechnen sich nach der durch Nachschau im Frühjahr und Herbst ermittelten Versicherungssumme. Beide Anstalten besitzen ein Stammkapital aus der Staatskasse von 500 000 Mk.; die Landesviehversicherungsanstalt erhält einen jährlichen Staatszuschuß von 125 000 Mk., die Landespferdeversicherungsanstalt einen solchen von 80 000 Mk.

D. W e g e r e c h t.

Das bayerische Wegerecht soll in der nächsten Zeit durch ein Wegegesetz geregelt werden. Zurzeit bestehen Staatsstraßen, die auf Staatskosten angelegt und erhalten werden, Distriktsstraßen, deren Anlage und Unterhaltung eine gesetzliche Distriktslast bildet, und Ortsgemeindestraßen, die sich in Ortsstraßen, d. h. Straßen innerhalb der Ortschaften, Gemeindeverbindungswege, d. h. öffentliche Wege, die, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre mit einer benachbarten Gemeinde oder Ortschaft dienen, und Feldwege, die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen und Grundstücke miteinander verbinden, einteilen lassen. Die Kosten der letzteren sind von den beteiligten Grundbesitzern aufzubringen; für die übrigen Wege haben die Gemeinden bzw. die Besitzer der abgesonderten Markungen zu sorgen. Für die Staats- und Distriktsstraßen besteht ein Enteignungsrecht, das sich auf die Erbauung von öffentlichen Kanälen, Brücken und Schleusen erstreckt. Die öffentlichen Wege stehen im allgemeinen unter der Herrschaft des öffentlichen Rechts; nach dem-

selben regelt sich die Anlage bzw. die Pflicht zur Anlage, die Unterhaltung und Unterhaltungspflicht, der Gebrauch und die Auflassung derselben. Daneben besteht eine Reihe von privatrechtlichen Beziehungen, die unter dem Schutze der bürgerlichen Gerichte stehen. Streitigkeiten über die öffentliche Eigenschaft eines Weges, dann über die Herstellungs- und Unterhaltungspflicht sind Verwaltungsrechtssachen.

Zu den Wegen im weiteren Sinne gehören auch die Wasserstraßen (Seen, öffentlichen Flüsse und Kanäle); dieselben haben jedoch vom Standpunkte des Wegerechts nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Dampfschiffahrt auf dem Boden- und Ammersee ist im staatlichen, die auf dem Starnberger- und Chiemsee im privaten Betriebe. Eine staatliche Einrichtung ist auch der Ludwigs-Donau-Mainkanal.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Benutzung der gemeindlichen Straßen und Wege, Brücken und Kanäle Pflaster- und Brückenzölle zu erheben.

Die Straßenpolizei findet ihre Grundlagen neben dem Reichsstrafgesetzbuche auch in einer Reihe von ergänzenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, die hauptsächlich die Benutzung und den Schutz der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege, dann auch den Verkehr auf den Kanälen, in den Häfen und auf den Länden betreffen.

E. Eisenbahnwesen.

Das derzeitige Eisenbahnrecht in Bayern beruht kraft des Vorbehaltrechts der Hauptsache nach auf der Landesgesetzgebung. Dem Reiche steht die Beaufsichtigung und Gesetzgebung nur in ganz bestimmten Fällen (Anlage von Bahnen im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs, Anschluß neuangelegter Bahnen, Wegfall des Widerspruchrechts gegen Parallel- und Konkurrenz-

bahnen, reichsgesetzliche Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen) zu.

Das Eisenbahnwesen gehört in Bayern zum Wirkungskreise des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten, dem auch die oberste Aufsicht über den Bau und den Betrieb von Privateisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen sowie über den Privatbetrieb mit Dampfschiffen usw. auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen zusteht. Die Verwaltung der im Betriebe und der im Bau befindlichen Staatseisenbahnen, der vom Staate betriebenen Privateisenbahnen, des Ludwigskanals, des Frankenthaler Kanals, der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Boden- und Ammersee, der staatlichen Schifffahrt auf der Amper und auf dem Maine erfolgt unter oberster Leitung des genannten Ministeriums durch die Eisenbahndirektionen. Die Eisenbahndirektionen sind Mittelstellen; die Leitung derselben steht je einem Präsidenten mit dem Range eines Kollegialdirektors zu; die erforderliche Zahl von Referenten und von Hilfsarbeitern sowie das nötige Hilfspersonal ist ihnen beigegeben. Zur Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben, die zweckmäßig für das ganze Verwaltungsgebiet von einer Stelle aus behandelt werden, sind Zentralämter errichtet, so ein Personal-, Revisions-, Verkehrs-, Reklamations-, Tarif-, Baukonstruktions-, Maschinenkonstruktions- und ein Wagenamt, zwei Verkehrskontrollen und ein Versicherungsamt für die Arbeiterversicherung im Bereiche der Verkehrsanstalten. Zur Ausführung und Überwachung des äußeren Eisenbahndienstes bestehen in unmittelbarer Unterordnung unter die Eisenbahndirektionen Inspektionen (Betriebs-, Bau-, Maschinen-, Werkstätten- und Neubauinspektionen). Den Betriebsinspektionen sind die Bahn- und Güterstationen sowie die Lokalbahnbetriebsleitungen,

den Maschineninspektionen die Betriebswerkstätten und die Lokomotivstationen, den Bauinspektionen die Bahnmeister als Vollzugsorgane unterstellt.

Dem Verkehrsministerium ist ein Landeseisenbahnrat beigegeben, der die Aufgabe hat, in wichtigen, den Handel, die Gewerbe oder die Landwirtschaft berührenden Fragen des Eisenbahnbetriebes gutachtliche Äußerungen abzugeben. Er besteht im Ehrenamte aus 28 von der Zentralstelle für Industrie, Handel und Gewerbe den Handelskammern bzw. dem Landwirtschaftsrate in Vorschlag gebrachten, vom König auf die Dauer von drei Jahren ernannten Mitgliedern.

Die allgemeinen bayerischen Vorschriften für das Eisenbahnwesen stimmen im wesentlichen mit den vom Reiche erlassenen überein.

Das Eisenbahnpolizeirecht stützt sich auf das Polizeistrafgesetzbuch. Hiernach sind oberpolizeiliche Vorschriften über den Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes, ferner über Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen zulässig und auch erlassen worden.

Privateisenbahnunternehmungen dürfen nach dem durch die Gewerbeordnung aufrechterhaltenen Landesrechte nur auf Grund einer besonderen Bewilligung betrieben werden, die für die Vorarbeiten durch das Verkehrsministerium, für den Bau und Betrieb durch den König, bei zur öffentlichen Benutzung bestimmten Bahnen auf bestimmte Zeit (höchstens 99 Jahre) erteilt wird.

Staats- und Privatbahnen sind mit dem Enteignungsrechte ausgestattet.

F. Post- und Telegraphenwesen.

Nach der Reichsverfassung unterliegt das Post- und Telegraphenwesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches; Bayern besitzt lediglich ein

Sonderrecht dahingehend, daß seine Post- und Telegraphenverwaltung eine selbständige Landesverwaltung ist, dann daß es die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr und den unmittelbaren Verkehr mit seinen nicht zum Reiche gehörigen Nachbarstaaten selbst regeln kann. Bayern nimmt deshalb auch keinen Anteil an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens.

Das Post- und Telegraphenwesen gehört zum Wirkungskreise des Staatsministeriums der Verkehrsangelegenheiten, dem auch die oberste Aufsicht auf die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen zusteht. Die Verwaltung des gesamten Post- und Telegraphenwesens erfolgt durch die dem Verkehrsministerium als Mittelstellen unmittelbar untergeordneten Oberpostdirektionen, an deren Spitze je ein Oberpostdirektor steht, dem die erforderliche Zahl von Referenten und Hilfsarbeitern und das nötige Hilfspersonal beigegeben ist. Als äußere Dienststellen sind den Oberpostdirektionen die Post-, Telegraphen- und Telephonämter, die Postagenturen, Posthilfsstellen und Postställe untergeordnet. Das Verkehrsministerium kann die Erledigung bestimmter Geschäfte für mehrere oder alle Oberpostdirektionsbezirke einer Oberpostdirektion oder bestimmten Kommissären übertragen. Zur Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben sind auch hier wie bei der Eisenbahnverwaltung Zentralämter errichtet, so ein Personal-, Revisions-, Verlags- und ein Telegraphenkonstruktionsamt, eine Verkehrskontrolle und eine Postanweisungskontrolle, dann ein mit der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftliches Versicherungsamt.

Für den amtlichen Verkehr bestand bisher eine durch Gesetze und Verordnungen geregelte Postporto-

freiheit, die aber nunmehr durch Gesetz vom 22. Dezember 1907 aufgehoben wurde; an deren Stelle sind von den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung jährliche Bausch- oder Abfindungssummen an die Postverwaltung zu zahlen.

G. Münze, Maß und Gewicht.

Das Münzwesen ist durch Reichsgesetzgebung einheitlich geregelt; die Ausprägung der Münzen erfolgt durch die Münzstätten der Bundesstaaten, von denen Bayern eine, das dem Staatsministerium der Finanzen unterstellte Hauptmünzamt in München (mit dem Münzzeichen D) besitzt.

Auch das Maß- und Gewichtswesen unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches. Bayern besitzt lediglich ein Sonderrecht nach der Richtung, daß daselbst die Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte usw. ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen erfolgt, sowie daß Bayern die Eichungsbehörden selbst einrichten und deren Zuständigkeit regeln, die für den Geschäftsbetrieb der Gewerbetreibenden erforderlichen Maße und Gewichte usw. bestimmen, Vorschriften über Prüfung sowie über wiederholte Eichung und Stempelung derselben erlassen und die Gebühren festsetzen kann. Die bayerische und die deutsche Maß- und Gewichtsordnung stimmen in ihren Grundzügen überein. Der bayerische Stempel hat in den anderen Staaten, der eines Eichamtes eines anderen Staates in Bayern keine Geltung. Die Behandlung des Eichwesens erfolgt durch die dem Staatsministerium des Innern unterstellte Normaleichungskommission, der zur Ausführung der Eichungen Eichämter, Präzisions-eichämter, Gas- und Faßeichanstalten untergeordnet sind. Die Vornahme der Eichungen erfolgt durch vom Staatsministerium des Innern aufgestellte, unter

der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden, der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Normaleichungskommission stehende Eichmeister. Die Gemeinden haben das Recht, gemeindliche Faßeichanstalten zu errichten.

H. Geld-, Bank- und Sparkassenwesen.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben werden. Lediglich Bayern ist ermächtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen. Von dieser Befugnis hat Bayern zugunsten der von der Hypotheken- und Wechselbank auf Grund Vertrages mit der bayerischen Regierung gegründeten Notenbank Gebrauch gemacht.

Neben einer Reihe von Privatbanken besteht auch eine königliche Bank in Nürnberg, die neben den gewöhnlichen Bankgeschäften nicht bloß fiskalischen, sondern auch staatlichen Verwaltungszwecken, insbesondere dem Hinterlegungswesen, zu dienen hat.

Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen oder ähnlichen Unternehmungen, soweit sie nicht unter das Privatversicherungsgesetz fallen, ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes derartiger außerhalb Bayerns errichteter Unternehmungen auf Bayern, dann die Errichtung von Versicherungsanstalten nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig.

Die Errichtung gemeindlicher Sparkassen und Leihanstalten ist von der Genehmigung der vor-

gesetzten Verwaltungsbehörde, die distriktiver Sparkassen von der Verbescheidung der vorgesetzten Kreisregierung abhängig.

Im Anschluß an die Sparkassen sind die Kreis-
hilfsskassen zu erwähnen, die durch unverschuldeten
Notstand in ihrem Erwerbsstande gefährdeten Land-
wirten und Gewerbetreibenden gegen hypothekarische
oder sonstige Sicherheit kleinere Darlehen gewähren,
dann der im Anschlusse an jede Kreishilfsskasse be-
stehende, zur (schenkungsweisen) Aushilfe für dringend
bedürftige Angehörige des Regierungsbezirks bestimmte
Prinz Karl-Fonds.

J. Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft gehört zum Geschäftskreis der allgemeinen Behörden der Landesverwaltung. Die oberste Aufsicht steht dem Staatsministerium des Innern zu, dem das Wasserversorgungsbureau, die Landeskulturrentenkommission, die Flurbereinigungskommission, die oberste Baubehörde, die Versicherungskammer mit den vier Abteilungen für Gebäudebrand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung, das hydrotechnische Bureau, die Moorkulturanstalt und die agrikulturbotanische Anstalt, die Landesgestütsverwaltung, die Landesinspektoren für Tierzucht, Weinbau, Milchwirtschaft, Obst- und Gartenbau, Bienenzucht und Fischzucht, endlich die Sektion für Wildbachverbauung unmittelbar untergeordnet sind. Zur entsprechenden Mitwirkung in landwirtschaftlichen Fragen sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie die Distriktsverwaltungsbehörden und die Gemeindebehörden berufen. Dem Bürgermeister kommt die Führung und Bewahrung der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte, Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde, der Gemeindegrundsteuerkatastrerauszüge und des Ge-

meindeplanes zu; zu den Obliegenheiten der Gemeinden gehört die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und die Handhabung der Feldpolizei; auch können sie zur Regelung verschiedener landwirtschaftlicher Verhältnisse ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Zur Wahrung, Förderung und Vertretung aller Interessen der bayerischen Landwirtschaft besteht der bayerische Landwirtschaftsrat, dem die Kreisausschüsse und die landwirtschaftlichen Bezirksausschüsse zur Seite stehen. Letztere sind die Vertreter der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, deren Umfang in der Regel mit dem Umfang einer Distriktsgemeinde oder einer unmittelbaren Stadt übereinstimmt, und in den jede Gemeinde einen Vertrauensmann wählt. Endlich ist noch des dem Staatsbaudienste angegliederten kulturtechnischen Dienstes Erwähnung zu tun. Im Staatsministerium des Innern und bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, befindet sich ein kulturtechnischer Referent. Die Besorgung des äußeren kulturtechnischen Dienstes ist Kulturbauämtern übertragen, die aus einem Bezirkskulturingenieur und den erforderlichen Nebenbeamten und Hilfsarbeitern (Regierungsbaumeister, Kulturbauführer, -aufseher und -vorarbeiter) bestehen.

Das gesamte landwirtschaftliche Unterrichtswesen einschließlich der Fortbildungsschulen und des tierärztlichen Unterrichts ist dem Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewiesen, dem deshalb auch die technische Hochschule (landwirtschaftliche Abteilung), die Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan, die tierärztliche Hochschule in München und alle sonstigen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten unterstellt sind. Für einzelne Bezirke sind landwirtschaftliche Wanderlehrer

aufgestellt, die zugleich als Vorstände oder Hauptlehrer an den Winterschulen tätig sind.

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gesetzgebung sind zunächst die Gesetze erwähnenswert, die eine Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes bezweckten. Es sind dies die Gesetze über die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten; über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts. Nach den erstgenannten Gesetzen kann eine Verleihung von Grund und Boden unter Vorbehalt des Obereigentums nicht mehr stattfinden, Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr entstehen. Ein Teil der grundherrlichen Rechte wurde sofort aufgehoben, die unständigen Grundlasten mußten in unveränderliche Abgaben verwandelt werden. Alle Gefälle wurden für ablösbar erklärt; zur Vermittlung der Ablösung besteht bei der Staatsschuldenverwaltung eine Grundrentenablösungskasse. Ein Weiderecht darf als Dienstbarkeit nicht mehr bestellt oder bei Veräußerung von Grundstücken vorbehalten werden; die Weide auf Äckern von der Bestellung bis zur Aberntung, auf Wiesen vom 1. April bis zur Grummeternte ist verboten; Weidedienstbarkeiten können abgelöst werden. Eine bessere Benutzung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezweckt das Flurbereinigungsgesetz; die Beschaffung von Kapitalien zum Zwecke von Kulturunternehmungen erleichtert das Gesetz über die Landeskulturrentenanstalt. Die Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen regelt ein Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke, das neben einem weitgehenden öffentlich-rechtlichen Abmarkungszwang auch einen Zwang zur Erhaltung der Grenzzeichen durch die Grundbesitzer

enthält. Endlich ist noch der Bestimmungen über die Gutszertrümmerung Erwähnung zu tun, durch die der gewerbsmäßige Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken der polizeilichen Beaufsichtigung unterstellt wurde.

K. Viehzucht und Veterinärwesen.

Die staatliche Verwaltungstätigkeit in bezug auf Viehzucht und Veterinärwesen gehört ebenfalls zum Geschäftsbereiche der Behörden der inneren Verwaltung. Das Staatsministerium des Innern hat als sachverständigen Referenten für Veterinärwesen und Viehzucht mit Ausnahme der Pferdezucht einen Landestierarzt, einen Landesinspektor für Tierzucht und einen solchen für Milchwirtschaft, endlich als beratende Stelle die veterinärärztliche Abteilung des Obermedizinalausschusses. Bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestehen Regierungs- und Veterinärräte, bei den Distriktsverwaltungsbehörden Bezirkstierärzte bzw. bei den unmittelbaren Städten städtische Tierärzte; die Distriktsgemeinden können Distriktstierärzte aufstellen, denen gewisse veterinärpolizeiliche Geschäfte übertragen werden können; für die zur wirtschaftlichen Verbesserung der einheimischen Viehschläge bestimmten Zuchtverbände werden Zuchtinspektoren aufgestellt. Zur Beaufsichtigung der Einfuhr von Tieren werden Grenztierärzte aufgestellt. Zu der Tätigkeit eines beamteten Tierarztes ist die Ablegung einer Prüfung Bedingung. Für das Gestütswesen besteht eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Landesgestütsverwaltung mit einem Oberlandesstallmeister als Vorstand; ihr sind fünf Landgestüte und zwei Stammgestüte unterstellt.

Während die tierärztliche Polizei durch die Reichsgesetzgebung Regelung gefunden hat, gehören die gesetzlichen Maßnahmen zur Hebung der P f e r d e -

und Rindviehzucht fast ausschließlich dem Landesrechte an. Zur Förderung der Landespferdezucht besteht eine Körordnung, wonach ein im Privatbesitze befindlicher Hengst zur Deckung von dem Hengstbesitzer nichtgehörigen Stuten nur verwendet werden darf, wenn er durch einen Körausschuß untersucht und durch ein Zeugnis (Körschein) zur Zucht tauglich befunden wurde. Die Haltung und Körung der Zuchtstiere wird ebenfalls durch ein eigenes Körgesetz geregelt, nach dem die Beschaffung und Haltung der Zuchtstiere, unbeschadet allenfallsiger Rechtsverpflichtungen Dritter, den Besitzern des faselbaren Rindviehs obliegt; dieser Verpflichtung kommen die Besitzer entweder freiwillig, insbesondere im Wege der Genossenschaftsbildung, nach, andernfalls die kollegiale Gemeindebehörde nach Einvernahme des Beteiligtenausschusses die notwendigen Anordnungen zu treffen und über den Aufwand zu beschließen hat. Die Zulassung von Zuchtstieren zum Decken fremder Kühe ist von der Prüfung durch den Körausschuß sowie der Erteilung eines Körscheines abhängig.

L. Forstwesen.

Die oberste Leitung des Staatsforstwesens ist Sache des Staatsministeriums der Finanzen (siehe oben S. 123). Die Forstpolizei wird im ersten Rechtszuge durch die Distriktpolizeibehörden (Forstpolizeibehörden) und im zweiten und letzten Rechtszuge durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen) ausgeübt. In den Fällen, in denen die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen im ersten Rechtszuge entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern, dem unter Mitwirkung des Finanzministeriums die oberste Leitung und Aufsicht der Forstpolizei zusteht. Die Forstpolizei-

übertretungen, die Forstfrevel sowie die auf die Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen aus § 361 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bilden die Forstrügesachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören.

Das geltende Forstrecht ist für das rechtsrheinische Bayern in dem Forstgesetze, für die Pfalz in verschiedenen einzelnen Gesetzen niedergelegt. Das Forstgesetz behandelt die forstwirtschaftlichen Bestimmungen, Forstberechtigungen, forstpolizeilichen Vorschriften, strafbaren Übertretungen (Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel), dann die Zuständigkeit und das Verfahren der Forstpolizeibehörden und der Forststraferichte.

In forstwirtschaftlicher Beziehung ist zu unterscheiden zwischen Staatswaldungen, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen und Privatwaldungen. Das Forstpolizeirecht bezieht sich auf sämtliche Waldungen mit Ausnahme der Staatswaldungen. Die Bewirtschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. Diese, durch die Forstämter ausgeübte Oberaufsicht bezieht sich im wesentlichen auf das Vorhandensein entsprechender, durch Sachverständige hergestellter Wirtschaftspläne, auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen und auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen. Für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen durch Aufstellung des erforderlichen, von der Forstpolizeibehörde zu bestätigenden Forstschutzpersonals zu sorgen. Die Privatwaldbesitzer unterliegen lediglich den Bestimmungen des Forstpolizeirechts; zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen zu gesondertem Eigentum ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich. Neue Forstberechtigungen können nicht mehr erworben

werden; eine Ablösung und Umwandlung der bestehenden Forstberechtigungen ist zulässig. Die Ausübung der Forstberechtigungen unterliegt den forstpolizeilichen Bestimmungen, Bestand und Umfang steht unter dem Schutze der Gerichte. Streitigkeiten über Fixierung, Sicherung, Veränderung und Ablösung der Forstberechtigungen sind Verwaltungsrechtssachen. Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung entscheidet die Forstpolizeibehörde durch eine Kommission, die aus dem Vorstande der ersteren und zwei von dem Distriktsrate zu wählenden Beisitzern besteht.

M. Jagd und Fischerei.

Das Jagdrecht ist in den Landesteilen rechts des Rheines durch ein Jagdgesetz, in der Pfalz durch eine Jagdverordnung geregelt, die, wenn auch in den Einzelheiten verschieden, doch auf dem gleichen Grundgedanken beruhen. Die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liegt im Grundeigentum; die Ausübung durch den Grundeigentümer ist jedoch nur zulässig auf unmittelbar an die Behausung anstoßenden umfriedeten Hofräumen und Hausgärten, auf allen vollständig umschlossenen Grundstücken, auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerk im Flachlande, 400 Tagwerk im Gebirge und 50 Tagwerk auf Seen und Fischteichen. In den übrigen Fällen übt die Gemeinde das Jagdrecht innerhalb ihres Bezirks durch Verpachtung aus, wobei die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden die Regel, die Vergebung im Vertragswege oder die Übernahme zur Selbstverwaltung durch drei jagdkartenfähige Gemeindebürger die Ausnahme bildet. Die Verpachtung erfolgt durch die Gemeinde (Magistrat bzw. Gemeindeverwaltung); das Ergebnis unterliegt der Ge-

nehmung der Gemeindebevollmächtigten bzw. der Gemeindeversammlung. Die in die Gemeindekasse einbezahlten Jagdpachtschillinge sind den beteiligten Grundbesitzern zu verrechnen bzw. zu den auf sie treffenden Ausgaben zu verwenden. Streitigkeiten über das Jagdrecht sind Verwaltungsrechtssachen, Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Grundbesitzern, insbesondere über die Verteilung des Jagdpachtschillings werden auf dem Verwaltungswege, Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Pächtern auf Grund des Pachtvertrages durch die Gerichte entschieden.

Der Jagdschutz liegt dem Forstpersonale, der Gendarmerie, den gemeindlichen Polizeibediensteten und dem amtlich zu verpflichtenden Jagdschutzpersonale des Jagdberechtigten ob.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die festgesetzte Hege und Hegezeit einzuhalten. Die Ausübung der Jagd ist von dem Besitze einer Jagdkarte abhängig. Diese werden von den Distriktpolizeibehörden ausgestellt; die Ausstellung kann bzw. muß aus bestimmten Gründen verweigert bzw. die ausgestellte Karte wieder eingezogen werden. Streitigkeiten über Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten sind Verwaltungsrechtssachen.

Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens ist, soweit nicht das Bürgerliche Gesetzbuch Bestimmung trifft, durch Landesgesetz geregelt.

Das Fischereirecht ist durch das Fischereigesetz vom 15. August 1908 geregelt. Dasselbe enthält eingehende Vorschriften über Fischereiberechtigungen, über die Ausübung der Fischereirechte, die räumliche Einschränkung der Fischerei, die Koppelfischerei, die Ausübung der Fischerei durch Gemeinden und Stiftungen, die Pachtverträge, die Erlaubnis-

scheine, die öffentlichen Fischereigenossenschaften, die Fischerkarten und Ausweise, das Uferbenutzungsrecht, den Schutz der Fischerei gegen Schädigungen, dann allgemeine Schutzvorschriften, Vorschriften über Laichschonstätten, über Winterlager der Fische, über schädliche Tiere, über Aufsicht, Pfändung, Zuständigkeit und Verfahren und weitgehende Strafvorschriften. Eine Landesfischereiordnung und verschiedene Kreisfischereiordnungen regeln die Fang- und Schonzeiten der Fische, deren Mindestmaß und deren ausschließendes Gewicht. Zur Hebung und Pflege der Fischerei und Fischzucht besteht beim Staatsministerium des Innern ein Landesinspektor für Fischzucht, ferner bei der tierärztlichen Hochschule eine biologische Versuchsstation für Fischerei. Großen Anteil an der Hebung der Fischzucht haben die Fischereivereine, an deren Spitze der Landesfischereiverein.

N. Bergbau und Salinenwesen.

Das Bergrecht ist einheitlich für das ganze Königreich durch ein Berggesetz geregelt. Nach demselben erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grund und Boden nicht auf bestimmte Mineralien (darunter Stein- und Braunkohle, Salzlager und Solquellen). Das Aufsuchen derselben — das Schürfen — ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Berggesetzes jedermann (auch dem Staate) gestattet; hieran schließt sich das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem bestimmten Felde — das Muten. Die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf die erbetene Verleihung des Bergwerkseigentums. Die Verleihung erfolgt durch die Bergbehörde. Über den Betrieb und die Verwaltung der Bergwerke gibt das Berggesetz eingehende Vorschriften.

Der Bergbau steht unter der Aufsicht des Staates; bergpolizeiliche Vorschriften bezwecken die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, die Sicherung des Grubenbaues, den Schutz der Oberfläche und die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues.

Als Bergbehörden bestehen drei Berginspektionen und ein Oberbergamt als Oberbergbehörde. Den Berginspektionen liegt die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates in bezug auf die Verleihung der obengenannten Mineralien sowie die bergpolizeiliche Beaufsichtigung der Bergwerke und sonstigen unterirdisch betriebenen Gräbereien, dem Oberbergamte die Aufsicht über die Berginspektionen, die Verleihung des Bergwerkseigentums und eine Reihe weiterer gesetzlich ihm zugewiesener Aufgaben ob. Dem Oberbergamte ist eine Abteilung für die geognostische Untersuchung des Königreichs angegliedert. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten bestehen zwei eigene Berggewerbegerichte in München und Brückenau.

Die Verwaltung der im Eigentume des Staates stehenden Bergwerke, Hütten und Salinen liegt besonderen Ämtern (Bergämter, Hüttenämter, Hüttenverwaltungen, Grubenverwaltungen und Hauptsalzämter) ob. Die Leitung dieser Ämter steht der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke (besetzt mit einem Generaldirektor im Range eines Regierungsdirektors, einem Oberregierungsrate, drei Oberberg- und Salinenräten und dem erforderlichen Untersonale) zu, die als Zentralstelle unmittelbar dem Staatsministerium der Finanzen unterstellt ist.

O. Handel, Industrie und Gewerbe.

Die oberste Aufsicht auf Handel, Industrie und Gewerbe, der Vollzug der Reichsgewerbeordnung, das gewerbliche Genossenschafts- und Kreditwesen, die oberste Aufsicht auf die hier einschlägigen Einrichtungen, die Gewerbesteuersachen, dann die Aufsicht auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte liegt nunmehr dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern ob. Dem genannten Ministerium steht als Beirat für wichtige wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel zur Seite, die aus drei selbständigen und voneinander unabhängigen Abteilungen 1. für Industrie und Handel, 2. für Handwerk und Gewerbe, 3. für Arbeiterschutz und Wohlfahrt besteht. Zur Beratung von den Wirkungskreis zweier oder sämtlicher Abteilungen berührenden Angelegenheiten werden von dem genannten Ministerium Ausschüsse aus den beteiligten Abteilungen nach deren Vorschlag gebildet. Die Mitglieder der Zentralstelle werden im Ehrenamte teils auf drei Jahre von den Handwerkskammern, den Handelskammern, den Gesellenausschüssen der letzteren, den Invalidenversicherungsanstalten usw. gewählt, teils von dem genannten Ministerium ernannt; ein Teil endlich ist durch Verordnung fest bestimmt. Der Zentralstelle werden hauptsächlich zur Förderung des Handwerks ein oder mehrere Techniker mit dem Titel Gewerbeinspektoren beigegeben, die dem genannten Ministerium unmittelbar unterstehen. Den Vorsitz im Gesamtkollegium der Zentralstelle führt der Minister des königlichen Hauses und des Äußern oder dessen Stellvertreter; die Einberufung des Gesamtkollegiums der einzelnen Abteilungen

oder der Ausschüsse erfolgt durch das genannte Ministerium.

Die Aufsicht über die Ausführung einer Reihe von Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibeamten den eigenen Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Es sind dies der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe (durch den König ernannt, mit Rang, Titel und Gehalt eines Oberregierungsrates) im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, dann für jeden Regierungsbezirk ein Regierungs- und Gewerberat oder ein Gewerberat mit dem Range eines Regierungsassessors bei der Kreisregierung und am Sitze derselben (für Oberbayern zwei), endlich die Gewerbeassessoren und Gewerbeinspektoren, dann die Gewerbeaufsichtsassistenten und Assistentinnen als Hilfskräfte der Gewerberäte, die mit jenen von dem genannten Ministerium ernannt werden.

Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Bergbaues besteht in jedem Regierungsbezirke mindestens eine Handelskammer, die im wesentlichen die sachverständige Beratung der Staatsbehörden betätigt. Außerdem können nach Bedarf für Orte oder Bezirke Handelskammern gebildet werden. Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre von den am Sitze der Kammer ein Handelsgewerbe oder den Bergbau betreibenden natürlichen oder juristischen Personen gewählt bzw. von den Handelskammern abgeordnet. Die Geschäfte jeder Abteilung leitet ein auf drei Jahre gewählter Vorsitzender. Jede Handelskammer hat einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär aufzustellen. Für jede Handelskammer wird ein Regierungskommissär ernannt.

Die Interessen des Handwerks werden durch die für jeden Regierungsbezirk gebildeten Handwerks-

kammern vertreten, der die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der für dasselbe geltenden Vorschriften, die Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfungen, die Veranstaltung von Einrichtungen zur Förderung der Ausbildung der Meister, Gehilfen und Lehrlinge, die Gutachtensabgabe und Anregung in allen die Verhältnisse des Handwerks berührenden Fragen obliegt. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre von den Handwerkerinnungen und bestimmten Gewerbevereinen gewählt; die Zuwahl besonderer Sachverständiger ist zulässig. Die Vertretung erfolgt durch einen von der Gesamtheit der Handwerkskammer zu wählenden, aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Die Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu fördern bezweckt das dem genannten Ministerium als Staatsanstalt unterstellte Arbeitermuseum in München. Ferner sind der Oberaufsicht desselben Ministeriums das Bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg und das Pfälzische Gewerbemuseum in Kaiserslautern unterstellt; beide Anstalten erhalten aus Staatsmitteln Unterstützung und werden in Fragen des Gewerbes und der Industrie von der Staatsregierung gutachtlich einvernommen. Als gutachtende Organe stehen endlich der Staatsregierung der polytechnische Verein in München und der polytechnische Zentralverein in Würzburg zur Seite.

Zur Förderung des bayerischen Handwerks (durch Prämierung von Lehrlingen, Stipendien an Handwerksgehilfen, Auszeichnung selbständiger Handwerker und Beiträge zu Fachschulen und Ausstellungen) besteht eine Wittelsbacher Landesstiftung, zur Verleihung von Kapitalien für technische und gewerbliche Schulen ein Industrieunterstützungsfonds, zur Befriedigung dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse unter Ausschluß der Privatinteressen und der Privat-

industrie ein Zentralnebenfonds für Industrie und Kultur und zu Darlehen und Unterstützungen an Gewerbetreibende ein Gewerbeprivilegientaxfonds.

§ 22. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben.

A. Unterricht und Bildung.

Die oberste Leitung des Schulwesens in Bayern führt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Kultusministerium), das eine eigene Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen besitzt. Ihr ist der Oberste Schulrat als Kollegium für die fachmännische Beratung und Bearbeitung der Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen, mit Ausnahme der Kunstgewerbeschulen, der Lehrerbildungsanstalten und der höheren weiblichen Unterrichtsanstalten, sowie die Landesschulkommission als fachmännisches Beratungsorgan für die Angelegenheiten der letztgenannten Anstalten, dann der Volks- und Fortbildungsschulen beigegeben. In den einzelnen Kreisen kommt die Leitung den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, denen die Kreisschulinspektoren, dann als fachmännische Beratungskollegien die Kreisschulkommissionen beigegeben sind. Die unmittelbare Aufsicht auf die Volksschulen ist den Distriktpolizeibehörden übertragen, denen die Ortsschulbehörden (rechts des Rheines Lokalschulinspektionen) unterstellt sind. Die Distriktpolizeibehörden bilden mit den Distriktschulinspektionen die Distriktsschulbehörden. Die Lokalschulinspektionen setzen sich zusammen aus dem Pfarrer als Lokalschulinspektor und Vorstand der Lokalschulinspektion, dem Bürgermeister, dann zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses

in Gemeinden mit ländlicher bzw. einem bis vier Magistratsräten in Gemeinden mit städtischer Verfassung. In unmittelbaren Städten werden die Stadtbezirke in Schulbezirke eingeteilt; für jeden derselben wird eine Stadtbezirksschulinspektion, bestehend aus dem Bezirksschulinspektor als Vorstand, einem Magistratsrat, zwei Gemeindebevollmächtigten, dem Oberlehrer und zwei Lehrern der Schule, aufgestellt. Alle ordentlichen Mitglieder der Bezirksschulinspektion bilden mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem die Lokalschulkommission.

Die Volksschulen sind staatliche, auf Kosten der Ortsgemeinden zu unterhaltende Unterrichtsanstalten; sie sind in der Regel Konfessionsschulen, mit Lehrern der betreffenden Konfession besetzt. Konfessionell gemischte Schulen (Simultanschulen) werden nur als Ausnahme zugelassen; in diesem Falle treten die Pfarrer der verschiedenen beteiligten Konfessionen in die Lokalschulinspektion ein. Jede Gemeinde soll mindestens eine Volksschule besitzen und einen Schulsprenkel bilden; ausnahmsweise können Schulsprenkel auch abweichend vom Gemeindebezirke gebildet werden. Die Beschlußfassung über Errichtung und Aufhebung von Volksschulen, über Bildung und Änderung von Schulsprenkeln steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Gegen deren Beschlüsse ist Beschwerde zum Kultusministerium zulässig. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Schulsprenkel oder über dessen Grenzen sind Verwaltungsrechtssachen.

Die Volksschullehrer erhalten ihre Vorbildung drei Jahre in einer Präparandenschule und ~~zwei~~ Jahre in einem Schullehrerseminar, erledigen nach bestandener Seminaustrittsprüfung eine einjährige Schulpraxis, können hierauf als Schulgehilfen und nach weiterer zweijähriger Dienstzeit als Schulverweser Verwendung

finden und legen vier Jahre nach bestandener Seminaraustrittsprüfung die Anstellungsprüfung am Sitze der Kreisregierungen ab. Die Anstellung erfolgt, abgesehen von Präsentations- und Verleihungsrechten, durch die Kreisregierung, Kammer des Innern. Der Schuldienst ist ein öffentlicher, kein Gemeindedienst.

Die Volksschulpflicht dauert vom vollendeten sechsten Lebensjahre an zehn Jahre und zwar sieben Jahre in der Werktags- und drei Jahre in der Sonntagsschule; die Gemeinden können aber eine achte Werktagsschulklasse mit freiwilligem oder Zwangsbesuch errichten. Von der Schulpflicht, die sich auch auf Staatsfremde bezieht, befreit nur der Nachweis genügenden Privatunterrichts oder der Besuch einer höheren Lehranstalt. Schulversäumnisse werden an den verantwortlichen Angehörigen und Dienstherrn bzw. an den Sonntags- und Fortbildungsschulpflichtigen zunächst durch die Ortsschulbehörden, weiterhin durch den Strafrichter geahndet.

Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen und die Feststellung und Aufbringung des Schulbedarfs liegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit ob vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen der Kreise oder des Staates sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen. Bei Sprengelschulen werden die auf die einzelnen Sprengelteile treffenden Anteile am Bedarf derselben den ganz oder mit Teilen zum Schulsprengel gehörenden politischen Gemeinden überbürdet. Die gesamte vermögensrechtliche Verwaltung der Sprengelschule und die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt durch eine verstärkte Gemeindeverwaltung. Überbürdete Gemeinden erhalten Zuschüsse aus Kreis- bzw. Staatsfonds.

Der Besuch der Sonntagsschule kann durch den

Besuch einer Fortbildungsschule ersetzt werden; als solche bestehen landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und weibliche Fortbildungsschulen, Innungsfach- und Fortbildungsschulen, Handwerkszeichenschulen und Tagesfortbildungsschulen.

Als Mittelschulen bestehen humanistische Gymnasien, Progymnasien und Lateinschulen, Realgymnasien, das Kadettenkorps, Oberreal- und Realschulen, das Technikum in Nürnberg, Baugewerk- und Kunstgewerbeschulen, dann eine Reihe von technischen Lehranstalten und sonstigen Fachschulen.

Als Hochschulen kommen zunächst die Universitäten (München, Würzburg und Erlangen) in Betracht. Sie sind juristische Personen, unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Kultusministeriums und besitzen einen akademischen Senat und einen Vermögensverwaltungsausschuß, deren Vorstand der Rektor ist. Den Landesuniversitäten in allen äußeren Beziehungen gleichgestellt sind die Technische und die Tierärztliche Hochschule in München sowie die Forstliche Hochschule in ~~Aschaffenburg~~. Weiter besteht eine Akademie der bildenden Künste und eine Akademie der Tonkunst in München und eine Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan, dann Lyzeen als Sonderschulen für das Studium der philosophischen und katholisch-theologischen Fächer. Sämtliche vorgenannten Schulen sind Staatsanstalten. An den Universitäten, dann der Technischen Hochschule und der Akademie der Tonkunst werden Frauen als Studierende zugelassen.

Die Gründung und Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt bedarf der staatlichen Genehmigung (Kultusministerium bzw. Kreisregierung, Kammer des Innern, bzw. Distriktsverwaltungsbehörden). Als Unterrichtsanstalt gilt jede Unternehmung, die nach ihrer Einrichtung und Ausgestaltung

darauf berechnet ist, zum Zwecke der Erreichung eines bestimmten Lehrzieles den Unterricht in einem schulmäßigen oder schulähnlichen Betriebe zu erteilen. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten des Staates und der Kreisgemeinde, dann die von Gemeinden in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Anstalten sind nicht genehmigungspflichtig, dagegen Wohltätigkeitsanstalten, die zugleich Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten sind. Alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten unterliegen der Oberaufsicht des Staates. Begründer und Inhaber, Leiter, Lehrer, Aufsichtsorgane und Bedienstete müssen den Besitz der erforderlichen sittlichen Eigenschaften, Begründer und Übernehmer den Besitz der erforderlichen Mittel, Leiter und Lehrer den Besitz der erforderlichen beruflichen Eigenschaften nachweisen. Die Zurücknahme der Genehmigung und gegebenenfalls die Schließung der Anstalt ist bei Nichtbefolgung der Weisungen der Aufsichtsbehörde oder bei Gefährdung der Interessen der Sittlichkeit, der Gesundheit oder des Unterrichts zulässig.

Zu den Anstalten zur Förderung der allgemeinen Bildung sind die Akademie der Wissenschaften, das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, die Generalkommission der Kunstsammlungen des Staates, die Zentralgemäldegalleriedirektion, die Direktion der graphischen Sammlungen, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns, die meteorologische Zentralstation, die Kommission für internationale Erdmessung, die Hof- und Staatsbibliothek in München, dann eine Reihe von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des Staates, welche Anstalten und Sammlungen sämtlich dem Kultusministerium unterstehen, zu zählen.

Von Archiven sind zu erwähnen das Geheime Hausarchiv und das Geheime Staatsarchiv, die unter dem Ministerium des königlichen Hauses und des Äußern stehen und die persönlichen Verhältnisse der landesherrlichen Familien sowie die wichtigsten auf das Wittelsbacher Geschlecht sich beziehenden politischen Akten behandeln, dann das Allgemeine Reichsarchiv und die Kreisarchive, die den Hauptzweck haben, den Vermögens- und Verwaltungsinteressen des bayerischen Staates zu dienen und dem Staatsministerium des Innern unterstehen. Das dem Kriegsministerium unterstellte Kriegsarchiv nimmt nur Akten auf, die sich auf die bayerische Armee und deren Geschichte beziehen.

B. Die Glaubensgesellschaften.

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts war Bayern mit Ausnahme eines Theiles der Oberpfalz, der Stadt Donauwörth und der Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum ein katholisches Land; in der Pfalz war der größere Teil der Einwohner protestantisch. Da nur die katholische Kirchengesellschaft anerkannt war, waren die Angehörigen der übrigen christlichen Bekenntnisse von der Niederlassung, der Verehelichung und dem Gewerbebetriebe ausgeschlossen; die Juden waren aus dem Lande verwiesen. Nachdem unter Max Joseph IV. bereits anderen Religionsverwandten die Ansässigmachung gestattet worden war, wurde durch die Verfassungsurkunde von 1818 endgültig den drei seit dem Westfälischen Frieden vorhandenen Konfessionen Gleichheit der bürgerlichen Rechte und allen Untertanen vollständige Gewissensfreiheit gewährt.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Glaubensgesellschaften sind vornehmlich in Tit. IV §§ 9 und 10 der Verfassungsurkunde, in deren zweiter Beilage,

dem Religionsedikte, und in den zwei Anhängen hierzu, dem Konkordate und dem Edikte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche enthalten.

Das Konkordat ist als Staatsgesetz veröffentlicht, aber nur als Anhang zum Religionsedikt, und deshalb nur in beschränkter Weise gültig. Denn das Religionsedikt, das dem Konkordate vorgeht, steht mit ihm in mehrfachen Punkten in Widerspruch; es wahrt überall das oberhoheitliche Aufsichtsrecht des Staates und behält z. B. das staatliche Placet und den Recursus ab abusu bei. Inwieweit hierdurch den Verabredungen zuwidergehandelt wurde, darüber besteht Streit. Staatsrechtlich allerdings liegt die Sache klar. Hiernach kann das Konkordat nur in dem Umfange auf Geltung Anspruch machen, als es von der Regierung als Staatsgesetz veröffentlicht wurde. Als solches gilt es aber nur insoweit, als seine Bestimmungen inhaltlich nicht mit den Vorschriften des Religionsediktes in Widerspruch stehen. Tatsächlich ist demnach für die Beziehungen der Kirche zum Staate (Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengesellschaften gegen den Staat, unveräußerliche Majestätsrechte des Regenten, Gewissensfreiheit und Religionsausübung der Untertanen) das Religionsedikt ausschließlich maßgebend, während Konkordat und Protestantenedikt die übrigen inneren Kirchenangelegenheiten regeln, soweit nicht im Religionsedikte selbst diesbezügliche Bestimmungen enthalten sind. Auch die sogenannte Tegernseer Erklärung hat an dieser Sach- und Rechtslage nichts geändert und konnte auch nichts ändern, weil der König ohne Mitwirkung des Landtags eine Auslegung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht geben konnte.

Jedem Einwohner Bayerns ist durch die Verfassungsurkunde vollkommene Gewissensfreiheit

zugesichert; er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden. Die einfache Hausandacht, d. h. die häusliche Gottesverehrung im Kreise der Familie ist jedermann gestattet; sobald sich aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion verbinden wollen, ist hierzu die ausdrückliche königliche Genehmigung erforderlich. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Überzeugung überlassen; er muß jedoch das erforderliche Unterscheidungsalter (vollendetes 21. Lebensjahr) besitzen und darf sich in keinem die freie Willensbestimmung ausschließenden Geistes- oder Gemütszustande befinden. Niemand ist verpflichtet, überhaupt einer Glaubensgesellschaft anzugehören. Die Verleitung zum Übertritt durch Zwang oder List ist verboten. Der Austritt aus einer Kirche, der Eintritt in eine solche oder der Übertritt von einer Kirche zur anderen muß bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten wie der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. Durch den Religionswechsel gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren, nicht aber auch die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden.

Über die religiöse Erziehung der minderjährigen Kinder entscheiden die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, vorausgesetzt, daß nicht bereits durch die Kommunion oder Konfirmation die Aufnahme der Kinder in eine Kirchengesellschaft erfolgt ist. Der Tod der Eltern sowie die Auflösung der Ehe haben auf die Religion der Kinder keinen Einfluß. Die religiöse Erziehung der Kinder aus un-

gemischten Ehen erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Bei gemischten Ehen, d. h. solchen Ehen, bei denen die Eheteile verschiedenen öffentlichen oder privaten Kirchengesellschaften angehören, folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter; es sei denn, daß durch rechtsförmlichen (notariellen) Vertrag vor oder bei Eingehung der Ehe oder während der Dauer derselben etwas anderes bestimmt wurde. Ist ein Vertrag vorhanden, so bewirkt auch der Glaubenswechsel eines Elternteils insoweit keine Veränderung, als die Ehe eine gemischte bleibt; nimmt aber ein Eheteil den Glauben des anderen an, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern, ausgenommen sie waren, dem bestehenden Vertrage gemäß, bereits durch Kommunion oder Konfirmation in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen. Die Glaubensangehörigkeit der Pflegekinder richtet sich nach ihrem vorigen Stande. Durch Ehe legitimierte Kinder werden den ehelichen gleichgeachtet. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter; werden sie vom Vater rechtswirksam anerkannt, so werden sie wie eheliche behandelt. Findlinge folgen der Religion des Aufnehmenden, wenn dieser einer anerkannten Glaubengesellschaft angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden, außerdem der Religion der Mehrheit der Einwohner des Findlingsortes. Das Recht der Überwachung steht den nächsten Verwandten, den Vormündern, den geistlichen Obern und den Paten zu. Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung werden im ersten Rechtszuge durch die Distriktsverwaltungsbehörden, im zweiten Rechtszuge durch den Verwaltungsgerichtshof entschieden.

Im Königreiche bestehen drei öffentliche Kirchengesellschaften, die katholische, refor-

mierte und lutherische Kirche, die die Rechte öffentlicher Körperschaften haben. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes dienenden Gebäude werden wie andere öffentliche Gebäude geschützt; die zur Feier ihres Gottesdienstes und des Religionsunterrichts bestellten Personen genießen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamter, und das Eigentum der Gesellschaften steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Außer den drei genannten öffentlichen bestehen noch private Religions- und Kirchengesellschaften, die zu ihrer Einführung der königlichen Genehmigung bedürfen. Denselben ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes, dagegen nicht die Benutzung von Glocken und sonstiger, den öffentlichen Kirchengesellschaften eingeräumten Auszeichnungen gestattet; ebenso kommen ihren Religionsdienern keine besonderen Vorzüge zu. Jede aufgenommene öffentliche oder private Kirchengesellschaft steht unter dem obersten Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates und ist befugt, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche ihre inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen. In Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemeinsam haben — weltliche Gegenstände —, haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten. In Gegenständen gemischter Natur endlich, das ist in solchen, die zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat oder das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, darf die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen treffen. Solange die Kirchengewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreitet, kann sie gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz des Staates anrufen (Gewährung des weltlichen Armes); andererseits steht aber

auch den Mitgliedern der Kirchengesellschaften, die durch Handlungen der geistlichen Gewalt sich beschwert erachten, die Anrufung des landesherrlichen Schutzes (Beschwerde gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt) zu. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der von dieser eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen; keine Kirchengewalt kann aber Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend machen, sondern lediglich unwürdige Mitglieder nach den Bestimmungen des Kirchenrechts entfernen. Ohne königliche Genehmigung dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt veröffentlicht und vollzogen werden (*placetum regium*, *Plazet*). Die öffentlichen Kirchengesellschaften sind vermögensfähig und besitzen die juristische Persönlichkeit; die Eigentumsfähigkeit der privaten Kirchengesellschaften bemißt sich nach ihrer Aufnahmsurkunde oder, wenn diese nichts darüber bestimmt, nach dem für Privatgesellschaften und Vereine bestehenden bürgerlichen Rechte. Die bestehenden Kirchengesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der staatliche Schutz angerufen werden; Selbsthilfe ist dagegen nicht erlaubt. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienst der anderen Anteil zu nehmen, und ihre Mitglieder sind demnach auch nicht schuldig, die besonderen Feiertage der anderen zu feiern, sondern berechtigt, ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Teiles und ohne Achtungsverletzung ihr Gewerbe und ihre Hantierung auszuüben. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Ge-

meinde allerorten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu der er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht. Sind zwei verschiedene Kirchengesellschaften zur Benutzung einer Kirche berechtigt, so bemessen sich die Rechte einer jeden nach den vorhandenen Gesetzen oder Verträgen; andernfalls wird angenommen, daß jeder Teil gleiche Rechte hat. Streitigkeiten über die Ausübung dieser Rechte sind Verwaltungsrechtssachen; Streitigkeiten darüber, ob ein oder der andere Teil überhaupt berechtigt ist, werden von den bürgerlichen Gerichten entschieden. Besitzt ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof, so ist der im Orte befindliche als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Ortseinwohner zu betrachten; ebenso können die Glocken auf diesen Friedhöfen von jeder öffentlichen Kirchengesellschaft bei Begräbnissen benutzt werden. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, die Beerdigung eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche vorzunehmen. Wird er darum ersucht und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so hat er auf die hergebrachten Gebühren Anspruch.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche ist der Papst, dessen Stellung in Bayern durch das Konkordat, das ihm das Recht einräumt, die vom Könige ernannten Erzbischöfe und Bischöfe einzusetzen und die Probsteien an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen zu verleihen, ausdrücklich an-

erkannt ist. Das oberste Richteramt übt er in Bayern durch bestellte Richter aus, und zwar hat der päpstliche Nuntius in München das Recht, in geistlichen Strafsachen einen der beiden Erzbischöfe für jeden einzelnen Fall zu bestellen. Der bayerische Episkopat besteht aus zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen. Dem Erzbischofe von München-Freising sind als Suffraganbischöfe die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg, dem Erzbischofe von Bamberg die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt und Speyer unterstellt. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden vom Könige ernannt, erhalten vom Papste die kanonische Einsetzung und leisten alsdann in die Hand des Königs den Eid der Treue. Ihre Einkünfte beziehen sie aus der Staatskasse. Als beratende Organe stehen den Erzbischöfen und Bischöfen die Domkapitel zur Seite; diese sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstgesetzgebung und Vermögensfähigkeit. Die Ordinariate sind von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diözesanangelegenheiten mit Ausschluß der Ehestreitigkeiten eingesetzte Verwaltungsbehörden, die sich aus zwei Abteilungen, dem Generalvikariate und dem Allgemeinen geistlichen Räte zusammensetzen. Jede Diözese zerfällt in mehrere Dekanate; die kanonisch eingesetzten Geistlichen eines solchen Bezirks bilden das Rural- oder Landkapitel; die Vorstände derselben — Dekane — sind vollziehende Organe und Stellvertreter des Ordinariats. Die Einteilung der Pfarrsprengel, die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfarreien kann in Bayern von den Diözesanbischöfen nur im Einverständnisse mit dem Könige vorgenommen werden. Die Besetzung der Pfarreien geschieht für diejenigen Stellen, auf welche herkömmlich die bayerischen Landesfürsten oder nicht mehr bestehende geistliche Körperschaften präsentierten, durch königliche Ver-

leihung, der die bischöfliche Einsetzung folgen muß. Alle Privatpräsentationen unterliegen der landesherrlichen Bestätigung. Die Übertragung aller Pfarr- und selbständigen Prediger- und Seelsorgerstellen ist durch das befriedigende Bestehen einer Prüfung (Pfarrkonkurs) bedingt.

Nach protestantischem Kirchenrechte ist der Landesherr zugleich Inhaber der Kirchengewalt. Nach dem Bayerischen Verfassungsrechte übt der König sein oberstes Episkopat über die evangelisch-lutherische Kirche diesseits des Rheines durch ein selbständiges Oberkonsistorium mit dem Sitze in München und über die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz durch ein Konsistorium zu Speyer aus. Die evangelisch reformierten Gemeinden diesseits des Rheines unterstehen dem Oberkonsistorium in München und werden in kirchlichen Angelegenheiten durch ein Moderamen geleitet, das aus einem von der reformierten Gemeinde gewählten und vom Oberkonsistorium bestätigten Assessor reformierten Bekenntnisses besteht. Das Oberkonsistorium besteht aus einem vom Könige ernannten geistlichen oder weltlichen Präsidenten, drei geistlichen Räten und einem weltlichen Rate und dem notwendigen Unterpersonale. Der Wirkungskreis des dem Kultusministerium unterstellten Oberkonsistoriums erstreckt sich auf die innere Kirchenpolizei, die inneren Kirchenangelegenheiten und die Ausübung des landesherrlichen Episkopats. Dem Oberkonsistorium sind die Konsistorien zu Ansbach (für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben) und Bayreuth (für Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Unterfranken) sowie das Dekanat München für Oberbayern unterstellt. Die Konsistorien bestehen aus einem Vorstände protestantischer Konfession (Regierungsdirektor oder ältester Regierungsrat der betreffenden Kreis-

regierung) sowie einem weltlichen und zwei geistlichen Räten; zu ihrem Wirkungskreise gehört vornehmlich die Aufsicht über Religionsunterricht, Kultus und Glaubenslehre, dann über die Dekane, Pfarrer und Pfarramtskandidaten. Die Konsistorialbezirke sind in Dekanatsbezirke mit einem aus den Kapitelsgeistlichen vom Könige ernannten Dekane als Vorstand eingeteilt. Dem Dekane sind alle Geistlichen und übrigen Kirchendiener des Bezirks unterstellt; sein Stellvertreter ist der von den Kapitelsgeistlichen gewählte Kapitels-senior. Die Pfarrämter sind meist mit einem, bei größerem Umfange mit mehreren Pfarrern besetzt, die dann gleichen Rang haben und sich nur durch die Bezeichnung „I., II., III. Pfarrer“ unterscheiden. Der I. Pfarrer ist parochus und führt die Pfarramtsgeschäfte. Wo die Mittel zur Bildung einer eigentlichen Pfarrei fehlen, bestehen Vikariate; die Pastoring der in katholischen Gegenden zerstreut wohnenden Protestanten (Diaspora) erfolgt durch Reiseprediger.

Zur Vertretung der Kirchengemeinde in kirchlichen Angelegenheiten bestehen aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Versammlungen und zwar:

- a) der Kirchenvorstand, der für jede selbständige Gemeinde aus der gesamten, in ihr angestellten Geistlichkeit und aus vier bis zwölf, auf je drei Jahre gewählten weltlichen Mitgliedern besteht;
- b) die Diözesansynode, die aus den Geistlichen eines Dekanatsbezirks und einer gleichen Anzahl ebenfalls auf drei Jahre durch die Kirchenvorstände aus ihrer Mitte gewählter, weltlicher Mitglieder sich zusammensetzt;
- c) die Generalsynode, deren Mitglieder geistliche und weltliche Abgeordnete und ein Abgeordneter der Universität Erlangen sind.

Die reformierten Gemeinden besitzen je ein eigenes Presbyterium, das durch Zuwahl ergänzt wird,

und an dessen Spitze der Pfarrer steht; jedes Jahr findet eine Synode statt, die aus den Pfarrern der reformierten Gemeinden und je einem, von den Presbyterien gewählten Ältesten gebildet wird.

In der unierten pfälzischen Kirche besitzt jede Gemeinde ebenfalls ein Presbyterium (Kirchenvorstand), das sich aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde und aus fünf bis zwölf Gemeindegliedern zusammensetzt. Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Dekanatsbezirks bilden die Diözesansynode, die aus den Pfarrern und Pfarrverwesern, den selbständigen Vikaren sowie aus gewählten weltlichen Abgeordneten der Pfarrgemeinden besteht; die Generalsynode setzt sich aus den erwählten Abgeordneten der Diözesansynoden zusammen und versammelt sich regelmäßig alle vier Jahre.

Als Privatkirchengesellschaften sind zurzeit anerkannt die Griechen, Israeliten, Mennoniten, Herrnhuter, Anglikaner, Irvingianer und Altkatholiken. Außerdem sind in größeren Städten freireligiöse Gemeinden gebildet und als Vereine behördlich genehmigt.

Die in Bayern bestehende einzige Gemeinde der griechisch-katholischen Kirche ist in München und wird von einem von der griechischen Regierung ernannten Archimandriten seelsorglich versehen.

Die Israeliten, die in unwiderruflicher Weise alle den Privatglaubensgesellschaften eingeräumten Rechte genießen, können beim Vorhandensein von mindestens zehn selbständigen männlichen Religionsgenossen eigene Kultusgemeinden bilden, eine Synagoge und einen eigenen Begräbnisplatz errichten und einen Rabbiner aufstellen. Die Kultusämter zerfallen in Rabbiner (humanistisch gebildet, nach entsprechendem Fachstudium geprüft und von der Kreisregierung bestätigt, aber ohne die Rechte öffentlicher Beamten),

Religionslehrer (als Volksschullehrer ausgebildet und als Religionslehrer geprüft), Vorsänger und Schächter.

Die Altkatholiken, denen im Jahre 1890 die Rechte einer Privatkirchengesellschaft bewilligt wurden, haben sich in Bayern in einen Landesverein mit dem Zentralsitze in München zusammengeschlossen. Die altkatholische Kirche steht unter einem von der Synode gewählten Bischof (zurzeit in Bonn); die einzelnen Gemeinden werden von selbständigen Geistlichen verseelsorgt.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens der öffentlichen Glaubensgesellschaften steht unter dem Schutze des Königs. Der Staat übt die Vormundschaft (Kuratel) über die Verwaltung des Kirchenvermögens aus. Die oberste Aufsicht auf alle Kultusstiftungen gehört zum Wirkungskreise des Kultusministeriums, die Oberkuratel steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Unterkuratel den Bezirksämtern und in den unmittelbaren Städten ebenfalls den Kreisregierungen zu. Das Kirchenvermögen jeder Pfarrkirche und jeder mit selbständigem Vermögen versehenen Nebenkirche ist einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, die aus dem Pfarrer als Vorstände, dem Bürgermeister oder einem Mitgliede der Gemeindeverwaltung womöglich desselben Bekenntnisses und aus zwei bis acht auf sechs Jahre gewählten Gemeindebürgern derselben Konfession besteht und die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen vertritt. Die Kirchenverwaltung wählt einen Kirchenpfleger, unter dessen bzw. des Kirchenverwaltungsvorstandes gemeinsamer Sperre alle Stiftungskassen stehen. Das Recht, Gemeindedienste zu fordern und Umlagen zu erheben, kommt den Kirchengemeinden gewohnheitsrechtlich zu. Nach Gesetz vom 15. August 1908 können die protestantische Kirche rechts des Rheines und die vereinigte protestantische

Kirche der Pfalz Kirchensteuern erheben. Das Gesetz ist ~~aber zurzeit noch nicht~~ in kraft getreten. Nachdem der Kirchengemeindeverfassung des rechtsrheinischen Bayerns jeder Rechtsboden fehlt, hat die Regierung dem Landtage zurzeit einen Entwurf für eine Kirchengemeindeordnung vorgelegt. In der Pfalz, woselbst die Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Presbyterium geführt wird und eigentliche Kirchengemeinden nicht vorhanden sind, haben für gewisse Kultuslasten, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, die politischen Gemeinden aufzukommen, falls letztere ohne Erhebung von Gemeindeumlagen Rentenüberschüsse haben; der ungedeckt bleibende Teil wird auf Beschluß des verstärkten Gemeinderats und nach Festsetzung durch das Bezirksamt bzw. die Regierung bzw. den König durch Umlagen erhoben.

Die Verwaltung des Pfründe Vermögens kommt dem Pfründe besitzer als Nutznießer zu; die Aufsicht führen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden, die Oberaufsicht das Kultusministerium. Die Herstellung der katholischen Pfründefassungen und die Regelung der Interkalarfrüchteverteilung katholischer Pfründen erfolgt durch die Kreisregierungen; für die protestantische Kirche geschieht dies durch die Konsistorien.

Der größte Teil der Streitsachen in bezug auf Kirchengemeindeverhältnisse und Kirchengemeindeumlagen, dann in bezug auf Pfründenutzung und -haftung der Pfründe besitzer wird auf dem Verwaltungsrechtswege entschieden.

Siebente Abteilung.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 23.

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht in die Zuständigkeit des Reichs fallen, liegt dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern ob, dem die bayerischen Vertreter bei den fremden Staaten unterstellt sind und das den Verkehr mit den fremden Vertretern am bayerischen Hofe unterhält.

Die bayerischen Gesandten, die zur Geltendmachung besonderer bayerischer Interessen den Reichsgesandten zur Seite stehen, werden auch bevollmächtigt, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten. Wo bayerische Gesandtschaften nicht bestehen, werden die bayerischen Interessen durch die Reichsgesandten vertreten. Gemäß der Reichsverfassung besitzt Bayern nur noch im Reichsgebiete einige dem genannten Ministerium unterstellte Konsulate, dagegen hat Bayern das Recht, auswärtige Konsuln zu empfangen und mit dem Exequatur zu versehen.

Das Recht, mit fremden Staaten in Vertragsverhandlungen zu treten und Verträge abzuschließen, steht Bayern innerhalb der durch die Zuständigkeit des Reichs gezogenen Schranken unbedingt zu. Alle Staatsverträge sind dem Landtage zur vorgängigen oder nachfolgenden Genehmigung vorzulegen.

Achte Abteilung.

Verhältnis Bayerns zum Reiche.

§ 24.

Das Königreich Bayern bildet auf Grund des Versailler Vertrages vom 23. November 1870 und der weiteren Vereinbarungen vom 8. Dezember 1870 sowie der einen wesentlichen Bestandteil der Bundesverträge bildenden Reichsverfassung vom 16. April 1871, zu welchen Verträgen der bayerische Landtag durch Gesamtbeschluß seine Zustimmung erteilt hat, unter Wahrung seiner Selbständigkeit und Souveränität und unter Zuerkennung gewisser Vor- und Sonderrechte einen Teil des Deutschen Reiches.

Zu den Vorrechten gehört der Vorsitz im Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der ständige Sitz im Bundesratsausschuß für Landheer und Festungen, das Recht auf sechs Bundesratsstimmen und das Recht auf den Bundesratsvorsitz überhaupt im Falle der Verhinderung Preußens.

Was die inneren Angelegenheiten anlangt, so bestimmt die Reichsverfassung im allgemeinen die Gegenstände, die der Regelung durch die Reichsgesetzgebung zugewiesen sind. Was hierbei nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist den einzelnen Staaten zur Besorgung überlassen. Von den der Reichszuständigkeit zugewiesenen Gegenständen hat sich

Bayern eine Reihe zur alleinigen Regelung vorbehalten, mit der Wirkung, daß das Reich nur dann zur Regelung befugt ist, falls Bayern auf sein Sonderrecht im einzelnen Falle ausdrücklich verzichtet. Diese Sonder- oder Reservatrechte Bayerns, die ohne Zustimmung Bayerns nicht aufgehoben werden können, sind folgende:

a) Hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern ist die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches ausgeschlossen. Dagegen umfaßt das bayerische Sonderrecht nicht das Freizügigkeitswesen, wohl aber das Verehelichungswesen, soweit es sich um die Regelung der polizeilichen Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit handelt. Wegen des innigen Zusammenhanges der Heimatgesetzgebung mit der Armengesetzgebung umfaßt das bayerische Sonderrecht auch die Gesetzgebung über das Armenwesen, so daß das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege in Kraft geblieben ist, während das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Bayern nicht eingeführt wurde.

b) Ein weiteres Sonderrecht besitzt Bayern in bezug auf das Immobilienversicherungswesen (s. oben S. 174). Hiernach können in Bayern Reichsgesetze über das Immobilienversicherungswesen nur mit dessen Zustimmung Geltung erlangen.

c) Die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Bieres und Branntweins steht nach der Reichsverfassung dem Reiche zu. Auch hier ist die Besteuerung des inländischen Bieres und Branntweins der bayerischen Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Bezüglich der Bierbesteuerung ist das Sonderrecht auch in seinem ursprünglichen Umfange und Bestande aufrechterhalten. Durch den Beitritt Bayerns in die Branntweinsteuergemeinschaft

ist dagegen das bayerische Sonderrecht in bezug auf die Branntweinbesteuerung beseitigt worden und das Reichsgesetz über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1884 auch in Bayern in Kraft getreten. Dieses Gesetz räumt aber Bayern doch wieder ein gewisses Sonderrecht insofern ein, als einige der für Bayern günstigen Bestimmungen ohne Zustimmung Bayerns nicht aufgehoben werden können.

d) Bayern hat ein Recht auf gesonderte Eisenbahnverwaltung und auf selbständige Post- und Telegraphenverwaltung. Dem Reiche steht nur die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, endlich über die Portofreiheiten, das Posttaxwesen und die Telegrammgebühren zu, in diesen drei Punkten ausschließlich der Regelung für den inneren bayerischen Dienst, dann die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns mit seinem nicht dem Reiche angehörigen Nachbarstaaten. An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern demgemäß keinen Anteil.

e) Umfassend sind die Sonderrechte Bayerns auf dem Gebiete des Militärwesens; siehe unten S. 220.

f) Die Zuständigkeit der Normaleichungskommission des Reichs ist für Bayern ausgeschlossen; siehe auch oben S. 182.

g) Bayern hat die Befugnis, einer Notenbank das Recht zur Ausgabe von Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark zu erteilen bzw. bis zu diesem Höchstbetrage die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die bestehende Notenbank zu erweitern; siehe oben S. 183.

Die Ernennung der bayerischen Bundesratsbevollmächtigten und die Erteilung ihrer Dienstes-

anweisungen steht dem Könige unter ministerieller Gegenzeichnung zu bzw. die Dienstesanweisung wird in seinem Auftrage von dem zuständigen Minister erteilt. Handelt es sich bei der Tätigkeit der Bundesratsbevollmächtigten um Angelegenheiten, die nach Reichsgesetz zur Zuständigkeit des Reichs gehören, so ist eine Mitwirkung des Landtags bei Erteilung der Dienstesanweisung an die Bundesratsbevollmächtigten nicht veranlaßt; steht dagegen die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf neue Angelegenheiten und das Aufgeben von Rechten, die bisher dem bayerischen Staate zugestanden hatten, in Frage, so erscheint die Mitwirkung des Landtags in allen Fällen notwendig, in denen ihm nach bayerischem Verfassungsrechte ein Mitwirkungsrecht auf solche Angelegenheiten eingeräumt ist. Dagegen kann die Gültigkeit der Abstimmung der Bundesratsbevollmächtigten nicht von einer nachträglichen Genehmigung des Landtags abhängig gemacht werden.

Neunte Abteilung.

Das Heerwesen.

§ 25.

Nach der Reichsverfassung unterliegt das Heerwesen der Reichsgesetzgebung und zwar auch bezüglich des bayerischen Heeres; doch nimmt Bayern auch hier gegenüber den anderen Staaten eine Sonderstellung ein. Die bayerische Armee bildet einen in sich abgeschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern; die Erhaltung der Organisation und Wahrung der militärischen Hoheitsrechte des Königs im Frieden sind ihr durch die Reichsverfassung und den Bündnisvertrag vom 23. November 1870 zugesichert.

Bayern trägt Kosten und Lasten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Befestigungen ausschließlich und allein und ist verpflichtet, für sein Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen den gleichen Geldbetrag, wie er nach Verhältnis der Kopfzahl für die übrigen Teile des Reichsheeres im Reichsmilitärvoranschlag angesetzt ist, zu verwenden. Die Verausgabung dieses Betrags wird durch Sondervoranschläge geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt, wobei aber im allgemeinen

die Ansätze der Voranschläge für das übrige Bundesheer als Richtschnur dienen. Der Fiskus des bayerischen Heeres ist der Landesfiskus, das den bayerischen Heereszwecken dienende Verwaltungsvermögen Staatsgut und eine Ersparung der bayerischen Heeresverwaltung Ersparung des bayerischen Staates. Der je auf ein Jahr bestimmte Sondervoranschlag für das bayerische Heer erscheint mit dem 1. April 1877 nicht mehr im allgemeinen Staatsvoranschlage, sondern wird dem Landtage gesondert vorgelegt und dann mit einem Gesetze, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern betreffend, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekanntgegeben.

Die Friedensstärke (Jahresdurchschnittsstärke) wird durch Reichsgesetz bestimmt. In bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung, Gebühren, Mobilmachung usw. besteht volle Übereinstimmung mit dem Reichsheere. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft des bayerischen Heeres oder eines Teiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch den König von Bayern. Im Kriege — und zwar vom Augenblicke der verfügbaren Kriegsbereitschaft an — tritt das bayerische Heer unter den Befehl des Kaisers. Die Verpflichtung der bayerischen Truppen, im Kriege den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den dem Könige zu leistenden Fahnen-eid aufgenommen. Dem König von Bayern als dem obersten Kriegsherrn der bayerischen Armee steht allein die Ernennung von Offizieren, der Erlaß von Verfügungen über alle Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, über die der Bündnisvertrag nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthält, endlich die Abstellung der bei den dem Bundesfeldherrn zustehenden Inspektionen wahrgenommenen Mängel zu.

Die bayerischen Festungen sind Landesfestungen. Die Anlage neuer Befestigungen in Bayern

kann nur auf Grund jeweiliger Vereinbarung des Reichs mit Bayern erfolgen. Solche Anlagen treten bezüglich des unbeweglichen Materials in bayerisches, bezüglich des beweglichen in Reichseigentum. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Bundesstaaten.

Die bayerische Heeresverfassung und Heeresverwaltung schließt sich der des preußischen Heeres enge an. Die verschiedenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden, wenn auch äußerlich gesondert erlassen, so doch inhaltlich den für das Reich erlassenen Bestimmungen vollständig angepaßt. Die Verwaltung und Leitung der bayerischen Militärangelegenheiten erfolgt durch das an der Spitze der Heeresverwaltung stehende Kriegsministerium, dem der Generalstab, die Generalinspektion der Armee, die Generalkommandos, die Intendanturen, die Feldzeugmeisterei und die besonderen Inspektionen, die Generalmilitärkasse und das Gendarmeriekorps unmittelbar unterstellt sind.

Nach der Friedensgliederung besteht das bayerische Heer aus 3 Armeekorps mit den Kommandositzen München, Würzburg und Nürnberg. Jedes Armeekorps besteht aus 2 Divisionen zu je 2 Infanteriebrigaden und 1 Feldartillerie- sowie, mit Ausnahme der 6. Division, zu je 1 Kavalleriebrigade. Das Heer zählt zurzeit 24 Infanterieregimenter, 2 Jägerbataillone, 1 Maschinengewehrabteilung, 11 Kavallerieregimenter, 12 Feldartillerie- und 2 Fußartillerieregimenter, 3 Pionier- und 1 Eisenbahnbataillon, 1 Telegraphendetachment (mit Kavallerietelegraphenschule), 1 Luftschifferabteilung und 3 Trainbataillone. An besonderen Inspektionen sind zu nennen: die Feldzeugmeisterei, die Inspektion der technischen In-

stitute und die Artillerie und Traindepotsinspektion unterstellt sind, die Inspektionen der Kavallerie, der technischen Institute, des Ingenieurkorps und der Festungen, der Militärbildungsanstalten, der Unteroffizierschule, der militärischen Strafanstalten und die Remonteinspektion. Als besondere Anstalten bestehen die Militärbildungsanstalten (Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, Kriegsschule, Kadettenkorps, Unteroffizierschule), der Operationskurs für Militärärzte, die Militärleherschmiede, die Gewehrfabrik und die technischen Institute (Geschützgießerei und Geschößfabrik, Artilleriewerkstätten, Hauptlaboratorium und Pulverfabrik), die Militärschießschule, die Equitationsanstalt, die Oberfeuerwerkerschule, die Artillerie- und die Traindepots, die Halbinvalidenabteilungen und das Genesungsheim Benediktbeuern.

Die Behörden der Militärgerichtsbarkeit, die nunmehr durch Reichsgesetzgebung geregelt ist, sind der Bayerische Senat beim Reichsmilitärgericht zu Berlin, die Oberkriegsgerichte bei jedem Generalkommando, die Kriegsgerichte bei jeder Division bzw. bei der 8. Infanteriebrigade in Metz und dem Gouvernement Ingolstadt. Berufungsinstanz für die Kriegsgerichte sind das Oberkriegsgericht in München für die 1. und 2. Division, das in Würzburg für die 3. und 4. Division und für die 8. Infanteriebrigade, das zu Nürnberg für die 5. und 6. Division und für das Gouvernement Ingolstadt. In München, Lechfeld, Germersheim, Hammelburg und Grafenwöhr bestehen für den Garnisonsdienst Kommandanturen mit einem durch den König ernannten Kommandanten; in Augsburg, Würzburg und Nürnberg werden die Garnisonsdienstgeschäfte durch den Garnisonsältesten besorgt, dem zu diesem Zwecke ein eigener Stab zugeteilt ist; in Ingolstadt besteht ein Festungsgouvernement.

Die wirtschaftliche Verwaltung des Heeres wird durch Intendanturen geleitet; bei jedem Armeekorps besteht eine Korpsintendantur (als Provinzialbehörden), und in Unterordnung unter dieselbe für jede Division eine Divisionsintendantur. Den Korpsintendanturen sind auch als Lokalbehörden die Garnisonverwaltungen, die Garnisonslazarette (in wirtschaftlicher Beziehung), die Militärbauämter und die Proviantämter unterstellt. Für die militärischen Institute besteht eine eigene Intendantur in München.

Das Kassenwesen des Heeres ist von dem übrigen Staatskassenwesen getrennt; unmittelbar unter dem Kriegsministerium steht die Generalmilitärkasse mit der Militärpensions- und der Militärfondskasse. Bei den Armeekorps bestehen in Unterordnung unter die Korpsintendanturen Korpszahlungsstellen. Für die Rechnungsprüfung des Heeres ist im Kriegsministerium eine besondere Rechnungsrevisionsstelle eingerichtet. Als Provinzialbehörde besteht weiter bei jedem Armeekorps ein Sanitätsamt, dem die Garnisonslazarette in ärztlicher und pharmazeutischer Beziehung unterstellt sind. Die laufenden Bedürfnisse der einzelnen Truppenkörper werden in Selbstbewirtschaftung befriedigt. Bei jedem Armeekorps besteht ein den Korpsintendanturen in rechnerischer Beziehung unterstelltes Bekleidungsamt.

Für die Zwecke des Heeresersatzwesens ist das Königreich in drei Armeekorpsbezirke eingeteilt, deren jeder einen Ersatzbezirk bildet, die wieder in Landwehrbezirke zerfallen. Innerhalb jedes Landwehrbezirks bildet jede unmittelbare Stadt und jeder Amtsbezirk einen Aushebungsbezirk. Die oberste Leitung des Ersatzwesens kommt dem Kriegsministerium gemeinsam mit dem Ministerium des Innern als Ministerialinstanz zu. Die Ersatzbehörde dritter Instanz für die Armeekorpsbezirke bildet der komman-

dierende General des Armeekorps gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten, der am Sitze des Generalkommandos seinen Amtssitz hat. Ersatzbehörden zweiter Instanz für die Infanteriebrigadebezirke sind die Oberersatzkommissionen, die aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Brigadekommandeur, und aus einem höheren, vom Staatsministerium des Innern ernannten Verwaltungsbeamten bestehen. Ersatzbehörden erster Instanz für die Aushebungsbezirke sind die Ersatzkommissionen, die aus einem Offizier, in der Regel dem Bezirkskommandeur, und dem Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörde oder seinem Stellvertreter bestehen. Für gewisse Obliegenheiten werden die Oberersatzkommissionen durch ein bürgerliches Mitglied, die Ersatzkommissionen durch vier bürgerliche Mitglieder, die aus den Bezirks- oder Gemeindeangehörigen von dem Distriktsrate oder den Gemeindebevollmächtigten gewählt werden, verstärkt. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit dieser Behörden und über das Ersatzgeschäft sind für Bayern dieselben wie für das übrige Reich. Jedem Landwehrbezirke ist ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur vorgesetzt, dem die Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes, die Listenführung und die Einberufung dieser Personen zukommt. Zur Unterstützung des Bezirkskommandeurs, dem ein Bezirksadjutant und das erforderliche Untersonal beigegeben ist, sind für die Hauptmeldeämter und für die Meldeämter Bezirksoffiziere, für die Kontrollbezirke Kontroll-offiziere aufgestellt.

Neben dem auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Heeresdienste besteht in umfassendem Maße ein auf vertragsmäßiger Verpflichtung des öffentlichen Rechts (freiwilligem Eintritte) sich gründender Heeresdienst, der alle entscheidenden Merkmale des gleichartigen bürgerlichen Staatsdienst-

verhältnisses aufweist und in rechtlicher Beziehung sich dem Heeresdienste im übrigen Reiche anschließt. Zu unterscheiden sind hier die Offiziere, einschließlich der Sanitätsoffiziere, die Kapitulanten und die Beamten der Heeresverwaltung.

Die Ernennung der Offiziere erfolgt durch ein vom König oder Reichsverweser unterschriebenes Patent, dessen Form beweist, daß der Rechtsgrund der Ernennung kein Vertrag, sondern ein Akt der Militärverwaltung ist. Der Offiziersaspirant tritt nach Erlangung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder nach Bestehen einer Prüfung (Fähnrichsprüfung) als Fähnrich (die Absolventen der königlichen Pagerie und des Kadettenkorps als Fähnriche) in das Heer ein, wird nach sechsmonatlicher Dienstzeit auf Grund eines Dienstzeugnisses zum Fähnrich ernannt, hat nach weiterer sechsmonatlicher Dienstleistung die Kriegsschule zu besuchen, worauf er die Offiziersprüfung abzulegen hat. Nach Bestehen derselben und nach erfolgter Wahl durch das Offizierkorps seines Truppenteils wird er zur Ernennung zum Leutnant in Vorschlag gebracht. Wer einen einjährigen Aufenthalt auf einer deutschen Universität nachweisen kann, kann von dem Besuche der Kriegsschule befreit werden; er hat aber mit den Besuchern der Kriegsschule die Offiziersprüfung abzulegen. Die Artillerie- und Ingenieuroffiziere haben außerdem nach 1 1/2 Jahren Truppendienst noch die Artillerie- und Ingenieurschule mit Erfolg zu besuchen. Die Beförderung der Offiziere erfolgt durch den König oder Reichsverweser nach den für die Ernennung gültigen Grundsätzen entweder nach dem Dienstalter oder auch außerhalb der Reihenfolge. Ein Recht auf Beförderung besteht nicht. Die Beendigung des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder gegen den Willen des Offiziers durch Erkenntnis,

mit oder ohne Ruhegehalt erfolgen. Sie kann bestehen: 1. in der Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes, 2. in der Stellung zur Disposition, 3. in der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunbrauchbarkeit, 4. in der Entlassung auf Grund eines militärstrafgerichtlichen oder ehrengerichtlichen Urteils. Bei der Verabschiedung kann die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erteilt werden; diese Erlaubnis ist später wieder entziehbar, nicht aber die Führung des Offizierstitels.

Die Rechte der Offiziere bestehen in dem Anspruch auf militärischen Rang, Ehrenbezeichnungen, Geldbezüge, insbesondere Gehalt; der Anspruch auf Gehalt ist aber nicht klagbar. Die Offiziere haben ferner Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen außerhalb des Garnisonsortes, dann auf Ersatz der Umzugskosten bei Versetzungen. Zur Verehelichung bedürfen sie der Genehmigung. Zur Wahrung der Standesehre bestehen Ehrenräte und Ehrengerichte. Die ehrengerichtlichen Sprüche unterliegen der königlichen Genehmigung.

Das Sanitätsoffizierkorps ist in Anbetracht seiner Rechte und Pflichten dem Offizierkorps der Armee gleichgestellt. Die für die besonderen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere bestehenden Vorschriften usw. regeln auch die gleichen Verhältnisse innerhalb des Sanitätsoffizierkorps. An der Spitze des Sanitätskorps steht als Chef desselben der Generalstabsarzt der Armee, der die Angelegenheiten des Sanitätskorps und das Medizinalwesen der Armee leitet und in dieser wie in persönlicher Hinsicht dem Kriegsminister unterstellt ist.

Eine weitere freiwillig übernommene Militärdienstpflicht ist die der Kapitulanten; es sind dies militärdienstfähige Personen, die sich verpflichten, nach erfüllter aktiver Dienstzeit noch eine bestimmte

Zeit als Unteroffiziere oder Gemeine im aktiven Heere zu dienen. Der Abschluß der Kapitulationsverträge ebenso wie die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt auf Grund von für die bayerische Armee im Einklange mit den übrigen Kontingenten erlassenen Bestimmungen.

Die Beamten der Heeresverwaltung zerfallen in Militärbeamte und Zivilbeamte der Militärverwaltung. Militärbeamte sind alle im Heere für das Bedürfnis des Heeres dauernd angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Beamten, die einen Militärrang haben; sie gehören zu den Militärpersonen. Man unterscheidet obere (höhere) Militärbeamte, die im Offiziersrang stehen, und untere Militärbeamte im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts. Zivilbeamte sind alle übrigen, bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, die hiernach nicht als Militärbeamte gelten. Bei den Zivilbeamten der Militärverwaltung unterscheidet man höhere, mittlere und untere Beamte. Die Voraussetzungen für den Dienst sind aktive Frontdienstfähigkeit, das Bestehen bestimmter Prüfungen und Schuldenfreiheit. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der oberen Militärbeamten erfolgt durch Allerhöchste Verfügung, die Anstellung der unteren Militärbeamten durch Bestallung, die Beförderung und Entlassung derselben durch die betreffende Provinzialbehörde bzw. das Kriegsministerium. Die Rechte bestehen in Anspruch auf Gehalt, Titel, Rang, Umzugskosten, Tagegelder und Fuhrkosten, Uniform und Ehrenbezeugung in Uniform. Die Pflichten bestehen in allgemeinen Standesplichten (Treuegehorsam, achtungswürdiges Verhalten, militärische Unterordnung) und den besonderen Dienstesplichten (Amtserfüllung, Amtsanwesenheit, Amtsverschwiegenheit). Zur Verhehlung ist die dienstliche Genehmigung erforder-

lich. Vor dem Dienstantritte ist ein Dienstleid zu leisten.

Zu den höheren Militärbeamten gehören die Militärjustizbeamten (Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht, Reichsmilitärgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte), die Militärintendanturbeamten (Korpsintendant, Oberintendanturräte, Intendanturräte, Intendanturassessoren), dann der Oberingenieur und die Ingenieure und Chemiker bei der Inspektion der technischen Institute, die Korpsstabsveterinäre und Stabsveterinäre, die Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker; zu den höheren Zivilbeamten der Militärverwaltung gehören die Wirklichen Geheimen Kriegsräte, die Geheimen Oberbauräte, die Geheimen Kriegsräte, die Intendanturbauräte und die Militärbauinspektoren. Die übrigen Beamten gehören teils zu den mittleren Beamten (Subalternbeamten), wobei aber auch die älteren derselben die Titel Geheimer Rechnungsrat und Geheimer Kanzleirat, Rechnungsrat oder Kanzleirat erhalten können, teils zu den Unterbeamten. Die mittleren Beamten sind zumeist im Kassenwesen, Rechnungswesen, Verpflegungswesen, Unterkunftswesen, Besoldungswesen, Bauwesen, Lazarettverwaltung, Remonteverwaltung, im formellen Kanzleidienste, als Militärgerichtsschreiber usw. beschäftigt; zu den mittleren Beamten gehören auch die Veterinäre und Oberapotheker. Zu den Unterbeamten gehören die Unterapotheker und Militärapotheker (die einjährig-freiwilligen Apotheker gehören ebenso wie die einjährigfreiwilligen Veterinäre zu den Personen des Soldatenstandes), dann die Waffenmeister und Regimentssattler, zu den unteren Zivilbediensteten die Kanzleifunktionäre, Portiers, Diener, Heizer, Aufseher und in ähnlichen Stellungen verwendete Personen.

Der Rang der einzelnen Klassen der Beamten

bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung oder Titelverleihung; für das Unterordnungsverhältnis besteht eine besondere Klasseneinteilung.

Endlich ist noch der Militärseelsorge Erwähnung zu tun. Dieselbe entbehrt noch der einheitlichen Regelung. Sie wird zum Teil von der örtlich zuständigen Pfarrgeistlichkeit, die für diese Tätigkeit Zulagen von der Militärverwaltung erhält, oder durch besonders betraute Geistliche besorgt, denen die Eigenschaft von etatsmäßigen Beamten zukommt und deren Dienstverhältnis nach Ablauf von drei Jahren unwiderruflich wird. Als Armeebischof gilt der Erzbischof von München-Freising.

Sachverzeichnis.

- Abgaben 127.
Aberkennung der Staatsangehörigkeit 25.
Abkürzung der Finanzperioden 13.
Ablehnung von Richtern 54.
Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherrn 13; — der Grundlasten 186.
Abmarkung 186.
Aborte 170.
Abstammung, Erwerb der Staatsangehörigkeit 24.
Achte Kur 9.
Adalbert, Prinz von Bayern 7.
Adel, 12, 27, landsäßiger 27, erblicher, persönlicher 27, standesherrlicher 29, Vorrechte d. A. 28.
Adelssachen 43.
Adelstitel, zeitliche Behinderung 28.
Adelige mit dem Prädikate von 27.
Adelsmatrikel 27.
Adelsverleihung durch den König 20.
Adjunkt 76.
Adoptionen 44.
Ämter 17.
Ärar 122.
Ärzte 45, 160, 168.
Ärztlicher Beistand 165; — Dienst 50; — Hilfe 161.
Äußeres, Ministerium 42, 43.
Agnatisch-linealische Erbfolge 14.
Agrikulturbotanische Anstalt 184.
Akademie der Wissenschaften 201; — der bildenden Künste 200; — der Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan 185, 200; — der Tonkunst 200.
Albrecht I., Straubing-Holland 4.
Albrecht V., 8.
Albrecht, Prinz von Bayern 7.
Alfons, Prinz von Bayern 7.
Almende 70.
Altkatholiken 212, 213.
Alzenau 2.
Ammersee 178, 179.
Amorbach 2.
Amper, Schifffahrt 179.
Amtsanwalt 50.
Amtsanwesenheit des Staatsdieners 61.
Amtsbürgschaftswesen 53.
Amtserfüllung des Staatsdieners 61.
Amtsgebäude 123.
Amtsgericht 48, 51.
Amtsgerichtsekretäre 50.
Amtsverlust 65.
Amtsverschwiegenheit des Staatsdieners 61.
Anglikaner 212.
Anlehen 142.
Anmeldewesen 157.
Anordnungen, polizeil. 152.
Ansbach 2.
Anstalt, Schließung derselben 153.

- Anstalten, militärische 223.
 Ansteckende Krankheiten,
 Anzeige derselben 168.
 Anstellungsprüfung 199.
 Anwärter auf ein Fideikom-
 miß 28.
 Anwaltszwang 55.
 Anzeige ansteckender Krank-
 heiten 168.
 Apotheker 45, 160; — Ein-
 jährig Freiwilliger 229.
 Apothekergremium 169.
 Apothekerwesen 169.
 Arbeiterkolonien 158.
 Arbeitermuseum 196.
 Arbeiterversicherung 165.
 Arbeitsgemeinde 160.
 Arbeitshäuser 158.
 Arbeitsvermittlung 45.
 Archimandriten 212.
 Archiv 202.
 Arealhaussteuer 129.
 Arm, weltlicher 206.
 Armee 220.
 Armeebischof 230.
 Armeekorps 222.
 Armenkasse 159.
 Armenhäuser 162.
 Armenlasten 162.
 Armenpflege, Mitwirkung der
 Gemeinden 83.
 Armenpflegschaftsrat 161.
 Armenwesen 44, 158, 217.
 Arnulf, Prinz von Bayern 7.
 Artilleriedepots 223.
 Artillerieinspektion 223.
 Artillerieschule 223, 226.
 Artilleriewerkstätten 223.
 Arrest von Gemeinde-Be-
 amten 95.
 Arzneimittelvekauf 169.
 Aschaffenburg 2.
 Assessor 210.
 Aufenthalt 157, im Aus-
 lande 25.
 Aufenthaltsanweisung 157;
 — verbot 157.
 Aufhebung der Grundlasten
 186.
 Auflauf 156.
 Auflösung des Landtags 37;
 — eines Vereins 154.
 Aufnahme eines Deutschen
 in Bayern 24.
 Aufrufe 155.
 Aufruhr 156.
 Aufschläge 143, 144.
 Aufseher 229.
 Aufsichtsrat 63.
 Aufwandsentschädigung 37.
 Aufzüge auf öffentl. Plätzen
 und Straßen 154; — der
 Feuerwehr, Kriegervereine,
 Sanitätskolonne 154.
 Ausbildung armer Kinder 161.
 Ausführungsgesetz zum B.
 G.B. 13.
 Aushebungsbezirk 224.
 Ausländer 31, 158; — Na-
 turalisation 25.
 Auslagen der Beamten 63.
 Ausmärkische Bezirke 85.
 Ausnahmegerichte 47.
 Ausrüstungsgegenstände der
 Feuerwehr 173.
 Ausschluß von Richtern 54.
 Aussteuerkassen 183.
 Austritt aus einer Kirche 204.
 Auswärtige Angelegenheiten
 215.
 Ausweisung 92, 116.
 Auszeichnungen 20.
 Bader 169.
 Bahn 178.
 Bahnmeister 180.
 Bahnstationen 179.
 Bank, königliche 183; — in
 Nürnberg 124.
 Banknoten 183, 218.
 Bankwesen 183.
 Barrikaden 155.
 Bauausgaben 137.
 Baubehörde, oberste 184.
 Baugewerksschulen 200.
 Bauinspektion 179, 180.
 Baukonstruktionsamt 179.
 Baukrankenkassen 165.

- Bauordnungen 171.
 Baupolizei 44, 170.
 Baupolizeibehörden 171.
 Baupolizeirecht 170.
 Bauten, beschäftigte Personen 171.
 Bauverständige 175.
 Bauwesen 52; — der Militärverwaltung 229.
 Bayerisches Gewerbemuseum 196.
 Bayern 4.
 Bayreuth 2.
 Beamte, Begriff 59, Begründung des Dienstverhältnisses 60, Pflichten 61, Rechtsbeschränkungen 62, Rechte 63, Beendigung des Dienstverhältnisses 65, Dienstaufsicht und Dienststrafrecht 66. B. der Heeresverwaltung 226, 228.
 Beamtengesetz 13, 59.
 Beerdigung 161.
 Befestigungen 220.
 Begnadigungen 44.
 Begräbnisplatz 170, 208.
 Begräbnispolizei 170.
 Behörden 38.
 Beigeordneter 93.
 Beistand, Beamter 63; — ärztlicher 165.
 Beitreibung der Steuern 136.
 Bekanntmachungen, Erlaubnis zum Anschlagen v. 155.
 Bekleidungsamt 224.
 Belagerungszustand 39, 153, 156.
 Beleidigungssachen 47.
 Belohnung an Beamte 61.
 Berchtesgaden 2.
 Bergämter 193.
 Bergbau 193.
 Bergbau u. Salinenwesen 192.
 Bergbehörden 193.
 Berggesetz, Zwangsabtretung 117.
 Berginspektionen 193.
 Bergrecht 192.
 Bergwerksgericht 193.
 Bergwerksverwaltung 193.
 Bergwesen 43.
 Berlin, Frieden 11.
 Beschau von Vieh, Nahrungsmittel usw. 170.
 Beschlagnahme von Schriften 155.
 Beschlagnahmte Sachen 124.
 Beschwerde 48, 56.
 Besitzveränderungsabgaben 124.
 Besoldung der Beamten 63.
 Besoldungswesen der Militärverwaltung 229.
 Betriebsanlage 130.
 Betriebsinspektion 179.
 Betriebskrankenkassen 165.
 Betriebswerkstätten 180.
 Betrunkene 116.
 Bettler 153.
 Betteln 158.
 Beurlaubtenstand 225; — Offiziere 227.
 Bewässerungsanlagen 174.
 Bewaffnete Macht 155.
 Beweislast 55.
 Beweiswürdigung 56.
 Bezirke, ausmärkische 85.
 Bezirksämter 51, 151.
 Bezirksärzte 51, 97, 161, 168.
 Bezirksärztliche Stellvertreter 168.
 Bezirksadjutant 225.
 Bezirksamtman 51.
 Bezirksamtsassessor 50, 51.
 Bezirksamtssekretär 51.
 Bezirksausschuß 185.
 Bezirksbaumeister 51.
 Bezirksgeometer 128.
 Bezirkskommandeur 225.
 Bezirksoffiziere 225.
 Bezirkstierärzte 187.
 Bieberstein 2.
 Bienenzucht, Landesinspektor 184.
 Bier 217.
 Bildende Künste, Akademie 200.

- Bildung 45, 52, 197; — Förderung derselben 201.
 Biologische Versuchsstation für Fischerei 192.
 Binnenseen 179.
 Birkenfeld 6.
 Bischof 34, 208, 209.
 Bischweiler 6.
 Bittgänge 154.
 Blödenanstalten 163.
 Börsenwesen 43.
 Bodensee 178, 179.
 Bodenzins 124.
 Brandenburg 4.
 Brandentschädigungen 174.
 Brandlegung 156.
 Brandversicherung der Gebäude 175.
 Brandversicherungsinspektor 175.
 Branntwein 217.
 Brantweinsteuergemeinschaft 217.
 Brauerei u. Landwirtschaft, Akademie 185, 200.
 Braunkohle 192.
 Brücken 177, 185.
 Brückenbauausgaben 137.
 Brückengelder 124.
 Brückenzoll 145, 178.
 Brückenau 2.
 Brunnen 174.
 Buchhandel 12, 13.
 Budget 39, 138.
 Bürgergemeinde 70.
 Bürgerl. Gesetzgebung 44.
 Bürgerliches Gesetzbuch, Ausführungsgesetz 13.
 Bürgermeister 73, 75, 80, 93.
 Bürgermeisterei 76, 151.
 Bulle, goldene 8.
 Bund, deutscher 10, 11.
 Bundesakte, deutsche 10, 29.
 Bundesangehörigkeit 13.
 Bundesgebiet 30.
 Bundesratsausschuß 216.
 Bundesratsbevollmächtigter 218.
 Bundesratsvorsitz 216.
 Chemiker der mil. techn. Institute 229.
 Chiemsee 178.
 Chirurgen 169.
 Christian I. Birkenfeld-Bischweiler 6; — II. Birkenfeld-Bischweiler 6; — III. Birkenfeld-Zweibrücken 6.
 Christof, Herzog in Bayern 6.
 Codex juris Bavarici criminalis 9; — Bavaris civilis 9; — juris Bavarici iudiciarii 9.
 Dampfgefäße 172.
 Dampfkessel 45, 172.
 Dampfschiffahrt 46, 124, 178, 179.
 Deutsche Bundesakte 29.
 Deutsche, Aufnahme in Bayern 24.
 Deutsches Reich 13.
 Dekanatsbezirke 211.
 Dekan 211.
 Dekanat 209, 210.
 Diaspora 211.
 Diener 229.
 Dienst, ärztlicher 50.
 Dienstabzeichen 63, 65; — verlust 68.
 Dienstaufsicht 44, 66.
 Dienstaufwandsentschädigung der Beamten 63.
 Dienstaustritt 65.
 Dienstboten 159.
 Diensteid 62; — der Offiziere 229.
 Dienst Einkommen 65, Verlust 68.
 Dienstenthebung von Gemeindebeamten 95.
 Dienstentlassung 65, 67, 68; — von Gemeindebeamten 95.
 Dienstgründe für Beamte 137.
 Dienstordnung 52.
 Dienstpflichten der Offiziere 228.
 Dienststrafrecht 66, 93, 94.

- Dienstübersicht 52.
 Dienstunbrauchbarkeit 227.
 Dienstvergehen 66 f.
 Dienstwohnung f. Beamte 137.
 Diozesansynode 211, 212.
 Diözese 209.
 Direktor d. Kreisregierung 52.
 Dispensationen 44.
 Disposition, Stellung zur 227.
 Divisionsintendantur 224.
 Distriktsarmenfond 147.
 Distriktsarmenpflege 162.
 Distriktsausschuß 95, 99, 147.
 Distriktsgemeinden 44, 72, 95, 147.
 Distriktshaushalt 100.
 Distriktskassier 100.
 Distriktpolizeibehörden 151, 197.
 Distriktpolizeiliche Vorschriften 109.
 Distriktsrat 26, 95, 147.
 Distrikts schulbehörden 197.
 Distrikts schulinspektor 60.
 Distriktsstraßen 177.
 Distriktstierärzte 187.
 Distriktsumlagen 53, 100.
 Distriktsverwaltungsbehörden 51, 53.
 Disziplinarhof 49, 67, 68.
 Disziplinar kammern 49, 67.
 Disziplinargericht 67.
 Disziplinarstrafen 67.
 Disziplinar strafverfügungen gegen Rechtsanwälte in Verwaltungssachen 39.
 Domkapitel 209.
 Donauwörth 202.
 Durchlaucht, Titel 29.
 Ebenbürtigkeit 30.
 Edikte 12; — über die innern kirchlichen Angelegenheiten 203.
 Ehe 62.
 Ehefrau 163.
 Ehefrau eines Beamten 63.
 Eheschließung 163.
 Ehrenbezeugung 227.
 Ehrengerichte der Offiziere 227.
 Ehrenräte der Offiziere 227.
 Ehrenrechte der Beamten 63; — des Königs 18, 19; — der Mitglieder des Kgl. Hauses 22.
 Ehrenwache, Recht der Standesherrn 29.
 Ehrenzeichen, Verleihung 20; — Annahme fremder 26; — der Beamten 61.
 Eichamt 182.
 Eichmeister 183.
 Eichung 182.
 Eidliche Verpflichtung der Beamten 62.
 Einberufung des Landtags 37.
 Einjährig freiwillige, Apotheker u. Veterinäre 229.
 Einkommensteuer 46, 127, 133; — Freiheit des Kgl. Hauses 24.
 Eintritt in das Dienstverhältnis 60.
 Einziehung 153.
 Eisenbahn 124.
 Eisenbahnbataillon 222.
 Eisenbahndirektion 179.
 Eisenbahnrat 180.
 Eisenbahnpolizeirecht 180.
 Eisenbahnschuld 126.
 Eisenbahnverwaltung 218.
 Eisenbahnwesen 46, 178.
 Entbindung 23.
 Enteignung 117, 121.
 Enteignungsrechte 180.
 Enthebung eines Beamten 66.
 Entlassung auf Antrag 25; — des Landtags 37, 38; — von Offizieren 227.
 Entschädigung 67.
 Entscheidungen 56.
 Entwässerungsanlagen 174.
 Episkopat 21, 210.
 Equitationsanstalt 223.
 Erbfolge, agnatisch-linealische 14; — in Fideikommiss 28.
 Erbhöfämter 19.

- Erblicher Adel 27.
 Erblose Güter 124.
 Erbmonarchie 14.
 Erbprinz 22.
 Erbverbrüderung 8, 14.
 Erdbeben, Enteignung 121.
 Erdmessung, internationale Kommission 201.
 Erdstürze, Enteignung 121.
 Ergänzungssteuern 139.
 Erlaucht, Titel 29.
 Ermahnungen von Beamten 66.
 Ernennung des Ministers 40.
 Eröffnung des Landtags 37.
 Ersatzbehörde 224.
 Ersatzkommission 225.
 Erschießen 156.
 Erstgeburtsrecht 8, 14.
 Erwerbsgesellschaft, Beteiligung eines Beamten 63.
 Erziehung 45, 52.
 Erziehung armer Kinder 161; — der Prinzen 22; — religiöse 204.
 Erziehungsanstalten 162, 200.
 Erzbischof 34, 208, 209; — als Armeebischof 230.
 Eßwarenbeschau 170.
 Etatsmäßige Beamte 60.
 Etatswesen 53.
 Exequatur 215.
 Explosionsversicherung 174.
 Exponierter Bezirksamts-assessor 51.
 Fabrik, Zentralinspektor 195.
 Fabrikarbeiter 159.
 Fachschulen 200.
 Fähnriche 226.
 Fahnenjunker 226.
 Fahneneid 221.
 Familienfideikommiss 12, 28.
 Familienfideikommissmatrikeln 44.
 Familiengerichtbarkeit des Kgl. Hauses 47.
 Familiengesetze 10, 21.
 Familienrat 20.
 Familienstatut 22.
 Farben des Königs 19.
 Faßeichanstalten 182.
 Feldartilleriebrigade 222.
 Feldartillerieregimenter 222.
 Feldmesser 45.
 Feldpolizei 185.
 Feldwege 177.
 Feldzeugmeisterei 222.
 Ferdinand, Prinz v. Bayern 7.
 Ferdinand Maria, Kurfürst 9.
 Fernbleiben vom Dienste der Beamten 62.
 Festnahme bei Ertappung auf frischer Tat 116.
 Festungen 123, 221; — Inspektion 223.
 Festungsgouvernement 223.
 Feuerlöschordnung 172.
 Feuerlöschwesen 172.
 Feuerlöschwesensfond 174.
 Feuerordnung 9.
 Feuerpolizei 44, 170.
 Feuerpolizeirecht 171.
 Feuersgefahr, Enteign. 121.
 Feuerwehr 172; — Aufmarsch, Aufzüge ders. 154.
 Feuerwehrmänner 173; — Unterstützung ders. 173.
 Floßfahrt 173.
 Flüsse 179; — öffentliche 178.
 Flurgrenzen 185.
 Flurbereinigungsgesetz 186; — Zwangsabtretung 117.
 Flurbereinigungskommission 184.
 Fideikommissar 28.
 Finanzdienstpersonal 53.
 Finanzgesetz 138.
 Finanzkammer 52.
 Finanzkassen 140.
 Finanzministerium 42, 45, 122.
 Finanzperioden, Abkürzung 13.
 Finanzrechenschaftsbericht 53.
 Finanzrechnung 140.
 Finanzrecht 122.
 Finanzregalien 21.

- Finanzschulden 124.
 Finanzvermögen 123.
 Finanzverwaltung 51, 53; —
 Mitwirkung der Gemein-
 den 83.
 Findelkinder 91, 205.
 Fischerei 45, 173, 190; —
 biologische Versuchssta-
 tion 192.
 Fischereigenossenschaften
 192.
 Fischereigesetz, Ordnungs-
 strafen 115.
 Fischereirecht 191.
 Fischereivereine 192.
 Fische, Winterlager 192.
 Fischerkassen 192.
 Fischteiche, Jagd auf den-
 selben 190.
 Fischzucht, Landesinspektor
 184, 192.
 Fiskus 19, 122; — des bayer.
 Heeres 221; — Fiskus
 Prozesse Zwangsvoll-
 streckung 112.
 Fixierung der Grundlasten
 186.
 Förml. Gegenseitigkeit 32.
 Fond zur Förderung des
 Feuerlöschwesens 174.
 Forensen 31.
 Forstämter 123.
 Forstabteilung 52.
 Forstamtsassessor 123.
 Forstassistent 123.
 Forstbeamte 116.
 Forstberechtigungen 189.
 Forstfrevel 189.
 Forstgesetze 189.
 Forstliche Hochschule in
 Aschaffenburg 200.
 Forstliches Unterrichtswesen
 45.
 Forstmeister 123.
 Forstpolizei 45, 188; — be-
 hörde 188; — stelle 188.
 Forstwesen 46, 188.
 Forstwirtschaftl. Unfall- u.
 Krankenversicherung 166.
 Fortbildungsschule 200.
 Frankenthaler Kanal 46, 179.
 Franz Joseph Herzog in
 Bayern 6.
 Franz Prinz von Bayern 7.
 Frauen als Studierende 200.
 Freibriefe 9.
 Freiherrn Titel 27.
 Freireligiöse Gemeinde 212.
 Freizügigkeit 157.
 Fremde 30, 85, 153.
 Fremdenbücher 157.
 Fremdenpolizei 157.
 Friedensgericht 47.
 Friedensstärke 221.
 Friedrich, Bayern Lands-
 hut 4.
 Friedrich I. Kaiser 2.
 Friedrich I. Simmern Spon-
 heim 5.
 Friedrich III. Kurpfalz 5.
 Friedrich Parkstein 6.
 Friedrich von der Pfalz 8.
 Frostschädenversicherung
 174.
 Fürsorgepflicht 160.
 Fürsten 12, 27.
 Fürstliche Familie, Kammer
 der Reichsräte 34.
 Fugger 2.
 Fußartillerieregimenter 222.
 Gärten für Beamte 137.
 Garnisonslazarette 224.
 Gartenbau, Landesinspektor
 184.
 Gasanstalten 182.
 Gastwirte 157.
 Gebäudebrandversicherung
 175, 184.
 Gebiet des Staates 30.
 Gebietsveräußerungen 30.
 Gebietserwerbungen 30.
 Gebrauchswasser 174.
 Gebühren 20, 127, 145; —
 Verkehrssteuern 135.
 Geburtsfest des Königs 19.
 Gefälle 186.
 Gefängniswesen 50.

- Gegenzeichnung der Gesetze 43.
 Gegenseitigkeit, sachliche 31;
 — förmliche 32.
 Gehalt 26; — der Beamten 61, 63.
 Gehaltsbezüge 137.
 Gehaltsordnung 59, 64.
 Geheimes Hausarchiv 202;
 — Staatsarchiv 202.
 Gehilfen 196.
 Gehör, rechtliches 56.
 Gehorsamspflicht des Staatsdieners 61.
 Gehorsam gegen die Gesetze 26.
 Geisteskranke 160, 161, 163.
 Geistige Unfähigkeit eines Beamten 66.
 Geldbezüge der Offiziere 227.
 Geldforderungen, Zwangsvollstreckungsverfahren 113.
 Geldstrafen 68; — von Gemeindebeamten 95.
 Geldwesen 183.
 Gelnhausen 8.
 Gemahlin des Königs 21; — der Prinzen 21.
 Gemeinde 70; — politische, Bürger 70.
 Gemeindeämter 76.
 Gemeindeangehörige 85.
 Gemeindeausschuß 73, 74.
 Gemeindebeamte 50; — Ruhestand 94; — Verweis 95; — Arrest 95; — Dienstenthebung 95; — Dienstentlassung 95; — Geldstrafe 95.
 Gemeindebehörde, Geschäftsgang 79.
 Gemeindebevollmächtigter 73, 74.
 Gemeindebezirk 84.
 Gemeindebürger 85.
 Gemeindebürgerrecht 85.
 Gemeindedienste 25, 143, 145.
 Gemeindedienstrecht 93.
 Gemeindeforensen 85.
 Gemeindegebäude, Versicherungspflicht 175.
 Gemeindegrenzen 184.
 Gemeindehaushalt 81.
 Gemeindekrankenhilfe 165.
 Gemeindekrankenversicherung 160, 165.
 Gemeindemarkung 84.
 Gemeindeplan 185.
 Gemeinderat 75.
 Gemeindegesetzungen 81.
 Gemeindesteuern 137, 143.
 Gemeindeumlagen 143.
 Gemeindeverbände, Zwangsvollstreckung 112.
 Gemeindeverbindungswege 177.
 Gemeindeverfassung 70.
 Gemeindevermögen 141.
 Gemeindeversammlung 74, 75.
 Gemeindewaldungen 189.
 Gemeindewege 185.
 Gemeindewesen 52.
 Gemeinde 228.
 Gemeingebrauch der Gewässer 173.
 Gemeingut 70.
 Gendarmerie 47, 151.
 Gendarmeriekorps 222.
 General Bergwerks und Salinenadministration 123.
 Generaldirektion der Berg- hütten und Salzwerke 193.
 Generaletat 46.
 Generalinspektion der Armee 222.
 Generalkommando 222.
 Generalkommission d. Kunst- sammlungen d. Staates 201.
 Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Samm- lungen des Staates 201; — der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns 201.
 Generalmilitärkasse 222, 224.
 Generalrat 72.
 Generalsekretär 42.
 Generalstab 222.

- Generalstabsarzt 227.
 Generalsynode 211, 212.
 Genesungsheim, Benedikt-
 beuern 223.
 Genossenschaften 49.
 Genossenschaftswesen 194.
 Genossenschaft, Beteiligung
 eines Beamten 63.
 Genußmitteluntersuchungs-
 anstalt 170.
 Georg der Reiche 9.
 Georg, Prinz von Bayern 7.
 Georgiritterorden 20.
 Gericht 44; — ordentliches 48.
 Gerichtsschreiberei 50.
 Gerichtsverfahren 47.
 Gerichtsverfassung 47.
 Gerichtsvollzieher 50.
 Gesamtministerium 17, 33.
 Gesandten 215.
 Geschäftsaushilfe 66.
 Geschäftsführung 81.
 Geschäftsgang der Gemeinde-
 behörden 79; — des Land-
 tags, Gesetz 33.
 Geschenke an Beamte 61.
 Geschichtl. Entwicklung 1.
 Geschloßfabrik 223.
 Geschützgießerei 223.
 Geschworne 34.
 Gesellenprüfungen 196.
 Gesellige Aufzüge 154.
 Gesellschaften 49.
 Gesetz 105; — verkündung 111.
 Gesetzentwurf 32, 39.
 Gesetzgebung, landwirt-
 schaftliche 186.
 Gesetz- und Verordnungs-
 blatt 45, 111, 124.
 Gesundheitskommission 169.
 Gesundheitspolizeiwesen 168.
 Gestütswesen 187.
 Getränkebeschau 170.
 Gewaltgeistl., Mißbrauch 207.
 Gewehrfabrik 223.
 Gewerbe 43, 194, 195; —
 Adelsverlust 28; — Be-
 amter 63; — Zentralstelle
 194, 195.
 Gewerbeassessoren 195.
 Gewerbeaufsichtsassistenten
 195.
 Gewerbeaufsichtsbeamte
 195.
 Gewerbegehilfen 157, 159.
 Gewerbegerichte 47, 194.
 Gewerbeinspektoren 195.
 Gewerbemuseum, bayrisches
 196; — pfälzisches 196.
 Gewerberat 195.
 Gewerbeprivilegientaxfond
 197.
 Gewerbesteuer 46, 127, 130.
 Gewerbesteuersachen 194.
 Gewerbliche Fortbildungs-
 schulen 200.
 Gewicht 182.
 Gewissensfreiheit der Unter-
 tanen 203.
 Glasversicherung 174.
 Glaubensbekenntnis, Wahl
 desselben 204.
 Glaubensgesellschaften 202.
 Glocken 206, 208.
 Gottesdienst 207.
 Goldene Bulle 8.
 Gräbereien 193.
 Grafen 12, 27; — Kammer
 der Reichsräte 34.
 Graphische Sammlung, Di-
 rektion 201.
 Grenzaufsichtspersonal 136.
 Grenzoberkontrolleur 136.
 Grenzregelungen 30.
 Grenzstreitigkeiten 30.
 Grenztierarzt 187.
 Griechen 212.
 Großjährigkeitserklärungen
 44.
 Großmeister 20.
 Grubenverwaltung 193.
 Gründer, Beamter 63.
 Grubenfeldabgaben 124, 127.
 Grundgefälle 123.
 Grundlasten 186.
 Grundlasten, Aufhebung,
 Fixierung, Ablösung 186.
 Grundrenten 123.

- Grundrentenablösungskasse 186.
 Grundrentenschuld 126.
 Grundsteuer 127.
 Güterstationen 179.
 Gutachtenabgabe durch Beamte 62.
 Gutsherrliche Rechte 12.
 Gutsherrliche Gerichtsbarkeit 12.
 Gutszertrümmerung 187.
 Gymnasien 200.
 Häfen 178.
 Hagelversicherung 174, 184.
 Hagelversicherungsanstalt 175.
 Halbinvalidenabteilung 223.
 Hammelburg 2.
 Handel 43, 194; — Zentralstelle 194; — mit Vieh 45; — mit ländlichen Grundstücken 45; — mit Heilmitteln 45.
 Handelskammer 195.
 Handelsrichter 68.
 Handelssachen 49.
 Handlöhne 124.
 Hand- und Spanndienste 145.
 Handwerk 196; — Adelsverlust 28.
 Handwerksgehülfen, Stipendien 196.
 Handwerkszeichenschulen 200.
 Hauptamt, Mitglieder des Landesversicherungsamts in demselben 17.
 Hauptlaboratorium 223.
 Hauptmeldeämter 225.
 Hauptmünzamt 182.
 Hauptsalzamt 193.
 Hauptzollämter 136.
 Haus, Kgl. Ministerium 42, 43.
 Hausandacht 204.
 Hausgärten, Jagd 190.
 Haushalt des Königs 20.
 Hausierhandel mit Bäumen usw. 45; — mit Vieh 45.
 Hausiersteuer 130.
 Hausrück 2.
 Hausschatz 20.
 Haussteuer 127, 129; — Freiheit des Kgl. Hauses 24.
 Haussteuerverhältniszahl 129.
 Hausvertrag von Pavia 3, 8.
 Hebammen 169.
 Heeresangelegenheiten 45.
 Heeresdienst 225.
 Heeresleitung 47.
 Heeresersatzwesen 224.
 Heeresverfassung 222.
 Heeresverwaltung 47, 59, 222.
 Heerwesen 220.
 Heiligkeit der Person des Königs 19.
 Heilmittel 161, 165.
 Heilwesen 44.
 Heimat 88, 217; — verlust 91.
 Heimatangehörige 85.
 Heimatlos 91.
 Heimatschein 92.
 Heinrich, Prinz v. Bayern 7.
 Heinrich, Herzog 3.
 Heizer 229.
 Heizung 161.
 Hengst 188.
 Herren, vormals reichsständige 12.
 Herrenlose Sachen 124.
 Herrnhuter 212.
 Herrschaft, Gegenstände derselben 24.
 Herrscher 14.
 Herzogliche Linie 6, 23.
 Herzog in Bayern, Titel 22.
 Heubach 2.
 Hilfe, ärztliche 161.
 Hilpoldstein 6.
 Hinterbliebenenfürsorge 63, 65, 68.
 Hinterziehungsstrafen 115.
 Hochschulen 200; — technische 185; — tierärztliche 185.
 Hochzeitsgesellschaft 154.
 Hoher Adel 27.

- Hoheitsrechte 18.
 Holland 4.
 Holz für Beamte 137.
 Hof, Kgl. 19; — fremder 18.
 Hofämter 19.
 Hofbedienstete 19.
 Hofbräuhaus 123.
 Hofhalt des Königs 20.
 Hoffischerei 123.
 Hofräume, Jagd 190.
 Hofstaaten 19.
 Hof- und Staatsarchiv 43.
 Hof- und Staatsbibliothek in München 201.
 Hof- und Staatshandbuc h45.
 Hubertusorden 20.
 Hüttenämter 193.
 Hüttenverwaltung 193.
 Hufbeschlagsgewerbe 45.
 Humanistische Mittelschulen 200.
 Hunde 135; — halten 127.
 Hundesteuer 135.
 Hydrotechnisches Bureau 184.
 Hypothekenbankgesetz 45.
 Hypothek- und Wechselbank 183.
 Immobilienversicherungs-
 wesen 174, 217.
 Indigenat 12, 13, 24.
 Industrie 43, 194; — Unter-
 stützungsfond 196; — Zen-
 tralstelle 194.
 Infanteriebrigaden 222.
 Infanterieregimenter 222.
 Ingenieur der mil. techn.
 Institute 229.
 Ingenieurkorps, Inspektion
 223.
 Ingenieurschule 223, 226.
 Ingolstadt 4.
 Inneres, Ministerium 42, 44.
 Innere Verwaltung 51.
 Initiative, ständische 13.
 Innungen, Aufzüge und Auf-
 märsche 154.
 Innungsfach, Fortbildungs-
 schulen 200.
 Innviertel 2.
 Insekten, Versicherung gegen
 Pflanzenschäden 174.
 Insignien 19.
 Inspektionen 179.
 Inspektion des Artillerie- u.
 Traindepots 223; — der
 Festungen 223 f.; — des
 Ingenieurkorps 223; — der
 Kavallerie 223; — der Mi-
 litärbildungsanstalten 223;
 — der Remonten 223; —
 der militärischen Strafan-
 stalten 223; — der tech-
 nischen Institute 222, 223;
 — der Unteroffiziersschule
 223.
 Intendantur 222, 224.
 Intendanturassessoren 229.
 Intendanturbaurate 229.
 Intendanturräte 229.
 Interkalarfrüchteverteilung
 214.
 Internationale Erdmessung,
 Kommission 201.
 Invalidenversicherung 167.
 Jägerbataillon 222.
 Jagd 190, 45, 123; — Ver-
 steigerung 190.
 Jagdkarte 191.
 Jagdrecht 190; — Aufhebung
 186.
 Jagdschutz 191.
 Jagdverpachtung 190.
 Jahresrente 18.
 Johann von Neunburg-Ober-
 pfalz oder Neumarkt 5.
 Johann I., Herzog 6; — II.,
 Bayern-München 4.
 Joseph Klemens, Prinz von
 Bayern 7.
 Irrenanstalt 161, 163.
 Irvingianer 212.
 Israeliten 212.
 Justiz 47; — Ministerium 42,
 44.
 Kadettenkorps 200, 223, 226.
 Kaiser 221.

- Kaminkehrerwesen** 172.
Kaminkehrer 45.
Kammer der Abgeordneten 33, 35; — der Finanzen 52; — des Innern 52; — der Reichsräte 33, 34.
Kanäle 124, 177, 178, 179.
Kanzleibedürfnisse 137.
Kanzleidienst der Ministerien 42; — formeller 229.
Kanzleifunktionäre 229.
Kanzleirat. geheimer 229.
Kapitulanten 226, 227.
Kapitalrentensteuer 46, 127, 132.
Karl, Birkenfeld 6; — Prinz von Bayern 7; — Theodor, Herzog in Bayern 6; — IV. Theodor, Kurfürst von Bayern 4, 6, 8, 9.
Kasse 53.
Kassenwesen des Heeres 224, 229.
Kassenabteilung 52.
Kassenabteilungsvorstand 52.
Katholische Kirche 205, 208; — Kirchenangelegenheiten 12.
Katholisches Land 202.
Kaufmännische Fortbildungsschulen 200.
Kaufmannsgerichte 47, 194.
Kavalleriebrigade 222.
Kavallerieinspektion 223.
Kavallerieregimenter 222.
Kavallerietelegraphenschule 222.
Kehrfristen 172.
Kehrlöhne 172.
Kiesgruben, Zwangsabtretung 117.
Kinder 163; — der Beamten 64; — des Königs 20; — uneheliche 50.
Kirche 52; — Austritt 204; — Eintritt 204; — Übertritt 204.
Kirchenangelegenheiten, katholische 12; — protestantische 21; — Ministerium 42, 45.
Kirchendiener 208.
Kirchendienst 25.
Kirchengebäude, Versicherungspflicht 175.
Kirchengebet 19; — Recht der Standesherrn 29.
Kirchengemeinde 211.
Kirchengesellschaften 205; — private 206; — Beteiligung eines Beamten 63.
Kirchengewalt 210.
Kirchenpfleger 213.
Kirchenpolizei 210.
Kirchenvermögen 149; — Kuratel 213; — Verwaltung 213;
Kirchenverwaltung 213.
Kirchenvorstand 211, 212.
Kirchenwesen, Mitwirkung der Gemeinde 83.
Kirchenzucht 207.
Kirchliche Vereine 154.
Kirchhof 208.
Kleidung 161.
König 12, 21, 24; — Otto 17.
Königin 20; — Gemahlin 23, 24; — Witwe 21, 23, 24.
Königliche Bank 183.
Königliches Haus 21.
Königliche Hoheit 22; — Linie 23.
Königlicher Prinz 22.
Königreich seit 1805 10.
Königseid 15.
Körasschuß 188.
Körordnung 188.
Körperliche Unfähigkeit eines Beamten 66.
Körperschaften, Zwangsvollstreckung 112.
Körperschaftswaldungen 189.
Körschein 188.
Kognaten 14.
Kognatenfolge 15.

- Kommandantur 223.
 Kommissär 125.
 Kommunion 204.
 Kompetenzkonflikt 43, 49, 58.
 Kommunalverband 165.
 Konfessionen 202.
 Konfessionsschulen 198.
 Konfirmation 204.
 Konkordat 12, 203.
 Konkurrenzbahn 178 f.
 Konrad, Prinz von Bayern 7.
 Konsistorialbezirke 211.
 Konsistorium 210; — zu
 Speyer 21.
 Konstitution 1808 10.
 Kontrollbezirke 225.
 Kontrolloffiziere 225.
 Koppelfischerei 191.
 Korpsintendant 229.
 Korpsintendantur 224.
 Korpsstabsapotheker 229.
 Korpsstabsveterinäre 229.
 Korpszahlungsstellen 224.
 Kram und Laden, Adels-
 verlust 28.
 Krankenanstalten 162.
 Krankengeld 165.
 Krankenhilfe 160; — landes-
 gesetzliche 165.
 Krankenkassen 165.
 Krankenversicherung, land-
 u. forstwirtschaftliche 166.
 Krankheiten, ansteckende,
 Anzeige 168.
 Kreditwesen 194.
 Kreise 1, 46.
 Kreisamtsblätter 111.
 Kreisarchive 202.
 Kreisarmenpflege 163.
 Kreisausschuß 185.
 Kreisfischereiordnung 192.
 Kreisfiskalat 122.
 Kreisgemeinden 44, 72, 100,
 104, 148.
 Kreishilfskassen 184.
 Kreiskassen 140.
 Kreislastengesetz 72.
 Kreismedizinalausschuß 168.
 Kreisregierung 52, 53, 122.
 Kreisschulinspektoren 197.
 Kreisumlagen 53, 104, 148.
 Kreisunmittelbarkeit 75.
 Kreisvertretungen 72.
 Kriegervereine, Aufmärsche
 und Aufzüge 154.
 Kriegsakademie 223.
 Kriegsarchiv 202.
 Kriegsbereitschaft 221.
 Kriegsgericht 48, 223.
 Kriegsgerichtsräte 229.
 Kriegsministerium 42, 47,
 222.
 Kriegsnot, Enteignung 121.
 Kriegsräte, wirkl. geheime,
 geheime 229.
 Kriegsschule 223, 226.
 Kronämter 19.
 Kronanwälte 46, 122.
 Kronbeamte 16, 34.
 Krone, Verzicht 16.
 Kronenorden 20.
 Krongüter 17.
 Kronlehen 17.
 Kronobersthofmeister 19.
 Kronoberstkämmerer 19.
 Kronoberstmarschall 19.
 Kronoberstpostmeister 19.
 Kronprinz 22, 23, 39.
 Kulturrentenanstalt 186.
 Kulturtechnischer Dienst 185.
 Kultusministerium, Ministe-
 rium f. Kirchen und Schul-
 angelegenheiten 197.
 Kultusstiftungen 149.
 Kunstgewerbeschulen 200.
 Kunstsammlungen, wissen-
 schaftliche 201.
 Kuratel 22; — über d. Ver-
 waltung des Kirchenver-
 mögens 213.
 Kur, achte 9.
 Kurpfalz 1, 2, 5.
 Kurwürde 8.
 Länden 178.
 Laichschonstätten 192.
 Land 1.
 Landärzte 169.

- Landbauausgaben 137.
 Landesarchivwesen 44.
 Landesfarben 19.
 Landesfischereiordnung 192.
 Landesfischereiverein 192.
 Landesfreiheitserklärungen 9.
 Landesfremde 31.
 Landesgesetzliche Krankenhilfe 165.
 Landesgestüt 187; — Verwaltung 184, 187.
 Landesherrliche Haus 2.
 Landeshoheit 27, 29, 44.
 Landesinspektor für Milchwirtschaft 184, 187; — für Obstbau 184; — f. Fischzucht 192; — für Landwirtschaft 184; — f. Tierzucht 187.
 Landeskulturrentenkommission 184.
 Landeskulturrentenschuld 127.
 Landesordnung 9.
 Landespferdeversicherungsanstalt 176.
 Landespolizei 44, 52.
 Landespolizeibehörde 158.
 Landesschulkommission 45, 197.
 Landesstiftung, Wittelsbacher 196.
 Landestierarzt 187.
 Landestrauer 19.
 Landes- u. Polizeiordnung 9.
 Landesversicherungsamt 166; — im Hauptamt 17.
 Landesverteidigung 178.
 Landesverwaltung 51, 151.
 Landesverweisungen 157.
 Landesviehversicherungsanstalt 176.
 Landfriedensbruch 156.
 Landgericht 48, 49; — oberstes 48.
 Landgerichtsarzt 50, 168.
 Landkapitel 209.
 Landrat 25, 53, 72, 100, 148, 163.
 Landratsabschied 102.
 Landratsausschuß 103, 163.
 Landrecht 9.
 Landsäßiger Adel 27.
 Landsassen 31.
 Landshut 4.
 Landstraßen 45.
 Landstreicherei 158.
 Landstreicher 153.
 Landtag 13, 18, 32; — Auflösung 37; — Einberufung 37; — Eröffnung 37; — Entlassung 37; — Neuwahlen 38; — Schließung 37; — Session 38; — Verabschiedung 38; — Verlängerung 37; — Vertagung 37; — Sitzungsperiode 37.
 Landtagsabgeordnete 12.
 Landtagsversammlung 38.
 Landtagswahlgesetz 13, 35.
 Landwehrbezirke 224, 225.
 Landwirtschaft 45, 184; — und Brauerei, Akademie 185, 200.
 Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen 200; — Abteilung der techn. Hochschule 185; — Gesetzgebung 186; — Unfall- u. Krankenversicherung 166; — Unterrichtswesen 185; — Wanderlehrer 185.
 Landwirtschaftsrat 185.
 Lateinschulen 200.
 Lazarettverwaltung 229.
 Legitimation 25, 44; — Erwerb der Staatsangehörigkeit 24.
 Lehen 124.
 Lehensherrlichkeit 21.
 Lehenswesen 45.
 Lehrlinge 157, 159, 196; — Prämierung 196.
 Leichenbegängnis 154.
 Leichenordnung 170.
 Leichenpolizei 170.
 Leihanstalten 183.

- Leistungen, Zwangsvollstreckung 113.
 Leopold, Prinz v. Bayern 7.
 Leutnant 226.
 Linie, königliche 23; — herzogliche 23.
 Löschgeräte 172, 173.
 Lohnarbeiter 159.
 Lohndienst, Arbeitsverlust 28.
 Lokalbahnbetriebsleitung 179.
 Lokalmalzaufschlag 144.
 Lokalschulinspektionen 197.
 Lokomotivstationen 180.
 Ludwig der Reiche 9; — I., König 6, 7; — II. König 7; — II. der Strenge 3; — IV. der Bayer 3, 4, 8, 9; — V. von Brandenburg 4; — VI. v. Brandenburg 4; — III. Kurpfalz 5; — I. Zweibrücken-Veldenz 5; — Prinz v. Bayern 7; — Ferdinand, Prinz von Bayern 7; — I. Herzog 3, 6; — Herzog 6; — Wilhelm Herzog 6.
 Ludwigs-Donau-Main-Kanal 178.
 Ludwigskanal 46, 179.
 Ludwigsorden 20.
 Lüneviller Friede 1.
 Luftschifferabteilung 222.
 Lustbarkeitsabgaben 159.
 Luitpold Herzog 6; — Prinzregent von Bayern 7, 17; — Prinz von Bayern 7.
 Lutherische Kirche 206.
 Lyzeen 200.
 Macht, bewaffnete 155.
 Männliche Fortbildungsschule 200.
 Märkte 45.
 Magistrat 73, 79, 93, 151.
 Mahnverfahren 115, 137.
 Main-Schiffahrt 179.
 Majestät 22.
 Majestätsbeleidigung 19.
 Majestätsrechte d. Regenten 203.
 Malzaufschlag 127, 135.
 Mannesstamm 14.
 Mannlehen 19.
 Marktschreiber 74.
 Markungsgrenzen 185.
 Maschinenbeschädigungsversicherung 174.
 Maschinengewehrabteilung 222.
 Maschineninspektion 179, 180.
 Maschinenkonstruktionsamt 179.
 Maß 182.
 Maßregeln, vorsorgliche 54.
 Materialersparnisprämien d. Beamten 63.
 Max Emanuel, Herzog in Bayern 6.
 Maximilian I. Kurfürst 4, 8, 9; — III. Kurfürst 4; — II. König 7; — Joseph 6, 8, 9, 202; — Herzog von Bayern 8; — Herzogliche Linie in Bayern 6.
 Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft 20.
 Medialisierte, Rechtsverhältnisse 29.
 Medizinalwesen 52, 227.
 Mehrbedarf bei Steuern 139.
 Meister 196.
 Meldeämter 225.
 Mennoniten 212.
 Merkantilgericht 47.
 Messungsbezirk 128.
 Meteorologische Zentralstation 201.
 Michaelsorden 20.
 Mieter 157.
 Miethaussteuer 129.
 Mietzinsverlustversicherung 174.
 Milchwirtschaft, Landesinspektor 184, 187.
 Militärapotheke 229.
 Militärbauämter 224.
 Militärbauinspektoren 229.

- Militärbeamte** 228.
Militärbildungsanstalt, Inspektion 223.
Militärersatzgeschäft 47.
Militärfondskasse 224.
Militärgerichtsbarkeit 223.
Militärgerichtsschreiber 229.
Militärhoheit 220.
Militärjustizbeamte 229.
Militärintendanturbeamte 229.
Militärjustizbamte 66, 69.
Militärlasten 20, 47; — Freiheit des Kgl. Hauses 24; — der Standesherrn 30.
Militärleherschmiede 223.
Militär, Max Joseph-Orden 20, 27.
Militärpensionskasse 224.
Militärriechter 68.
Militärschießschule 223.
Militärseelsorge 230.
Militärstrafrecht 51.
Militärstrafrechtspflege 47, 51.
Militärwesen 218.
Militärverdienstorden 20.
Militärverfassung 12.
Militärverwaltung, Mitwirkung der Gemeinde 83.
Militärische Angelegenheiten 52.
Militärischer Rang 227.
Militärische Strafanstalten, Inspektion 223.
Miltenberg 2.
Minderjährigkeit 16.
Minister 40, 48; — Verantwortlichkeit 13; — d. Kgl. Hauses und des Äußern 19; — des Innern; — d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; — der Justiz; — der Finanzen; — der Verkehrsangelegenheiten; — Kriegsministerium.
Ministeranklage 32.
Ministerrat 42.
Ministerialamtsblätter 111.
Ministerialräte 42.
Ministerien, Personalstand 42.
Ministerien 40, 41; — des Kgl. Hauses u. d. Äußern 42, 43, 194; — des Innern 42, 44, 168, 171, 175, 183, 184, 187; des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 42, 45, 185, 197; — der Justiz 42, 44; — der Finanzen 42, 45, 188, 193; — für Verkehrsangelegenheiten 42, 46, 179, 181; — Kriegsministerium 42, 47.
Mißbrauch der geistlichen Gewalt 207.
Mitglieder des Kgl. Hauses 19; — weibliche des Kgl. Hauses 21.
Mittelschulen 200; — humanistische 197; — realistische 197.
Mittelbare Stadt 73.
Mittelbare Steuern 136.
Moderamen 210.
Monopolanstalt 175.
Moorkulturanstalt 184.
Mord 156.
Mosbach 5.
Motten 2.
Mündlichkeit des Verfahrens 56.
München 4.
Münzanstalt 124.
Münze 182.
Münzen 17.
Münzwesen 43.
Musterregister 49.
Muten 192.
Nachgeborene Prinzen 23.
Nachlässe an Gemeindeumlagen 146.
Nachlaß bei Steuern 136.
Nachsicht bei Steuern 136.
Nahrungsmittelbeschau 170.

- Nahrungs- und Genußmittel-
 untersuchungsanstalt 170.
 Namensfest des Königs 19.
 Naturalisation eines Nicht-
 deutschen 24, 25.
 Naturaliengrundgefälle 124.
 Naturalverpflegungssta-
 tionen 158.
 Neubauinspektion 179.
 Neuburg 6.
 Neumarkt 5.
 Neunburg 5.
 Nebenamt von Beamten 62.
 Nebenbezüge d. Beamten 63.
 Nebengeschäft d. Beamten 62.
 Nebentelegraphen 181.
 Nebenzollämter 136.
 Neuwahlen d. Landtags 38.
 Nichtbayern, Verheiratung
 mit einem Bayern 24.
 Nichtdeutscher, Naturalisa-
 tion 24.
 Nichtpragmatische Beamte
 60.
 Niederärztliches Personal
 169.
 Niederer Adel 27.
 Niederbayern 3, 9.
 Niederlassung 217.
 Nikolsburg 11.
 Normalanlage 130.
 Normaleichungskommission
 183, 218.
 Notare 17, 50, 60, 66.
 Notariat 44.
 Notenbank 183, 218.
 Notschlachtung von Rind-
 vieh und Ziegen 177.
 Notstand, Enteignungsrecht
 121.
 Notverordnung 108.
 Nürnberg 2, 47.
 Nuntius 209.
 Nutzungen an Bestandteilen
 d. Gemeindevermögens 141.
 Nutzungsgemeinde 70.
 Oberapotheker 229.
 Oberbauräte 229.
 Oberbayern 9.
 Oberberufungskommission in
 Steuersachen 46.
 Oberbergamt 193.
 Oberbergerrat 193.
 Obereigentum 186.
 Oberersatzkommission 225.
 Oberfeuerwerkerschule 223.
 Oberingenieur d. militärisch-
 technischen Institute 229.
 Oberintendanturräte 229.
 Oberkonsistorium 210; — zu
 München 21.
 Oberkontrollen 136.
 Oberkriegsgerichtsräte 229.
 Oberkriegsgericht 223.
 Oberkuratel siehe Kuratel
 213.
 Oberlandesgericht 48, 49.
 Oberlandstallmeister 187.
 Oberlehrer 198.
 Oberpfalz 5, 9.
 Oberpolizeil. Vorschriften
 108.
 Obermedizinalausschuß
 168.
 Oberrealschule 200.
 Oberregierungsrate 42.
 Obersthofmarschall 19.
 Obersthofmeister 19.
 Oberstkämmerer 19.
 Oberststallmeister 19.
 Oberste Baubehörde 184.
 Oberster Rechnungshof 17.
 Oberster Schulrat 197.
 Oberstes Landgericht 48.
 Oberstaatsanwalt 50.
 Obervormundschaft 22.
 Obsorge für entlassene Sträf-
 linge 158.
 Obstbau, Landesinspektor
 184.
 Öffentliche Flüsse 178; —
 Staatsgut 123.
 Öffentliche Sitten 52.
 Öffentlichkeit des verwal-
 tungsrechtl. Verfahrens
 56.
 Offiziant 51.

- Offiziere 221, 226; — des Beurlaubtenstandes 227; im O. range stehende Beamte, Standes- und Dienstespflichten 228.
 Offiziersaspirant 226.
 Offizierstitel 227.
 Operationskurs für Militärärzte 223.
 Orden 20; — bayrische 20.
 Ordenssachen 43.
 Ordentliche Gerichte 48.
 Ordinariat 209.
 Ordnungsstrafen 67, 115, — im Fischerei- u. Wassergesetz 115; — Vieh- u. Pferdeversicherungsanstalt 115; — b. Ungebühr 11g.
 Organisation der Verwaltungsbehörden 44.
 Ortsausschuß 75.
 Ortschaften 74.
 Ortsflur 84.
 Ortsgemeinden 44, 73, 141.
 Ortsgemeindestraßen 177.
 Ortsgeschenke 158.
 Ortskrankenkassen 165.
 Ortspferdeversicherungsverein 176.
 Ortspolizeibehörden 151.
 Ortspolizeiliche Vorschriften 81, 109.
 Ortsschulbehörden 197.
 Ortsstraßen 177.
 Ortsverweisungen 157.
 Ortsviehversicherungsverein 176.
 Otto, König 7, 17; — V. von Brandenburg 4; — der Erlauchte 3; — Heinrich v. Sulzbach I. u. Hilpoltstein 6; — Herzog und König von Ungarn 9; — König v. Griechenland 7; — Mosbach 5; — v. Wittelsbach 2, 3.
 Ottonische Handveste 9.
 Pagerie 226.
 Parallelbahnen 178.
 Paris, Friede 10.
 Partei 55.
 Parteieid 56.
 Parkstein 6.
 Papst 208.
 Paßwesen 43, 157.
 Patent der Offiziere 226.
 Patronatsrechte 38.
 Pavia 1; — Hausvertrag 3, 8.
 Perlenfischerei 124.
 Persönlicher Adel 27.
 Personalamt 179, 181.
 Personallisten 97.
 Personalstand der Ministerien 42.
 Pension 26, 137.
 Petitionen 32.
 Pfälzisches Gewerbemuseum 196.
 Pfalz 1, 2, 75; — Familienfideikommiss 28; — Neuburg 5; Vorrechte d. bayrischen Adelsfamilien 29.
 Pfarrämter 211.
 Pfarrei 209.
 Pfarrer 97, 101.
 Pfarrgebäude, Versicherungspflicht 175.
 Pfarrkonkurs 210.
 Pfarrsprengel 209.
 Pfarrvorstand 161.
 Pferde, umstehen Tötung 177.
 Pferdeversicherung 184.
 Pferdeversicherungsanstalt 176; — Ordnungsstrafe 115.
 Pferdezücht 187.
 Pflanzenkrankheiten, Versicherung 174.
 Pflanzenschäden durch Insektenversicherung 174.
 Pflasterzoll 145, 178.
 Pflege 161.
 Pflegekinder 205.
 Pfleger 75; — Beamter 63.
 Pflichten, allgemeine 12; — d. Staatsdieners 26, 61.
 Pfründen 124.

- Pfründefassungen 214.
 Pfründevermögen 149 f. 214.
 Philipp Ludwig, Neuburg 6.
 Pionierbataillone 222.
 Placet 203, 207.
 Plätze 220; — öffentl. Versammlungen usw. auf diesen 154; — Staatsgut 123.
 Plakate 155.
 Plenarentscheidungen 54.
 Politische Gemeinde 70.
 Polizei 151; — Mitwirkung der Gemeinde 83.
 Polizeiliche Anordnungen 152.
 Polizeiaufsicht 158.
 Polizeidirektion 151.
 Polizeigewahrsam 116.
 Portiers 229.
 Portofreiheiten 218.
 Post 46, 124, 180.
 Postämter 181.
 Postagenturen 181.
 Postanweisungskontrolle 181.
 Posthilfsstellen 181.
 Postställe 181.
 Postverwaltung 218.
 Posttaxwesen 218.
 Postwesen 46, 180.
 Prag, Frieden 11.
 Prämierung d. Lehrlinge 196.
 Präparandenschule 198.
 Präsident des protest. Oberkonsistoriums 34.
 Präzisionseichämter 182.
 Pragmatische Beamte 60.
 Präsentation 210.
 Predigerstelle 210.
 Presbyterium 211.
 Presse 12, 13.
 Preßburger Friede 1, 10.
 Preßerzeugnis 50.
 Preßpolizei 153, 155.
 Prinzen 21, 34.
 Prinzessinnen 21.
 Privatbäche 173.
 Privatdampfschiffahrtsbetrieb 47.
 Privateisenbahnen 179.
 Private Religionsgesellschaften 206.
 Privateisenbahnunternehmung 180.
 Privatflüsse 173.
 Privatfürstenrechte 22.
 Privatgewässer 173.
 Privatgottesdienst 206.
 Privatheilanstalten 45.
 Privatkirchengesellschaften 212.
 Privatpräsentationen 210.
 Privattelegraphen 181.
 Privatunterricht 199.
 Privatverlassenschaft 15.
 Privatwaldungen 189.
 Probstaien 208.
 Progymnasien 200.
 Protestantenedikt 203.
 Protestantische Gesamtgemeinde 12, 203.
 Protestantische Kirche 21.
 Protestantisches Kirchenrecht 210.
 Proviantämter 224.
 Prozesse, fiskalische 53.
 Prozessionen 154.
 Prüfung der Rechnungen 140.
 Pulverfabrik 223.
 Pyrbaum 202.
 Qualifikation 66.
 Quellen zur geschichtl. Entwicklung 8.
 Rabbiner 212.
 Rang des Beamten 63; — militärischer 227.
 Raub 156.
 Realgemeinde 70.
 Realgymnasien 200.
 Realistische Mittelschulen 197.
 Realschulen 200.
 Rechnungen 146.
 Rechnungsablage 140.
 Rechnungskammer 141.
 Rechnungshof 46, 141; — oberster 17.
 Rechnungsrat, Geh. 229.

- Rechnungsrevisionsstelle 224.
 Rechnungswesen 53; — der mil. Verwaltung 229.
 Rechte, allgemeine 12; — besondere 12; — gutsherrliche 12.
 Rechtliches Gehör 56.
 Rechtsanwaltschaft 44.
 Rechtsbeschränkung der Staatsdiener 62.
 Rechtsgleichheit 27.
 Rechtskraft 56.
 Rechtsmittel 56.
 Rechtspflege 12; — Mitwirkung der Gemeinde 83.
 Rechtsverhältnisse, äußere 12; — der Mediatisierten 29.
 Recursus ab abusu 203.
 Reformierte Kirche 205.
 Regensburg 2.
 Regentschaft 16.
 Regentschaftsbeschlüsse 33.
 Regentschaftseid 17.
 Regentschaftsrat 17, 43.
 Regentenrechte 18.
 Regimentssattler 229.
 Regiebedürfnisse 137.
 Regierungsbezirke 1.
 Regierungsblatt 111.
 Regierungsfähigkeit 16.
 Regierungspräsident 52.
 Regierungsrat 42, 187, 195.
 Regierungsstellvertretung 18.
 Rehabilitationen 44.
 Reich 216.
 Reichsarchiv, allgemeines 202.
 Reichs-Deputationshauptschluß 1.
 Reichsgericht 48.
 Reichsgesetzgebung 13.
 Reichsmilitärgericht 223; — Senatspräsident 229; — Räte 229.
 Reichsräte 20, 24, 25, 30; — erbliche 28, 34; — lebenslängliche 34, 35.
 Reichsstadt Nürnberg 2.
 Reichsstandschaft 27, 29.
 Reichssteuern 136.
 Reichsvereinsgesetz 153.
 Reichsverfassung 216.
 Reichsversicherungsamt 166.
 Reichsverweisungen 157.
 Reichsverweser 20.
 Reichsverwesung 12, 16.
 Reichswürden 19.
 Reinhaltung der Gewässer 173.
 Reinlichkeit, öffentliche 170.
 Reisekosten d. Offiziere 227.
 Reklamationsamt 179.
 Rektor 200.
 Religiöse Erziehung 204.
 Religiöse Vereine 154.
 Religion 12, 45, 52.
 Religionsausübung d. Untertanen 203.
 Religionsedikte 203.
 Religionsgesellschaften, private 206.
 Religionsgesellschaft, Beteiligung eines Beamten 63.
 Religionslehrer 213.
 Religionswechsel 204.
 Remonteinspektion 223.
 Remonteverwaltung 229.
 Rentamt 51, 140.
 Rentamtman 51.
 Rentamtsassessor 51.
 Rentamtsdiener 52.
 Rentamtsgehilfe 52.
 Rentamtsoffiziant 52.
 Rentamtssekretär 52.
 Reserve bei Steuern 139. §
 Reservatrecht s. Sonderrecht.
 Rettungsgeräte 173.
 Revisionen 48.
 Revisionsamt 179, 181.
 Rhein, Bayern rechts d. R. 1.
 Rheinbund 10.
 Rheinbundakte 2, 29.
 Rheinschiffahrtsgerichte 47.
 Richter 17, 66, 68; — Ver- setzung 68.
 Richterämter 17.

- Rieder Vertrag 10.
 Rindvieh, Notschlachtung
 177; — Zucht 188.
 Ritter 27.
 Ritterschaft, unmittelbare 27.
 Rückvergütung der Ver-
 brauchssteuern 145.
 Rudolf I. 3, 5.
 Ruhegehalt 65; — des Be-
 amten 63; — Verlust 68.
 Ruhestand 64; — des Ge-
 meindebeamten 94; — Ver-
 setzung in denselben 227.
 Rupprecht III. 5; — Prinz
 von Bayern 7.
 Ruralkapitel 209.
 Saaleck 2.
 Sachliche Gegenseitigkeit 31.
 Sachverständiger 62.
 Säkularisation 1.
 Salinenrat 193.
 Salinenverwaltung 193.
 Salinenwesen 192.
 Salzburg 2.
 Salzlager 192.
 Sanitätsamt 224.
 Sanitätskolonne, Aufzug u.
 Aufmarsch derselben 154.
 Sanitätsoffiziere 226.
 Sanitätsoffizierskorps 227.
 Sanktion 105.
 Schächter 213.
 Schatullgut 21.
 Schenkungen 159.
 Schiedsgericht 47, 167.
 Schiedsrichter, Beamter 63.
 Schifffahrt 173; — auf der
 Amper und dem Main 179.
 Schleußen 177.
 Schließung einer Austalt 153;
 — des Landtags 37, 38.
 Schloßgebäude der Standes-
 herrn 30.
 Schöffen 34.
 Schürfen 192.
 Schulangelegenheiten, Mi-
 nisterium 42, 45.
 Schulbedarf 199.
 Schuldienst 25.
 Schulen, Aufzüge und Auf-
 märsche 154.
 Schulgebäude, Versiche-
 rungspflicht 175.
 Schullehrerseminar 198.
 Schulpraxis 198.
 Schulrat 45; — oberster 197.
 Schulsprengel 198.
 Schulversäumnisse 199.
 Schulverweser 198.
 Schulwesen 197; — Mitwir-
 kung der Gemeinde 83.
 Schutzmannschaft 151.
 Schwangere 160.
 Schwurgericht 50.
 Seen 178; — Jagd 190.
 Seelsorgestelle 210.
 Selbstverwaltung der Ge-
 meinden 80.
 Senat 53, 54, 200, 223.
 Senatspräsident beim Reichs-
 militärgericht 229.
 Session des Landtags 38.
 Sicherheitspolizei 44, 153.
 Siegel 19.
 Siegelmäßigkeit 12, 13.
 Siegfried, Herzog 6.
 Simmern-Sponheim 5; —
 Zweibrücken 5.
 Simultanschulen 198.
 Sitzungsperiode des Land-
 tags 38.
 Sitten, öffentliche 52.
 Sondergerichte 47.
 Sonderinteresse bei Ge-
 meindebeschlüssen 79.
 Sonderrecht für Bayern 217;
 — f. Post- u. Telegraphen-
 wesen 181.
 Sondervoranschläge 138.
 Sonntagsruhe d. Beamten 61.
 Sonntagsschule 199.
 Soolquellen 192.
 Spanndienste 145.
 Sparkassen 162, 183.
 Sparkassenwesen 183.
 Spezialetat 138.
 Sponheim-Simmern 5.

- Sportliche Aufzüge 154.
 Spritzen 173.
 Staat 14.
 Staatsabgaben 127.
 Staatsämter 38.
 Staatsärar 97, 122.
 Staatsangehörige, Pflichten derselben 26.
 Staatsangehörigkeit 13, 24;
 -- Verlust derselben 25;
 -- Aberkennung ders. 25.
 Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft 50, 54, 55.
 Staatsauflagen 33.
 Staatsaufsicht 81.
 Staatsaufwand 53.
 Staatsausgaben 137.
 Staatsbeamte 59.
 Staatsbehörden 38.
 Staatsbibliothek in München 201.
 Staatsbudget 46.
 Staatsbürgereid 26.
 Staatsbürgerrecht 25.
 Staatsdiener 12, 59, 61; —
 Amtsanwesenheit 61; —
 Amtsverschwiegenheit 61;
 — Amtserfüllung 61; — Beschwerden 39; — Pflichten 61; — Rechtsbeschränkung 62; — Treuegehorsam 61; — Verhalten 61.
 Staatsdienst, 25, 59.
 Staatsdomänen 123.
 Staatseinkommen 53.
 Staatseinkünfte 46.
 Staatsfinanzvermögen 45.
 Staatsforste 123.
 Staatsforstwesen 188.
 Staatsgebäude, Versicherungspflicht 175.
 Staatsgebiet 30.
 Staatsgefälle 114.
 Staatsgerichtshof 41, 48.
 Staatsgewalt 15.
 Staatsgut 12, 123, 124.
 Staatshandbuch 45.
 Staatshaushalt 138.
 Staatsjagden 46.
 Staatsminister s. Minister.
 Staatsministerium s. Ministerium.
 Staatspolizei 44.
 Staatsrat 22, 24, 39, 40, 156;
 — im a. o. Dienste 40.
 Staatsrechtliche Angelegenheiten 52; — verhältnisse 12.
 Staatsrechnungswesen 138.
 Staatsschuld 124, 126.
 Staatsschuldentilgungswesen 125.
 Staatsschuldentilgungsplan 125.
 Staatsschuldenverwaltung 186.
 Staatsschuldenwesen 46.
 Staatssteuern 20.
 Staatsstraßen 177.
 Staatsverfassung 14.
 Staatsverlassenschaft 15.
 Staatsvermögen 122.
 Staatsverträge 215.
 Staatswaldungen 189.
 Staatswissenschaftl. Gegenstände 52.
 Stabsapotheker 229.
 Stabsveterinäre 229.
 Stadt 75; — mittelbare und unmittelbare 73.
 Stadtbezirksschulinspektion 198.
 Stadtmagistrat 51.
 Stadtrecht 9.
 Stadtschreiber 74.
 Städteverfassung 71.
 Städteverfassungsgesetz 75.
 Städtische Tierärzte 187.
 Ständeversammlung 12, 32.
 Ständische Initiative 13.
 Stammgestüte 187.
 Standesherrn, Ablösung der Steuern, Umlagen u. Zollfreiheit 13; — Kammer der Reichsräte 34.
 Standesherrlicher Adel 29.
 Standesherrl. Familien 44;
 — Vormundschaft 44, 49.

- Standesplichten der Offiziere 228.
 Standrecht 48, 156.
 Starnbergersee 178.
 Statistik 52; — des Landes 45.
 Stauanlagen 45.
 Stephan II. v. Bayern-Lands-
 hut 4; — III. von Bayern-
 Ingolstadt 4; — von Sim-
 mern Zweibrücken-Vel-
 denz-Sponheim 5.
 Stege 178, 185.
 Steinbrüche, Zwangsabtre-
 tung 117.
 Steinkohle 192.
 Sterbegehalt der Beamten 64.
 Sterbekassen 183.
 Steuerbewilligung 138.
 Steuerfreiheit des Königs
 24; — des Kgl. Hauses
 24; — der Standesherrn 13.
 Steuern 51, 127; — unmittel-
 bare, mittelbare 136.
 Steuernachlaß 136.
 Steuersachen, Oberberuf-
 ungskommission 46.
 Steuersimplum 28, 35.
 Steuerverhältniszahl 128.
 Stiftungen 149; — Zwangs-
 vollstreckung 112.
 Stiftungsgebäude, Versiche-
 rungspflicht 175.
 Stiftungsvermögen 142, 159.
 Stiftungswaldungen 189.
 Stiftungswesen 52.
 Stipendien, Handwerksge-
 hilfen 196.
 Sträflinge entlassene, Ob-
 sorge 158.
 Strafanstalten 123; — mili-
 tärliche, Inspektion 223.
 Strafgesetzgebung 44.
 Strafgesetzbuch v. 1813, 11.
 Strafnachlässe 44.
 Strafsachen 50.
 Strafversetzung 67, 68.
 Straßen öffentl., Aufzüge u.
 Versammlungen auf diesen
 154.
 Straßenbahnen 47, 179.
 Straßenbauausgaben 137.
 Straßengelder 124.
 Straubing-Holland 4.
 Studierende Frauen 200.
 Sturmschädenversicherung
 174.
 Subalternbeamte 229.
 Sühneverfahren 47.
 Sulzbach I, 6.
 Sulzbürg 202.
 Sustentationen 137.
 Synagoge 212.
 Tagesfortbildungsschulen
 200.
 Taggeld 37; — der Offiziere
 227.
 Tagelöhner 157.
 Tarifamt 179.
 Technikum in Nürnberg 200.
 Technische Hochschule 200;
 — Lehranstalten 200; —
 Institute 223; — Inspek-
 tion d. techn. Institute 223.
 Tegernseer Erklärung 203.
 Telegraph 124.
 Telegraphenämter 181.
 Telegraphendetachment
 222.
 Telegraphenkonstruktions-
 amt 181; — Verwaltung 218;
 — wesen 46, 180.
 Telegrammgebühren 218.
 Telephonämter 181.
 Telephone 46.
 Teschen 8.
 Testamentsvollstrecker, Be-
 amter 63.
 Thronfolge 12.
 Thronfolgefähigkeit 14.
 Thronfolgeordnung 14.
 Thronlehen 43, 46.
 Thulba 2.
 Tierärztliche Hochschule 185.
 200.
 Tiere töten 153.
 Tierzucht, Landesinspektor
 184, 187.

- Tirol 4.
 Titel der Beamten 20, 28, 61, 63, 65.
 Titelverlust 68.
 Titulatur des Königs 19.
 Tod des Beamten 65.
 Töten von Tieren 153.
 Tonkunst, Akademie 200.
 Trainbataillon 222.
 Traindepots 223.
 Traindepotsinspektion 223.
 Trauergeläute in den standesherrlichen Orten, Recht der Standesherrn 29.
 Treue gegen das Staatsoberhaupt 26.
 Treuehorsam des Staatsdieners 61.
 Trift 173.
 Triftanstalten 46, 123.
 Trinkwasser 174.
 Überschwemmungsgefahr, Versicherung 174.
 Übertritt in eine andere Kirche 204.
 Überweisung 158.
 Uferbenutzungsrecht 192.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 130, 131; — mit Zuchthengsten 45.
 Umlagen 147, 159.
 Umlagenfreiheit d. Standesherrn 13.
 Ummessungswesen 128.
 Umstehen von Pferden 177.
 Umzugsgebühren 137.
 Umzugskosten der Offiziere 227.
 Unfähigkeit der Beamten, geistige 66; — körperl. 66.
 Unfallfürsorge der Beamten 63.
 Unfallversicherung, land- u. forstwirtschaftliche 166.
 Ungebühr, Ordnungsstrafe 115.
 Ungehorsamsstrafen 114.
 Uneheliche Kinder 50.
 Uniform, Erlaubnis z. Tragen 227.
 Universität 101, 200.
 Universitätsrektorate 47.
 Unmittelbare Ritterschaft 27; — Stadt 73; — Steuern 136.
 Unwiderruflichkeit des Beamten 61.
 Unterapotheker 229.
 Unterbeamte 229.
 Unterkunftswesen der Militärverwaltung 229.
 Unterlassungen bei Zwangsvollstreckung 113.
 Unteroffiziere 228.
 Unteroffiziersschule 223; — Inspektion 223.
 Unterricht 45, 52, 197.
 Unterrichtsanstalt 200.
 Unterrichtswesen, landwirtschaftliches 185.
 Unterscheidungsalter 204.
 Unterstützungen d. Staatsdiener 137.
 Unterstützungswohnsitz 217.
 Untersuchungsanstalt f. Nahrungs- u. Genußmittel 170.
 Untertanen 24.
 Untertaneneid 26.
 Unverantwortlichkeit des Königs 19.
 Unverletzlichkeit d. Königs 19; — des Regenten 17.
 Urkunde für Beamte 60.
 Urlaub des Beamten 61, 63.
 Urteil d. Disz.kammern 67.
 Veldenz-Zweibrücken 5.
 Verabschiedung des Landtags 38.
 Verantwortlichkeit der Minister 13.
 Verbrauchssteuern 143, 144, 145; — Rückvergütung 145.
 Verbrecher 153.
 Verdienstorden der bayerischen Krone 20, 27; — vom hl. Michael 20.

- Verehelichung 25, 163; — der Offiziere 227, 228; — Erwerb der Staatsangehörigkeit 24.
 Verehelichungswesen 217.
 Verehelichungszeugnis 163.
 Verein, Auflösung desselben 154; — Zugehörigkeit der Beamten 62.
 Vereinspolizei 153.
 Vereinspolizeirecht 153.
 Verfassung 11, 73; — Gewähr derselben 12.
 Verfassungsänderungen 17.
 Verfassungsänderungsgesetze 106.
 Verfassungsbeschwerde 32, 33; — des Landtags 39.
 Verfassungseid 15, 26, 62.
 Verfassungsgesetze 106.
 Verfassungsurkunde 11.
 Verhaftung 34.
 Verhalten d. Staatsdieners 61.
 Verjährung von Dienstvergehen 67.
 Verkehrsamt 179.
 Verkehrsangelegenheiten Ministerium 42, 46, 179.
 Verkehrskontrollen 179, 181.
 Verkehrssteuern 127.
 Verkündung der Gesetze 111.
 Verlängerung d. Landtags 37.
 Verlagsamt 181.
 Verlassenschaftsverhandlungen 29.
 Verlust der Heimat 91; — der Staatsangehörigkeit 25.
 Vermächtnisse 159.
 Vermessungswesen s. Ummessung
 Vermittlungsamt 47.
 Vermögen, Zwangsrecht gegen dasselbe 116.
 Vermögensrechte 18, 20, 23; — des Beamten 63.
 Verordnung 105, 107.
 Verpachtung der Jagd 190.
 Verpflegungswesen der Militärverwaltung 229.
 Versailler Vertrag 216.
 Versäumnisurteil 56.
 Versammlung 154.
 Versammlungspolizei 153.
 Versetzung des Richters 68.
 Versicherung bei Maschinenbeschädigung, Mietzinsverlust, Frostschäden, Explosionsgefahr, Glas, Hagelschaden, Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschäden d. Insekten, Sturmschäden, Wasserleit., Überschwemmung, Waldbrand 174.
 Versicherungsamt 179.
 Versicherungsanstalt 167.
 Versicherungskammer 175, 184.
 Versicherungswesen 45, 174.
 Versitzgruben 170.
 Versteigerung der Jagd 190.
 Versuchsstation, biologische für Fischerei 192.
 Vertagung des Landtags 37.
 Verteilung v. Bestandteilen d. Grundstockvermögens 141.
 Verträge m. fremden Staaten 215.
 Vertretung im Verwaltungsverfahren 55.
 Verwalter 76.
 Verwaltung 51; — d. Heeres 224; — des Gemeindevermögens 142; — d. Kirchenvermögens 213; — Zwangsverfahren 112.
 Verwaltungsbehörden, Organisation 44.
 Verwaltungsgericht 53.
 Verwaltungsgerichtshof 17, 43, 44, 53, 68.
 Verwaltungsrechtspflege 53.
 Verwaltungsrat 63.
 Verwaltungsschulden 124.
 Verwaltungsvermögen 123.
 Verweigerung der Genehmigung v. Versamml. 154.
 Verweis 67, 68; — von Gemeindebeamten 95.

- Verzicht auf den Erwerb der Krone 16.
 Veterinäre 229.
 Veterinäre, Einjährig Freiwillige 229.
 Veterinärräte 187.
 Veterinärwesen 45, 52, 187.
 Veto 106.
 Viehbeschau 170.
 Viehversicherung 184.
 Viehversicherungsanstalt 176; — Ordnungsstrafen 115.
 Viehzucht 45, 187.
 Vikariate 211.
 Vizekönig 15.
 Völkerrechtliche Angelegenheiten 43.
 Volksbewegungen 153.
 Volksschulen 197, 198.
 Volksschullehrer 60.
 Volksschulpflicht 199.
 Volljährigkeit 23, 24.
 Voranschlag 146; — (Budget) 138.
 Vorführung bei Schulversäumnis, Militärpflichtiger, Dienstboten 116.
 Vormund, Beamter 63.
 Vormundschaft 30; — standesherrliche 44, 49.
 Vorrechte des Adels 28.
 Vorrückung im Gehalte 68.
 Vorsänger 213.
 Vorschriften, oberpolizeiliche 108; — Distriktpolizeiliche 109; — Ortspolizeiliche 109.
 Vorschußkassen 162.
 Vorsorgliche Maßregeln 54.
 Voruntersuchung 67.
 Vorzüge, bes. d. Königs 12.
 Wählbarkeit 35.
 Wählerlisten 37.
 Währungswesen 43.
 Waffe 152.
 Waffengewalt 155.
 Waffenmeister 229.
 Wagenamt 179.
 Wahl des Glaubensbekenntnisses 204.
 Wahlberechtigung 36.
 Wahlen der Gemeinden 77.
 Wahlergebnis 36.
 Wahlhandlung 36.
 Wahlkreiseinteilung 36.
 Wahlkommission 36.
 Wahlverfahren 36.
 Wahlvorstand 36.
 Wahlvorsteher 36.
 Wahlzettel 36.
 Waisengeld der Beamten 64.
 Waldbrandversicherung 174.
 Wallfahrten 154.
 Wanderauktionen 130.
 Wanderlager 130.
 Wanderlehrer, landwirtschaftliche 185.
 Wappen 17, 28.
 Warnungen 66.
 Wartboten 66.
 Wartegeld 64, 65.
 Wasserbauausgaben 137.
 Wasserbücher 173.
 Wassergefahr, Enteignung 121.
 Wassergenossenschaften 173.
 Wassergesetz 13; — Zwangsabtretung 117; — Ordnungsstrafen 115.
 Wasserkräfte 174.
 Wasserleitungen 173, 174.
 Wasserleitungsversicherung 174.
 Wasserpolizei 173.
 Wasserschau 173.
 Wasserstraßen 45, 174, 178.
 Wasserversorgungsbureau 184.
 Wasserwirtschaftsrat 174.
 Wechselordnung 9.
 Wege 178; — Staatsgut 123.
 Wegerecht 177.
 Wegzoll 145, 178.
 Wehrpflicht, Freiheit d. Kgl. Hauses 24; — der Standesherrn 30.

- Weibliche Fortbildungsschule 200; — Mitglieder des Kgl. Hauses 21.
 Weidedienstbarkeit 186.
 Weiderecht, Ablösung 186.
 Weihers 2.
 Weingüter 123.
 Weinbau, Landesinspektor 184.
 Weltlicher Arm 206.
 Werkstätteninspektion 179.
 Wertheim 2.
 Westfälischer Friede 8, 202.
 Wiederaufnahme des Verfahrens 56, 67.
 Wiedervergeltung 32.
 Wiener Friede 2; — Konferenzen 10.
 Wildbachverbauung 184.
 Wilh. I. Straubing-Holland 4.
 Wildschaden 191.
 Winterlager der Fische 192.
 Wirkungskreis der Gemeinden, übertragener 83.
 Wittelsbacher Landesstiftung 196.
 Witwe des Königs 21; — der Kgl. Prinzen 21; — der Beamten 64.
 Witwengeld der Beamten 64.
 Witwenkassen 183.
 Wittum 23.
 Wohltätigkeitsanstalten 162.
 Wohltätigkeitsvereine 161.
 Wohnung 17, 161.
 Wohnungsaufsicht 171.
 Wohnungsräumung, zwangsweise 116.
 Wohnsitz der Beamten 61.
 Wolfgang, Herzog 6.
 Würzburg 2.
 Zentralgemäldegalerie, Direktion 201.
 Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe 195.
 Zentralkassen 140.
 Zentralnebenfond für Industrie 197.
 Zentralstation, meteorologische 201.
 Zentralstaatskasse 140.
 Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel 194.
 Zeugnis f. Verhehlichung 163.
 Ziegen, Versicherung 177.
 Zinsen 137.
 Zivilbeamte der Militärverwaltung 228.
 Zivilliste 12, 18, 19, 20.
 Zivilstaatsdienst 59.
 Zölle 20, 136.
 Zollämter 136.
 Zollbeamte 116.
 Zollbegünstigung d. Standesherrn 30.
 Zollbehörden 114.
 Zollfreiheit des Königs 24; — des Kgl. Hauses 24.
 Zollfreih. d. Standesherrn 13.
 Zollverein 11.
 Zuchthausstrafe 66.
 Zuchthengst, umherziehen 45.
 Zuchtstiere 188.
 Zuchtverbände 187.
 Zunftverfassung 71.
 Zusammenkünfte, heimpl. 204.
 Zusammenrottungen 155.
 Zuständigkeitsstreite 57.
 Zwangsabtretung 117.
 Zwangsrechte g. der Person 112; — gegen d. Vermögen 116; — i. Wasserrecht 173.
 Zwangsstrafen 66.
 Zwangsvollstreckung 57, 113; — gegen den Fiskus 112; — gegen Stiftungen, Gemeinden, Körperschaften 112; — b. persönl. Leistungen u. Unterlassungen 113.
 Zwangsverwaltung 112.
 Zwangsw. Wohnungsräumung 116.
 Zweibrücken 2, 6; — Simmern 5; — Veldenz 5.

Nachtrag.

Nach Drucklegung sind durch die neueste Gesetzgebung bereits wieder verschiedene Änderungen eingetreten. Es wolle vermerkt werden:

- zu S. 50. Der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof führt jetzt den Titel Generalstaatsanwalt.
- zu S. 51. Das Kanzleipersonal der Bezirksämter setzt sich nun aus Bezirksamtssekretären und -Assistenten zusammen.
- zu S. 52. Die Kreisregierungen besitzen nunmehr statt der den Finanzkammern angegliederten Forstabteilungen eigene Kammern der Forsten. Ihre Referenten sind die Regierungs- und Forsträte. Die Kammer der Forsten hat alle auf das Forst-, Jagd- und Triftwesen bezüglichen Gegenstände zu bearbeiten, somit es nicht Angelegenheiten der reinen Finanzverwaltung sind (s. o. S. 123).
- zu S. 127. Zur Zeit unterliegen neue Gesetze über die verschiedenen unmittelbaren Steuern der Beratung des Landtags.
- zu S. 42. Als Beamte der Ministerien sind noch die Ministerialdirektoren zu nennen.
- zu S. 47. Die Gendarmerie steht nur in persönlicher und disziplinärer Beziehung unter dem Kriegsministerium (s. o. S. 151).
- zu S. 87. Z. 30 unten lies Gemeindeanstalten statt Gemeindeumlagen.
- zu S. 111. Z. 3 r. unten lies oberpolizeiliche Vorschriften statt ortspolizeiliche.

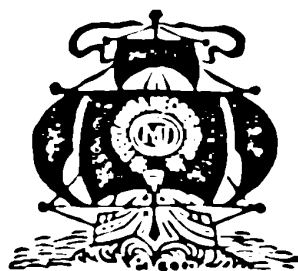


Das Staats- und Verwaltungsrecht
des
Königreichs Bayern

Von

Carl August von Sutner
Kgl. Bayer. Oberregierungsrat

Nachtrag bis Oktober 1911



Leipzig
Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung
1912

Nachtrag.

Das Wesentlichste aus der Gesetzgebung des Königreichs Bayern bis zum 1. Oktober 1911.

Zu S. 88. Dem nächsten Landtage wird ein Gesetzentwurf über die Aufhebung der Heimat und die Einführung des Unterstützungswohnsitzes vorgelegt werden.

Zu S. 93. Dem nächsten Landtag wird der Entwurf eines Gemeindebeamtengesetzes vorgelegt werden.

Zu S. 117 ff. Das Zwangsenteignungsgesetz hat durch Gesetz vom 13. August 10 eine Änderung dahin erfahren, daß die Möglichkeit der Enteignung zeitgemäß erweitert wurde. Ferner wurde die bisherige Bestimmung beseitigt, wonach der Grundeigentümer die Auferlegung einer Dienstbarkeit ablehnen und dafür die Abnahme des Eigentums des in Anspruch genommenen Grundstückteils verlangen konnte; nunmehr sind also auch zwangsweise Grunddienstbarkeiten möglich. Die Übernahme des Eigentums kann nur dann verlangt werden, wenn das Grundstück infolge der beanspruchten Dienstbarkeit für die Zwecke, denen es bisher diente, nicht mehr in geeigneter, wirtschaftlich nutzbringender Weise verwendet werden kann.

Zu S. 127. Die Steuergesetzgebung hat eine vollständig neue Regelung gefunden.

Als unmittelbare Steuern kommen nunmehr in Betracht: das Einkommensteuergesetz, Gewerbe-

steuergesetz, Kapitalrentensteuergesetz, Umlagen-gesetz, Besitzveränderungsabgabengesetz, Warenhaus-steuergesetz, Hundeabgabengesetz, dann das Gesetz, betr. die Änderung der Gesetze über die Grund- und Haus-steuer, und das Einführungsgesetz zu den Gesetzen über die direkten Steuern — sämtliche vom 14. August 1911.

Nach diesen Gesetzen ist das bayrische Steuer-system in Zukunft der Hauptsache nach auf der allgemeinen Einkommensteuer aufgebaut, die zum Steuermaßstabe die gesamten wirtschaftlichen Ver-hältnisse des Pflichtigen nimmt, daher sein gesamtes Einkommen nach Abzug seiner Schuldverbindlichkeiten als Einheit zu erfassen sucht, und dazu noch gewisse, seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse berücksichtigen läßt. Von der bisherigen, nur Arbeits- und Berufseinkommen erfassenden Einkommensteuer unterscheidet sich die neue Einkommensteuer haupt-sächlich dadurch, daß sie die Einkünfte aus Grund- vermögen (Grund- und Hausbesitz) Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und aus Arbeit und Beruf gleichzeitig und einheitlich erfaßt, die Roheinkünfte und ebenso die Ausgaben auf deren Erwerbung, Sicherung und Er- haltung (die sog. Betriebsausgaben) gleichmäßig nach dem wirklichen Anfall zu berechnen und schließlich uneingeschränkt alle Schuldzinsen, aber auch noch einzelne dauernde Lasten (z. B. Versicherungsprämien usw.) abzuziehen gestattet. Neben der allgemeinen Einkommensteuer, künftig kurzweg Einkommensteuer genannt, der künftigen Hauptstaatssteuer, bleiben aber die bisherigen Ertragssteuern für Grund- und Haus- besitz, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen zur an- gemessenen Vorausbelastung der im Vermögensbesitze begründeten höheren Leistungsfähigkeit mit er- mäßigten Steuersätzen, in verbesserter und zum Teil wesentlich veränderter Gestalt fortbestehen. Ein- kommensteuerpflichtig sind nach neuem Rechte mit

gewissen Einschränkungen nicht nur die natürlichen in Bayern wohnenden Personen, sondern auch juristische Personen und rechtsfähige Vereine, die in Bayern ihren Sitz haben, dann objektiv steuerpflichtig andere Personen für ihre Einkünfte aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in Bayern. In Anlehnung an das geltende Steuerrecht sind zahlreiche Befreiungen vorgesehen, so unter anderen insbesondere für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften usw. Steuerfrei sind auch natürliche Personen, deren steuerbares Einkommen (Reineinkommen nach Abzug aller Schuldzinsen usw.) nicht mehr als 600 Mark beträgt, ausgenommen die männlichen bayrischen Staatsangehörigen, deren steuerbares Einkommen mehr als 300 Mark beträgt, wenn sie nicht schon eine andere direkte Steuer von jährlich 50 Pfennigen entrichten (sog. Wahlrechtsparagraph). Einkommensteuerfrei werden ferner Stiftungen, Anstalten und Kassen, soweit ihre Einnahmen satzungsgemäß für Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wohltätigkeit, der öffentlichen Gesundheitspflege, dann für Zwecke der Wissenschaft und der Kunst und zu Unterstützungen in bestimmten Fällen dienen. Als Einkommen des Steuerpflichtigen gelten die gesamten Jahreseinkünfte in Geld oder Geldeswert mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und des Wertes der zum Haushalte verwendeten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs. Dieses Einkommen wird nach dem Stande am 1. Oktober des dem Steuerjahre vorhergehenden Jahres bemessen. Die Betriebs- und die Verbrauchsabgaben, die abgezogen werden dürfen, sind im Gesetz ausdrücklich aufgeführt; zu nennen sind davon insbesondere die Schuldzinsen, die Pacht- und Mietzinsen, die Ausgaben für Versicherungen usw. Aktiengesellschaften usw. können vor der Steuerberechnung 2 % der

eingezahlten Stammanteile bis zum Höchstbetrage von 50 % des Reinertrages abziehen. Der Steuertarif sucht einer Hauptaufgabe der neuen Gesetzgebung, der gerechteren Verteilung der Steuerlast zu entsprechen, indem er die kleinsten Einkommen vollständig frei läßt, kleinere Einkommen nur sehr gering veranlagt, die Minderleistungsfähigen tunlichst berücksichtigt, dagegen die Leistungsfähigen nach der Höhe ihrer Einkommen steigend stärker belastet. Bei Anwendung des Tarifs sind weitgehende Ermäßigungsvorschriften zu berücksichtigen. So bleibt bei Einkommen unter 1800 Mark das Einkommen der Ehefrau bis zu 400 Mark außer Ansatz. Der sog. Kinderparagraph sieht Erleichterungen vor, wenn bei geringem Einkommen Kinder zu ernähren sind. Außerdem kann bei Einkommen bis zu 6000 Mark wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse eine Ermäßigung gewährt werden. Die Veranlagung mit der Steuer erfolgt durch die Steuerausschüsse. Die Berufungs- und die Oberberufungskommission sind im wesentlichen in der bestehenden Einrichtung beibehalten. Von Bedeutung ist noch, daß überall einjährige Veranlagungszeiträume eingeführt, dagegen das Berichtigungsverfahren (Steuermehrungen und -minderungen usw.) auf wenige Fälle beschränkt wird. Steuernachholungen können auf zehn Jahre, bei Steuerhinterziehungen auf 20 Jahre zurück erfolgen.

Das Gewerbesteuergesetz baut die Steuer auf einer neuen Grundlage auf. Während bisher die Gewerbesteuer auf Grund eines Tarifs in eine Normalanlage und eine Betriebsanlage zerfiel, setzt sie sich in Zukunft aus einer Betriebskapitalanlage zusammen. Erstere trifft den Wert des Betriebskapitals, letztere den gewerblichen Reinertrag. Bei Gewerbetreibenden

mit weniger als 4000 Mark Betriebskapital bleibt die Betriebskapitalsanlage und bei solchen mit weniger als 1500 Mark Reinertrag auch die Ertragsanlage außer Ansatz. Für beide Anlagen enthält das Gesetz einen Tarif. Der Wert des Anlage- und des Betriebskapitals ist durch Berechnung und Schätzung nach dem Stande am 1. Oktober des Steuervorjahrs festzustellen. Schuldkapitalien werden nur in beschränktem Maße abgezogen; dagegen sind bestimmte Abzüge an Vorräten zulässig. Eine Sonderbesteuerung ist für Filialgeschäfte durch einen Zuschlag von 5 % zur Betriebskapitalsanlage vorgesehen. Frei von der Gewerbesteuer sind die Genossenschaften in dem Umfange wie bei der Einkommensteuer. Das Veranlagungsverfahren ist dem der Einkommensteuer angepaßt.

Die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt das Kapitalrentensteuergesetz im engsten Anschluß an die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer. Steuererklärungspflichtig ist, wer eine Kapitalrente von mindestens 70 Mark bezieht oder für das letzte Steuerjahr mit einer Kapitalsrente veranlagt war. Der Steuersatz ist gegen bisher wesentlich ermäßigt. Kapitalrenten von nicht mehr als 1000 Mark genießen bei kleinerem steuerbaren Gesamteinkommen Erleichterungen. Befreit von der Steuer sind Kirchengesellschaften und -gemeinden, Kultusgemeinden, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, ferner Witwen, geschiedene, verlassene und getrennt lebende Ehefrauen, dann vaterlose, minderjährige oder erwerbsbeschränkte Personen, wenn ihre steuerbare Kapitalrente nicht mehr als 400 Mark und ihr gesamtes steuerbares Einkommen nicht mehr als 800 Mark beträgt.

Die Grund- und Haussteuer bleibt in der Hauptsache vorerst unverändert. Dagegen werden die

Steuereinheiten statt bisher jeweils im Finanzgesetz (unbeschadet des Steuerbewilligungsrechts des Landtags) nunmehr in den Steuergesetzen selbst festgesetzt. Besondere Begünstigungen erhalten erneute Rebanlagen, in Waldgrundstücke umgewandelte Grundstücke von Gemeinden, Ortschaften und Waldbaugenossenschaften. Neu ist die Bestimmung, daß Grundsteuerbeträge in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden können, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gefährden würde. Die Steuernachlässe sind jetzt im Gesetze selbst geregelt. Hiernach kann Grundsteuernachlaß beansprucht werden, wenn infolge außerordentlicher Elementarereignisse die gewöhnliche Jahresrente mindestens um den vierten Teil beschädigt oder der Wert des zum Wirtschaftsbetrieb eines Landgutes dienenden beweglichen Inventars um mindestens den vierten Teil vermindert wurde. Die Haussteuerbefreiungen sind neu geregelt und außer auf Kultus-, Erziehungs- und Stiftungsgebäude auch auf die Gebäude der zur Durchführung der Arbeiterversicherung errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, dann auf Gebäude bestimmter Privaterziehungsanstalten, auf Gebäude zu Wohltätigkeits- und Gesundheitszwecken, auf Museen und öffentliche Denkmäler. Für die Haussteuer wird eine durchgehende Neuveranlagung in zehnjährigen Zeiträumen eingeführt. Die Ausgaben für Wasserzins, Kehr- und Fäkalienwegschaffung, Straßen- und Kaminreinigung sowie Versicherung der Gebäude gegen Brand und sonstige Schäden dürfen an der Mietrente abgezogen werden. Kleinwohnungsbauten sind auf längere Zeit steuerfrei. Für leer stehende Wohnungen wird auf Ansuchen Nachlaß gewährt. Steuerniederschlagung kann wie bei der Grundsteuer erfolgen.

Das Umlagengesetz paßt das Recht der gemeindlichen Verbände auf Erhebung von Umlagen dem neuen Steuerrecht an, nachdem bei der Gestaltung der Steuerreform die gemeindlichen Verbände nach wie vor auf Zuschläge zu den Staatssteuern verwiesen sind. Solange der Staat nicht zur Vermögensbesteuerung übergeht, teilen sich die gemeindlichen Verbände mit dem Staate nach wie vor nicht nur in die Steuerquellen des Einkommens, sondern auch in die Steuerquellen der Vermögenserträge. Während aber bisher die Gemeindeumlagen den verschiedenen Steuerarten nach gleichem Maßstabe zugeschlagen wurden, wird in dieser Richtung auf Grund der neuen Gesetzgebung ein durchgreifender Wandel eintreten. Die Kreisumlagen werden auch fernerhin, wie bisher, den einzelnen Steuerarten gleichmäßig zugeschlagen, dagegen geht die Reform bezüglich der Gemeindeumlagen, durch die künftig auch die Distrikumlagen durchgängig zu decken sind, während dies bisher vielfach nur Übung war, von dem Grundsatz aus, daß hier nicht bloß die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, sondern auch sein Interesse an den gemeindlichen Einrichtungen bis zu einem gewissen Grade mit zu berücksichtigen ist. Infolgedessen werden das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb in Zukunft mehr als das Kapitalvermögen und das Einkommen zu den gemeindlichen Umlagen herangezogen, was sich auch dadurch rechtfertigt, daß der Staat künftig nur mehr rund die Hälfte der bisherigen Ertragssteuern erheben wird. In dieser Beziehung bestimmt das Umlagengesetz, daß zu den Gemeindeumlagen die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer mit dem $2\frac{1}{2}$ fachen Betrage, die Kapitalrentensteuer mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage, sämtliche Einkommensteuern aber nur mit dem $\frac{1}{2}$ fachen Betrage herangezogen werden. Jedoch werden die Einkommensteuern, die

lediglich aus Berufseinkommen usw. herrühren, bei Beträgen von 8000 Mark aufwärts in progressiver Weise um ein Zehntel bis fünf Zehntel zum Zwecke der Umlagenberechnung erhöht.

Die drei weiteren Steuergesetze bezwecken, den Gemeinden neue Einnahmequellen zu erschließen und schon bestehende Einnahmequellen zu erweitern. Hier räumt zunächst das Besitzveränderungsabgabengesetz den Gemeinden die Befugnis ein, statt wie bisher ein Viertel der staatlichen Besitzveränderungsgebühren gemeindliche Besitzveränderungsabgaben bis zur Hälfte dieser Staatsgebühren zu erheben, also diese Abgabe gegen bisher zu verdoppeln. Außerdem werden durch das Gesetz auch die bisher abgabefreien Übergänge der sogen. grundstücksgleichen Rechte (Erbbaurecht, Bergwerkseigentum, Realgewerbeberechtigungen usw.) der Abgabe unterworfen; auch wird der Staat selbst in seinen rentierlichen Erwerbungen als abgabepflichtig erklärt; von der Abgabe befreit ist der Staat, wenn die an ihn übergehenden Grundstücke oder Rechte unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Zum Besitzveränderungsabgabengesetz erging eine Vollzugsanweisung durch MinBek. vom 15. August 1910, GVBl. 436.

Das Warenhaussteuergesetz überweist die bisherige staatliche Sondersteuer auf Warenhäuser vollständig den Gemeinden und verpflichtet sie zur Erhebung einer solchen Steuer nach bestimmten Sätzen. Die Warenhaussondersteuer betrug bisher $\frac{1}{2}$ —3 v. H. des Umsatzes. Dazu traten aber die Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, so daß sich eine Gesamtbelastung von rund 1—7 v. H. des Umsatzes ergab. Infolge der Umwandlung dieser Staatssteuer in eine Gemeindesteuer fallen künftig die Umlagenzuschläge hinweg. Der Steuersatz beträgt nunmehr 1 v. H. bei einem Geschäftsumsatze bis

zu 300 000 Mark und steigt auf 7 v. H. bei einem Geschäftsumsatze über 6 Millionen Mark. Für die Bemessung der Steuer innerhalb dieses Rahmens ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen. Nach oben begrenzt das Gesetz die Warenhaussteuer durch die Bestimmung, daß die Gemeindesteuer 20 v. H. des Reinertrags nicht übersteigen darf; andererseits darf die Steuer aber keinesfalls weniger als 1 v. H. des Geschäftsumsatzes betragen. — Das gleiche Gesetz bestimmt noch bezüglich der Steuer für den Wanderlagerbetrieb, daß sie wie bisher als staatliche Steuer forterhoben, ihr Erträgnis jedoch vom Rentamt an die Gemeinde des Betriebsorts abgeliefert wird.

Das Hundeabgabengesetz überweist vom 1. Januar 1912 ab die Hundeabgaben, die bisher dem Staat und den Gemeinden je zur Hälfte zufielen, vollständig den Gemeinden. Es bleibt auch künftig bei den Steuersätzen von 3, 6, 9 und 15 Mark, jedoch werden die Gemeinden für befugt erklärt, mit staatsaufsichtlicher Genehmigung die Steuersätze zu erhöhen und die Erhöhung unter Festsetzung entsprechender Merkmale abzustufen.

Das Einführungsgesetz bestimmt, daß die neuen Gesetze über die direkten Steuern (mit Ausnahme des sofort in Kraft getretenen Besitzveränderungsabgabengesetzes) am 1. Januar 1912 in Kraft treten, daß aber die Vorschriften über die Durchführung der Steuerveranlagung, die Mietssteuerrevision und die Steuerfreijahre der Kleinwohnungsbauten bereits mit der Verkündigung der Gesetze in Wirksamkeit treten. Von Wichtigkeit ist der Art. 3 EG. Nach ihm wird durch das jeweilige Finanzgesetz

festgesetzt, ob die direkten Steuern für die Finanzperiode mit den veranlagten Beträgen (Normalsteuer) oder mit welchem Hundertsatze dieser Beträge sie zu erheben sind. Dieser Hundertsatz ist für alle Steuergattungen gleichmäßig festzusetzen. Für die Umlagenberechnung kommt nur die Normalsteuer in Betracht.

Zu S. 135. Das Malzaufschlagsgesetz vom 18. März 1910 beseitigt die Besteuerung des Malzes nach dem Hohlmaße, setzte dafür die Besteuerung nach dem Gewichte und enthält eine weitergehende Staffelung der Malzaufschlagssätze. Der niedrigste Satz für einen Doppelzentner Malz beträgt jetzt 15 Mark, der höchste 20 Mark, letzterer bei einem Jahresverbrauch von mehr als 6000 Doppelzentner.

Zu S. 135. Die Hundesteuer ist nunmehr durch Gesetz vom 14. August geregelt (siehe oben Ergänzung zu Seite 127).

Zu S. 143. Die Erhebung der Gemeindeumlagen ist nunmehr durch das Umlagengesetz vom 14. August 1910 geregelt. (Siehe Ergänzung zu Seite 127.) Die Gemeindeumlagen sind Zuschläge zu den unmittelbaren Staatssteuern. Gemeindeumlagenpflichtig ist, wer mit einer unmittelbaren Staatsteuer veranlagt ist. Umlagenberechtigt ist die Gemeinde des Ortes der Steuerveranlagung, bei Kapitalvermögen die Gemeinde des Wohnsitzes, Aufenthaltes, Sitzes (bei juristischen Personen und Vereinen) oder die Gemeinde, aus der der umlagenpflichtige Ertrag bezogen wird. Mehrere in Betracht kommende Gemeinden sind anteilsweise umlagenberichtig.

Zu S. 147. Die Distriktsumlagen werden nunmehr von den Gemeinden wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht (siehe oben Ergänzung zu Seite 127).

Zu S. 148. Kreisumlagen (siehe oben Ergänzung zu Seite 127).

Zu S. 165. Die landesgesetzliche Krankenhilfe wird durch die Reichsversicherungsordnung eine wesentliche Einschränkung erfahren.

Zu S. 168. Beim K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern wurde als hygienischer Berater für die Gewerbeaufsichtsbeamten und Berginspektoren ein Landesgewerbearzt aufgestellt.

Zu S. 175/177. Jeder der drei Anstalten steht nun auch ein Schiedsgericht zur Seite, dessen Entscheidung in gewissen Fällen von dem Versicherten angerufen werden kann.

Zu S. 181. Auch für die Posten und Telegraphen ist nunmehr ein Verkehrsamt errichtet worden.

Zu S. 187. Durch das Gesetz vom 13. August 1910 über die Güterzertrümmerung wurde ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde, des in der Gemeinde bestehenden landwirtschaftlichen Darlehnskassenvereins und sonstiger vom Staatsministerium des Innern bezeichneter juristischer Personen bei Veräußerung geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke, dann ein Rücktrittsrecht des Grundeigentümers von der Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einen Güterhändler und ein Rücktrittsrecht desjenigen eingeführt, der sich verpflichtete, eines der zertrümmerten Grundstücke zu erwerben.

Zu S. 188. Die Haltung und Körung von Bullen, Ebern, Ziegenböcken und Schafböcken ist nun einheitlich geregelt. Die Sorge für die Haltung der Bullen und Eber ist der Gemeinde auferlegt. Sie kann die Haltung der männlichen Zuchttiere entweder in eigener Verwaltung besorgen oder durch Vertrag

an verlässige Viehzüchter übergeben. Die Kosten tragen die Besitzer zuchtfähiger weiblicher Tiere. Alle Bullen und Eber müssen angekört werden. Von den Kreisregierungen kann in gleicher Weise auch die Haltung und Körung von Ziegenböcken und Schafböcken angeordnet werden.

Zu S. 200. Die Akademie der bildenden Künste ist nunmehr auch Hochschule.

Zu S. 200. Die Lyzeen sind nunmehr Hochschulen; sie gliedern sich in eine philosophische und eine theologische Abteilung.

Zu S. 214. Das Gesetz über die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen ist am 26. März 1910 in Kraft getreten.

Zu S. 222. Die 6. Division hat nun auch eine Kavalleriebrigade. Kavallerieregimenter sind 12 vorhanden. Das Telegraphendetachement wurde in ein Telegraphenbataillon, die Luftschifferabteilung in eine Luftschiffer- und Kraftfahrabteilung umgewandelt. Die Artillerie- und Traindepotinspektion führt den Titel Artillerie- und Traindepotdirektion.

Der Operationskurs für Militärärzte wurde in eine militärärztliche Akademie, die Equitationsanstalt in eine Militärreitschule umgewandelt.

Zu S. 224. Zeile 6 von oben ist das Wort „auch“ zu streichen. Für die Rechnungsprüfung des Heeres kommen die Korps- und Divisionsintendanturen sowie die Rechnungsstelle des Kriegsministeriums in erster, der bayerische Oberste Rechnungshof und zum Teil der Reichsrechnungshof in zweiter Instanz in Betracht.

Ein Bekleidungsamt besteht nur beim I. und II. Armeekorps.

Zu S. 226. Die Fähnriche werden erst nach einjährigem Truppendienste zur Kriegsschule entsendet.

Zu S. 227. Gleich dem Sanitätsoffizierkorps ist

nun auch das Veterinäroffizierkorps dem Offizierkorps der Armee gleichgestellt.

Zu S. 228. An Stelle von Zeile 7 mit 31 von oben ist zu setzen: Die Beamten der Heeresverwaltung zerfallen in Militärbeamte und Zivilbeamte der Militärverwaltung. Erstere unterstehen in staatsrechtlicher Beziehung der Militär-, letztere der Zivilgerichtsbarkeit. Man unterscheidet höhere und mittlere Militärbeamte, die im Offiziersrange stehen, und untere Militärbeamte im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts. Zivilbeamte sind alle Beamten, die nicht als Militärbeamte gelten. Auch bei den Zivilbeamten der Militärverwaltung unterscheidet man höhere, mittlere und untere Beamte. Die Voraussetzungen für den Dienst sind körperliche Tauglichkeit, das Bestehen bestimmter Prüfungen und Schuldenfreiheit. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der höheren Beamten erfolgt durch Allerhöchste Verfügung, die Anstellung, Beförderung und Entlassung der mittleren und unteren Beamten durch die betreffende Provinzialbehörde bzw. das Kriegsministerium. Die Rechte bestehen in Anspruch auf Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Titel, Rang, Umzugskosten, Tagegelder und Fuhrkosten, Uniform und Ehrenbezeugung. Die Pflichten (usw. — unverändert).

Zu S. 229. Hier ist Zeile 5 von oben einzusetzen nach Reichsmilitärgerichtsräte „der Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht“; Zeile 7 von oben an Stelle Korpsintendant zu setzen: „Militärintendanten“; in Zeile 10 von oben zu setzen nach Institute „und bei diesen Instituten selbst“; in Zeile 10 und 11 von oben zu streichen: „die Korpsstabsveterinäre und Stabsveterinäre“ und in Zeile 10 von unten die „Veterinäre“ (siehe Ergänzung zu Seite 227); in Zeile 14, 15 und 16 von oben ist an Stelle von

„die Geheimen Oberbauräte usw.“ zu setzen: „der Wirkl. Geheime Baurat und die Geheimen Kriegs- und Bauräte des Kriegsministeriums, die Intendantur- und Bauräte und die Militärbauamtänner“. In Zeile 9 und 10 von unten sind die Worte: „Zu den Unterbeamten gehören die Unterapotheker und Militär- apotheker“ zu streichen. In Zeile 6 von unten ist vor „die Waffenmeister“ einzuschalten: „zu den Unter- beamten gehören u. a.“; in Zeile 4 und 5 von unten sind die Worte: „zu den unteren Zivilbediensteten die Kanzleifunktionäre“ zu streichen; in Zeile 4 von unten ist das Wort „Portiers“ durch „Pfortner“ zu ersetzen und nach „Heizer“ das Wort „Wärter“ ein- zusetzen.

Berichtigungen.

Es wolle

- auf S. 49: Z. 1—3 v. u. „Die Führung der Musteregister“ bis „Gesellschaften“ gestrichen werden;
 - auf S. 79: Z. 6 v. o. vor „Wahlrecht“ eingeschaltet werden: „Streitigkeiten über“;
 - auf S. 98: Z. 15 v. u. nach „Ermessens“ eingeschaltet werden: „einen Antrag“.
-

